IMT Nuremberg Archives

H – 2210

International Court of Justice

H2210 – 0001

H-2210

Handbuch

für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten

Band I

Vollmachten — Verlautbarungen — Verordnungen
Organisation des GBA.

1944

Der Leiter des Arbeitsamts Weiden
als Beauftragter des Reichsverteidigungs der Arbeit

SAUCKEL
Exhibit #1

H2210 – 0003

Handbuch

für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten

Band I, 1944

Im Auftrage des GBA. bearbeitet von
DR. FRIEDRICH DIDIER

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Sauckel Exhibit No. 1
Filed June 27, 1946

1944

Herausgeber: Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

H2210 – 0004

Druck: Rotadruck Wilhelm Meyer KG., Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 110

Inhaltsverzeichnis / Band I

Seite

Vorwort 9
Zum Geleit 11
Zur Geschichte der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung 15

I. Der Auftrag

Die Vollmachten

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (21. März 1942) 21
Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers (27. März 1942) 22
Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (30. September 1942) 23
Zweiter Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (4. März 1943) 24
Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (23. Mai 1942) . 25
Erlaß des GBA. über die Stellung der Beauftragten (23. Oktober 1942) 25

Allgemeine Grundsätze des GBA.

Das Programm 27
Manifest des GBA. 41
Das Wesen des Großdeutschen Arbeitseinsatzes 51
Richtlinien zur Wiederherstellung der Lohngerechtigkeit (20. September 1942) 59
Im Arbeitseinsatz gibt es kein Unmöglich! (Der GBA. an alle Beamten und Angestellten der Arbeitseinsatz- und Treuhänderbehörden im Großdeutschen Reich, in allen angegliederten und besetzten Gebieten und im befreundeten Ausland (30. Oktober 1942) 61
Rundschreiben an alle Gauleiter der NSDAP. (15. März 1943) 63
An die Leiter der Gauarbeitsamter! / Zentrale Steuerung des Arbeitseinsatzes unerläßlich (1. August 1943) . . . 67

Anordnungen, Verordnungen, Aufrufe

Anordnung Nr. 1 über Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen (6. April 1942) 69
Anordnung über den Kriegseinsatz der Jugend (11. April 1942) 71

H2210 – 0005

H2210 – 0006

	Seite
Anordnung Nr. 2 über Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung (24. April 1942)	73
Anordnung Nr. 3 über die Betreuung der schaffenden deutschen Männer und Frauen (29. April 1942)	73
Anordnung Nr. 4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen (7. Mai 1942)	79
zu Anordnung Nr. 4 Vorbildliches Gesundheitswesen für die fremdvölkischen Arbeitskräfte (21. Mai 1942)	88
Anordnung Nr. 5 über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften (11. Juli 1942)	89
Anordnung Nr. 6 über betriebliche Anlernmaßnahmen (5. Juni 1942)	91
Anordnung Nr. 7 über die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit (18. November 1942)	93
Anordnung Nr. 8 nicht erschienen. An ihre Stelle trat die „Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte" (1. Mai 1943; RGBl. Nr. 45/1943 S. 277—278)	94
Anordnung Nr. 9 über die Ueberprüfung der Unterkünfte, der Ernährung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker (15. Juli 1942)	95
Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete (22. August 1942) . .	97
Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete .	99
Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub (23. Juli 1943)	103
Anordnung Nr. 12 über Familien- und Urlaubsheimfahrten ausländischer Arbeitskräfte (2. Oktober 1943)	105
Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben (1. November 1943)	107
Erläuterungen zur Anordnung Nr. 13 des GBA.	110
Anordnung Nr. 14 über die Errichtung einer Reichsinspektion und ihre Aufgabenzuweisung 14. März 1944)	113
Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft (11. Juni 1942)	117
Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden (11. August 1942)	119

H2210 – 0007

Seite

Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm (24. August 1942) 121

Erlaß über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfsleistungen bei Fliegeralarm und bei Fliegerschäden / Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen (25. Januar 1944) 125

Verordnung über Ausfallvergütung (16. Dezember 1942) 127

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung (16. Januar 1943; nach dem Stand des Ergänzungserlasses vom 29. April 1943) 131

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschl. des Distrikts Galizien (28. Dezember 1942) 134

Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung (27. Januar 1943) . 135

Aufruf des GBA. zur Meldepflichtverordnung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhänder der Arbeit und Leiter der Arbeitsämter Großdeutschlands (3. Februar 1943) 137

Erlaß über Dienstpflichtunterstützung (8. Februar 1943; nach dem Stand vom 4. März 1944) 140

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte (1. Mai 1943) 171

Verordnung über die Gauarbeitsämter (27. Juli 1943) . . . 173

Vereinbarung zwischen dem GBA. und der DAF. über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte (2. Juni 1943; 20. September 1943) 174

Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes (1. November 1943) 177

Erlaß zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes (8. November 1943) . 181

Aufruf zur Jahreswende 1943/44 an die Schaffenden der deutschen Kriegswirtschaft (Tempo, Tempo, Tempo, Leistung, Leistung, Leistung!) 199

Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben (17. Januar 1944) 201

Aufruf zum freiwilligen Ehrendienst (17. Februar 1944) . . 203

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (25. März 1944) 206

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (26. März 1944) 210

Erlaß an die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit über Grundsätze der Lohnpolitik im Kriege (15. März 1944) 216

H2210 – 0008

Auszüge aus programmatischen Reden des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz- und Lohnprobleme (Eine Auswahl) Seite

Gerechte Löhne und Akkorde / Aus einer Rundfunkrede anläßlich einer öffentlichen Weimarer Kundgebung (3. Mai 1942) 217

Arbeitseinsatzmänner sind fanatische Nationalsozialisten / Aus einer Rede anläßlich der Tagung der Arbeitsamtsleiter Großdeutschlands (12. September 1942, Weimar) . . 221

Totaler Arbeitseinsatz für den Sieg / Kernsätze aus einer Rede anläßlich der ersten Tagung der Arbeitseinsatzstäbe (6. Januar 1943, Weimar) 227

Die Reichsinteressen stets übergeordnet / Rede auf der Arbeitstagung der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhänder (3. August 1943, Weimar) 233

Dienst am Volke — höchster Zweck / Leitsätze aus einer Rede vor den Präsidenten der Gauarbeitsämter (24. August 1943, Weimar) 238

Keine Stunde versäumen / Ausführungen vor den Präsidenten der Gauarbeitsämter (17. Januar 1944, Weimar) . 243

II. Der Aufbau der Organisation des GBA.

Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel

Persönlicher Stab 251

Fachlicher Stab 251

Geschäftsverteilung der dem GBA. zur Verfügung stehenden Hauptabteilungen des Reichsarbeitsministeriums . . 253

Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit (Anschriftenverzeichnis) 281

Gauarbeitsämter mit Arbeitsämtern 283

Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst 291

Sondertreuhänder der Arbeit 291

Sondertreuhänder der Heimarbeit 291

Die Beauftragten des GBA. in den besetzten Gebieten und die Arbeitseinsatzdienststellen in den verbündeten und neutralen Staaten 295

Rechtsquellen und Mitteilungsblätter

a) Reichsgesetzblatt 299

b) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 299

c) Reichsarbeitsblatt 299

d) Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhänder- und Gewerbeaufsichtsverwaltung 299

e) Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan; Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz . . 299

f) Der Arbeitseinsatz, Informations- und Nachrichtenblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz . . 299

g) Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich 300

h) Berufskundliche Mitteilungen 300

H2210 – 0009

Vorwort

Zwei Jahre gingen ins Land, seitdem im März 1942 der Führer Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel das verantwortungsschwere und lastenreiche Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übertrug. Allen Schwierigkeiten zum Trotz vermochte Gauleiter Sauckel dem deutschen wie dem europäischen Arbeitseinsatz in dieser kurzen Zeitspanne ein dem totalen Krieg in jeder Hinsicht angepaßtes, scharf profiliertes Gesicht zu geben. Unentwegt mit heißem Herzen und kühlem Verstand im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung tätig, verlieh er dem von ihm geleiteten Arbeitseinsatz den pflichtstrengen, soldatischen Charakter einer nationalsozialistischen Einrichtung.

Je länger dieser Krieg andauert und je intensiver die Anstrengungen betrieben werden müssen, der Front die geforderten Waffenträger zu stellen sowie die Wehrmacht durch den Einbau von Millionen fremdvölkischen Arbeitskräften in die Rüstungswirtschaft mit allem notwendigen Kriegsmaterial zu versorgen, um so mehr bewährt sich die deutsche Arbeitseinsatzverwaltung. Und immer deutlicher tritt zutage, daß sich diese Dienststellen die vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Jahreswende 1943/44 an die Schaffenden unserer inneren Front gerichtete Parole: Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung! weiterhin selbst auf die Fahne geschrieben haben.

Das vorliegende Handbuch verfolgt den Zweck, das innerhalb der letzten zwei Kriegsjahre für den deutschen Arbeitseinsatz entscheidend gewesene Geschehen durch eine Wiedergabe der wesentlichen Verlautbarungen und des Verordnungswerkes des GBA. darzustellen. Den Kriegserfordernissen entsprechend steht der Arbeitseinsatz im Laufe der Jahre im Reich wie in den besetzten Gebieten selbstverständlich unter immer härteren Gesetzen. Auch diese Entwicklung hat im vorliegenden Handbuch insofern ihre Berücksichtigung gefunden, als zugleich bewußt dem chronologischen Ablauf der Zeitereignisse im großdeutschen und dem von uns zentral gesteuerten Arbeitseinsatz gebührender Raum gegeben worden ist. Auf diese Weise spiegelt sich in der Veröffentlichung nicht zuletzt die ungeheure Anpassungsfähigkeit der gesamten Arbeitseinsatzverwaltung gegenüber immer neu auftauchenden Problemen wider.

H2210 – 0010

Die Fülle des Materials, das ohnehin außerordentliche Kürzungen erfuhr, hat dabei die stoffliche Aufteilung in zwei Bände praktisch erscheinen lassen. Band I hält fest, was insgesamt zu dem kriegswichtigen Auftrag des Generalbevollmächtigten gehört. Die Weite wie auch die Wichtigkeit der geschichtlichen Aufgabe soll hier in etwa ihren Niederschlag finden. Band II blieb den Gauarbeits- wie den Arbeitsämtern speziell vorbehalten. Da gerade diese Sparte zur Zeit laufend Aenderungen aufweist und Berichtigungen erforderlich macht, wird das Dienststellenverzeichnis in Loser-Blatt-Form herausgebracht, so daß Nachträge den Band II stets auf dem neuesten Stand halten.

Die persönlichen Referenten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Landrat Berk und Ministerialrat Dr. Stothfang, sowie eine Reihe Mitarbeiter aus dem Reichsarbeitsministerium haben beim Aufbau dieses Handbuchs wertvolle Hilfe geleistet. Ihnen gehört allesamt an dieser Stelle Dank für ihren Beistand.

Berlin, im März 1944

Dr. Friedrich Didier

H2210 – 0011

Zum Geleit

I.

Die Aufgabe der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderbehörden des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches besteht darin, die Ideen der nationalsozialistischen Weltanschauung, das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie die Grundsätze, Befehle und Richtlinien des Führers auf ihrem fachlichen Arbeitsgebiete, soweit sie von Staats wegen dazu berufen sind, so umfassend und vollkommen wie möglich in die praktische Wirklichkeit umzusetzen und deren sorgfältige Einhaltung und Befolgung zu gewährleisten.

Im jetzigen Kriege gilt es, unter allen Umständen und trotz aller Schwierigkeiten den Notwendigkeiten der Kriegführung und des Arbeiterbedarfes der gesamten deutschen Kriegswirtschaft gerecht zu werden.

II.

Die nationalsozialistische Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung des Großdeutschen Reiches muß die beste und modernste auf der ganzen Welt sein.

III.

Sie muß sich stets der neuzeitlichen, den besten und schnellsten Erfolg verbürgenden organisatorischen, verwaltungstechnischen und nachrichtlichen Hilfsmittel bedienen.

IV.

Der organisatorische Aufbau aller Dienststellen des GBA. muß ebenso einfach wie zweckmäßig sein. Alle internen bürokratischen. irgendwie entbehrlichen Verwaltungsbelastungen müssen zugunsten der eigentlichen Aufgaben auf ein Minimum beschränkt werden.

H2210 – 0012

Denn auch in jeder menschlichen und staatlichen Organisation bedeuten unnötige Uebersetzungen und Kupplungen genau wie in einer Maschine Reibungs- und daher Kraftverluste.

Im gegenseitigen Verkehr zwischen der Zentrale und allen nachgeordneten Dienststellen, d. h. zwischen dem GBA., den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern des Großdeutschen Reiches und den außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Diensstellen, muß für den Dienstverkehr der Grundsatz des kürzesten und schnellsten Weges gesichert sein.

V.

Peinlich genaue und sorgfältige Arbeitsweise, höchste Verantwortungsfreudigkeit, unbedingte Treue, Gehorsam und absolute Pflichterfüllung sind die vornehmsten Tugenden von Beamten und Angestellten einer nationalsozialistischen großdeutschen Verwaltung.

VI.

Keine Verwaltungstätigkeit darf als Selbstzweck angesehen werden. Vor allem die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung ist im vornehmsten und schönsten Sinne D i e n s t a m d e u t s c h e n V o l k.

Trotz der Notwendigkeit, Arbeitsgebiete und Aufgabenbereich einwand- und zweifelsfrei gegenüber den Aufgabenkreisen anderer Reichsressorts zu umreißen, darf ein engherziger Prestigestandpunkt nicht eingenommen werden. Dagegen ist es in jedem Falle höchste Pflicht, den gegebenen Anordnungen und Grundsätzen getreu, den als richtig erkannten Standpunkt und den von einer übergeordneten Dienststelle gegebenen Auftrag mit aller Energie unnachgiebig zu vertreten und durchzusetzen.

VII.

Die Dienststellen der nationalsozialistischen großdeutschen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Einfachheit und Schlichtheit eine würdige, ansprechende sowie zweckmäßig gestaltete Repräsentation einer Behörde der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und des Großdeutschen Reiches offenbaren.

H2210 – 0013

Haltung und Dienstverkehr aller Beamten und Angestellten unter sich und gegenüber den schaffenden deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen der Stirn und der Faust müssen so sein, daß sich die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung das höchste Vertrauen des deutschen Volkes erwirbt und erhält.

Berlin, 1. März 1944.

Fritz Sauckel

H2210 – 0014

H2210 – 0015

Zur Geschichte der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung

Es ist ein weiter und in seinen Besonderheiten vielgestaltiger Weg, der bis zur heutigen Arbeitseinsatzverwaltung unter der Leitung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz geführt hat.

Ausgangspunkt sind — wenn man von Einrichtungen der Caritas und der Zünfte absieht — Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, um ihre Machtstellung im Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu stärken. Es war die Zeit des Uebergangs vom Agrarstaat zum Industriestaat, als die ersten Arbeitsnachweiseinrichtungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ins Leben gerufen wurden. Der Gedanke paritätischer Einrichtungen gewann nur langsam an Boden. Hauptträger der Entwicklung waren weitsichtige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Schon vor der Jahrhundertwende schlossen sich die sogenannten öffentlichen Arbeitsnachweise zu bezirklichen Verbänden und einem Reichsverband zusammen. Die nebenher noch vorhandene gewerbsmäßige Stellenvermittlung blieb zwar bestehen, wurde jedoch durch das Stellenvermittlergesetz vom Jahre 1911 schon weitgehend gedrosselt.

Das Reich hielt sich bis zum ersten Weltkrieg in der Frage der Organisation des Arbeitseinsatzes fast ganz zurück. Gelegentliche Enqueten gaben zwar Anlaß, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, doch blieben gesetzliche Regelungen aus. Etwas besser war es bei den Ländern bestellt, doch kam man auch hier über Empfehlungen zur Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise nicht hinaus. Der Gedanke der Verantwortung im Arbeitseinsatz hatte sich noch nicht durchgesetzt.

Eine wesentliche Aenderung ergab sich erst nach dem ersten Weltkrieg, als sich das Reich dem Problem einer Massenarbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung gegenüber sah. Es kam zur Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge und zur Bildung eines zentralen Reichsorgans für diese Fragen im Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Abteilung des neugebildeten Reichsarbeitsministeriums. Die erste reichsgesetzliche Kodifizierung des Arbeitsnachweiswesens erfolgte im Arbeitsnachweisgesetz von 1922.

Immer mehr ergab sich jedoch aus der Praxis, daß die in diesem Gesetz gefundene Regelung den tatsächlichen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung trug. Das Ergebnis aller Ueberlegungen und Verhandlungen war die Bildung einer selbständigen Reichsanstalt

für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1927. Träger dieser mittelbaren Reichsbehörde war die sogenannte wirtschaftliche Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, verstärkt durch Vertreter gemeindlicher und staatlicher Stellen.

Die Errichtung der Reichsanstalt war ein entscheidender Schritt vorwärts in Richtung der Uebernahme der Verantwortung im Arbeitseinsatz. Es liegt in ihrer Arbeit vor 1933 insofern eine tiefe Tragik, als sie unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen war, sich hauptsächlich um die Unterstützung der ständig wachsenden Millionenarmee von Arbeitslosen zu kümmern. Trotzdem gebührt der Reichsanstalt unter ihrem Schöpfer und bewährten Präsidenten, dem jetzigen Staatssekretär Dr. Syrup, das Verdienst, in der Organisation der Reichsanstalt und ihrer nachgeordneten Behörden ein brauchbares Arbeitseinsatzinstrument geschaffen zu haben, das nach der nationalsozialistischen Machtübernahme sofort in vollem Umfange für die Durchführung der großen Aufgaben der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitseinsatzes angesetzt werden konnte. Sie hat an der Ueberwindung der Massenarbeitslosigkeit und dem Gelingen der Wiederaufbaumaßnahmen wesentlichen Anteil.

Nach Verkündung des Vierjahresplans wurde in der Organisation des Beauftragten für den Vierjahresplan eine selbständige Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz gebildet und der Präsident der Reichsanstalt zu ihrem Leiter berufen. Es ist bemerkenswert, daß die ersten Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan staatspolitisch wichtige Fragen des Arbeitseinsatzes behandelten. Je mehr sich damit der hoheitliche Charakter der Aufgaben des Arbeitseinsatzes durchsetzte, um so mehr ergab sich die Notwendigkeit der Ueberführung der Reichsanstalt in die unmittelbare Reichsverwaltung.

Das geschah Ende 1938, Anfang 1939, und zwar in der Weise, daß die Hauptstelle der Reichsanstalt in das Reichsarbeitsministerium eingegliedert wurde unter gleichzeitiger Bestellung des bisherigen Präsidenten der Reichsanstalt zum Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium. An der Leitung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz änderte sich dadurch nichts. Den Bemühungen der Einsatzverwaltung ist es zu danken, daß die Ueberführung der deutschen Volkswirtschaft in die Kriegswirtschaft arbeitseinsatzmäßig in jeder Weise gelungen ist und daß die Mobilisierung zusätzlicher Arbeitskräfte und die Konzentration der gesamten Arbeitskraft des deutschen Volkes auf kriegsentscheidende Aufgaben im weiteren Verlauf des Krieges erfolgreich gestaltet werden konnte.

Die Ausweitung des Kriegsgeschehens und die Notwendigkeit der verstärkten Mobilisierung aller irgendwie verfügbaren Arbeitskräfte und deren planmäßige Steuerung führten zur Einsetzung eines besonderen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durch Führererlaß vom 21. März 1942. Die bisherige Geschäftsgruppe wurde gleichzeitig aufgelöst und ihre Vollmachten dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übertragen. Zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wurde

H2210 – 0016

vom Führer Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel ernannt. Ihm wurden fachlich und später auch personell die zuständigen Hauptabteilungen des Reichsarbeitsministeriums und deren nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung gestellt. **Wichtig ist, festzuhalten, daß der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Gauleiter in ihren Bezirken zu seinen Beauftragten bestellte und daß er unter Zusammenfassung der Dienststellen der Präsidenten des Landesarbeitsamtes und der Reichstreuhänder der Arbeit und bei gleichzeitiger Angleichung an die Gaueinteilung der NSDAP. durch seine verwaltungsorganisatorisch bedeutsame Verordnung über die Gauarbeitsämter vom 27. Juli 1943 (Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 31. Juli 1943, Seite 450) in den 42 Gauarbeitsämtern eine neue, in sich geschlossene Form der Mittelinstanz der staatlichen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung geschaffen hat.**

Auch die Reichstreuhänderverwaltung, die heute als der andere, wichtige Baustein der deutschen Arbeits- und Sozialverwaltung anzusehen ist, kann, so jung sie selber ist, doch auf gewisse Vorläufer zurückblicken. Erinnert sei zunächst an die Einigungsaufgaben der Gewerbegerichte und die Innungsschiedsgerichte. Einen stärkeren Ausbau erfuhr der Schlichtungsgedanke im ersten Weltkrieg durch das Hilfsdienstgesetz von 1916, das erstmalig paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen brachte.

Der Umsturz von 1918 führte über die Verordnung über Tarifverträge vom 23. 12. 1918 und das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920 zur Verordnung über das Schlichtungswesen vom Oktober 1923.

Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis zum Jahre 1933 ist als die Zeit des kollektiven Arbeitsrechts gekennzeichnet. Die Ordnung der Arbeitsbedingungen überließ der Staat zunächst den unmittelbar Beteiligten durch ihre Vertretungen selbst. Er beschränkte sich in unüberbrückbaren Streitfällen auf deren Schlichtung. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft, in der Betriebsführer und Gefolgschaften zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen waren, war dieser Zeit noch fremd.

Die nationalsozialistische Machtübernahme brach mit diesem Grundgedanken des kollektiven Arbeitsrechts. Die Staatsführung begnügte sich nicht mehr mit der Rolle des Schlichters, sondern bekannte sich im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom Januar 1934 zur Verantwortung in diesen für die Sozialpolitik und Sozialverfassung eines Volkes entscheidenden Grundfragen.

Die mit dem Arbeitsordnungsgesetz endgültig geschaffenen Reichstreuhänder der Arbeit wurden als staatliche Mittelbehörden Mitgestalter der Ordnung der nationalen Arbeit. Im Rahmen der Organisation des Beauftragten für den Vierjahresplan sorgte eine eigene Geschäftsgruppe für eine Aktivierung der Reichstreuhänderaufgaben zur Durchführung der arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Aufgaben.

Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel hat als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz auch die Verantwortung für die der

H2210 – 0017

Reichstreuhänderverwaltung gestellten Aufgaben mit übernommen. Ihm ist es zu danken, daß nach der bereits im Jahre 1939 vorgenommenen Bestellung der Leiter der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstreuhänder der Arbeit nunmehr in der Mittelinstanz der Gauarbeitsämter die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung organisatorisch, personell und sachlich zu jener Einheit verschmolzen ist, die die beiden zusammengehörenden Aufgabengebiete als Kernstück der staatlichen Arbeitsverwaltung darstellen.

Dr. Walter Stothfang

H2210 – 0018

I. Der Auftrag

Die Vollmachten

H2210 – 0019

H2210 – 0020

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 21. März 1942

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

H2210 – 0021

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 27. März 1942

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.
2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.
3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.
4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Reichsmarschall

H2210 – 0022

Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 30. September 1942

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) nach seinem Ermessen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten.

Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltung Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führer-Hauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

H2210 – 0023

Dokument

Sauckel, Nr. 12

H2210 - 0024

Zweiter Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 4. März 1943

Um die Durchführung des Arbeitseinsatzes straffer zu gestalten, werden dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und die nachgeordneten Dienststellen auch in personeller Hinsicht unterstellt. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz nimmt für seinen Geschäftsbereich die dem Reichsarbeitsminister zur Ausübung übertragenen Rechte zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten selbständig wahr. Soweit ich mir die Ausübung dieser Rechte vorbehalten habe, übermittelt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Vorschläge dem Beauftragten für den Vierjahresplan, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

Ferner übertrage ich dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die dem Reichsarbeitsminister nach § 18 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) zustehende Befugnis, Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit zu treffen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann hierbei die Landesarbeitsämter mit den Behörden der Reichstreuhänder der Arbeit vereinigen.

Führer-Hauptquartier, den 4. März 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

H2210 – 0025

Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Vom 23. Mai 1942

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die dem Reichsarbeitsminister auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Berlin, den 23. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Erlaß des GBA. über die Stellung der Beauftragten

Vom 25. Oktober 1942

Neben der Sicherung der unentbehrlichen Rohstoffe für die deutsche Kriegswirtschaft ist die Bereitstellung der Arbeitskräfte für die Kriegs- und Rüstungsindustrie sowie für die Landwirtschaft im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten von ausschlaggebender Bedeutung.

Von größter Notwendigkeit für den gesamten Arbeitseinsatz ist nicht nur die Anzahl der bereitzustellenden Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern auch deren höchst zweckvolle und ökonomische Eingliederung in den Arbeitsprozeß.

Wichtig sind ferner alle Probleme der Entlohnung, Unterbringung und Behandlung sowie der Ernährung der ausländischen Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.

Höchstes und ausschließliches Ziel des gesamten Arbeitseinsatzes muß die Erreichung der denkbar besten Leistung aller für Deutschland schaffenden Arbeitskräfte sein. Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn die einheitliche Lenkung des Arbeitseinsatzes im Reich und in den besetzten Gebieten unbedingt gewährleistet ist.

Die Lösung aller dieser Probleme ist dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan Reichsmarschall Hermann Göring übertragen.

Die Grundlagen für dessen Tätigkeit bilden

1. der Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942, RGBl. I. S. 179;
2. die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevoll-

H2210 – 0026

Dokument

Sauckel, Nr. 13 84

mächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. März 1942. RGBl. I. S. 180;

3. der Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942.

In Durchführung des Erlasses vom 30. September 1942 habe ich zum Zwecke der einheitlichen Ordnung und Lenkung des Arbeitseinsatzes im Generalgouvernement, in den Reichskommissariaten und den besetzten Gebieten im Westen und Osten Beauftragte ernannt.

Diese Beauftragten haben auf Grund dieses Erlasses die Pflicht, nach meinen Weisungen

1. die Anwerbung und Sicherstellung der für die im Großdeutschen Reich selbst befindlichen Betriebe der Ernährungs- und Rüstungswirtschaft dringend benötigten Arbeitskräfte zu gewährleisten;
2. in den dem Großdeutschen Reich angegliederten und in den besetzten Gebieten die dort für die Landwirtschaft und Rüstung benötigten Arbeitskräfte gemäß den gegebenen Notwendigkeiten bereitzustellen und deren Einsatz zu ordnen;
3. in diesen Gebieten eine den Verhältnissen im Reich gerecht werdende Ordnung des Einsatzes von Facharbeitern und Hilfskräften vorzunehmen, den vordringlichsten Bedarf an Arbeitskräften für die Wehrmacht, für das Verkehrswesen sowie für vordringlichste Rüstungs- und Bauaufgaben zu decken und hierbei den sparsamsten Einsatz mit dem Ziele des bestmöglichen Nutzeffektes nach dem Vorbild deutscher Arbeitsmethoden und des deutschen Tempos zu gewährleisten;
4. unter Berücksichtigung dessen, daß der deutsche Arbeiter bei seiner Entlohnung immer an erster Stelle stehen und ein gesundes Lohngefälle zugunsten des Großdeutschen Reiches gewahrt bleiben muß, dafür zu sorgen, daß das Lohn- und Akkordwesen in ihrem Bereich nach dem Gesichtspunkt der Leistungssteigerung geregelt wird.

Die Beauftragten für den Arbeitseinsatz sind mir unmittelbar unterstellt.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0028

Allgemeine Grundsätze des GBA.

Das Programm

herausgegeben am Geburtstag des Führers 1942

Am Heldengedenktag 1942 hat der Führer dem deutschen Volk den in der Geschichte gewaltigsten und härtesten Einsatz deutschen Soldatentums offenbart. Neben der heldenhaften und siegreichen Bewährung gegenüber einem an Zahl und Material unerhört überlegenen und mit dem Mute der höchsten Verzweiflung und bestialischer Brutalität kämpfenden Gegner steht das Ertragen von in der Geschichte beispiellosen Härten eines seit 140 Jahren nicht mehr dagewesenen, an Kälte, Eis, Schnee und Sturm unübertroffenen schweren Winters. Das Ueberwinden der mit einem solchen Klima und so außergewöhnlich schlechten Wetterbedingungen verbundenen unerhörten Schwierigkeiten erhob unsere Soldaten an der Ostfronot, gemessen an den bisherigen menschlichen und soldatischen Leistungen aller Zeiten — man darf es ohne Uebertreibung sagen — zu Uebermenschen.

Diese Soldaten haben es nun verdient, daß die Heimat sich zu einer ähnlichen gewaltigen Konzentration ihrer Kräfte emporreißt, um den endgültigen, vollständigen und schnellsten Sieg zu ermöglichen.

Alle damit verbundenen Belastungen und nötigen weiteren Einschränkungen, selbst in der Ernährung, müssen gerade in Berücksichtigung des Vorbildes der Soldaten mit stolzer Entschlossenheit ertragen werden.

Unsere Großdeutsche Wehrmacht hat ein Uebermaß an Heldentum, Durchhalten und Ueberwinden an der Ostfront, in Afrika, in der Luft und auf den Meeren bewiesen. Um ihren Sieg auf alle Fälle zu gewährleisten, gilt es nun, ihr noch immer mehr und bessere Waffen, Material und Munition durch eine nochmals gesteigerte Anstrengung und Leistung des ganzen deutschen Volkes, d. h. aller schaffenden Arbeiter der Stirn und der Faust, der Frauen und der ganzen deutschen Jugend, sicherzustellen.

Auf diese Weise wird die deutsche Heimat entscheidend dazu beitragen, damit alle Hoffnungen unserer Gegner, ihre vollkommene und endgültige Niederlage noch einmal abzuwenden, zuschanden gemacht werden.

Der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes ist nun, alle jene reichen und gewaltigen Hilfsquellen, die uns das kämpfende Heer unter der Führung Adolf Hitlers in so überwältigend reichem Ausmaß

H2210 – 0029

errungen und gesichert hat, für die Rüstung der Wehrmacht und ebenso für die Ernährung der Heimat auszuwerten. Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete und ebenso deren menschliche Arbeitskraft sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbündeten ausgenutzt werden.

Trotz der Tatsache, daß die meisten deutschen arbeitsfähigen Menschen in der anerkennenswertesten Weise ihre Kräfte für die Kriegswirtschaft bereits eingesetzt haben, müssen unter allen Umständen noch erhebliche Reserven gefunden und freigemacht werden.

Die entscheidende Maßnahme, dies zu verwirklichen, ist der einheitlich geregelte und gesteuerte Arbeitseinsatz der Nation im Kriege.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Grundsätze aufgestellt und durchgeführt werden:

A. **Alle zur Zeit laufenden wichtigen Fertigungsprogramme dürfen durch neue Maßnahmen unter keinen Umständen gestört, sondern sollen vielmehr noch gesteigert werden.**

B. **Alle Forderungen des Führers, des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und des Ministers für Bewaffnung und Munition sind schnellstens zu erfüllen. Die hierfür fehlenden Arbeitskräfte müssen in Deutschland selbst und in den besetzten Gebieten freigemacht und zur Verfügung gestellt werden.**

C. **Ebenso unaufschiebbar ist die Aufgabe, Saat und Ernte des deutschen Bauerntums und aller unter deutscher Kontrolle stehenden europäischen Gebiete mit dem Ziel höchster Erträge zu sichern. Die fehlenden Landarbeiter müssen schnellstens bereitgestellt werden.**

D. **Ein Versorgungsprogramm für die lebensnotwendigsten Bedarfsgüter für das deutsche Volk soll gewährleistet bleiben.**

Die Verwirklichung dieser Grundsätze für den Arbeitseinsatz erfordert:

1. das Zusammenspiel aller Kräfte der Partei, der Wirtschaft und des Staates unter einheitlicher Lenkung;
2. den besten Willen aller deutschen Menschen;
3. die umfassendsten Maßnahmen, um allen eingesetzten deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen das höchste Vertrauen zur Gerechtigkeit in der Behandlung ihres persönlichen Schicksals und ihrer Entlohnung, ebenso wie die im Kriege bestmögliche Fürsorge für ihre Gesundheit und Unterbringung zu geben;
4. die schnellste und bestmögliche Lösung der Frage des Frauen- und Jugendeinsatzes.

Soll das vom Führer gesteckte Ziel erreicht werden, so ist dies nur möglich durch die gleichzeitige und schnellste Anwendung zahlreicher verschiedener, aber den gleichen Zweck anstrebender Maßnahmen. Da aber jede derselben die andere nicht stören, sondern sie sinnvoll ergänzen muß, ist es unumgänglich notwendig, daß alle irgendwie an

H2210 – 0030

dieser entscheidenden Aufgabe beteiligten Dienststellen im Reich, seinen Gebieten und Gemeinden, in Partei, Staat und Wirtschaft nach einheitlichen Richtlinien verfahren.

So trägt der Arbeitseinsatz der Nation zur schnellsten und siegreichen Beendigung des Krieges außerordentlich bei. Er erfordert die letzte Kraft auch des deutschen Menschen in der Heimat. Für diesen deutschen Menschen, seine Erhaltung, seine Freiheit, sein Glück und die Verbesserung seiner Ernährung und Lebenshaltung wird dieser Krieg geführt.

Grundsätzliches

I. In den Gauen ist die Propaganda und Aufklärung des deutschen Volkes über die Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes und die Durchführung wichtiger Maßnahmen zur Betreuung der eingesetzten Jugend und Frauen, ebenso die Obsorge für den Zustand von Lagern und Unterkünften, Aufgabe der Gauleiter der NSDAP.

Sie sichern ferner die engste und kameradschaftlichste Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen.

II. Vornehmste Pflicht des Generalbevollmächtigten, ja die einzige Voraussetzung für das Gelingen seines Auftrages ist, daß er sich der vorbehaltlosen Mitarbeit und des Einvernehmens aller obersten Reichsstellen — besonders auch der Dienststellen der Wehrmacht —, deren Aufgabengebiete in diesen Auftrag hineinreichen, versichert.

III. Ebenso unerläßlich ist das Einverständnis aller Reichsleiter der Partei und ihrer Organisationen, besonders auch die Mitarbeit der Deutschen Arbeitsfront und der Einrichtungen der Wirtschaft.

IV. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird daher mit einem allerkleinsten persönlichen Mitarbeiterkreis seiner Auswahl sich ausschließlich der vorhandenen Partei-, Staats- und Wirtschaftseinrichtungen bedienen und durch den guten Willen und die Mitarbeit aller den schnellsten Erfolg seiner Maßnahmen gewährleisten.

V. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat daher mit Zustimmung des Führers und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und dem Leiter der Partei-Kanzlei alle Gauleiter des Großdeutschen Reiches als seine Bevollmächtigten in den deutschen Gauen der NSDAP. eingesetzt.

VI. Die Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bedienen sich in ihren Gauen ihrer zuständigen Dienststellen der Partei. Die Leiter der höchsten für ihren Gau zuständigen Dienststellen des Staates und der Wirtschaft beraten und unterrichten die Gauleiter hinsichtlich aller wichtigen Fragen des Arbeitseinsatzes.

H2210 – 0031

Als besonders wichtig hierfür kommen in Frage:

der Präsident des Landesarbeitsamtes,
der Treuhänder der Arbeit,
der Landesbauernführer,
der Gauwirtschaftsberater,
der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront,
die Gaufrauenschaftsleiterin,
der Gebietsführer der Hitler-Jugend,
der höchste Vertreter der Inneren und Allgemeinen Verwaltung, insbesondere, wenn das Landeswirtschaftsamt zu seiner Zuständigkeit gehört.

(Umfaßt der Bezirk eines Landesarbeitsamtes mehrere Gaue, dann ist es zweckmäßig, daß der Präsident des betreffenden Landesarbeitsamtes den Gauleitern, in deren Gauhauptstadt kein Landesarbeitsamt vorhanden ist, seine nächsten und tüchtigsten Mitarbeiter so zur Verfügung stellt, daß die ständige Unterrichtung der Gauleiter über alle Maßnahmen der Arbeitseinsatzverwaltung auch dort gewährleistet bleibt.)

VII. Die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Gauleiter der NSDAP. in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte in ihren Gauen ist also die Sicherstellung des besten Einvernehmens aller am Arbeitseinsatz beteiligten Dienststellen ihres Gaues.

Es muß jedoch auf das strengste darauf geachtet werden, daß Hoheitsträger der Partei bzw. die Dienststellen der NSDAP., ihrer Organisationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände weder Funktionen übernehmen, für die nur Behörden des Staates, der Wehrmacht oder Institutionen der Wirtschaft zuständig sein und die Verantwortung übernehmen können, noch daß sie willkürlich sich in den Ablauf von Dienstgeschäften einmischen, für die sie nach dem Willen des Führers nicht zuständig sind.

Gelingt es aber durch die Mithilfe der Partei, in allen Gauen, Kreisen und Gemeinden alle deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust von der hohen Bedeutung des Arbeitseinsatzes für die Kriegsentscheidung zu überzeugen, alle Männer, Frauen und die deutsche Jugend, die sich unter außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen im Arbeitseinsatz befinden, auf das allerbeste hinsichtlich ihres leiblichen und seelischen Durchhaltevermögens zu betreuen und zu stärken, und gelingt es ferner durch die Mithilfe der Partei, den Einsatz der Kriegsgefangenen und der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen fremden Blutes ohne Schaden für unser eigenes Volk, ja sogar zum größten Nutzen für unsere Kriegs- und Ernährungswirtschaft durchzuführen, dann ist der schwerste Teil der Aufgabe des Arbeitseinsatzes gelöst.

Die Aufgabe und ihre Lösung

(Um den Bedingungen der Geheimhaltung zu entsprechen, werden nachfolgend keine Zahlen genannt. Ich bitte trotzdem, überzeugt zu sein, daß es sich besonders zahlenmäßig um das größte Arbeiterproblem aller Zeiten handelt.)

H2210 – 0032

A. Die Aufgabe:

1. Die Kriegslage hat die Einziehung neuer Soldaten zu allen Wehrmachtteilen in gewaltigem Ausmaß notwendig gemacht. Das bedeutet
   a) die Herausnahme von Arbeitern aus allen gewerblichen Betrieben, vor allem auch von einer sehr großen Anzahl von Fachkräften aus kriegswichtigen Rüstungswerken,
   b) ebenso die Herausnahme gerade jetzt unentbehrlicher Kräfte aus der Kriegsernährungswirtschaft.
2. Die Kriegslage erfordert aber auch die Durchführung des vom Führer über den bisherigen Stand hinaus gewaltig vergrößerten und verbesserten Rüstungsprogramms.
3. Die notwendigsten Bedarfsgüter des deutschen Volkes müssen im allernotwendigsten Umfang auch weiter produziert werden.
4. Die deutsche Hausfrau, insbesondere die Landfrau, darf besonders als Mutter durch den Krieg in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, sie muß daher, wenn irgend möglich, sogar entlastet werden.

B. Die Lösung:

1. Alle Facharbeiter, die aus kriegswichtigen Betrieben zu den Fahnen einberufen werden, müssen sofort und unbedingt so ersetzt werden, daß in der Erzeugung kriegswichtigen Gerätes weder eine Stockung noch eine Minderung eintritt.

   Alle Arbeitseinsatzbehörden sind dafür verantwortlich, daß dieser Bedingung in jedem Falle Rechnung getragen wird.

   Aus den Reserven stillgelegter, weniger kriegswichtiger Betriebe und aus der stillgelegten Bauwirtschaft müssen daher die geeignetsten Kräfte herausgefunden und den Betrieben, aus denen Fachkräfte zur Fahne einberufen werden, acht Wochen vor der Einberufung in der Weise zugeteilt werden, daß ein jeder einberufene Facharbeiter seinen Ersatzmann gründlich einzuweisen und anzulernen vermag.

   Ebenso müssen alle übrigen, durch Stillegungsaktionen freigewordenen Arbeiter, die nicht zum Ersatz von Fachkräften dienen, den Rüstungsbetrieben, insbesondere zur Auffüllung der Nachtschichten, ohne Zeitverlust zur Verfügung gestellt werden.
2. Arbeiter und Arbeiterinnen, die etwa durch Zerstörung oder Beschädigung ihrer Betriebe durch feindliche Luftangriffe frei werden, müssen genau so schnell der Rüstungsindustrie wieder zugeführt und eingesetzt werden.
3. Die Rüstungs- und Ernährungsaufgaben machen nun aber neben der totalen Erfassung aller deutschen Arbeitskräfte die Hereinnahme fremder Arbeitskräfte zur dringendsten Notwendigkeit.

   Ich habe daher das Transportprogramm, das ich bei der Uebernahme meines Auftrags vorgefunden habe, sofort verdreifacht.

   Der Schwerpunkt dieses Transportes wurde zeitlich in die Monate Mai/Juni vorverlegt, so daß die Hereinnahme fremder

H2210 – 0033

Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten für eine vermehrte Produktion im Hinblick auf kommende Operationen des Heeres, wie auch für die landwirtschaftlichen Arbeiten im Sektor der deutschen Ernährungswirtschaft, noch unter allen Umständen wirksam werden kann.

Alle schon in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl aus den West- wie den Ostgebieten, müssen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ebenfalls restlos der deutschen Rüstungs- und Ernährungswirtschaft zugeführt, ihre Leistung muß auf den denkbar höchsten Stand gebracht werden.

Es ist zu betonen, daß trotzdem noch eine gewaltige Zahl fremder Arbeitskräfte ins Reich hereingenommen werden muß. Das größte Reservoir hierfür sind die besetzten Gebiete des Ostens.

Es ist daher unumgänglich notwendig, die in den eroberten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszuschöpfen. Gelingt es nicht, die benötigten Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu gewinnen, so muß unverzüglich zur Aushebung derselben bzw. zur Zwangsverpflichtung geschritten werden.

Neben den schon vorhandenen, noch in den besetzten Gebieten befindlichen Kriegsgefangenen gilt es also vor allem, Zivil- und Facharbeiter und -arbeiterinnen aus den Sowjetgebieten vom 15. Lebensjahr ab für den deutschen Arbeitseinsatz zu mobilisieren.

Nach den vorhandenen Möglichkeiten kann dagegen aus den im Westen von Deutschland besetzten Gebieten Europas ein Viertel des Gesamtbedarfs an fremdländischen Arbeitskräften hereingenommen werden.

Die Hereinnahme von Arbeitskräften aus befreundeten oder auch neutralen Ländern läßt sich nur zu einem Bruchteil des Gesamtbedarfs ermöglichen. Hier kommen in erster Linie Fach- und Spezialarbeiter in Frage.

4. Um der deutschen Hausfrau, vor allem der kinderreichen Mutter sowie der aufs höchste in Anspruch genommenen deutschen Bauersfrau eine fühlbare Entlastung zuteil werden zu lassen und ihre Gesundheit nicht weiter zu gefährden, hat mich der Führer auch beauftragt, aus den östlichen Gebieten etwa 4—500 000 ausgesuchte gesunde und kräftige Mädchen ins Reich hereinzunehmen.

5. Für die Sicherung der Frühjahrsbestellung ist auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsjugendführer und den zuständigen Obersten Reichsbehörden der Einsatz der deutschen Jugend schulklassenweise gemeinsam mit Lehrern und Lehrerinnen vorgesehen. Die notwendigen Erlasse und Ausführungsbestimmungen sind bereits ergangen.

6. Von sehr großer Bedeutung ist der Arbeitseinsatz der deutschen Frau.

H2210 – 0034

Nachdem ich die grundsätzliche Meinung sowohl des Führers als auch des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches gründlich kennengelernt und durch eigene sorgfältigste Erkundigungen und Feststellungen dieses sehr schwere Problem gewissenhaft überprüft habe, muß ich grundsätzlich auf eine von Staats wegen vorgenommene Dienstverpflichtung aller deutschen Frauen und Mädchen für die deutsche Kriegs- und Ernährungswirtschaft verzichten.

Wenn ich auch selbst anfänglich und mit mir wohl der größte Teil der führenden Männer der Partei und der Frauenschaft aus bestimmten Gründen glaubte, eine Dienstverpflichtung der Frauen durchführen zu müssen, so sollten sich hier doch alle verantwortlichen Männer und Frauen aus Partei, Staat und Wirtschaft mit der größten Ehrfurcht, aber auch in tiefster Dankbarkeit der Einsicht unseres Führers Adolf Hitler beugen, dessen größte Sorge der Gesundheit der deutschen Frauen und Mädchen und damit der jetzigen und zukünftigen Mütter unseres Volkes gilt.

Alle die Gründe, die für meinen Entschluß ausschlaggebend gewesen sind, vermag ich hier nicht anzuführen. Ich bitte aber, mir als altem und fanatischem nationalsozialistischen Gauleiter zu vertrauen, daß eben letzten Endes die Entscheidung nicht anders ausfallen konnte.

Darüber, daß diese Entscheidung aber gegenüber den Millionen Frauen, die täglich unter sehr schweren Bedingungen sich im Kriegseinsatz in der Rüstungs- und Ernährungswirtschaft befinden, eine scheinbar sehr große Ungerechtigkeit und Härte bedeutet, sind wir uns alle vollkommen einig, wohl aber auch darüber, daß man ein Uebel nicht dadurch verbessert, daß man es bis zur letzten Konsequenz verallgemeinert und über alle heraufbeschwört.

Die einzige Möglichkeit, die derzeitigen Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen, besteht darin, daß wir den Krieg gewinnen und daß wir alsdann in die Lage kommen, alle deutschen Frauen und Mädchen aus allen Berufen, die wir dann als unfraulich und für unsere Frauen gesundheitsschädlich, die Geburtenzahl unseres Volkes gefährdend, das Familien- und Volksleben schädigend, betrachten müssen, herausnehmen.

Es gilt weiter zu überlegen, daß es eben ein ungeheurer Unterschied ist, ob eine Frau oder ein Mädchen schon frühzeitig an bestimmte Arbeiten in der Fabrik oder in der Landwirtschaft gewöhnt war und ob sie diese Arbeiten auch schon durchgehalten hat oder nicht.

Neben körperlichen Schädigungen müssen aber deutsche Frauen und Mädchen auch vor Schädigungen ihres Seelen- und Gemütslebens nach dem Willen des Führers unter allen Umständen bewahrt bleiben.

Insbesondere bei Massenverpflichtungen und -einsätzen könnte diese Bedingung des Führers wohl kaum erfüllt werden. Hier

H2210 – 0035

H2210 – 0036

ist die deutsche Frau nicht ohne weiteres mit dem deutschen Soldaten vergleichbar. Hier ergeben sich innere Unterschiede zwischen Mann und Frau, die natur- und rassebedingt sind.

Im Hinblick auf unzählige Männer unseres Volkes, die als tapfere Soldaten an der Front stehen, und insbesondere auf die Gefallenen könnte eine solche Schädigung unseres gesamten Volkslebens durch hier drohende Gefahren auf dem Gebiet des Fraueneinsatzes nicht verantwortet werden.

Alle die vielen Millionen Frauen aber, die treu und fleißig innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und besonders jetzt im Kriege eine wertvolle Arbeit leisten, verdienen die beste Fürsorge und Betreuung, die überhaupt denkbar ist. Ihnen gebührt ebenso wie unseren Soldaten und Arbeitern der größte Dank unserer Nation. Sie müssen durch die Arbeitsämter und Behörden bestens behandelt und ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange möglichst großzügig berücksichtigt werden. Darauf legen sowohl der Führer als auch der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches den größten Wert. Es wäre vollkommen falsch, Frauen, die z. B. einer Niederkunft entgegensehen, mit Strafen oder gar dem Gericht zu drohen — wie es leider schon geschehen ist —, wenn sie aus Beschwerden hieraus vor der üblichen Schonungsperiode einmal der Arbeit fernbleiben müssen. Trotzdem muß und wird es möglich sein, die unentbehrliche Arbeitsdisziplin aufrechtzuerhalten.

7. Eine letzte, aber nicht unerhebliche Reserve ergibt sich aus der Möglichkeit der persönlichen **Leistungssteigerung eines jeden deutschen Arbeiters.** Es wird die vornehmste Aufgabe der Partei und der Deutschen Arbeitsfront mit sein, diese Leistungssteigerung zu erreichen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust, wo er nur immer schaffen mag, unter den schwierigen Verhältnissen unserer heutigen Ernährung sich trotzdem dazu emporreißen wird.

Darin wird am überwältigendsten der Dank der deutschen Arbeiter in der Heimat gegenüber dem Soldaten an der Front zum Ausdruck kommen können, der in diesem harten Winter die allergrößten Strapazen und die furchtbarsten Entbehrungen und Härten auf sich genommen hat und über den Gegner deshalb siegreich geblieben ist.

In diesem Zusammenhang bleibt es auch dem Zusammenwirken von Partei, Staat und Wirtschaft vorbehalten, dafür zu sorgen, daß die gesundheitliche Betreuung in den Betrieben und das verständnisvolle Zusammenwirken von Krankenkassen und der deutschen Aerzteschaft es ermöglicht, den Krankheitsstand um 1% zu verbessern. Hier sei besonders auf das verdienstvolle Wirken der Betriebsärzte hingewiesen, deren verstärkter Einsatz für diese Aufgabe erreicht werden muß. Es ist dies im Gau Thüringen möglich gewesen. Für das ganze Reich würde eine solche all-

H2210 – 0037

gemeine Verbesserung des Krankheitsstandes 200 000 neue Arbeitskräfte bedeuten.

Gegen das Bummelanten-Unwesen muß an und für sich mit scharfen Mitteln eingeschritten werden, denn es kann nicht geduldet werden, daß sich Faulenzer auf Kosten der Anständigen und Fleißigen ihren Pflichten in diesem Schicksalskampf unseres Volkes entziehen.

Unter B. 1—7 habe ich versucht, die äußere Lösung der Aufgabe des deutschen Arbeitseinsatzes gemäß der derzeitigen Kriegslage festzulegen.

Es ist selbstverständlich, daß die in diesen Punkten aufgezeigten Möglichkeiten alle vollkommen ausgeschöpft werden. Der Verzicht auf eine generelle Dienstverpflichtung aller Frauen und Mädchen bedeutet daher keinesfalls, daß ich überhaupt davon absehe, Frauen und Mädchen, die sich für einen geeigneten Einsatz zur Verfügung zu stellen in der Lage sind, überall dort einzusetzen, wo sie, ohne daß es gegen die Grundsätze des Führers verstößt, zum Nutzen unserer Kriegswirtschaft eingesetzt werden können. Es wird dies in engster Zusammenarbeit mit den hierfür in Frage kommenden Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Wirtschaft geschehen.

Das in Punkt 1—7 festgelegte Arbeitseinsatzprogramm bedeutet wohl den gewaltigsten Arbeitseinsatz, der je in einem Volk und überhaupt in der Geschichte durchgeführt worden ist.

Gerade Adolf Hitler aber hat durch die Idee des Nationalsozialismus uns offenbart, daß im Völkerleben die Zahl nicht das Entscheidende ist. Neben die ungeheure Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte tritt deren Leistungsvermögen. Dieses Leistungsvermögen ist wiederum abhängig nicht allein von den Kalorien, die ich in Form von Nahrung ihnen zur Verfügung stelle, sondern auch von der inneren Verfassung, dem Willen als auch dem Gemüts- und Seelenleben der eingesetzten Menschen.

Zu den gewaltigen organisatorischen Fragen, die beim Arbeitseinsatz in diesem Kriege gelöst werden müssen, kommen daher ferner die Fragen der Ernährung, der Unterbringung, der Aufklärung, Propaganda und auch der seelischen Betreuung.

Die Betreuung der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen

Für keinen deutschen Menschen und Nationalsozialisten darf ein Zweifel darüber bestehen, daß der schaffende deutsche Mensch, wenn er politisch richtig geführt und weltanschaulich betreut wird, in seiner Gewissenhaftigkeit bei der Arbeit, in seiner Bereitschaft die größten Anstrengungen auf sich zu nehmen, in seinem Können und in seiner Leistung turmhoch über allen anderen Arbeitern dieser Erde steht.

Die Gauleiter Adolf Hitlers bieten in den ihnen anvertrauten deutschen Gauen der NSDAP. dafür die Gewähr, daß sie mit Hilfe aller Einrichtungen und Organisationen der Partei in dem jetzt entscheidenden Stadium des Krieges dem deutschen schaffenden Menschen die

H2210 – 0038

größte politische und weltanschauliche Fürsorge angedeihen lassen, die es je in der Arbeitsgeschichte der Menschheit und in Kriegszeiten gegeben hat.

Als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz habe ich die Gewißheit, daß in dieser Hinsicht durch die Partei außerhalb und innerhalb der Betriebe, durch den Einsatz aller Propaganda- und Aufklärungsmittel, durch die Versammlungswellen und durch die Betriebsappelle alles geschehen wird, um die Haltung und Stimmung der deutschen Arbeiterschaft auf der Höhe zu halten, wie sie allein in dieser schicksalsentscheidenden Zeit der Würde der Heimat gegenüber der Front entspricht, und aber auch die alleinige Voraussetzung dafür ist, daß die gigantische Aufgabe gelöst und der Krieg gewonnen werden kann.

Es wird meine ständige Sorge sein, daß die Arbeitseinsatzbehörden ebenso wie alle Betriebsführer die Partei und vor allem die Deutsche Arbeitsfront, der hier eine entscheidende und große Aufgabe zukommt, in jeder Weise unterstützen.

Auch wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Rüstungsbetrieben im Heimatort angesetzt sind und in der eigenen Wohnung bei der Familie schlafen und essen können, müssen sie auf das sorgfältigste betreut werden. Ich nenne nur: Sicherung der Kohlen- und Kartoffelversorgung, Berücksichtigung der Anmarsch- und Anfahrtswege. Mangel an Frühgemüse und sonstige Beschwernisse der Kriegszeit, die an den Nerven und an der Gesundheit unserer Menschen zehren, müssen dadurch ausgeglichen werden, daß alle anständigen Männer und Frauen desto mehr Kraft aus der Verwirklichung der nationalsozialistischen Grundsätze der Volksgemeinschaft, der sozialen Gerechtigkeit und der Notwendigkeit des gemeinsamen Durchhaltens, des Glaubens und des Vertrauens auf den Führer zu schöpfen vermögen.

Viel schwerer aber wird diese Aufgabe, wenn es sich um die Betreuung von jenen Millionen Arbeitern und Arbeiterinnen handelt, die fern von ihrem Heimatort dienstverpflichtet ungewohnte Arbeiten verrichten müssen. Es ist dies kriegsnotwendig.

Ein solcher Einsatz kann weder eingeschränkt, noch können ihm die ihm anhaftenden Härten genommen werden.

Hier gilt es, alles zu tun, um diesen Volksgenossen und Volksgenossinnen ihr Leben nach Möglichkeit zu verschönern und den Einsatz zu erleichtern. Alle diese deutschen Menschen muß man unterstützen, daß sie, soweit möglich, in anständigen möblierten Zimmern unter ebenso anständigen Bedingungen untergebracht werden, daß sie in ihrer Freizeit durch die Partei und durch die Arbeitsfront Anschluß finden, daß sie ihre Marken und dergleichen rechtzeitig erhalten.

Hier wird insbesondere die Aktion „Höflichkeit" des Reichsleiters Pg. Dr. Goebbels für alle Arbeitsämter, für alle Wirtschafts- und Ernährungsämter aufs höchste verpflichtend sein.

Dort, wo deutsche schaffende Menschen, Männer oder Frauen, in Lagern untergebracht werden, müssen diese Lager vollendete Beispiele deutscher Sauberkeit, Ordnung und Gesundheitspflege darstellen.

H2210 – 0039

Die deutschen Betriebe und die deutsche Wirtschaft dürfen hier kein Opfer scheuen, um allen auf Grund von Dienstverpflichtungen in Lagern unterzubringenden Volksgenossen und Volksgenossinnen das Leben fern vom eigenen Heim und der Familie erträglich zu machen. So wie in der deutschen Wehrmacht der deutsche Soldat in seiner Kompanie eine vollkommene Ordnung sowohl für seine äußeren Bedürfnisse als auch für seinen Charakter als deutscher Soldat in einer Weise garantiert erhält, die ihn in seinem Soldatentum über die Soldaten aller anderen Völker hinaushebt, so muß dies auch in zweckentsprechend übertragener Form beim Arbeitseinsatz für den schaffenden deutschen Menschen möglich sein.

Die Betreuung des schaffenden deutschen Menschen im Rüstungs- und Kriegswirtschaftsbetrieb und in den Lagern soll daher grundsätzlich von der Deutschen Arbeitsfront im vollendetsten Maße wahrgenommen werden.

Bei größeren Einsätzen von Frauen und Mädchen außerhalb ihrer Heimatorte und Familien muß grundsätzlich nach dem Vorbild des weiblichen Arbeitsdienstes für Unterbringung und Betreuung verfahren werden.

Kriegsgefangene und fremdländische Arbeiter

Die restlose Beschäftigung aller Kriegsgefangenen sowie die Hereinnahme einer Riesenzahl neuer ausländischer Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen ist zur undiskutierbaren Notwendigkeit für die Lösung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes in diesem Kriege geworden.

Alle diese Menschen müssen so ernährt, untergebracht und behandelt werden, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen.

Es ist für uns Deutsche von jeher selbstverständlich, daß wir gegenüber dem besiegten Feind, selbst wenn er unser grausamster und unversöhnlichster Gegner gewesen ist, uns jeder Grausamkeit und jeder kleinlichen Schikane enthalten, ihn korrekt und menschlich behandeln, auch dann, wenn wir eine nützliche Leistung von ihm erwarten.

Solange die deutsche Rüstungswirtschaft es nicht unbedingt erforderlich machte, war unter allen Umständen auf die Hereinnahme sowohl von sowjetischen Kriegsgefangenen, als auch von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen aus den Sowjetgebieten zu verzichten. Allein, dies ist jetzt nicht mehr möglich. Die Arbeitskraft dieser Leute muß in größtem Maße ausgenutzt werden.

Ich habe daher als meine ersten Maßnahmen die Ernährung, Unterbringung und Behandlung dieser eingesetzten fremden Menschen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden und im Einverständnis mit dem Führer und dem Herrn Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches so geregelt, daß auch von ihnen eine optimale Arbeitsleistung verlangt werden kann und auch herausgeholt werden wird.

Ich bitte, dabei zu bedenken, daß auch eine Maschine nur das zu leisten vermag, was ich ihr an Treibstoff, Schmieröl und Pflege zur

H2210 – 0040

Verfügung stelle. Wieviel Voraussetzungen mehr aber muß ich beim Menschen, auch wenn er primitiver Art und Rasse ist, gegenüber einer Maschine berücksichtigen.

Ich könnte es gegenüber dem deutschen Volke nicht verantworten, nach Deutschland eine ungeheure Zahl solcher Menschen hereinzubringen, wenn diese anstatt einer sehr notwendigen und nützlichen Leistung eines Tages wegen Fehler in der Ernährung, Unterbringung und Behandlung das deutsche Volk auf das schwerste belasten oder gar gesundheitlich gefährden würden.

Auch für die Russenlager müssen daher auf das allersorgfältigste die Grundsätze deutscher Sauberkeit, Ordnung und Hygiene Geltung haben.

Nur so wird es möglich sein, ohne alle falsche Sentimentalität auch aus diesem Einsatz den höchsten Nutzen für die Rüstung der kämpfenden Front und für die Kriegsernährungswirtschaft zu gewährleisten.

Die notwendigen Anweisungen für Ernährung, Unterbringung und Behandlung der Leute aus dem Osten sind an die zuständigen Behörden der Polizei, Wirtschafts- und Ernährungsämter ergangen; darüber hinaus ergeht hiermit meine Bitte an die Gaue der NSDAP., mich auch auf diesem Gebiet weitgehendst darin zu unterstützen, daß alles vermieden wird, wodurch dem deutschen Volk aus diesem Einsatz ein Schaden entstehen könnte.

Die in Deutschland arbeitenden Angehörigen von Völkern artverwandten Blutes und von verbündeten und befreundeten Völkern sollen ganz besonders sorgfältig behandelt und betreut werden.

Es ist alles zu vermeiden, was über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus fremden Arbeitern und Arbeiterinnen den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könnte. Wir sind in starkem Maße auf ihren guten Willen und ihre Arbeitskraft angewiesen.

Es entspricht daher dem Gebot der Vernunft, ihnen Aufenthalt und Arbeit in Deutschland, ohne uns selbst etwas zu vergeben, so erträglich wie möglich zu machen.

Dies ist z. B. dadurch zu verwirklichen, daß man ihnen hinsichtlich ihrer nationalen oder volkstumsmäßigen Gewohnheiten in der Ernährung, Unterbringung, Ausgestaltung ihres Feierabends usw., soweit es die Verhältnisse unter Berücksichtigung der Lage unseres eigenen Volkes zulassen, entgegenkommt.

Es ist durchaus möglich, daß, wenn die Arbeitseinsatzbehörden, die Allgemeine und die Innere Verwaltung, Partei und Arbeitsfront beim Einsatz fremder Arbeiter und Arbeiterinnen verständnisvoll und eng zusammenarbeiten, außer dem gewaltigen Nutzen, den dieser Masseneinsatz von Millionen von Kriegsgefangenen und fremden Zivilarbeitern und -arbeiterinnen für die deutsche Kriegsindustrie und Ernährungswirtschaft einbringt, ein ebenso großer Vorteil für die Propaganda für das nationalsozialistische Großdeutsche Reich und für sein Ansehen in der Welt erwachsen kann.

H2210 – 0041

Umgekehrt kann selbstverständlich, ist die Zusammenarbeit aller Kräfte nicht gewährleistet und werden alle diese Probleme nicht von allen Instanzen auf das peinlichste geklärt, für unsere Kriegswirtschaft der größte Schaden entstehen.

Ich bitte daher zum Schluß, folgende Grundsätze genau beachten zu wollen:

1. Alle technischen und verwaltungsmäßigen Vorgänge des Arbeitseinsatzes obliegen ausschließlich der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern. Auch im übrigen bleiben Organisation und Aufgaben der sonstigen staatlichen Stellen unberührt.

2. Alle Fragen und Aufgaben der Propaganda, der Aufklärung, der Beobachtung der politischen Auswirkungen, der Betreuung obliegen der Zuständigkeit

   a) außerhalb der Betriebe der Partei,

   b) innerhalb aller gewerblichen Betriebe der Deutschen Arbeitsfront, der landwirtschaftlichen Betriebe dem Amt für Agrarpolitik.

3. Die Versorgung mit Lebensmittelmarken, Kleiderkarten, der finanziellen Ausgleichs- und Unterstützungszahlung sind ausschließlich Aufgaben der hierfür zuständigen Behörden oder Institutionen der Wirtschaft.

   Die Gauleiter der NSDAP. als meine Bevollmächtigten bitte ich, zwischen diesen Stellen einen reibungslosen Geschäftsgang, das denkbar beste gegenseitige Einvernehmen und die lückenlose gegenseitige Information zu gewährleisten.

4. Die Lösung der Aufgaben für den Kriegseinsatz ist von so kriegsentscheidender Bedeutung, daß auch auf wichtigste orts- oder gebietsbedingte Interessen und auf hervorragendste Friedensaufgaben keine Rücksicht genommen werden kann. Wer dagegen verstoßen würde, müßte die Verantwortung dafür übernehmen, wenn deutschen Soldaten beim Kampf um die Entscheidung des Lebensschicksals unseres Volkes es an Waffen oder Munition, an synthetischem Benzin oder Gummi, an Fahrzeugen oder Flugzeugen fehlen sollte.

   Ich möchte daher alle deutschen Männer und Frauen, die beim Arbeitseinsatz im Kriege entscheidend mitzuwirken haben, aufs herzlichste, aber auch auf das nachdrücklichste verpflichten, allen diesen Notwendigkeiten, Entscheidungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen, und zwar nach dem alten nationalsozialistischen Grundsatz:

Nichts für uns, alles für den Führer und sein Werk, d. h. für die Zukunft unseres Volkes!

H2210 – 0042

H2210 – 0043

Manifest des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Deutsche Männer und Frauen aller Dienststellen des Arbeitseinsatzes und der Reichstreuhänderverwaltung im Großdeutschen Reich, in den befreundeten Staaten und in den besetzten europäischen Gebieten!

In grenzenloser Liebe und Treue zu unserem Führer Adolf Hitler geloben wir an seinem heutigen Geburtstage, alle unsere Kräfte auf das Aeußerste anzuspannen, um die uns übertragenen wichtigen, kriegsentscheidenden Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der gerechten Regelung der Löhne auf das Schnellste und Gewissenhafteste im Sinne der Forderungen des Führers während dieser schweren Kriegszeit total erfüllen zu können.

Nur, wenn wir als gläubige und bedingungslose Nationalsozialisten und treue Gefolgschaftsmänner des Führers an unsere Aufgaben herangehen, vermögen wir es wirklich, sie vollkommen zu lösen.

Ich erwarte daher, daß kein Beamter oder Angestellter der mir unterstellten Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums und aller hierzu gehörigen Außenbehörden sich in nationalsozialistischer Pflichterfüllung, Haltung, Pünktlichkeit, Eifer, Sauberkeit und Siegeszuversicht von irgend jemand übertreffen läßt.

Unsere Aemter und Dienststellen in der Heimat und in allen besetzten Gebieten müssen noch mehr als bisher Brennpunkte des unbedingten Siegeswillens unseres Volkes, Zentralen überzeugendster Propaganda, unserer nationalsozialistischen Weltanschauung sowie Pflegestätten wahrer und echter nationalsozialistischer Volksgemeinschaft werden.

Voreingenommenheiten gegen ehrbare Berufsschichten und die letzten klassenkämpferischen Tendenzen müssen nun endgültig aus unseren Aemtern ausgerottet sein. Ich werde sie nirgends mehr dulden, auch nicht in der versteckten Form, und zwar ebensowenig die leiseste Reaktion.

Wir haben die Ehre, an unserem, uns allen unendlich teuren Volk eine der wichtigsten, verantwortungsschwersten, aber auch schönsten und heiligsten Aufgaben zu erfüllen, nämlich ihm zur Erhaltung, Gestaltung und Höherentwicklung seines Lebens — gerade jetzt im Kriege — die Arbeitsvermittlung und den totalen Arbeitseinsatz bestens und sauber in Ordnung zu halten, zu regeln und zu steuern.

H2210 – 0044

Ferner müssen wir ihm die denkbar besten und angemessenen Arbeitsbedingungen und gerechten Löhne trotz der langen Kriegszeit mit ihren harten und schweren Erscheinungen garantieren.

Unsere soziale Verantwortung ist daher gerade jetzt im Kriege besonders groß.

In stolzem Selbstbewußtsein wollen wir deshalb in vorbehaltloser Zusammenarbeit mit allen Dienststellen des Reiches, der Wirtschaft und insbesondere der Rüstung sowie unserer Wehrmacht und der deutschen Polizei ohne jeden falschen Ehrgeiz und frei von vollkommen überflüssigen Prestigehemmungen zusammenwirken, unnötige Reibungen und störende Konflikte vermeiden, um im großen Gesamtinteresse unserer Kriegswirtschaft unser Ziel zu erreichen.

So wollen wir stets fanatisch, aber auch mit klarer Ueberlegung und Vernunft zugleich, unseren Beitrag zum Siege des Führers und unseres Volkes leisten.

Ich verlange von jedem Beamten und jedem Angestellten unbedingten Gehorsam und eiserne Disziplin. An den Schaltern unserer Aemter verlange ich vollendete Höflichkeit und menschliche Güte gegen jedermann, insbesondere aber gegen Frauen und Mädchen.

Grobheiten und schlechte Manieren dulde ich auf keinen Fall. Schikanöse Behandlung der Menschen, denen wir Arbeit vermitteln sollen, offenbart einen gemeinen Charakter.

Verstöße gegen die einwandfreie Behandlung unserer Volksgenossen und Volksgenossinnen werde ich in Zukunft unnachsichtlich untersuchen und bestrafen lassen. Das Volk ist nicht für uns, sondern wir sind für das Volk da!

Ich verlange ferner, daß alle meine Erlasse, Vorschriften und Anordnungen immer wieder sorgfältig gelesen, gewissenhaft und schnellstens durchgeführt und ihre Auswirkungen dauernd überwacht werden. Allein in solcher Disziplin und Einheitlichkeit unseres gesamten Apparates liegt die Gewähr für den vollen Erfolg unserer Anstrengungen. Sonst sind sie vergeblich.

Dies hat auch gar nichts mit Papierkrieg oder Bürokratie zu tun. Die Führung muß vielmehr zäh und beständig immer alles Nützliche und Notwendige veranlassen, um die Erfüllung der immer schwerer werdenden Aufgaben des Arbeitseinsatzes sowie der erfolgreichsten Arbeitsbedingungen und gerechtesten Löhne gewährleisten zu können.

So erwarte ich denn endlich, daß alle Dienststellen auch meine nachfolgenden Erkenntnisse und Grundsätze für unsere zukünftige Arbeit sich zu eigen machen und sie überall im Reich und in den besetzten Gebieten Europas mit eiserner Konsequenz durchsetzen.

Wir wollen allen Schwierigkeiten und Hindernissen zum Trotz fanatisch, zäh und zum Letzten entschlossen, die gewaltigste, aber auch gleichzeitig menschlich sauberste und gerechteste Arbeitseinsatzorganisation der Weltgeschichte auf den denkbar vollkommensten Stand bringen.

Durch unsere äußerste Anstrengung wollen wir unserem heißgeliebten Führer, unserem einzigartigen und herrlichen Volk den endgültigen **Sieg seines Rechtes, seiner Ehre und seiner Freiheit** mit gewährleisten!

H2210 – 0045

Folgende Erkenntnisse und Grundsätze sind daher von allen Dienststellen in Zukunft besonders zu beherzigen und schnellstens durchzusetzen:

1. Totaler Arbeitseinsatz

Alle einsetzbaren deutschen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte sind nach Durchführung meiner Meldepflichtverordnung für deutsche Männer und Frauen vom 27. Januar 1943 voll erfaßt.

Deutsche Reserven für den Arbeitseinsatz sind alsdann in der Zukunft unter keinen Umständen mehr verfügbar.

2. Begrenzung der Reserven

Im Gegenteil, bei noch länger andauerndem Krieg muß sich die Zahl der deutschen Arbeiter durch die immer notwendiger werdenden Einziehungen von Soldaten aus der Kriegswirtschaft zur Wehrmacht — zum Zwecke des Ersatzes für die Verluste an der Front — ständig verringern.

3. Einsatz von genesenen Soldaten

Ein Ersatz für die Kriegswirtschaft, insbesondere für deutsche Aufsichtskräfte, ist in kleinerem Umfange möglich durch den Einsatz von genesenen deutschen kriegsversehrten Soldaten und Offizieren. **Dies hat so rasch und umfassend als möglich zu geschehen.**

4. Totale Mobilisierung der Kräftereserven in den besetzten Gebieten

Infolge aber der absoluten Notwendigkeit, die deutsche Produktionskraft im Kriege zu erhalten, ja stark zu vermehren, ergibt sich unbestreitbar noch mehr als bisher der Zwang des totalen Einsatzes der Bevölkerung aller im Westen und Osten Europas besetzten Gebiete zugunsten der gesamten deutschen Kriegswirtschaft!

Alle dieser kategorischen Notwendigkeit entgegenstehenden Hindernisse und Schwierigkeiten müssen mit größter Energie überwunden werden.

5. Sparsamer und bester Einsatz dieser Reserven

Es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern es kann jetzt schon als feststehende Tatsache angesehen werden, daß in absehbarer Zeit auch diese Reserven für den Arbeitseinsatz im Dienste der deutschen Kriegführung voll erfaßt sein werden. Sie müssen daher schon jetzt auf das Rationellste und Sparsamste eingesetzt werden.

6. Erkenntnisse und Grundsätze des optimalen Arbeitseinsatzes

Hieraus ergeben sich zwingend folgende Konsequenzen, denen sofort und ständig auf das Vollkommenste Rechnung getragen werden muß.

a) Deutsche Stamm-Mannschaft

Alle deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen der Stirn und der Faust, d. h. vom Betriebsführer, Ingenieur, Meister, Vorarbeiter bis zur jüngsten deutschen Arbeitskraft, müssen in allen Betrieben und Arbeits-

H2210 – 0046

stellen stets umsichtig und zweckvoll, d. h. immer an den entscheidenden und richtigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Sie bilden den Stamm und das Rückgrat der deutschen Betriebe im Reich, in der Landwirtschaft, ebenso wie in der gesamten gewerblichen Kriegswirtschaft.

Sowohl in bezug auf die Gewährleistung der höchsten Leistung in der Produktion als auch besonders hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe und einwandfreien moralischen und politischen Haltung der Ausländer sind sie die entscheidenden und allein zuverlässigen Faktoren. Dies gilt auch für die Sicherheit der Betriebe und des Produktionsganges. Sie sind unentbehrlich zum Zwecke der Anlernung und der Anweisung sowie Anspornung der Ausländer. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist aber auch die der ständigen sorgfältigen, aber auch taktvollen Ueberwachung derselben. So ist dieses feste Rückgrat aus deutschen Menschen im Betriebe von unendlicher Wichtigkeit.

b) Politische Schulung der deutschen Kräfte

Um diesen großen Zweck zu erreichen, ist es notwendig, daß alle deutschen Männer und Frauen regelmäßig politisch geschult werden. Diese Aufgabe wird am besten im Einvernehmen mit der NSDAP., der DAF. und der Frauenschaft in ständiger Zusammenarbeit mit den Arbeitseinsatzbehörden gelöst. Regelmäßige Aufklärung und Schulung unserer schaffenden deutschen Volksgenossen ist somit ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

In Zusammenarbeit mit dem Reichspropagandaministerium ist daher allen Betrieben im Reich und allen besetzten Gebieten auch immer wieder Aufklärungs- und Propagandamaterial zur Verfügung zu stellen.

c) Inangriffnahme umfassender Umschulungsmaßnahmen

Aber nicht nur die politische und charakterliche Schulung und Festigung aller deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen muß sofort umfassend in Angriff genommen werden, sondern ebensosehr auch deren berufliche fachliche Unterweisung und Schulung bis zu einem Grade der Vollkommenheit, der überhaupt denkbar ist. Es muß also eine totale Ausrichtung sowohl politischer als auch zugleich fachlicher Natur auf die Kriegsnotwendigkeiten ständig Hand in Hand gehen.

In gewaltigstem Ausmaß müssen die Umschulungsmaßnahmen für die kriegswichtigen Berufe auf das Intensivste durchgeführt werden.

Diese Anstrengungen und Aufwendungen werden sich lohnen und schon in kurzer Zeit hervorragend bezahlt machen.

Das Hauptziel muß sein: Angesichts der Notwendigkeit des gewaltigen und risikovollen Einsatzes von vielen Millionen von Ausländern in der deutschen Kriegswirtschaft müssen alle verfügbaren deutschen Männer und Frauen zu ausgesprochenen politischen wie fachlichen Führungskräften erzogen werden. Sie müssen durch ihre eigene vorbildliche Haltung in höchstem Sinne des Wortes die Garanten des Sieges auf dem Kampffeld der Arbeit und der Leistung sein.

d) Einsatz der Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten

Da, wie unter 3. festgestellt werden mußte, auch das Menschenreservoir in den besetzten Gebieten in absehbarer Zeit voll erfaßt sein wird, muß auch der Einsatz dieser Menschen vollkommen nach dem Grundsatz des höchst erzielbaren wirtschaftlichen Nutzeffektes und der Vernunft, d. h. vor allem der bestmöglichen Leistung erfolgen.

Es dürfen daher:

1. Bei der Vergebung von Aufträgen in den besetzten Gebieten an deutsche oder ausländische Firmen mit diesen nur Leistungsverträge abgeschlossen werden.

2. Die Entlohnung aller nichtdeutschen Arbeiter in den besetzten Gebieten darf grundsätzlich nur nach dem Prinzip des Leistungs- und Akkordlohnes erfolgen. Auch bei deren Ernährung muß das Leistungsprinzip in Anwendung kommen, ebenso wie bei deren Unterbringung und sonstigen Behandlung.

In Berücksichtigung dieser unumgänglichen notwendigen Grundsätze müssen auch alle in den besetzten Gebieten vorhandenen und für das Reich arbeitenden Betriebe arbeitseinsatzmäßig geprüft und hinsichtlich der Zahlen ihrer notwendigen Arbeiter und in bezug auf deren richtigen und sparsamen Einsatz ständig überwacht werden.

e) Bildung von Prüfungskommissionen

Zu diesem Zwecke sind überall gemeinsame Prüfungskommissionen mit den direkt beteiligten und interessierten Dienststellen zu bilden.

Eine unnötige Uebersetzung dieser Prüfungskommissionen muß jedoch unter allen Umständen vermieden werden.

Nur ein sparsamer Einsatz garantiert eine dauernde gute Leistung. Es ist ein grundsätzlicher Irrtum, durch überreichlichen Einsatz von Arbeitskräften einen größeren Erfolg zu erzielen. Ueberall dort, wo sich Kräfte überflüssig vorkommen, stehen sie sich gegenseitig im Wege und wirken dann auch auf die Gutwilligsten leistungsmindernd, weil auch das Bewußtsein ihres Wertes und ihrer Unentbehrlichkeit gemindert ist.

f) Auswirkungen auf den Einsatz im Reich

Nur unter voller Berücksichtigung obiger Grundsätze können in den besetzten Gebieten sowohl die Erfüllung der arbeitsmäßigen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Rüstung, der Landwirtschaft als auch die unumgänglich notwendige Gewinnung oder Freimachung einer genügenden Zahl von Arbeitskräften für das Reich selber gewährleistet werden.

g) Verstärkte Anlernung und Umschulung in den besetzten Gebieten

Da der Bestand der europäischen verfügbaren Facharbeiterreserve bereits voll in Anspruch genommen ist, muß nun gleichzeitig das Problem der Anlernung und Umschulung besonders zu Metallwerkern von ungelernten oder berufsfremden Arbeitern und Arbeiterinnen der besetzten Gebiete in Angriff genommen werden. Sie müssen alsdann mit höchster Energie für die kriegsnotwendigen Berufe eingearbeitet wer-

H2210 – 0047

den. Allein die rein fachliche und mechanische Umschulung z. B. von fremden Landarbeitern zu Metallwerkern genügt nicht. Sie müssen auch für die Arbeiten im Reich den guten Willen mitbringen, d. h. sie müssen bereits bei ihrer Werbung oder Verpflichtung politisch aufgeklärt und für Deutschland gewonnen werden. Diese willensmäßige Bereitmachung ist zwar unendlich schwierig und erfordert zähe Geduld und harte Erziehungsarbeit. **Sie ist aber ebenfalls von ausschlaggebender Bedeutung.**

Es genügt nicht, daß eine solche Schulung und Aufklärung für eine ausländische Belegschaft ein einziges Mal nur vorgenommen wird, sondern diese Schulung und Aufklärung muß vielmehr eine ständige und hierdurch anhaltend wirksame sein.

h) Einschränkung der Fluktuation unter den ausländischen Arbeitskräften

Die Fluktuation der Ausländer in den Betrieben im Reich, ebenso wie in denen, die für die deutsche Kriegführung in den besetzten Gebieten arbeiten, ist mit allen Mitteln einzudämmen.

Bei den an sich von Natur aus gutwilligen Ausländern ist dies meist zu erreichen durch die peinliche Erfüllung aller hinsichtlich auf deren Behandlung, Unterbringung und Ernährung von mir erlassenen Anordnungen und die Einhaltung der gegebenen Richtlinien.

Diese Anordnungen und Richtlinien sowie deren Ergänzungen sind durch die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mindestens alle Vierteljahre den Betrieben und den Lagerführern der Ausländerlager sowie deren Personal eindringlich in Erinnerung zu bringen. Ihre tatsächliche Einhaltung ist ständig zu überwachen.

Es hat sich einwandfrei ergeben, daß dort, wo von den Ausländern schlechte Leistungen zustande gebracht werden, oder wo sie gar aus den Betrieben und Lagern weglaufen bzw. flüchten, die Vorschriften nicht genügend beachtet werden.

Dagegen steht ebenso einwandfrei durch zahllose Beispiele fest, daß in all den Betrieben, in denen den Ausländern eine korrekte Behandlung und die Erfüllung ihrer Rechte gewährleistet ist, auch sehr gute Leistungen erzielt werden und daß dort die wenigsten Betriebsstörungen und Aergernisse vorkommen.

Ueberall dort, wo meinen Anordnungen und Richtlinien korrekt Rechnung getragen wird, ist es dann auch nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig, üble Elemente unter den Ausländern, die in einer so ungeheuren Zahl, wie sie der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt worden sind, natürlicherweise enthalten sein müssen, schärfstens anzufassen, und wenn sie versuchen, Unfrieden zu stiften, die Stimmung zu verderben, die Leistung des Betriebes zu drücken oder gar den Betrieb zu schädigen, schnellstens und streng zu bestrafen. Ein solches Durchgreifen ist in jedem Falle alsdann unbedingt zu gewährleisten, allerdings nur durch die hierfür allein zuständigen polizeilichen Behörden.

i) Durchsetzung des Leistungsprinzips

Wie schon erwähnt, ist die Eindämmung der Fluktuation in allen Betrieben auch in den besetzten Gebieten, insbesondere bei den Bau-

H2210 – 0048

vorhaben aller Art und Befestigungsarbeiten, von entscheidender Bedeutung.

Besonders muß unter allen Umständen auch in den Ostgebieten das Leistungsprinzip durchgesetzt, und es muß beim Einsatz von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern jene übliche Gewohnheit ausgerottet werden, daß von einer Gruppe immer nur einer schlecht arbeitet und etwa sieben andere herumstehen, zuschauen und faulenzen.

Es wird oft beobachtet, daß dann die zur Beaufsichtigung eingesetzten deutschen Arbeiter, die ja eigentlich die fremden Arbeiter anspornen und mitreißen sollen, lieber die Arbeit allein machen.

Diesem unerträglichen und unverantwortlichen Zustand, d. h. dieser Verschwendung von Arbeitskraft, muß durch regelmäßige Anweisung an alle Dienststellen, besonders auch an die Wachkommandos der Kriegsgefangenen im Reich und in den besetzten Gebieten und auch beim Einsatz von fremden Zivilarbeitern ein Ende bereitet werden. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die vorgesetzten militärischen Dienststellen auch immer wieder die Wachkommandos für die Kriegsgefangenen über die kriegsentscheidenden Notwendigkeiten aufklären, damit die Kriegsgefangenen zu einer hohen Leistung angehalten werden. Wenn wir sie dann gerecht und anständig behandeln, haben wir auch im Gesamtinteresse der Erhaltung unserer abendländischen Kultur und unserer Lebensbedingungen gegenüber dem Vernichtungskampf des jüdischen Bolschewismus das Recht, eine gute Leistung von ihnen zu fordern.

Nur durch die energische Abstellung solcher Mängel und der üblen leistungsstörenden, die Arbeitsmoral schädigenden Erscheinungen können in Zukunft die Aufgaben des Arbeitseinsatzes im Interesse der gesamten Kriegswirtschaft im Reich als auch in den besetzten Gebieten des Westens und Ostens gelöst werden. Denn nur durch den besten ökonomischen Einsatz aller Arbeitskräfte in allen unter dem Schutz Deutschlands befindlichen europäischen Gebieten und deren volle Ausnutzung — unter Wahrung der zu ihrer Erhaltung und Pflege erlassenen Vorschriften — können wir auf lange Dauer die Erfüllung der Programme des Führers arbeitseinsatzmäßig garantieren und den Forderungen der Zentralen Planung, des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, des Vierjahresplanes, des Bergbaues, der Reichsbahn, der Landwirtschaft usw. im Reiche gerecht werden. Nur dann können gleichzeitig in den besetzten Gebieten des Ostens und des Westens, im Norden und im Süden Europas, die im dringenden Interesse der deutschen Kriegführung liegenden Unternehmungen in der Landwirtschaft, der zusätzlichen Rüstung, Werften, Straßen- und Bahnbau usw. ausreichend mit den notwendigen Arbeitskräften versorgt werden.

k) Anpassung der Verhältnisse in den besetzten Gebieten an die Prinzipien der Betreuung der Ausländer im Reich zum Zwecke der Leistungssteigerung

Ich ordne daher an, daß für alle besetzten Gebiete für die Behandlung, Ernährung, Unterbringung und Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte angemessene Vorschriften und Richtlinien erlassen werden, ähn-

H2210 – 0049

lich wie sie für die Ausländer auch im Reich gelten. Sie sollen den jeweils örtlichen Verhältnissen angepaßt und sinngemäß angewandt werden.

In einer Anzahl der Ostgebiete sind einheimische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, die für die deutsche Kriegsrüstung oder für deutsche Wehrmachtteile arbeiten, unterernährt. Es liegt im dringenden Interesse der deutschen Kriegswirtschaft, in diesen Gebieten diesem leistungshemmenden und gefährlichen Zustand abzuhelfen. Eine zusätzliche Ernährung dieser Arbeiter und ihrer Familienangehörigen muß daher mit allen Mitteln angestrebt werden. Diese zusätzliche Ernährung muß ausschließlich nach dem Leistungsprinzip erfolgen.

Nur durch die pflegliche Behandlung und Erhaltung der gesamten vorhandenen europäischen Arbeitskapazität einerseits und durch deren straffste Zusammenfassung, Führung und Lenkung andererseits kann die Fluktuation der Arbeitskräfte im Reich und in den besetzten Gebieten auf ein Minimum eingeschränkt und eine stabile, dauernde und zuverlässige Arbeitsleistung überall erzielt werden.

Dabei müssen die ausländischen Arbeiter, die im Reich arbeiten, und die Bevölkerung in den besetzten Gebieten, die für deutsche Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, das Gefühl gewinnen, daß es in ihrem ureigensten Interesse liegt, loyal für Deutschland zu arbeiten, ja, daß sie allein hierin ihre einzige und wahre Lebensversicherung sehen und tatsächlich auch finden.

Sie müssen ein absolutes Vertrauen in die Gerechtigkeit der deutschen Dienststellen und ihrer deutschen Arbeitgeber bekommen. Sie müssen dagegen aber auch wissen, daß von ihnen schlechte Leistungen, üble Haltung usw. nicht geduldet, sondern unnachsichtlich und streng geahndet werden.

7. Grundsätze der Arbeit der Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Im vergangenen Jahr 1942/43 ist es gelungen, der deutschen Kriegswirtschaft mehrere Millionen neuer ausländischer Arbeitskräfte rechtzeitig zuzuführen. Außerdem konnten aus dem deutschen Wirtschaftsleben selbst, durch inner- und überbetrieblichen und überbezirklichen Ausgleich, durch Umschichtungsmaßnahmen, durch Massenumschulung und Anlernung, ebenso durch die Durchführung der Meldepflichtverordnung vom 27. Januar 1943 viele Millionen neuer Kräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die in meinem Programm vom 20. April 1942 niedergelegten Grundsätze und die seitdem erlassenen Anordnungen und Richtlinien haben sich bestens bewährt.

Wenn auch jetzt die Zahl der in Europa noch für die deutsche Kriegswirtschaft neu erfaßbaren Arbeitskräfte stark vermindert ist, so müssen trotzdem auch in Zukunft die Aufgaben des Arbeitseinsatzes unbedingt erfüllt werden.

Ich verlange daher kraft meines vom Führer und seinem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Herrn Reichsmarschall des Großdeutschen

H2210 – 0050

Reiches, erteilten Auftrages und meiner Vollmachten von allen Angehörigen der Dienststellen des Arbeitseinsatzes und der Reichstreuhänderverwaltung die restlose Hingabe an unsere gemeinsame, immer schwerer werdende, aber kriegsentscheidende Aufgabe.

Alle Männer und Frauen in unseren Aemtern müssen mit bestem Willen und peinlicher Sorgfalt ihre Pflicht erfüllen. Die von mir bekanntgegebenen Grundsätze und verbindlich erlassenen Vorschriften müssen genauestens beachtet und vorbehaltlos durchgeführt werden. Denn nur durch die stärkste Konzentration aller unserer verfügbaren, aber zahlenmäßig sehr begrenzten Kräfte, nur durch den Einsatz all unseres besten Könnens und Willens ist es möglich, die uns auferlegten, schier unmöglich erscheinenden Aufgaben zu meistern.

Die Zeit für theoretische Ueberlegungen und Diskussionen über den Arbeitseinsatz und seine Methoden ist endgültig vorüber. Vorbehalte sind zwecklos. Nur der gemeinsame feste Wille und die eindeutige und bedingungslose Zusammenarbeit führt uns zum weitgesteckten Ziel.

8. Die künftigen Aufgaben des Arbeitseinsatzes

Als Ziel liegt eindeutig und klar vor uns:

1. Der gesamten deutschen Kriegswirtschaft müssen im Reich und allen besetzten Gebieten ständig alle notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, d. h. nicht nur der natürliche Abgang durch Tod, Krankheit oder durch Einberufung zur Wehrmacht muß ersetzt werden, sondern auch die neu anlaufenden Fabriken, die vom Führer geforderten Programmausweitungen sind immer wieder mit neuen Arbeitskräften zu versehen.
2. Die Leistung aller deutschen und fremden Arbeitskräfte muß auf den denkbar höchsten Stand gebracht und erhalten werden.
3. Die zu schaffenden Voraussetzungen hierfür sind deren umsichtige Pflege, straffe Erziehung, sorgfältige Schulung sowie ihr sparsamster, sinnvollster und zweckmäßigster Einsatz.

Gerechtigkeit, Vernunft, Zucht und Ordnung sowie eigene vorbildliche Haltung sind die Imponderabilien, deren sich die Arbeitseinsatzbehörden und Dienststellen der Reichstreuhänder der Arbeit bei der Durchführung ihrer unendlich schweren und verantwortungsreichen Aufgaben stets bewußt sein müssen.

Ich verlange nochmals bedingungslose Erfüllung aller Aufgaben und Pflichten, die den mir zur Verfügung gestellten Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums und seiner Außenbehörden obliegen. Ich wiederhole daher auch am Schluß dieses Manifestes: Das entscheidende Moment für das Gelingen unserer Aufgaben liegt in der verständnisvollen und richtigen Behandlung und Betreuung aller deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen, die mit unseren Dienststellen in Berührung kommen. Willkür, unsachliche Barschheit, Grobheit und Unhöflichkeit oder gar verletzende Redensarten sind für Beamte und Angestellte einer deutschen Arbeits- und Sozialbehörde vollkommen unwürdig.

H2210 – 0051

Darüber hinaus hat sich ganz besonders im Kriege jeder Beamte und Angestellte eines deutschen Arbeitsamtes im Innen- und Außendienst eines einwandfreien und vorbildlichen Verhaltens zu befleißigen. Wir müssen alle deutschen Menschen aller Volksschichten, mit denen wir dienstlich und außerdienstlich in Berührung kommen, mit vollendetem Takt behandeln. Wir müssen allen bei uns Rat und Auskunft heischenden Volksgenossen gütig und freundlich zur Verfügung stehen. Auch unangenehme Besuche sind mit absoluter Korrektheit zu behandeln. Auf diese Weise leistet die Arbeitseinsatzverwaltung dem deutschen Volk und seinem unvergleichlichen Führer Adolf Hitler einen unschätzbar großen Dienst nicht nur durch die Erfüllung der rein fachlichen Aufgaben, sondern besonders auch durch die Stärkung des allgemeinen Vertrauens zur sozialen Gerechtigkeit im Großdeutschen Reich. Dieses allgemeine Vertrauen unseres Volkes aber zu den Dienststellen seiner Arbeitsverwaltung ist auch eine Voraussetzung für den Sieg.

Alle unsere Arbeitsämter und Dienststellen müssen Hochburgen der zuversichtlichen Stimmung und des fanatischen Glaubens sowie des Willens zum Endsieg sein und bleiben!

Ich erwarte zum Schluß, daß alle Beamten und Angestellten der mir anvertrauten Dienststellen im Reich und in den besetzten Gebieten **sich in unwandelbarer Treue und Liebe zu unserem einmaligen großen Führer Adolf Hitler bekennen und ihm ebenso in den Zeiten größten Erfolges, wie aber auch besonders zuverlässig und fleißig in denen schwerster Prüfungen unter Einsatz aller Kraft dienen, denn er verkörpert in sich Wesen und Schicksal unseres über alles geliebten deutschen Volkes.**

(Im Flugzeug über den besetzten sowjetrussischen Gebieten verfaßt; den 20. April 1943.)

H2210 – 0052

Das Wesen des Großdeutschen Arbeitseinsatzes

Allgemeingültige und verpflichtende Grundsätze

Von Fritz Sauckel, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

Um die gesamte deutsche Wehrmacht für jede Kriegsdauer immer besser und regelmäßig mit einer der feindlichen an Güte und Anzahl stets überlegenen Kriegsausrüstung an Waffen, Munition, Fahrzeugen, Geräten, Gegenständen aller Art und allen Nahrungs- und Verpflegungsmitteln versorgen und um auch dem gesamten deutschen Volk die zur Erhaltung seines Lebens und seiner Leistungskraft unentbehrlichen Güter sicherstellen zu können, ist neben der Erfüllung der gewaltigen Aufgaben, die der deutschen Kriegswirtschaft gestellt sind, die Lösung der Probleme des totalen Kriegseinsatzes für das ganze deutsche Volk wie auch für jene Bevölkerungen, deren Gebiete unter dem Schutz des Großdeutschen Reiches und seiner Wehrmacht stehen, von entscheidender Bedeutung.

Da der Krieg immer mehr seiner entscheidenden Phase und somit dem Höhepunkt der auf beiden Seiten möglichen Anstrengungen entgegengeht, ist es eine undiskutierbare Notwendigkeit, in Europa eine möglichst große Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen zu mobilisieren. Allein, es genügt nicht nur, die große Zahl der schaffenden Menschen zu gewinnen, sondern es ist ebenso dringend notwendig,

1. jede Arbeitskraft zur Entfaltung des höchsten Leistungsvermögens zu befähigen und
2. alle Schaffenden stets am zweckmäßigsten und daher richtigen Platz einzusetzen.

Wenn diese elementaren Grundzüge des Arbeitseinsatzes von allen zivilen und militärischen Dienststellen unserer Kriegswirtschaft mit eiserner Konsequenz verfolgt werden, kann auch auf dem Kampffeld der Arbeit und der Leistung das nationalsozialistische Großdeutsche Reich niemals geschlagen werden. Um diese Grundzüge zu verwirklichen, ist die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte unerläßlich:

A. Der Arbeitseinsatz unserer Volksgenossen und Volksgenossinnen

Der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust muß genau wie der deutsche Soldat aufs tiefste von der unbedingten Notwendigkeit seines äußersten Einsatzes überzeugt sein. Er muß wissen, daß dieser Krieg

H2210 – 0053

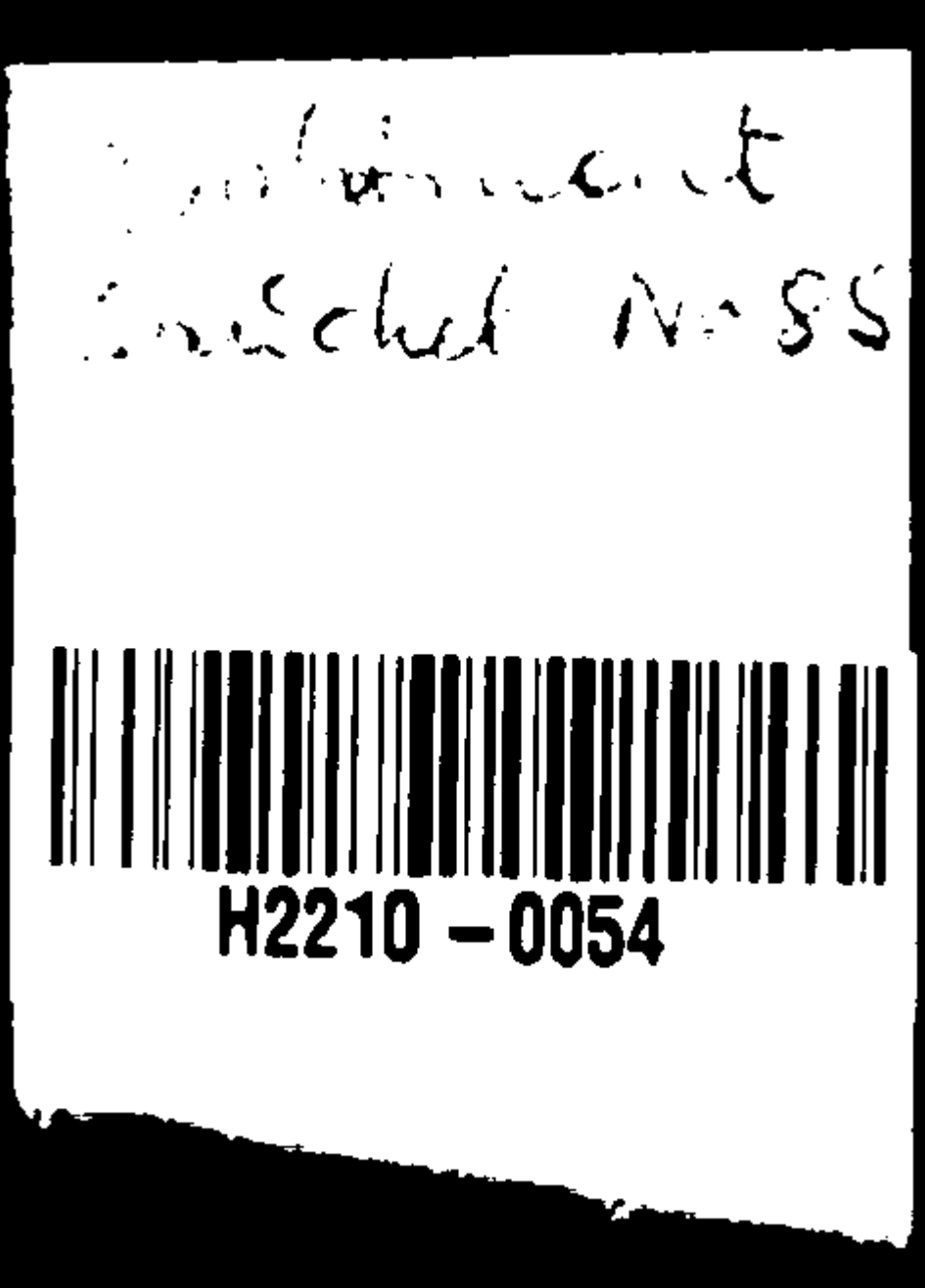
H2210 – 0054

nicht nur über das Schicksal des Großdeutschen Reiches, sondern ebenso über den Fortbestand seines Lebens und das seiner Familie entscheidet. Er muß daher vom tiefsten Vertrauen zu Adolf Hitler und seiner Führung sowie zu unserer Wehrmacht beseelt sein; er muß fest in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzeln und ständig im Glauben an den Endsieg gefestigt werden.

Die Erhaltung dieser moralischen und sittlichen Kräfte, die für die Entfaltung seiner besten Leistung unerläßlich notwendig sind, bedingt ebensosehr die Erhaltung und Pflege seiner körperlichen Kräfte. Unzureichende Ernährung, ständige Ueberanstrengung, Sorgen über eine mangelhafte Ernährung der Familie, Unklarheiten oder berechtigte Klagen über falsche Entlohnung würden nicht nur Mißvergnügen und Unwillen erzeugen, sondern sehr stark die Leistung mindern und schließlich den Erfolg der Kriegsproduktion überhaupt gefährden. Im Gegensatz zum vorigen Weltkrieg hat das nationalsozialistische Großdeutsche Reich diesen unabdinglichen Voraussetzungen in umfassender Weise Rechnung getragen. Besonders wichtig ist auch — wie es von der DAF. und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in dankenswerter Weise bereits großzügig durchgeführt worden ist —, daß beabsichtigt ist, in noch größerem Ausmaß als bisher, und zwar regelmäßig neben der politischen Betreuung für kulturelle Anregung und ebenso für Ablenkung und Zerstreuung durch zeitentsprechende Darbietungen und Unterhaltungen zu sorgen.

Wenn allen diesen Gesichtspunkten vollste Aufmerksamkeit geschenkt wird und gleichzeitig alle Richtlinien und Anordnungen, die ich bereits für den Arbeitseinsatz und die Leistungssteigerung u. a. auch durch lohnordnende Maßnahmen erlassen habe, genau beachtet werden, werden nach meiner Ueberzeugung der deutschen Kriegswirtschaft noch große Erfolge allein dadurch beschieden sein, daß der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust für die gesamte Kriegsdauer dann nicht nur sein Bestes zu geben gewillt ist, sondern es auch tatsächlich auf Grund der ihm zuteil gewordenen materiellen, geistigen und seelischen Betreuung zu geben vermag.

B. Der Einbau der fremdvölkischen Arbeitskräfte

Ungleich schwieriger jedoch ist dieses selbe Ziel bei ausländischen zivilen Arbeitern und Arbeiterinnen bzw. bei Kriegsgefangenen zu erreichen, ganz gleich, ob sie im Reich oder in den besetzten Gebieten eingesetzt sind. Da die Zahl der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen für den Kriegseinsatz nur noch durch Einschränkungen der zivilen Produktion erhöht werden kann, weil jede verfügbare Arbeitskraft in Deutschland bereits eingespannt ist, müssen nunmehr unter allen Umständen die in Europa für Deutschland verfügbaren Arbeitskräfte ebenfalls total erfaßt, eingesetzt und zur höchstmöglichen Leistung gebracht werden. Dies ist in Zukunft ein wichtiger Weg, unser Arbeitspotential gegenüber unseren Feinden noch zu erhöhen und unsere Kriegsproduktion auf dem Höchststand zu halten.

Bei allen fremden Arbeitern und Kriegsgefangenen fällt aber das entscheidendste Moment für eine hohe Leistung aus, nämlich das

H2210 – 0055

natürliche Pflichtbewußtsein gegenüber der eigenen Volks- und Schicksalsgemeinschaft. Ebenso fehlt die Erkenntnis der Notwendigkeit, mit dem kämpfenden deutschen Heer auf Tod und Leben verschworen sein zu müssen, um Leben und Existenz des eigenen Volkes, der eigenen Familie, der Sippe und Art zu erhalten. Was kümmert die sowjetrussischen Kriegsgefangenen oder die sowjetischen Zivilarbeiter- und arbeiterinnen schließlich Europa? Allein der ungeheure Terror der Bolschewisten und das Bewußtsein aller ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen, bei einer deutschen Niederlage dem jüdisch-plutokratischen Weltkapital auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein, gibt ihnen die Erkenntnis und zugleich die Verpflichtung, durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Bekämpfung der gemeinsamen Feinde aller schaffenden Völker in Europa zu leisten.

Es sind nun noch andere zahlreiche Schwierigkeiten zu berücksichtigen, wirft doch die Anwerbung bzw. die Dienstverpflichtung einschneidende Probleme hinsichtlich des Transportes, der Unterbringung, der Ernährung, der Kleidung, der Entlohnung usw. auf.

Es muß deshalb vernünftigerweise und nicht zuletzt aus reiner Zweckmäßigkeit heraus alles getan werden, um zu erreichen, daß der fremde Arbeiter sich dennoch zu einer besonderen Leistung verpflichtet fühlt. Ebenso muß jede offene und heimliche gegnerische Greuel-, Hetz- und Sabotagepropaganda festgestellt, überwunden und wirkungslos gemacht werden.

Um auf längere Dauer von den fremdvölkischen Arbeitskräften eine gute Leistung zu erzielen, wurden von mir im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Feindmächte neue Wege beschritten. Man könnte eine große Masse von Menschen vielleicht für kurze Zeit nach dem Muster abscheulichster amerikanisch-britischer oder besser jüdisch-plutokratischer Kolonialmethoden oder mit bolschewistischer Grausamkeit zu irgendeiner Arbeit brutal antreiben. Man müßte sich aber dabei im klaren sein, daß sich von einem bestimmten Punkte ab selbst der gutmütigste Mensch, welcher Rasse er auch angehören mag, gegen seinen Willen nicht zu einer ihm verhaßten Tätigkeit zwingen läßt. Er geht dann entweder seelisch und körperlich leidend, an seinem Schicksal verzweifelnd, zugrunde, oder aber es kommt für ihn der Augenblick, in dem er die Arbeit verweigert, ganz gleich ob man ihn einsperrt, auf der Stelle totschlägt oder erschießt.

Durch Anwendung solcher Methoden müßten die Arbeitskräfte nach verhältnismäßig kurzer Gewaltanwendung ausfallen. Die Gefahr besteht aber nicht nur darin, daß einzelne versagen, sondern daß sich hier Einzelfälle zu einer Massenerscheinung auswachsen. Unsere plutokratischen und bolschewistischen Gegner haben darum unter Anwendung brutalster Gewaltmittel immer wieder die Versuche ihrer ausgebeuteten und zur Verzweiflung getriebenen Opfer, sich gegen solche Sklaverei zu wehren, niederschlagen müssen. Die auf diese Weise massenhaft zugrunde gerichteten Opfer wurden kurzerhand aus ihren schier unerschöpflichen kolonialen Reserven wiederum durch niederträchtigen Terror, raffinierte Lügen- und Schwindelmanöver sowie durch

H2210 – 0056

anrüchigste Lockmittel (Rauschgifte usw.) aus den Reihen der ihnen ausgelieferten Völker ersetzt.

Die fremden Arbeiter werden dagegen von uns im wesentlichen zu dem Zweck ins Reich geholt, um alle felddiensttauglichen deutschen Männer für die kämpfende Front frei zu machen.

Das nationalsozialistische Großdeutsche Reich Adolf Hitlers hat es aber auch nicht nur nicht nötig, die Gewalt- und Schwindelmethoden der Gegner anzuwenden, es lehnt vielmehr solche Methoden infolge der im nationalsozialistischen Reich gültigen moralischen, sittlichen und weltanschaulichen Prinzipien vollkommen ab. Ihm stehen andere Wege offen, die den gewünschten und notwendigen Erfolg verbürgen. Sie wurden bereits zielbewußt und erfolgreich beschritten. Es gereicht dem nationalsozialistischen Großdeutschen Reich zur Ehre und muß außerdem für alle Zeiten als geschichtliche Großtat auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes angesehen werden, daß der deutsche Arbeitseinsatz gegenüber den Millionen eingesetzter fremder Arbeitskräfte und Kriegsgefangener einwandfreieste, sauberste und gerechteste Grundsätze vertritt und für ausreichende Ernährung, Unterbringung, Kleidung usw. Sorge trägt, um den fremden Menschen, sei es im Reich oder in den besetzten Gebieten, anständige Arbeit zu ermöglichen. Die Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen werden aufrechterhalten, obwohl das deutsche Volk selbst infolge des ihm aufgezwungenen Krieges eine sehr umfassende Rationierung seiner Versorgung mit allen Lebensgütern durchführen muß.

Weil nun aber den ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen jene höchste Leistungen ermöglichenden Imponderabilien, die das deutsche Volk beseelen, wie Ehre, Treue, Vertrauen, Tapferkeit und Gehorsam Adolf Hitler und der deutschen Volksgemeinschaft gegenüber nicht gegenwärtig sein können, so müssen und werden beim Arbeitseinsatz fremder Menschen in Deutschland und in den von uns besetzten Gebieten eine Reihe Prinzipien unbedingt eingehalten werden. **Wer kurzsichtig, böswillig und eigenmächtig gegen sie verstößt, schädigt in gefährlicher Weise unsere deutschen Rüstungsinteressen und damit die deutsche Kriegführung überhaupt.**

I. Die vorhanden gewesenen zahlreichen gutwilligen Menschen der besetzten Gebiete haben sich bereits freiwillig gemeldet und sind eingesetzt worden. Die Mobilisierung von Arbeitskräften in den von uns besetzten Gebieten ist fortan in der Hauptsache daher durch die Dienstverpflichtung und Aushebung von bestimmten Jahrgängen durchzuführen. Deutschlands Kriegswirtschaft kann im Interesse seiner Rüstung und der Sicherung des Endsieges zur Errettung Europas vor dem Bolschewismus unter gar keinen Umständen darauf verzichten. Die Dienstverpflichtung muß sachlich und propagandistisch auf das sorgfältigste, umfassend und konsequent, vorbereitet und durchgeführt werden.

Dabei muß absolute Gewähr dafür geboten sein, daß

1. in jedem Falle sichergestellt ist, daß einer Dienstverpflichtung tatsächlich Folge geleistet wird,

H2210 – 0057

2. nach freiwilliger oder Erfassung mittels Dienstverpflichtung zur Arbeit alles versucht wird, den gewonnenen Arbeitern ihr neues Arbeitsverhältnis schon auf dem Transport und in Durchgangslagern so erträglich wie nur möglich zu machen. Die erlassenen Vorschriften, insbesondere die der Anordnung Nr. 4 usw., sind peinlich zu beachten. Die Arbeiter müssen sofort den Eindruck einer festen, aber gerechten Ordnung bekommen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie das anerkennen wollen oder nicht. Korrektes Verhalten des deutschen Aufsichts- und Begleitpersonals ist unerläßlich. Auf dem Transport muß ausreichende Verpflegung vorhanden sowie für Sauberkeit und die notwendige Hygiene Sorge getragen sein. Ueberbelegung der Wagen ist zu vermeiden. Schikanen gegen fremde Arbeiter sind deutscher Menschen und Nationalsozialisten unwürdig. Musik und Gesang sind nicht nur zu gestatten, sondern sogar anzuregen. Im Transport bereits soll für die Ordnung und Sauberkeit in Deutschland wie auch für die Schönheit der Städte, Dörfer und Landschaft Propaganda gemacht werden. Die Phantasie dieser Fremdarbeiter ist, wie es ihrer Art entspricht, anzuregen und dauernd zu beschäftigen.

Die meisten Menschen beginnen sich alsdann mehr oder weniger schnell mit den neuen ungewohnten Verhältnissen auszusöhnen und das um so eher, je schneller ihnen die Sorge, vor einer unbestimmten Zukunft zu stehen, abgenommen wird.

Sind die Arbeitskräfte erst einmal, wenn auch dienstverpflichtet, im Sammellager oder auf dem Transport, so muß oberster Grundsatz für ihre Aufsichtspersonen und Betreuer der sein, diese Menschen so leistungswillig, kräftig und gesund wie möglich an ihren vorgesehenen Arbeitsplatz zu bringen.

II. Jeder Betriebsführer, der vom deutschen Arbeitseinsatz fremde Arbeitskräfte zugewiesen erhält, muß durch die Dienststellen der Arbeitsämter eindringlich über seine Verpflichtungen gegenüber den ihm zur Verfügung gestellten Arbeitskräften aufgeklärt werden. Es ist ihm dabei zu eröffnen:

1. Deutschland bedarf in allen Zweigen seiner Kriegswirtschaft dringendst vieler Millionen fremder Arbeitskräfte. Sie dienen nicht dem Eigennutz privater Wirtschaftsunternehmen, sondern kriegsentscheidenden Zwecken der um ihr Dasein kämpfenden deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft. Diese Arbeitskräfte sind in Europa keineswegs mehr im Ueberfluß vorhanden. Für Betriebe im Reich sind daher nur nach sorgfältiger Ueberprüfung und nach dem Grundsatz des rationellsten Einsatzes die benötigten Arbeitskräfte heranzuschaffen.
2. Angesichts dieser Tatsache muß jede gesunde Arbeitskraft innerhalb des deutschen Machtbereiches als ein kostbares und unersetzbares Gut betrachtet und daher auch erhalten werden. Nicht aus rührseliger Humanitätsduselei muß diesem Grundsatz Rechnung getragen werden, sondern dies erfordern die klare Vernunft und die Rücksicht auf die Lage unserer Kriegsproduktion.

H2210 – 0058

Die den Arbeitseinsatz außerordentlich belastende Fluktuation der Arbeiter, die jetzt bei einer Reihe von Großbetrieben und Arbeitsvorhaben sehr stark ist, kann letzten Endes nur durch eine saubere und gerechte Behandlung auch der fremden Arbeiter und durch peinlichste Einhaltung der Betreuungsvorschriften seitens der Betriebs- und Lagerführer sowie des Organisations- und Behördenleiters auf ein Minimum reduziert werden.

Jeder Betriebs- und Lagerführer muß wissen: Nur wer ausreichend zu essen bekommt und einwandfrei untergebracht ist, kann fleißig arbeiten und eine gute Leistung vollbringen. Zur guten Leistung — und allein eine solche nützt unserer Kriegswirtschaft — ist aber nicht nur das Sattsein, sondern ebensosehr auch die seelische Bereitschaft erforderlich, insbesondere wenn für eine lange Kriegsdauer eine gleichmäßige, hohe Dauerleistung verlangt werden muß. Wer diesen Notwendigkeiten zuwiderhandelt, schädigt in erster Linie nicht den fremden Arbeiter oder den Arbeitseinsatz, sondern die deutsche Kriegswirtschaft und das Ansehen des deutschen Volkes. Es gereicht der Ueberzahl der deutschen Betriebe zur Ehre, daß sie diesen Richtlinien aus eigener Verantwortung heraus in weitem Maße nachgekommen sind. Um so mehr aber ist es notwendig, daß diese Grundsätze auch da restlos durchgesetzt werden, wo ihre Durchführung noch zu wünschen übrigläßt.

III. Die beste Arbeitsleistung jedes Schaffenden ist aber nicht nur von seinem rein physischen Vermögen und von seinem guten Willen abhängig, sondern auch in hohem Maße von seinem Können, seiner Fertigkeit und seiner Erfahrung. **Es ist daher für die deutsche Kriegswirtschaft von sehr großer Bedeutung, eingearbeitete Arbeitskräfte solange wie möglich an derselben Arbeitsstelle zu halten, an der sie für wichtige Kriegsfertigungen eingesetzt worden sind. Bei dem ständigen Wechsel der Arbeitskräfte gehen diese großen Vorteile und Werte verloren.**

Auch für die öffentliche und militärische Sicherheit ist die Verhütung einer ungesunden Fluktuation von großer Bedeutung. Also nicht nur die gesamte deutsche Kriegswirtschaft ist an der weitgehenden Einschränkung der Fluktuation in hohem Maße interessiert, sondern zu seinem eigenen Vorteil ebenso der einzelne Betriebsführer. Er muß daher die Organe, die unter seiner Verantwortung ausländische Arbeitskräfte betreuen, strengstens anhalten, korrekt, peinlich und sauber ihre Pflicht zu erfüllen und ihre Vorschriften einzuhalten.

Im deutschen Interesse muß in größerem Ausmaß als bisher für eine **politische Beeinflussung** der fremden Arbeiter ebenso gesorgt werden wie für die Möglichkeit einer harmlosen Zerstreuung durch die Gestaltung ihres Feierabends. Die deutsche Propaganda muß in vollendeter und ebenso taktvoller Form den ausländischen Arbeiter geradezu als etwas Selbstverständliches vom Beginn seiner Dienstverpflichtung ab bis zu seiner Heimkehr, bei der Arbeit wie in der Freizeit erfassen und durchdringen. Eine solche ständige und be-

H2210 – 0059

harrliche Beeinflussung im Zusammenhang mit der denkbar gerechtesten Behandlung, vernünftigen Ernährung und Betreuung aller ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen **wird der deutschen Kriegswirtschaft noch zahlreiche wertvolle Kräfte frei machen und weiterhin außerordentlich große Leistungen ermöglichen, die wesentlich zum Endsieg beitragen werden.**

Das deutsche Volk aber wird trotz der perfiden Hetz- und Lügenpropaganda seiner Todfeinde nicht nur seine Ehre und sein Ansehen in ungeahntem Maße mehren, sondern vielmehr darüber hinaus in diesen Millionen ausländischer Arbeiter, die durch die Schuld dieser jüdischen Machenschaften vorher seine Feinde waren, unwiderlegliche Zeugen seiner Größe, Macht, Sauberkeit und Gerechtigkeit erhalten.

H2210 – 0060

H2210 – 0061

Richtlinien zur Wiederherstellung der Lohngerechtigkeit

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, ab 1. Oktober 1942 die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lohngerechtigkeit in den Betrieben und zur Mobilisierung noch vorhandener Leistungsreserven durchzuführen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Generalbevollmächtigte Richtlinien erlassen, die den Reichstreuhändern und den Dienststellen der DAF. zugegangen sind. Den Richtlinien wurde folgendes Vorwort vorangestellt:

„Unser großes, unübertrefflich schöpferisches, tüchtiges und fleißiges deutsches Volk kämpft in dieser geschichtlich einmaligen und erhabenen Epoche seinen größten und für alle Zukunft entscheidenden Schicksalskampf. Aus diesem Grunde sind wir alle die Zeugen der gewaltigsten militärischen und wirtschaftlichen Anstrengungen und Leistungen, die jemals auf dieser Erde vollbracht wurden. Das deutsche Volk und der deutsche Soldat haben unter der genialen Führung Adolf Hitlers in diesem gigantischen Ringen auf allen Gebieten die ungeheuerlichsten Schwierigkeiten überwunden und alle noch so übermächtigen Feinde geschlagen. Die Opfer, Taten, Leistungen und Siege aber des deutschen Soldaten zu Wasser, zu Lande und in der Luft sind von so erhabener Größe, daß sie in Worten gar nicht geschildert werden können. Sie können nicht übertroffen werden.

So hat der deutsche Soldat durch diese seine unvergängliche Leistung Leben, Ehre, Freiheit und Brot des ganzen deutschen Volkes vor der Vernichtung durch übermächtige, haßerfüllte und zum Fürchterlichsten und Letzten entschlossene Feinde gerettet. Auch der Endsieg kann ihm nie mehr entrissen werden. Dafür haben hunderttausende bester deutscher Soldaten ihr Leben gegeben und den Kampf des Führers für das Glück und die Zukunft des deutschen Volkes geheiligt.

Der Kampf aber geht weiter. Er muß und wird bis zum guten Ende, d. h. bis zum vollkommenen Siege geführt werden. Während der unvergleichliche deutsche Soldat an der Front kämpft, müssen nun der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust und alle Männer und Frauen in der Heimat ebenfalls ihr Bestes geben und das Höchste leisten, um die kämpfende Front auf das vollkommenste mit all den Waffen, Munition, Geräten, Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Ausrüstungen aller Art, Proviant usw. zu versehen, damit auch die materiellen Mittel zur Erringung des Sieges jederzeit in bester Qualität, verschwenderischer Fülle und zur höchstmöglichen Sicherung des Lebens unserer Soldaten immer zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsleistung aller Deutschen in der Heimat muß der Kampfesleistung der Soldaten an den Fronten würdig und ebenbürtig sein. Sind es doch unsere Väter, Brüder, Söhne, Gatten, die draußen kämpfen, und umgekehrt sind es deren nächste Angehörige, die zu Hause in den

H2210 – 0062

H2210 – 0063

Bergwerken, Fabriken, Werkstätten und auf dem Felde für den Sieg arbeiten.

So müssen Heimat und Front eine unlösliche und unzerstörbare Einheit darstellen. Keine von beiden kann bestehen ohne die andere. Beide müssen sich gegenseitig die besten Kräfte und die höchstmöglichen Leistungen gewährleisten. Versagt die eine, ist die andere verloren. Darum schafft der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust nicht nur für den Bruder draußen im Feld, sondern ebenso für die Erhaltung seines eigenen Lebens und das seiner Familie. Denn der Feind, der unser Volk im Falle eines Sieges mit der sicheren Vernichtung bedroht, wird auch ihn nicht schonen.

So gilt es denn nun in der Heimat, alle Mittel anzuwenden, um tatsächlich das vom Führer gestellte Ziel der größten Produktion an allen kriegsnotwendigen Gütern durch die höchste Leistung zu erreichen. An den Soldaten draußen wird der denkbar härteste und unbarmherzigste Maßstab angelegt, das ist der Vernichtungswille der Feinde. Der Soldat wird geprüft durch den Einsatz seines Blutes und Lebens. Der Maßstab, der zu Hause im Betrieb angelegt werden kann, ist unvergleichlich erträglicher.

Gerade deshalb erfordert die Gerechtigkeit gegenüber dem Soldaten draußen, daß die Leistungen in den Betrieben genau gemessen werden und daß ein jeder schon aus Kameradschaft angehalten wird, seine Leistung auf das erreichbare Höchstmaß zu steigern.

Auch das deutsche Landvolk hat eine einmalige Leistung weltgeschichtlichen Ausmaßes vollbracht. Es hat zur größten Enttäuschung unserer Gegner nicht nur die Ernährung von Front und Heimat gesichert, sondern hat es unter härtesten Bedingungen ermöglicht, daß im vierten Kriegsjahr die Rationen an Brot und Fleisch wieder erhöht werden konnten. Diese bewunderungswürdige und entscheidende Tatsache raubt unseren Feinden die letzte Hoffnung, uns durch Hunger auf die Knie zu zwingen.

So ist auch in allen Betrieben der gesamten Kriegsindustrie die Notwendigkeit von Leistungssteigerung klar erwiesen. Ihr kann und muß durch eine gerechte nationalsozialistische Regelung des Verhältnisses zwischen Akkorden und Löhnen schnellstens Rechnung getragen werden. Um dieser Gerechtigkeit nach nationalsozialistischen Grundsätzen willen ordne ich hiermit die Durchführung nachstehender Richtlinien für lohnpolitische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lohn- und Akkordgerechtigkeit an, die sich in einigen Gauen des Reiches, in denen sie bereits eingeführt wurden, bestens bewährt haben. Auch sie dienen dem Sieg des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches und gereichen durch ihre Verwirklichung dem deutschen Arbeiter zur höchsten Ehre, denn dadurch stattet er der Front seinen Dank ab und ist des Bruders im Felde würdig. Der gesamten Nation, d. h. unserem lieben deutschen Volk, leistet der deutsche Arbeiter hierdurch einen unvergänglichen Dienst.

Berlin, 26. September 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210 – 0064

Im Arbeitseinsatz gibt es kein Unmöglich!

Der GBA. an alle Beamten und Angestellten der Arbeitseinsatz- und Treuhänderbehörden im Großdeutschen Reich, in allen angegliederten und besetzten Gebieten und im befreundeten Ausland

Vom 30. Oktober 1942

Die mir zur Verfügung gestellten Dienststellen des Arbeitseinsatzes und der Reichstreuhänderverwaltung haben unter sehr schweren Bedingungen ihre Aufgaben in den vergangenen sechs Monaten erfüllt, der gesamten Kriegswirtschaft Millionen neuer Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt und, soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, die Voraussetzungen und Vorbedingungen für diesen Masseneinsatz geschaffen und verbessert.

Für diese Leistung möchte ich allen meinen Mitarbeitern im Reich und den besetzten Gebieten meinen besten Dank und meine volle Anerkennung hiermit übermitteln.

Alle bei Durchführung dieser überaus kriegswichtigen Aufgaben beteiligten Volksgenossinnen und Volksgenossen, die durch ihren Fleiß, Hingabe und Treue gemeinsam den erzielten Erfolg ermöglichten, haben unserer Kriegs- und Rüstungswirtschaft und damit dem Führer und unserem Volk einen Dienst geleistet, auf den sie alle stolz sein dürfen.

Es gibt nun aber kein Ausruhen!

Der Krieg geht weiter, so lange, bis der vollständige Sieg errungen ist. Unlösbar mit den Kriegsaufgaben ist der Arbeitseinsatz verbunden. Daher muß auch diese Aufgabe weiterhin mit der größten Hingabe gemeistert werden. Da sie naturgemäß immer schwieriger werden muß, kann und wird sie nur gelöst werden, wenn ein jeder einzelne, vom Generalbevollmächtigten bis zum letzten Werber, seine Anstrengungen erhöht.

Der Führer hat befohlen, daß der Bedarf an Arbeitskräften in Deutschland und in den besetzten Gebieten unter allen Umständen gedeckt werden muß. Dieser Befehl wird von uns, allen Widerständen und Schwierigkeiten zum Trotz, so wie bisher auch in Zukunft erfüllt werden. Ein Unmöglich gibt es für den Arbeitseinsatz nicht.

Gerade angesichts der arbeitseinsatz- und lohnordnenden Probleme im kommenden Winter erwarte ich daher, daß ein jeder, der die Ehre hat, bei der Lösung der Aufgaben mitzuwirken, mehr noch als bisher alle Kräfte einsetzt, damit der Führer nicht enttäuscht wird. Die Erfüllung seiner Rüstungsprogramme darf durch den Mangel an Arbeitskräften keinen Aufschub erleiden. Von allen meinen leitenden Mitarbeitern erwarte ich:

1. daß sie ihren nachgeordneten Beamten und Angestellten ein wirkliches Vorbild geben,

H2210 – 0065

2. daß sie die Leitung straff und fest in der Hand halten und keinerlei Nachlassen in der gemeinsamen Anstrengung dulden.
3. daß sie mit allen benachbarten Ressorts loyal und kameradschaftlich zusammenarbeiten, dabei aber trotzdem fest und unerschütterlich nach den ihnen gegebenen Weisungen und Richtlinien verfahren und, wo es notwendig ist, auf ihrem als richtig erkannten Standpunkt verharren.
4. Insbesondere verlange ich kategorisch, daß eine jede Dienststelle des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Ausland und in den besetzten Gebieten neben der höchsten Pflichterfüllung dazu beiträgt, das Ansehen des Großdeutschen Reiches und Volkes ebenso wie das Ansehen der nationalsozialistischen Bewegung und unserer Verwaltung auf das beste zu fördern.

Unter allen Kriegsaufgaben ist der Arbeitseinsatz mit die wichtigste und vornehmste, denn sie befaßt sich mit dem schaffenden Menschen. Dieser ist der Träger aller Leistung. Wer sich mit seinem Schicksal befaßt, muß untadelig sein und handeln. Allein aus diesem Grund muß die Arbeitseinsatzverwaltung eine Elite unter den Institutionen unseres nationalsozialistischen Volkes und Reiches darstellen.

Trunksucht, Lotterleben, Korruption sind bei unserem Arbeitseinsatz undenkbar.

Soweit es im Kriege zulässig, möglich und vertretbar ist, gönne ich jedem meiner Mitarbeiter Entspannung und Freude nach erfüllter harter Arbeit. Jeden Auswuchs aber, der die Ehre und das Ansehen unseres Volkes schädigt und den Erfolg unserer schweren Aufgabe schmälert, werde ich ebenso wie Nachlässigkeit im Dienst schon in seinen Anfängen ausrotten.

Der Arbeitseinsatz hat eine gigantische und einmalige Aufgabe zu lösen. Ebenso ausschlaggebend ist diejenige, welche das ungemein wichtige Gebiet der Löhne und der Leistungen umfaßt, nämlich die Aufgabe der Reichstreuhänderverwaltung. In allen von unserer Wehrmacht besetzten Gebieten werden wir den Arbeitseinsatz zum höchsten Nutzen unserer Kriegswirtschaft ordnen und die für die Rüstung und Landwirtschaft im Reich selbst benötigten Kräfte immer wieder bereitstellen.

So ist uns das Schicksal von Hunderten von Millionen arbeitender Menschen im Verlauf dieses Krieges mit überantwortet. Ein jeder im Arbeitseinsatz tätige Volksgenosse muß sich dessen Tag und Nacht bewußt sein. Er wird deshalb mit unverbrüchlicher Treue seine Pflichten erfüllen, sich streng an die ihm bekanntgegebenen Vorschriften und Anordnungen halten und durch sein eigenes Vorbild und Leben für die Ehre unseres Volkes einstehen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210 – 0066

Rundschreiben an alle Gauleiter der NSDAP.
als Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Vom 15. März 1943

1. Eine der schwierigsten Aufgaben, die ich vor nun fast einem Jahr bei der Uebernahme meines Arbeitseinsatz-Führerauftrags zu regeln hatte, war die der Behandlung und Betreuung der ausländischen und fremdvölkischen Arbeitskräfte.

Mehrere Millionen derselben sind inzwischen ins Reich gekommen und zur Arbeit eingesetzt.

Der größte Teil von ihnen hat sich nunmehr eingewöhnt und eingearbeitet. Ihre Leistung beträgt 65 bis 100% der deutschen.

Auf Grund der selbstverständlich noch mehr zu steigernden Produktionsprogramme unserer Kriegs- und insbesondere der Rüstungsproduktion bin ich verpflichtet, auftragsgemäß noch eine große Anzahl fremder Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem Osten und Westen Europas für das Reich zu werben bzw. zu verpflichten.

2. Wegen der Behandlung, Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, hygienischen Betreuung, Verhütung von Seuchengefahren sind von mir sofort im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Reichsstellen zwingende Vorschriften und Richtlinien erlassen worden.

Dieselben sind allen zuständigen Stellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft laufend mitgeteilt bzw. zugestellt worden.

Sie sind enthalten u. a. in den amtlichen „Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan — Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz" Nr. 1, 2 und 3. Sie sind besonders niedergelegt in der Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen; ferner in der Anordnung Nr. 9 vom 15. Juli 1942 über die Ueberprüfung der Unterkünfte, der Ernährung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker. Weiter im „Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer" über den Einsatz von Ostarbeitern mit der Anlage über die Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und der in der Landwirtschaft tätigen; ferner im „Merkblatt Nr. 1 für Ostarbeiter".

Ich mache hiermit auf die unbedingte Notwendigkeit aufmerksam, diesen Anordnungen und Richtlinien in allen Betrieben auch weiterhin Geltung zu verschaffen und sie dort, wo sie nicht genügend Beachtung gefunden haben oder in Vergessenheit geraten sein sollten, energisch durchzusetzen.

Es ist immerhin in erster Linie der erfreulichen Tatsache zu danken, daß durch weitgehende Beachtung dieser Vorschriften die Gesamtleistung der ausländischen Arbeiter als eine zufriedenstellende betrachtet werden kann, und daß ferner Epidemien, wie z. B. des Fleckfiebers, nicht in größerem Ausmaß aufgetreten sind.

Dokument

Sauckel, Nr. 83

H2210 – 0068

3. Durch die erlassenen Grundsätze und Vorschriften unterscheidet sich der deutsche Arbeitseinsatz vollkommen von den verbrecherischen Arbeitseinsatzmethoden sowohl der plutokratischen Staaten wie auch des bolschewistischen Massenterrorsystems. In einer demnächst erscheinenden Massenauflage einer Broschüre „Europa arbeitet in Deutschland", die mit reichem Bildmaterial versehen ist, wird diese Tatsache vor der Welt dokumentarisch unter Beweis gestellt.

Wenn ich nun als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz alles getan habe, um für die fremdländischen Arbeitskräfte eine dem Ansehen und der Würde unseres nationalsozialistischen Reiches entsprechende Behandlung zu gewährleisten, so ist es auf der anderen Seite ebenso notwendig, daß alle zuständigen politischen, staatlichen und wirtschaftlichen Stellen auf das strengste dafür sorgen, daß die ausländischen und fremdvölkischen Arbeiter und Arbeiterinnen sich einer solchen Behandlung und Betreuung auch würdig erweisen und keine Gefährdung unserer Produktion, der Arbeitsdisziplin, der Ruhe und Ordnung heraufbeschwören können.

Ich ersuche dringend darum, auf solche Möglichkeiten sorgfältig zu achten und sie durch engste Zusammenarbeit zu verhüten.

4. Meine grundsätzliche Auffassung über die Behandlung und Betreuung ausländischer und fremdvölkischer Arbeiter und Arbeiterinnen fasse ich hier noch einmal mit den entsprechenden Sätzen meiner Ausführungen vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP. in Posen vom 5 Februar 1943 zusammen:

... Ich bitte aber, Reichsleiter und Gauleiter, ganz besonders um Ihr Verständnis dafür, daß ich als der Beauftragte zweier Männer wie Adolf Hitler und Hermann Göring mich nun mit meiner ganzen Persönlichkeit dafür einsetze, daß gerade, weil wir im härtesten und erbarmungslosen Entscheidungskampf der Weltgeschichte stehen und unsere Soldaten unter der Führung Adolf Hitlers unsterblichen Ruhm und Ehre an ihre Fahnen heften, der deutsche Arbeitseinsatz bei aller Härte der Zeit und trotz der unerhörten Einschränkungen, die sich unser eigenes geliebtes Volk auferlegen muß, sich grundsätzlich von all den schamlosen und unsagbar brutalen und nichtswürdigen Methoden jener plutokratisch-jüdischen, kapitalistischen Weltbestie unterscheidet, mit denen gerade unsere Gegner sich ihren verfluchten Reichtum, den sie heute zu unserer Vernichtung anwenden, erpreßt haben.

Der deutsche Arbeitseinsatz soll und muß der Ehre unserer Nation, den Grundsätzen unserer Weltanschauung und vor allem unseres Führers durch seine **Sauberkeit, Korrektheit und Unbestechlichkeit** würdig sein und bleiben.

Sie dürfen überzeugt sein, daß weder Sentimentalität noch Romantik mich bei meinen Maßnahmen und Anordnungen leiten, sondern allein die nüchterne Ueberlegung und die klare Vernunft. Erstes und ausschließliches Ziel meiner Tätigkeit muß der höchstmögliche Erfolg des Arbeitseinsatzes sein.

H2210 – 0069

Die erste Voraussetzung hierfür aber ist, dafür zu sorgen, daß unser deutscher Volksgenosse und unsere deutsche Volksgenossin selbst von der Notwendigkeit des höchsten persönlichen Einsatzes für die Kriegsaufgaben durchdrungen sind, und daß sie fest und unerschütterlich daran glauben, daß der Nationalsozialismus die einzig mögliche Garantie dafür bietet, daß dem schaffenden deutschen Menschen der Stirn und der Faust die soziale Gerechtigkeit als alleiniger Maßstab aller Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes verbürgt bleibt. Der schaffende deutsche Mensch muß der unerschütterliche Garant der Leistung und der Sicherheit, Vorbild und Ansporn in allen deutschen Betrieben gegenüber den fremdvölkischen Arbeitskräften sein. Dazu, Reichsleiter und Gauleiter, ist mir Ihre Hilfe und Unterstützung in den Organisationen und Gauen der Partei unerläßlich. Ohne sie müßte ich scheitern.

Nicht nur die Ehre und das Ansehen und noch viel mehr unsere nationalsozialistische Weltanschauung verlangen im Gegensatz zu den Methoden der Plutokraten und Bolschewisten **eine pflegliche Behandlung der fremden — also auch selbst der sowjetrussischen — Arbeitskräfte, sondern vor allem auch die kalte Vernunft. Unterernährte, dahinsiechende, unwillige, verzweifelte und haßerfüllte Sklaven ermöglichen niemals eine höchste Ausnutzung ihrer unter normalen Bedingungen erzielbaren Leistungen.**

Mein Bestreben besteht daher darin, bei den fremdvölkischen Arbeitern alle leistungshemmenden Momente dadurch zu beseitigen, daß ich ihnen solche Arbeitsbedingungen gewährleiste, daß sie bei einem Vergleich mit den Bedingungen, die sie bei sich zu Hause hatten, sich mit ihrem Einsatz bei uns einigermaßen innerlich auszusöhnen in der Lage sind.

Menschen sind nun einmal nicht selbst der kompliziertesten Maschine vergleichbar, die ja neben der Energiequelle oder dem Betriebsstoff auch Schmieröl braucht, und der ich eine sorgfältige Pflege angedeihen lassen muß. Auch der primitivste Mensch besitzt ein Gemütsleben, einen Eigenwillen, ohne dessen Berücksichtigung eben eine zufriedenstellende, ja beste Dauerleistung undenkbar ist. Da wir aber die fremden Arbeitskräfte jahrelang brauchen und auch deren Ersatz sogar sehr begrenzt ist, kann ich sie nicht kurzfristig ausbeuten und ihr Arbeitsvermögen nicht verwirtschaften lassen. Ich muß sie vielmehr zu erhalten und ihre Leistung dauernd zu verbessern trachten....“

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0070

H2210 – 0071

An die Leiter der Gauarbeitsämter!

Zentrale Steuerung des Arbeitseinsatzes unerläßlich

(1. August 1943)

Die Errichtung der Gauarbeitsämter und die damit vollzogene Angleichung der Bezirksgrenzen der Arbeitsverwaltung an die politischen Gaugrenzen macht es mir zur Pflicht, für die Durchführung des Arbeitseinsatzes und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen folgende elementaren Grundsätze aufzustellen, deren gewissenhafte und unbedingte Beachtung ich hiermit zum ehernen Gesetz des Handelns unserer Gauarbeitsämter mache:

Die Ordnung des Arbeitseinsatzes und die Regelung der Arbeitsbedingungen sind nicht zuletzt wesentliche Aufgaben der Menschenbetreuung. Sie sind damit zugleich von hervorragender politischer Bedeutung.

Die Angleichung der Grenzen der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhänder-Dienststellen an die Gaugrenzen entspringt sachlichen, organisatorischen und politischen Notwendigkeiten.

Die Personalunion zwischen den Präsidenten der Gauarbeitsämter und den Reichstreuhändern der Arbeit trägt besonders fachlichen Zweckmäßigkeiten Rechnung und sichert zugleich eine schlagkräftige Mittelinstanz der Arbeitsverwaltung.

1. Die Notwendigkeiten des Krieges und der gesamten Kriegswirtschaft des Großdeutschen Reiches bestimmen an erster Stelle das Handeln der Dienststellen der Arbeitsverwaltung. Alle anderen Erwägungen haben demgegenüber zurückzutreten. Die zentrale Steuerung des Arbeitseinsatzes und des übergebietlichen Ausgleichs im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten zum Zwecke der Erfüllung der sich aus der Gesamtlage der deutschen Kriegsproduktion ergebenden zwingenden Aufgaben und der Erfüllung der Führerprogramme ist unerläßlich. Die aus diesem Grunde an die Gauarbeitsämter ergehenden Befehle und Anordnungen müssen schnell und bedingungslos ausgeführt werden.

   Die Aufgaben der Arbeitsverwaltung können nur aus einer umfassenden Gesamtschau und einer laufenden Abstimmung aller Teilfragen nach dem Grade ihrer staatspolitischen und kriegswirtschaftlichen Bedeutung gelöst werden.

2. Bezirkliche Interessen haben dabei gegenüber übergeordneten Reichsinteressen genau so zurückzutreten wie unbegründete Sonderinteressen einzelner Teilaufgaben.

3. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit haben die Verpflichtung, die Gauleiter sowohl als politische Hoheitsträger als auch als meine Beauftragten laufend und lückenlos über alle für ihren Bereich wesentlichen Fragen und Probleme zu unterrichten, mit ihnen persönlich engste Verbindung

H2210 – 0072

zu halten und, soweit zwingende Kriegs- und Reichsaufgaben es gestatten, die sachlichen Interessen der Gaugebiete nachdrücklichst zu berücksichtigen und zu fördern. Ich weise besonders auf die Befugnisse der Gauleiter in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare hin.

Die Mittelstellen der Arbeitsverwaltung haben mit allen Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Wirtschaft, insbesondere aber mit den Dienststellen des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition, vorbehaltlos und in bester Kameradschaft zusammenzuarbeiten und damit die Geschlossenheit der Verwaltung zu gewährleisten.

Die Leiter der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder-Dienststellen haben die Pflicht, ihre Verwaltung nach den Grundsätzen größter Schlagkraft, Sauberkeit und Ordnung zu führen. Sie tragen für die beste Lösung der ihnen anvertrauten Aufgaben gegenüber Führer, Volk und Reich persönlich die volle Verantwortung.

4. Unbedingte Anerkennung der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet die Chefs der Mittelstellen der Arbeitsverwaltung zur selbstverständlichen Treue und Hingabe gegenüber dem Führer. Sie sind ferner verpflichtet, darin den ihnen unterstellten Behörden ihres Dienstbereichs ein leuchtendes Vorbild zu geben und in den Aemtern Weltanschauung und Idee des Nationalsozialismus auf das beste zu vertiefen und zu fördern.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0073

Anordnungen, Verordnungen und Aufrufe

Anordnung Nr. 1 über Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen

Vom 6. April 1942

Hiermit bestelle ich

die Gauleiter der NSDAP.

zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten.

A. Ihre Aufgaben sind

1. Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft und damit Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Auffassungen und Forderungen zur Erzielung des höchsten Nutzeffektes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes.

   Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den Wehrkreisen es den Reichsverteidigungskommissaren obliegt, entsprechend ihren Aufgaben nach der VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563) die Verbindung zwischen den zivilen Behörden und den Dienststellen der Wehrmacht zu gewährleisten.
2. Besondere Fürsorge für alle im Arbeitseinsatz befindlichen Dienstverpflichteten, die außerhalb ihres Wohnsitzes eingesetzt sind.
3. Schutz von zum Arbeitseinsatz kommenden Frauen und Jugendlichen gegen Schädigung ihrer Gesundheit an Leib und Seele. Hierüber ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsführer besondere Bestimmungen.
4. Ueberprüfung der Auswirkungen des Einsatzes aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Hierüber ergehen besondere Bestimmungen.
5. Ueberprüfung der ordnungsgemäßen Ernährung, Unterbringung und Behandlung aller fremdländischen Arbeitskräfte und im Arbeitseinsatz befindlicher Kriegsgefangener.
6. Propaganda und Aufklärung über die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes.
7. Weitgehende Unterstützung der Arbeitseinsatzbehörden bei Durchführung der Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

H2210 – 0074

8. Auslösung des Einsatzes der Jugend und der Schulen zur Sicherung aller notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen der reichseinheitlichen Bestimmungen.
9. Sicherung der Durchführung des übergebietlichen Einsatzes mit Rücksicht auf die Gesamtplanung.
10. Laufende Unterrichtung über die Lage und Verhältnisse des Arbeitseinsatzes in den Gauen und über die Auswirkung der Einsatzmaßnahmen.

B. Durchführung.

1. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind angewiesen, mit ihren Mitarbeitern den Gauleitern zu jeglicher Auskunft und Beratung zur Verfügung zu stehen und die Anregungen und Wünsche der Gauleiter zum Zwecke von Verbesserungen beim Arbeitseinsatz im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Gesetze und des geordneten Geschäftsganges zu erfüllen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen.
2. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Wirtschaft, insbesondere die Landeswirtschaftsämter und Landesernährungsämter, sind ebenfalls laut Vereinbarung mit den zuständigen Herren Reichsministern gehalten, sich für die Zusammenarbeit beim Arbeitseinsatz den Gauleitern unter Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zur Verfügung zu stellen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen. Ebenso sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu beteiligen.

Mit vorstehender Beauftragung der Gauleiter der NSDAP. beabsichtige ich, soweit als irgend möglich und als es die eigene Verantwortlichkeit der Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Organisationen der Wirtschaft gegenüber ihren obersten Dienststellen nur immer zuläßt, durch das Zusammenwirken aller Kräfte den Arbeitseinsatz zum größten Erfolg für die deutsche Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft zu führen und insbesondere die gewaltigen inneren Kräfte der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Menschenbetreuung und Menschenführung durch die Partei zu diesem Zwecke mit einzusetzen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0075

Anordnung über den Kriegseinsatz der Jugend

Vom 11. April 1942

Die Sicherung der Ernährung ist neben der Wehrwirtschaft die wichtigste Aufgabe des deutschen Volkes. Im Jahre 1942 muß sich die Jugend noch stärker als im Vorjahre zur Verfügung stellen. Ihre Hilfe in den landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Teil des Kriegseinsatzes der Partei zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs ordne ich an:

Der Einsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes erfolgt im Rahmen ihres Kriegseinsatzes.

Der Einsatz wird auswärts oder örtlich (lang- oder kurzfristig) durchgeführt.

1. Der auswärtige und langfristige, örtliche Einsatz ist vorgesehen für die Schüler der Klassen 5 und 6 der mittleren und höheren Jungenschulen sowie für die Schülerinnen der Klasse 7 der höheren Mädchenschulen. Er erfolgt in der Zeit vom 15. April bis 15. November zeitweilig oder ununterbrochen je nach den landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Der Einsatz geschieht klassenweise. Die betreffenden Schulklassen werden je nach Bedarf im Laufe der Einsatzzeit am Schulort geschlossen. Die schulische und erzieherische Betreuung am Einsatzort oder in einem Lager, von dem aus der Einsatz vorgenommen wird, erfolgt durch Schule und Hitler-Jugend. Die Gauleiter entscheiden über den Zeitpunkt der Schließung der Klassen auf Grund des Einsatzbedarfs. Maßgebend für die Schließung der Klassen im einzelnen Gau ist der Gesamtbedarf des Reichs. Zu diesem Zweck muß ein zwischengebietlicher Ausgleich nach reichseinheitlicher Planung zwischen den einzelnen Gauen erfolgen.
2. Für den kurzfristigen örtlichen Einsatz werden die volksschulpflichtigen Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab herangezogen, ferner die unter 1. genannten Klassen, soweit sie nicht für den auswärtigen Einsatz in Anspruch genommen werden, außerdem die Klassen 5 und 6 der mittleren und höheren Mädchenschulen. Der Einsatz dieser Schüler und Schülerinnen erfolgt grundsätzlich an ihrem Wohnort oder in benachbarten Orten, die täglich vom Elternhaus erreicht werden können.

Dokument

Sauckel

Nr. 67a

H2210 – 0077

Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden. Die Richtlinien über die schulische und erzieherische Betreuung erlassen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsjugendführer gemeinsam.

Der Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs (vom 15. April 1942) wurde im Amtlichen Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs Nr. 5 Jahrgang 1942 veröffentlicht.

H2210 – 0078

Anordnung Nr. 2 über Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung

Vom 24. April 1942

Die Erfüllung der mir vom Führer gestellten Aufgabe verlangt die schärfste Zusammenfassung der für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung verantwortlichen Dienststellen und ihre einheitliche Ausrichtung auf das gesteckte Ziel. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen habe ich getroffen. Dabei habe ich die genannten Dienststellen nachdrücklichst auf die Notwendigkeit enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates sowie mit der Wirtschaft hingewiesen und mit den entsprechenden Weisungen versehen. Ferner habe ich die Gauleiter der NSDAP. zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten bestellt und ihnen als besondere Aufgabe die Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen übertragen. Die Voraussetzungen für ein schlagkräftiges und reibungsloses Zusammenspiel aller auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung wirksamen Kräfte sind damit geschaffen.

Darüber hinaus ist es für das Gelingen der Aufgabe unerläßliche Bedingung, daß sich nunmehr alle Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft, die Betriebsführer sowie alle sonstigen Stellen, Einrichtungen und Personen, die für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung nicht verantwortlich sind, der Einwirkung auf die genannten Aufgaben enthalten, sofern sie von den zuständigen Stellen nicht ausdrücklich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Jegliche Einmischung Unbefugter, mag ihr Handeln auch vom besten Willen bestimmt sein, kann künftig nicht mehr geduldet werden!

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmachten bestimme ich deshalb:

1. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (einschließlich der Nachwuchslenkung) und zur Lohngestaltung, insbesondere die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umsetzung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der zum zivilen Arbeitseinsatz freigegebenen Kriegsgefangenen) sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte obliegt ausschließlich den Dienststellen der Arbeits-

einsatzverwaltung und den von mir oder den sonst zuständigen Behörden beauftragten Stellen.

2. Die Vornahme von unter 1. genannten Maßnahmen durch unbefugte Stellen, Einrichtungen oder Personen ist verboten.
3. Personen, die meiner Anordnung zuwiderhandeln, werde ich zur Rechenschaft ziehen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0079

Anordnung Nr. 3 über die Betreuung der schaffenden deutschen Männer und Frauen

Vom 29. April 1942

In seiner denkwürdigen Rede am 26. April im Großdeutschen Reichstag gedachte der Führer nach der Würdigung der übermenschlichen und unsterblichen Leistungen des Ostheeres im vergangenen Winter in ehrenden Worten auch der Leistungen der schaffenden Männer und Frauen in der Heimat.

Als Generalbevollmächtigtem für den Arbeitseinsatz in Deutschland und in den besetzten Gebieten liegt es mir auf Grund der Erlasse des Führers vom 21. März 1942 und des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 27. März 1942 u. a. ob, die noch möglichen Leistungsreserven für den Kriegseinsatz und für die Ernährung des deutschen Volkes auf den denkbar höchsten Stand zu bringen.

Ich bin zutiefst überzeugt, daß die schaffenden deutschen Männer und Frauen, durchdrungen von der Notwendigkeit, dem gesamten deutschen Volk in diesem Völkerschicksale entscheidenden Weltkampf sein Recht auf Ehre, Freiheit und Brot gegen die furchtbaren Bedrohungen durch den jüdischen Kapitalismus und Bolschewismus endgültig zu sichern, alles tun werden, die Erwartungen des Führers und das Vertrauen der kämpfenden Front auf die Mehrleistungen der Heimat zur Sicherung von Rüstung und Ernährung zu rechtfertigen.

Der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust wird hierin trotz der Härte der Kriegszeit und trotz der kriegsbedingten Erschwerungen seines Lebens bestärkt durch das unvergleichliche große und hehre Vorbild, das ihm der Führer des Volkes, Adolf Hitler, gibt. So trägt der deutsche Mensch in sich das unendliche Vertrauen und den unüberwindlichen Glauben an die Gerechtigkeit dieses deutschen Kampfes, die in Adolf Hitler ihren unbestechlichen und siegreichen Sachwalter gefunden hat.

Wenn ich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz aus der Ueberzeugung der Notwendigkeit, noch größere Leistungen vom deutschen Menschen zu verlangen, diesen dazu aufrufe, so muß ich auf der anderen Seite auf das entschiedenste verlangen, daß beim Arbeitseinsatz folgenden Grundsätzen Rechnung getragen wird:

1. Die Partei, der Staat und die Wirtschaft, d. h. die verantwortlichen Führer der Partei, die jeweils zuständigen Beamten einer am Arbeitseinsatz beteiligten Behörde und vor allem jeder Betriebsführer müssen ihrerseits alles tun, um die Arbeitskraft, die Ge-

H2210 – 0080

sundheit und das innere Gleichgewicht sowie das Vertrauen der deutschen schaffenden Männer und Frauen im höchsten Maße zu gewährleisten.

Die seelischen Spannungen einer Kriegszeit ebenso wie die durch die heutige Kriegslage natürlicherweise bedingten Schwierigkeiten in der Ernährung und täglichen Bedarfsdeckung an Lebensgütern können nur dadurch gemeistert werden, daß das allgemeine Vertrauen auf eine umfassende Fürsorge und möglichst vollkommene Gerechtigkeit aufs Höchste gesteigert wird.

2. Ich muß daher verlangen,

   a) daß in den Betrieben alle die Aufwendungen gemacht werden, die notwendig sind, um Gesundheit und Leben der Schaffenden weitgehendst zu sichern;

   b) daß dort, wo im Betrieb Mahlzeiten verabreicht werden, die Zubereitung dieser Mahlzeiten auf das sorgfältigste erfolgt und mit den gegebenen Mitteln auch der Schmackhaftigkeit ebenso wie der Reinlichkeit und Sauberkeit in den Küchen Rechnung getragen wird.

3. Besonders dort, wo deutsche Menschen auf Grund von Dienstverpflichtungen oder notwendig gewordenen Verlegungen in Betriebe an auswärtigen Orten in Baracken oder Sammellagern unterzubringen sind, müssen diese Unterkünfte, Baracken, Säle usw. Musterbeispiele deutscher Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sein. Es muß auch für Personal gesorgt werden, das die Instandhaltung und Sauberhaltung solcher Räume gewährleistet. Es genügt aber nicht, nur für eine Ordnung und Sauberkeit etwa im Sinne alter sogenannter preußischer Sparsamkeit und Nüchternheit zu sorgen, sondern ich verlange, daß gerade diesen Menschen der Aufenthalt in solchen Räumen dadurch erleichtert wird, daß gewisse mögliche Verschönerungen durch Bildschmuck, Blumen, Pflanzen usw. in und außerhalb der Räume vorgenommen werden. Auch darf für unsere deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen keine zu enge Belegung der Räume vorgenommen werden. Den verantwortlichen Männern der Partei und vor allem der Deutschen Arbeitsfront ist es nicht nur gestattet, sondern es ist ihre Pflicht, sich ständig davon zu überzeugen, daß diesen Forderungen Rechnung getragen wird. Ebenso ist für gute, vor allem auch nationalsozialistische Lektüre in solchen Räumen zu sorgen.

Daß Waschgelegenheit in ausreichendem und den gesundheitlichen Erfordernissen entsprechendem Maße unter allen Umständen vorhanden sein muß, versteht sich ebenso am Rande, wie die vorschriftsmäßige und den Bedingungen der Bau- und Gesundheitspolizei entsprechend richtige Anlage von Aborten und Latrinen.

4. Die größte Fürsorge jedoch verlange ich von allen Seiten für die schaffenden Frauen und Mädchen. Es ist eine der entschiedensten Forderungen des Führers, der besonders auch im freiwilligen Einsatz befindlichen deutschen Frau ebenso wie der im Berufsleben an

H2210 – 0081

und für sich stehenden deutschen Frau die Arbeitsbedingungen so gut wie nur irgend möglich zu gestalten. Betriebsführer, Werkmeister, Vorarbeiter, die sich schlecht und unverantwortlich gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, ganz gleich welchem Berufe sie im Krieg oder Frieden angehören mögen, verhalten, vergehen sich gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes und gegen die Anordnungen des Führers. Bei Berücksichtigung all dieser Forderungen kann sehr wohl auch die notwendige und scharfe Disziplin bei der Arbeit aufrechterhalten werden.

3. Die Betreuung von allen in Lagern, Baracken und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften befindlichen deutschen Arbeitern und eingesetzten Frauen und Mädchen übernimmt die Deutsche Arbeitsfront.

Das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung ist in den deutschen Gauen Aufgabe der Gauleiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0082

H2210 – 0083

Anordnung Nr. 4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen

Vom 7. Mai 1942

In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Großdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne daß Uebertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches unwürdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes:

I. Allgemeines

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Orga-

H2210 – 0084

Dokument

Sauckel, Nr. 75

nisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslanddienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Dienststelle . . . . . (z. B. Italien usw.)"

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Ländern behalte ich mir vor.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt

a) bis zur Reichsgrenze:

Von meinen Beauftragten oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen.

Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen.

b) innerhalb des Reichsgebiets:

1. Von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften.
2. Vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

II. Durchführung der Anwerbung

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätz-

H2210 – 0086

licher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der Anwerbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstigen Stellen und Personen durchführen können.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der Deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheißen wird.

b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewußt sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem außerdienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschland angesehen werden.

2 Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).

Vor Aufnahme der Werbung muß durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden.

Bei der Durchführung der Werbungspropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

H2210 – 0087

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung an Hand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.

2. Auch über die für die Ueberweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, daß die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muß jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muß sichergestellt werden, daß Facharbeiter und angelernte Arbeiter grundsätzlich für eine Tätigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz außerhalb des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen hierüber aufzuklären.

Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu überprüfen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverständige des Werbelandes zu beteiligen. In besonderen Fällen werden deutsche Sachverständige zur Verfügung gestellt.

e) Gesundheitliche Ueberprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluß an die fachliche Ueberprüfung durch amtlich bestellte Aerzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Maßstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung deutsche Aerzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nichtdeutsche Aerzte verpflichtet werden.

H2210 – 0088

f) Abschluß von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbebestätigungen.

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbebestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbebestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluß von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (z. B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) Bekleidung, Schuhwerk.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, daß die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und -schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muß die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zur Zeit nicht möglich ist.

h) Personalausweise.

Die ausländischen Arbeiter müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze und während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet einen gültigen Heimatpaß oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Paßersatzpapier besitzen. Der Paß oder das Paßersatzpapier müssen für die Einreise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genügen Sammelsichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

i) Allgemeines Merkblatt.

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung, soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt über die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhändigen, das in großen Zügen allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

6*

H2210 – 0089

III. Die Durchführung des Transports in das Reich

a) Grundsätzliches.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transports die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzügen, zu führen.

b) Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten, in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär- und Zivilverwaltung. In den Ländern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu führen haben, muß sich die deutsche Werbestelle in die Ueberwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß während des Transports

1. unbedingt Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammellager erfolgt, in jedem Sammellager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. eine Ueberbelegung der Wagen unterbleibt;
3. eine ausreichende Zahl von Aborten — auch an den Haltestellen und in den Sammellagern (gegebenenfalls Latrinen) — zur Verfügung steht;
4. männliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit möglich, von fremdvölkischen Transportteilnehmern abgesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvölkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehörigkeit vermieden werden.

Im übrigen obliegt es der Tüchtigkeit und Findigkeit des für die Zusammenstellung und Führung des Transports Verantwortlichen, den Transport unter allen Umständen in einer Weise zu organisieren, daß die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der sie für einen vollgültigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

c) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Im übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienst-

H2210 – 0090

stellen. Hierbei ist zu beachten, daß einzelnen Werbeländern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

d) Entwesung.

Soweit die ausländischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befürchtet werden muß, müssen sie, wenn nötig mehrmals, entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen ärztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfür vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden.

Auch während des Aufenthalts in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umständen erforderlich.

IV. Durchführung der Betreuung

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,

b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermäßige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

   Das Lagerpersonal darf demgemäß in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerführer bedarf für die Ausübung seiner Tätigkeit in jedem Falle der Bestätigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz).

   Die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) ist für die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

   Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskräften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsf.-SS und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und tätig sind.

H2210 – 0091

3. In den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zuständigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

Für die Durchführung der Betreuung stelle ich folgende Grundsätze auf:

a) Unterbringung.

Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, daß alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

a) von deutscher Ueberlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie

b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich, sind für die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen für die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Baracken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z. B. Angestellte) in Betracht.

Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Hergabe von Bettwäsche nach den Beständen der Betriebe.

Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und nur für weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

Die Unterbringung der ausländischen Landarbeiter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

b) Ernährung.

Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grund-

H2210 – 0092

lage haben. Bei lagermäßiger Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

c) Freizeitgestaltung.

Die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und außerhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten und nach Maßgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF. vertretenen Organisationen der ausländischen Arbeiter und nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswärtige Amt für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF. und der Reichsnährstand werden sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften bedienen.

d) Ueberweisung der Lohnersparnisse.

Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehörigen in der Heimat überweisen. Die Höhe der Beträge ist für die einzelnen Länder sowie für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblättern ersichtlich, die die Betriebsführer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnüberweisung durchführen.

e) Brief- und Paketverkehr.

Der Brief- und Paketverkehr der ausländischen Arbeiter mit den Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) Urlauberverkehr.

Die Steuerung und Durchführung der Urlauberfahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF. in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

VI. Ueberwachung und Prüfung der Maßnahmen

In den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 - 0093

H2210 – 0094

Zu Anordnung Nr. 4 Vorbildliches Gesundheitswesen für die fremdvölkischen Arbeitskräfte

Vom 21. Mai 1942

Der Arbeitseinsatz von Ausländern in Deutschland erfolgt zur Zeit in größtem Ausmaß. Nach der von mir herausgegebenen Anordnung 4 soll er auch hinsichtlich des Gesundheitswesens und der hygienischen Verhältnisse ein für Europa vorbildlicher sein.

Um der außerordentlich schwierigen Verantwortung, die mit dem Arbeitseinsatz verbunden ist, gerecht werden zu können, ordne ich hiermit an, daß der Reichsgesundheitsführer, Pg. Dr. Conti, gegenüber allen mit dem Arbeitseinsatz befaßten Behörden und sonstigen Dienststellen, insbesondere Gesundheitsdienststellen, sowie für sämtliche in Deutschland befindlichen Arbeitslager deutscher und ausländischer Arbeiter das alleinige Aufsichts- und Weisungsrecht in allen gesundheitlichen Angelegenheiten hat.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0095

Anordnung Nr. 5 über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften

Vom 11. Juli 1942

Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beobachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Uebermittelung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0096

H2210 – 0097

Anordnung Nr. 6 über betriebliche Anlernmaßnahmen

Vom 5. Juni 1942

Die vom Führer befohlene gewaltige Steigerung der deutschen Rüstung, also die Herstellung von Panzern und Lokomotiven, Flugzeugen und U-Booten, Waffen, Munition und Gerät aller Art, erfordern in einem Umfange metallfachliche Arbeit, daß hierzu die bisher vorhandenen Metallwerker nicht ausreichen. Der Bedarf an Arbeitskräften, der in den Rüstungsbetrieben für die Steigerung der Fertigung noch besteht, und der Ersatzbedarf für Kräfte, die durch Einberufung zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen ausscheiden, kann daher überwiegend nur durch Einsatz von Kräften befriedigt werden, die aus anderen Wirtschaftszweigen und Berufen kommen. Dies gilt besonders auch für die vielen ausländischen Kräfte, die durch die von mir eingeleiteten Maßnahmen der Rüstungswirtschaft zugeführt werden.

Neben sparsamster Verwendung der vorhandenen Metallfachkräfte ist es deshalb dringendstes Gebot des Arbeitseinsatzes, daß die Rüstungswirtschaft die Gewinnung von Metallwerkern durch Anlernung von ungelernten Kräften oder von Fachkräften anderer Berufe weit über das bisherige Maß hinaus steigert und vervielfacht.

Ich ordne hierzu folgendes an:

1. Alle Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft (einschl. der öffentlichen Betriebe), ferner Betriebe anderer Wirtschaftszweige, die gegenwärtig oder in absehbarer Zeit Metallarbeiterbedarf haben oder sich für die Durchführung von Maßnahmen zur Anlernung von Metallarbeitern eignen, sind verpflichtet, laufend Anlernmaßnahmen in dem Höchstmaß durchzuführen, das sich bei Ausnutzung aller betrieblichen und personellen Möglichkeiten erreichen läßt.
2. Ziel der Anlernung muß sein, trotz möglichst kurz bemessener Anlernzeit der Produktion dennoch Metallarbeiter zuzuführen, die auf den Teilgebieten, für die sie ausgebildet sind, voll ihren Mann stehen. Ob dieses Ziel durch Einrichtung oder Erweiterung von Ausbildungswerkstätten (für kleine Betriebe Gemeinschaftswerkstätten) oder durch verstärkte betriebsnahe Einzelschulung erreicht wird, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes.
3. Für die Anlernung sind geeignete, in den Betrieben bereits vorhandene Gefolgschaftsmitglieder heranzuziehen, wobei grundsätzlich zunächst die deutschen Kräfte zu erfassen sind. Die bisherigen Arbeitsplätze dieser Gefolgschaftsmitglieder sind durch neu zugewiesene Kräfte, insbesondere Ausländer, zu besetzen. Jedoch ist

H2210 – 0098

auch bei Neueinstellung zu sichern, daß anlernfähige Kräfte sofort in die Anlernmaßnahmen eingewiesen werden. Die Arbeitsämter sind gehalten, bei der Verteilung der Kräfte darauf zu achten, daß Anlernfähige denjenigen Betrieben zugewiesen werden, in denen Anlernmöglichkeiten vorhanden sind. Auch ausländische Kräfte sind also in weitestem Umfang anzulernen. Bedenken gegen eine Anlernung ausländischer Kräfte können nicht anerkannt, Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es kommt ausschließlich darauf an, daß der ausländische Arbeiter in die Lage versetzt wird, an seiner Arbeitsstätte je nach Eignung den größtmöglichen Beitrag für die deutsche Rüstungswirtschaft und damit für den Neubau Europas zu leisten.

4. Erforderlichenfalls erteilen die Arbeitsämter den Betrieben Auflagen darüber, in welchem Umfange und mit welchem Ausbildungsziel Anlernmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Auflagen können auch dann erteilt werden, wenn für den Betrieb selbst zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage ist vielmehr nach dem Gesamtbedarf zu entscheiden.

5. Auch die Anlernplätze, die in überbetrieblichen Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften Eisen und Metall) zur Verfügung stehen, müssen stets voll besetzt sein. Ihrer haben sich besonders auch die Betriebe zu bedienen, die Bedarf an Metallarbeitern haben und innerbetriebliche Anlernmaßnahmen nicht in genügendem Umfang durchführen können. Erforderlichenfalls sorgen die Arbeitsämter für die Einweisung anlernfähiger Gefolgschaftsmitglieder dieser Betriebe in die überbetrieblichen Anlerneinrichtungen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210 – 0099

Anordnung Nr. 7 über die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit

Vom 18. November 1942

Ich habe wiederholt nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen so zu behandeln, ernähren und unterzubringen, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen hierfür ist die weitgehende Rücksichtnahme auf die Gewohnheiten in der wohnlichen Unterbringung der fremden Arbeiter und Arbeiterinnen. Die vielfältigen, berechtigten Wünsche der ausländischen Arbeitskräfte hinsichtlich ihrer Behandlung, Ernährung, Freizeitgestaltung usw. lassen sich am besten erfüllen, wenn die Ausländer nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht werden. Auch das Zusammenleben so vieler nach Charakter, Sitten und Gebräuchen verschiedenartiger Menschen und ihre Berührung mit den deutschen Volksgenossen gestaltet sich reibungsloser, wenn bei der wohnlichen Unterbringung eine Trennung der verschiedenen Volksgruppen vorgenommen wird.

Die getrennte Unterbringung, die erst zum Teil verwirklicht ist, wird zweifellos durch gewisse Umstände erschwert, so durch das Zeitmaß, innerhalb dessen der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erfolgen muß, die Bedingungen, unter denen Anwerbung und Einsatz erfolgen, ferner die Sorge um einen möglichen Leistungsabfall. Trotz allem bleibt das Ziel, das unter Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Leistungen der ausländischen Arbeiter und damit der Produktion zum Nutzen einer sinnvollen Ausrichtung des Ausländereinsatzes und der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeitskraft erreicht werden muß, unverrückbar.

Ich ordne daher an:

1. Den anfordernden Betrieben sind ausländische Arbeitskräfte nur zuzuweisen, wenn die Angehörigen der einzelnen Volksgruppen in einem besonderen Lager untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, so sollen die Angehörigen der einzelnen Volksgruppen wenigstens innerhalb des Lagers voneinander getrennt in besonderen Abteilungen oder einzelnen Unterkünften untergebracht werden.

   Dies gilt grundsätzlich auch für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, soweit nicht bei kleineren Betrieben die beschränkten Raumverhältnisse Ausnahmen unumgänglich notwendig machen.

H2210 – 0100

2. Soweit bisher in den Lagern und sonstigen Sammelunterkünften eine Trennung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volksgruppen noch nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr unter Rücksichtnahme auf die Produktionsaufgaben der Betriebe durchzuführen.

   Ein Leistungsabfall darf hierdurch auf keinen Fall eintreten.

   Auf die kriegsbedingten Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist das angestrebte Ziel unter Zuhilfenahme aller sich nur bietenden geeigneten Behelfslösungen schrittweise zu erreichen.

   In der Landwirtschaft sind notwendige Umsetzungen ausländischer Arbeitskräfte (von Betrieb zu Betrieb, von Dorf zu Dorf) während der arbeitsstillen Zeit im Winter durchzuführen. Notwendige Vorkehrungen für die Unterbringung der im Frühjahr neu hinzukommenden Arbeitskräfte sind ebenfalls in der arbeitsstillen Zeit zu treffen.

3. Bei der getrennten Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit ist auf die Stellung der einzelnen Volksgruppen zueinander und zum deutschen Volk Rücksicht zu nehmen. Erscheint die Trennung der Angehörigen eines Staates nach Volksgruppen als notwendig, so sind die Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen voneinander getrennt unterzubringen.

4. Die Durchführung dieser Anordnung obliegt den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, die mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und — bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften — mit dem Reichsnährstand eng zusammenarbeiten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

Anordnung Nr. 8

nicht erschienen. An ihrer Stelle wurde die „Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte", vom 1. Mai 1943, veröffentlicht. (RGBl. Nr. 45/1943 S. 277—278.)

H2210-0101

Anordnung Nr. 9 über die Ueberprüfung der Unterkünfte, der Ernährung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker

Vom 15. Juli 1942

1. a) Alle Arbeitsämter prüfen bis zum 10. August 1942 alle Betriebe, die fremdländische Arbeiter beschäftigen, in ihrem Bereich daraufhin nach, ob sie alle Anordnungen und Erlasse über Unterbringung, Ernährung, Behandlung fremdländischer Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen ordnungsgemäß durchgeführt haben. Bei dieser Prüfung bitte ich die Dienststellen der NSDAP. und der DAF. maßgeblich zu beteiligen.

   Bei Feststellung von Mängeln ist dem Betriebsführer eine Frist zu ihrer Abstellung zu setzen. Sofern die Mängel auf Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material usw. beruhen, ist dem Betriebsführer jede erdenkliche Unterstützung bei der Behebung von Hemmnissen zu gewähren.

   b) Ueber die Ergebnisse sind Protokolle anzufertigen und schnellstens den Gauleitern und Präsidenten der Landesarbeitsämter zu übermitteln. Die Landesarbeitsämter geben einen Gesamtbericht bis zum 15. August 1942 an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Derselbe muß vom zuständigen Gauleiter gegengezeichnet sein.

2. a) Alle Betriebe, die fremdländische Arbeitskräfte beschäftigen, setzen sich sofort mit ihren zuständigen Ernährungsämtern (Abteilung A) in Verbindung, um für den kommenden Winter die Ernährung ihrer bei ihnen in Lagern untergebrachten fremden Arbeitskräfte zu sichern.

   Daß dies für die dienstverpflichteten deutschen Arbeiter ganz besonders sorgfältig geschehen muß, ist selbstverständlich. Rechtzeitige und sachgemäße Einlagerung von Beständen gibt ein Gefühl der Sicherheit und erleichtert die Transportfrage.

   b) Insbesondere ist schon jetzt der Kartoffelbedarf festzustellen. Mit den Ernährungsämtern sind die Lieferanten zu bestimmen und der Antransport mit möglichster Entlastung der Eisenbahn vorzubereiten.

   Sachgemäße Lagerstätten sind sofort vorzubereiten. Jeder Verderb muß verhütet werden. Sofern Arbeitskräfte zur Errichtung solcher Lagerstätten benötigt und aus den Reihen der fremdländischen Arbeiter des Betriebes nicht gestellt werden können, sind sie beim Arbeitsamt anzufordern.

H2210-0102

Aehnlich ist bei allen Nahrungsmitteln, die gelagert werden können, zu verfahren.

c) In allen Lagern und Unterkünften, in denen es nur immer möglich ist, soll noch in diesem Jahre Spätgemüse angepflanzt werden (natürlich durch die fremden Arbeiter selbst). Für das nächste Jahr ist dieser Anbau grundsätzlich und systematisch durchzuführen, u. a. auch Sonnenblumen.

Bei gemeinsamen Ausgängen soll unter Anleitung und unter Aufsicht Wildgemüse gesammelt werden.

3. Alle Betriebe treffen Vorsorge, daß die Lager und Unterkünfte bei eintretender kalter Witterung geheizt werden können und das notwendigste Heizmaterial rechtzeitig bestellt und gelagert wird. Sie haben ihren Bedarf sofort ihrem zuständigen Wirtschaftsamt mitzuteilen. Durch strenge Vorschriften muß bei der Heizung die größte Sparsamkeit gewährleistet sein und jede Vergeudung unterbunden werden. Sicherheitsvorschriften sind zu erlassen.

Die Stunden, während deren geheizt werden darf, sind festzulegen. Für das Heizen selbst sind bestimmte Personen anzuleiten und verantwortlich zu machen.

4. Von größter Bedeutung ist die gute Instandhaltung der Lager und Unterkünfte aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Es muß dies durch sie selbst geschehen.

Zu diesem Zweck sind für jedes Lager mehrere geeignete fremde Arbeiter zu bestimmen, die für ihre Landsleute diese Instandhaltung durchführen. Sie werden vom Betrieb bezahlt. Sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Sie können auch zur Verbesserung und Verschönerung der Anlagen durch gärtnerische Arbeiten usw. beitragen.

Ebenso lohnend, ja wichtig ist es, eine Schuster- und Schneiderwerkstatt in jedem Lager einzurichten.

Darüber hinaus soll allen fremdländischen Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit in ihrem eigenen Interesse zur Verbesserung ihrer Unterkünfte und zur Anfertigung notwendiger Gebrauchsgegenstände auszunutzen. Natürlich nur im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Möglichkeiten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210-0103

Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete

Vom 22. August 1942

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer straffen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung muß sichergestellt werden. Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,

b) für deutsche Rüstungsaufgaben,

c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,

d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,

e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam

H2210-0104

und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

3. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitszeitverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven frei zu machen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdländischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekanntzumachen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210-0105

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete

Vom 29. Oktober 1942

In meiner Anordnung Nr. 10 habe ich die Grundsätze für die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie die Erzielung einer höchstmöglichen Arbeitsleistung aufgestellt. Zur Durchführung dieser Grundsätze und für eine einheitliche Ausrichtung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet auf die Gesamterfordernisse der Kriegswirtschaft bestimme ich folgendes:

A. Arbeitseinsatzmaßnahmen

1. Um einen geordneten und planvollen Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete im europäischen Raum zu sichern, sind — soweit noch nicht geschehen — die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen für die Erfassung und Lenkung der Arbeitskräfte und für ihren bestmöglichen betrieblichen Einsatz sofort zu erlassen und gegebenenfalls laufend zu ergänzen (Meldepflicht, Arbeitsplatzwechselbeschränkungen, Dienstpflicht, Anlernpflicht).

Wo bereits entsprechende Vorschriften bestehen, wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Strafvorschriften ausreichen und auch genügend angewendet werden.

Eine weitgehende Angleichung an das deutsche Arbeitseinsatzrecht wird — soweit dies unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Besonderheiten nötig ist — anzustreben sein. Der laufenden Ergänzung der Vorschriften ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher wird stets zu prüfen sein, inwieweit für das Reich ergehende neue Vorschriften in entsprechender Abwandlung auch zweckmäßig in den besetzten Gebieten einzuführen sind.

Zur restlosen Erfassung aller noch arbeitsfähigen Kräfte ist im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen sicherzustellen, daß die Zuteilung von Lebensmittelkarten usw. an alle arbeitsfähigen Kräfte nur erfolgt, wenn die Verrichtung von Arbeit oder die Meldung bei der zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle laufend nachgewiesen wird.

Die Vorschriften müssen unbedingt die Grundlage dafür geben, daß in größtmöglichem Umfang Arbeitskräfte für einen Einsatz im Reichsgebiet gewonnen werden können, und daß daneben für die in deutschem Interesse liegenden kriegswichtigen Aufgaben der besetzten Gebiete Arbeitskräfte noch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

H2210-0106

2. Bei der Beurteilung der Kriegswichtigkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben ist die in Ziff. 3 der Anordnung Nr. 10 aufgestellte Rangfolge zugrunde zu legen. Diese Rangfolge ist sowohl beim Abzug wie beim Einsatz von Kräften zu berücksichtigen.

3. Zur Erreichung eines sparsamen und zweckvollen Einsatzes der Arbeitskräfte entsprechend den Kriegserfordernissen und zur Unterbindung der Hortung von Arbeitskräften ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wirtschaftsdienststellen der Arbeitseinsatz in den Betrieben planmäßig zu überprüfen mit dem Ziel der Freisetzung aller entbehrlichen Arbeitskräfte, da gegenüber den Verhältnissen im Reich die Betriebe in den besetzten Gebieten im allgemeinen mit Arbeitskräften übersetzt sind.

Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß Facharbeiteranteile nicht überhöht sind, daß ausgleichsfähige Kräfte durch ortsgebundene Kräfte abgelöst werden und der Einsatz von weiblichen Kräften unter Ablösung von ausgleichsfähigen männlichen Kräften entsprechend den Verhältnissen im Reich erfolgt.

Für die Durchführung dieser Aufgaben sind besondere Auskämmkommissionen nach dem Muster der Landesarbeitsamts-Kommissionen des Reiches zu bilden. Diese haben auch zu prüfen, inwieweit Arbeitskräfte durch Arbeitszeitverlängerung gewonnen werden können. Bei der Auskämmung der Betriebe sind die im Reich gewonnenen Erfahrungen zu verwerten. (Abdrucke der wesentlichsten Erlasse und des Fragebogens für die Prüfung von Industriebetrieben liegen bei.)

Die Prüfung hat sich nicht nur auf Industriebetriebe zu erstrecken, sondern sie muß z. B. auch Betriebe der Landwirtschaft, Straßenbau- und sonstige Baumaßnahmen und den Kriegsgefangeneneinsatz umfassen. Sie wird planmäßig in den Betrieben zuerst durchzuführen sein, bei denen Auskämm-Maßnahmen den größten Erfolg versprechen. Wo die Stillegung oder Betriebseinschränkung von nicht kriegswichtigen Betrieben und Bauten geboten erscheint, sind die erforderlichen Maßnahmen umgehend zu treffen.

4. Zur Gewinnung weiterer geschulter Kräfte sind Anlern- und Umschulungsmaßnahmen, vor allem in den Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft, auch in den besetzten Gebieten planmäßig einzurichten und geeignete Kräfte — wenn nötig — auch durch Dienstverpflichtung einzuweisen. Hierbei ist weitgehend auf die im Reich bereits gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen. (Abdrucke der wichtigsten für das Reich ergangenen Runderlasse usw. liegen bei.)

Bei der Durchführung aller dieser Maßnahmen ist zu beachten, daß die für das Reich benötigten Kräfte in kürzester Frist gestellt werden müssen. Die Maßnahmen sind deshalb mit dem gebotenen Nachdruck durchzuführen. Ein etwa erforderlich werdender organisatorischer und personeller Ausbau ist deshalb in kürzester Zeit sicherzustellen.

H2210-0107

B. Lohnpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Die lohnpolitischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die mit dem Ziele einer Mobilisierung der Leistungsreserven in den besetzten Gebieten zu treffen sind, müssen sich im einzelnen nach den dort vorhandenen Bedingungen und Umständen richten. Zur Durchführung der Grundsätze, die in der Anordnung Nr. 10 für eine zweckentsprechende Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den besetzten Gebieten aufgestellt worden sind, gilt folgendes:

1. Die einer Verlängerung der Arbeitszeit entgegenstehenden Vorschriften der in den besetzten Gebieten geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die einer solchen Arbeitszeit entgegenstehenden Vereinbarungen sind sofort aufzuheben. Die Verlängerung der Arbeitszeit auf mindestens 54 Stunden muß allgemein erreicht werden, damit in entsprechendem Umfange Kräfte freigesetzt werden können.

Als Mehrarbeitsstunden sind nur die über eine 48stündige Arbeitswoche oder eine 96stündige Doppelarbeitswoche hinausgehenden Arbeitsstunden zu vergüten. Der Mehrarbeitszuschlag muß für die gesamte Mehrarbeit einheitlich sein. Die zum Teil übliche Staffelung der Zuschläge nach der Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist unerwünscht. Höhere Mehrarbeitszuschläge als 25% sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Reich nicht mehr zuzulassen.

Soweit die Verhältnisse es verlangen, ist Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten. Die Sonntags- und Feiertagsarbeit ist im allgemeinen höchstens mit einem Zuschlag von 50% zu vergüten, soweit nicht ein solcher Zuschlag deswegen wegzufallen hat, weil an einem Werktag entsprechende Freizeit gewährt wird. Für Arbeiten an einzelnen besonders hohen Feiertagen kann die Zahlung eines Zuschlages bis höchstens 100% zugelassen werden.

2. a) In allen Betrieben ist in größtmöglichem Umfang Akkordarbeit einzuführen. Notwendig werdende Umstellungen müssen zu einem möglichst kurzfristigen Termin, den ich mir aufzugeben bitte, abgeschlossen sein. Nach diesem Termin dürfen in allen Betrieben nur noch die Arbeiten in Zeitlohn ausgeführt werden, wo nach Art und Zweck der Arbeit die Durchführung im Akkord nicht möglich ist.

Die Betriebsführer sind nachdrücklich anzuhalten, hierfür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Akkorde sind in der Regel so festzulegen, daß Arbeiter mit durchschnittlicher Leistung unter normalen Bedingungen im Durchschnitt einen Verdienst erreichen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeiterin maßgebenden Zeitlohn der gleichen Tätigkeitsgruppe oder Altersstufe steht. Dort, wo der Akkordzuschlag bisher unangemessen überhöht ist, ist er herabzusetzen.

Die Betriebsführer sind anzuhalten, bestehende Akkorde zu überprüfen und neu festzulegen, wenn

a) der bestehende Akkord offenbar unrichtig ist,

H2210-0108

b) sich der betriebliche Arbeitsablauf oder Arbeitsvorgang geändert hat,

c) die technischen Bedingungen, unter denen im Akkord gearbeitet wird, geändert worden sind,

d) anderes Material, andere Werkzeuge oder andere Muster verwendet werden,

e) die Anzahl gleichzeitig anzufertigender Stücke wesentlich geändert worden ist.

Um höchste Leistungen aus den einheimischen Arbeitskräften herauszuholen, ist jede Begrenzung der Akkordverdienste nach oben unter der Voraussetzung einer zutreffenden Akkordfestsetzung zu untersagen.

b) Soweit Akkordarbeit nicht möglich sein sollte, ist mindestens Prämienarbeit anzustreben. Durch die im einzelnen zu begrenzenden Prämien soll die Leistung nach Menge, Güte, Rohstoffersparnis usw. gesteigert werden. Da Prämien oft eingeführt werden, um bestehende lohnbegrenzende Maßnahmen zu umgehen, ist von den für die Lohngestaltung in den besetzten Gebieten zuständigen Dienststellen darauf zu achten, daß die Bedingungen, unter denen die einzelnen Arbeitsleistungen prämiiert werden, einwandfrei und eindeutig im Betrieb festgelegt werden. Die für Akkordarbeit aufgestellten Grundsätze gelten hier sinngemäß.

c) Dort, wo weder Akkord- noch Prämienarbeit möglich sein sollte, wird bei besonders hoher Leistung eine allerdings der Höhe nach zu begrenzende Leistungszulage zugelassen werden können. Die Begrenzung wird zweckmäßigerweise in der Form erfolgen, daß die Gefolgschaft gleicher Tätigkeitsgruppen und Altersstufen im Durchschnitt eine im einzelnen festgelegte Leistungszulage erreichen kann. Da sichergestellt werden muß, daß nicht durch zu großzügige Ausschüttung solcher Zulagen der Lohnstand gefährdet wird, sind die Bedingungen, unter denen diese Zulagen gegeben werden können, möglichst genau und eindeutig durch die für die Lohngestaltung in den besetzten Gebieten zuständigen Dienststellen festzulegen.

3. Um sichere Unterlagen über einwandfreie Akkordzeiten zu erhalten, sind deutsche Sachverständige, vor allem die deutschen Industriebeauftragten, weitestgehend heranzuziehen. Sie werden nicht nur bei der Ueberprüfung der unter deutscher Leitung und für deutsche Rechnung arbeitenden Betriebe, sondern auch bei der Untersuchung der übrigen Betriebe wertvolle Hilfe leisten können.

4. Für die Ahndung von Disziplinlosigkeiten der einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten sind die erforderlichen Vorschriften sofort zu erlassen.

Alle in den besetzten Gebieten bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen, die der Durchführung der oben genannten Grundsätze entgegenstehen, sind mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210-C109

Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub

Vom 23. Juli 1943

Anläßlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

I. Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II. Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

1. Prämien:

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20%. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30% und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50% des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub:

a) Deutschland-Urlaub.

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich

Dokument

Sauckel, Nr. 22

H2210-0110

durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimat-Urlaub.

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist, können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

III. Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0111

Anordnung Nr. 12 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Familien- und Urlaubsheimfahrten ausländischer Arbeitskräfte

Vom 2. Oktober 1943

Im Interesse einer stetigen Produktion der Rüstungswirtschaft können ausländische Arbeitskräfte Urlaubsfahrten in die Heimat grundsätzlich nur dann erhalten, wenn ihre Rückkehr an den Arbeitsplatz sichergestellt ist. Von dem Solidaritätsgefühl der ausländischen Arbeitskräfte muß verlangt werden, daß eingedenk der vertraglich übernommenen oder gesetzlich angeordneten Verpflichtungen innerhalb der einzelnen Nationen für eine rechtzeitige Rückkehr der auf Heimaturlaub weilenden ausländischen Arbeitskräfte gesorgt wird. In der Erwartung, daß die solidare Verbundenheit unter den Arbeitskräften der einzelnen Nationen in der Praxis ihre Bewährung erfahren wird, erlasse ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgende Anordnung:

I.

In jedem Betrieb sind alle Ausländer der gleichen Nationalität (einschließlich der Protektoratsangehörigen) für die Termine der Familien- und Urlaubsheimfahrten in Gruppen einzuteilen. Kehrt die erste Gruppe von der Fahrt nicht vollzählig zurück, so darf höchstens die Hälfte der nächsten Gruppe die Heimfahrt antreten; zumindest müssen jedoch so viele Ausländer zurückgehalten werden, als von der ersten Gruppe nicht zurückgekehrt sind. Kehren auch die Ausländer der zweiten Gruppe nicht vollzählig zurück, so darf von der dritten Gruppe zuzüglich des Rechtes der zweiten Gruppe nur höchstens ein Viertel die Heimfahrt antreten. Kehrt auch von dieser Gruppe ein Teil nicht zurück, so tritt für die in dem Betrieb beschäftigten Ausländer der betreffenden Nationalität eine allgemeine dreimonatige Heimfahrt- und Urlaubssperre ein.

Bei der Gruppeneinteilung kann zwischen den Angehörigen der einzelnen Gruppen von dem Betriebsführer auch eine persönliche Haftung des Bürgen für die Rückkehr an den Arbeitsplatz angeordnet werden.

Der Betriebsführer bestimmt, wer im einzelnen zurückzustellen ist bzw. die Heimfahrt ausführen kann. Bei der Anordnung einer persönlichen Haftung zwischen den Angehörigen der einzelnen Gruppen gemäß Abs. 2 sind von dem Betriebsführer in erster Linie von der Heimfahrt die Bürgen der Ausländer auszuschließen, die von früheren Fahrten nicht zurückgekehrt sind.

Verschiebt sich durch diese Regelung eine Familienheimfahrt über das Ende des Anspruchszeitraumes hinaus, so erlischt der Anspruch

H2210-0112

für diesen Anspruchszeitraum. Die Familienheimfahrt gilt als für den Anspruchszeitraum gegeben, innerhalb dessen sie ausgeführt wird.

II.

Werden in einem Betrieb jeweils weniger als zwei ausländische Arbeitskräfte derselben Nationalität beschäftigt und ist demnach die unter Abschnitt I vorgesehene Gruppeneinteilung nicht möglich, so kann der Betriebsführer vor Antritt einer Familien- oder Urlaubsheimfahrt die Stellung eines Bürgen verlangen. Dieser Bürge, der dem zuständigen Arbeitsamt von dem auf Heimaturlaub zu entsendenden ausländischen Arbeiter zu benennen ist, haftet für dessen rechtzeitige Rückkehr auf den Arbeitsplatz in Deutschland. Erfolgt die Rückkehr nicht rechtzeitig, so verliert der Bürge den Anspruch auf die Familienheimfahrt, die ihm tariflich für den bei Uebernahme der Bürgschaft laufenden Anspruchszeitraum zusteht. Mit der Nennung des Bürgen ist gleichzeitig dessen schriftliche Bereitschaft zur Uebernahme der Bürgschaft beizubringen.

III.

Für Heimfahrten bei Todesfällen und lebensgefährlichen Erkrankungen von Ehegatten, Eltern oder Kindern gilt diese Regelung nicht. Kehren ausländische Arbeitskräfte jedoch von diesen Sonderheimfahrten nicht zurück, so sind sie bei der Feststellung, inwieweit ausländische Arbeitskräfte einer Gruppe gemäß Abschnitt I auf Familien- oder Urlaubsheimfahrt gehen können, mit als fehlend einzurechnen.

IV.

Hinsichtlich der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub an Ostarbeiter hat es bei meiner Anordnung Nr. 11 sein Bewenden; für die Polen verbleibt es bei den derzeit geltenden Bestimmungen.

V.

Diese Anordnung gilt nicht für die ausländischen Arbeitskräfte folgender Nationalitäten:

Bulgaren, Kroaten, Rumänen, Slowaken, Spanier und Ungaren.

VI.

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1943 in Kraft.

Weimar, den 2. Oktober 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0113

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wiederherzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

H2210-0114

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck*) dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft- (Arrest-) Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

*) Abdrucke dieser Anordnung mit Erläuterungen können von der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, bezogen werden.

H2210-0115

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0116

Erläuterungen zur Anordnung Nr. 13 des GBA.

Vorgeschichte

Trotz mehrfacher Hinweise haben es die Betriebsführer in vielen Fällen — sei es aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen — verabsäumt, gegen eine mangelnde Arbeitsdisziplin in ihren Betrieben einzuschreiten. Folgende Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder kommen hierbei in der Hauptsache in Betracht:

Arbeitsbummelei, Arbeitsverweigerung, Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung oder sonstige Disziplinlosigkeiten (z. B. Schlägereien in den Betrieben).

Diese Tatbestände sind in den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 341) und zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 443) aufgeführt und unter Strafe gestellt. Beide Anordnungen haben nach wie vor Geltung. Da aber die Betriebsführer vielfach gegen die Gefolgschaftsmitglieder nichts unternommen haben, war es nunmehr erforderlich, ein derartig pflichtwidriges Verhalten der Betriebsführer ebenfalls zu bestrafen. Andererseits mußte den Wünschen der Betriebsführer, die durchgreifen wollten, aber mit den zur Zeit vorhandenen betrieblichen Mitteln keine abschreckende Wirkung zu erzielen glaubten, Rechnung getragen werden.

Inhalt der Anordnung

Aus diesen Gründen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in seiner Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943

a) die Verpflichtung des Betriebsführers oder seiner Beauftragten, die Arbeitsdisziplin im Betriebe fortlaufend zu überwachen und Verstößen entsprechend entgegenzutreten, sowie

b) die Mittel, die den Betriebsführern zur Ahndung von Disziplinlosigkeiten zur Verfügung stehen und die sie auch anzuwenden haben,

aufgestellt.

Strafdrohung

Verletzen die Betriebsführer oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen auferlegte Verpflichtung, so werden sie auf Verlangen des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit von den Gerichten mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser

H2210-0117

Strafen oder vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft. Im Nichtbeitreibungsfalle kann die Ordnungsstrafe in eine Ersatzhaftstrafe bis zur Dauer von 6 Wochen umgewandelt werden. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe). Mit der Strafverfolgung wird sich in erster Linie der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit zu befassen haben, der für den Betriebssitz zuständig ist.

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Aushangspflicht

Die Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Sie gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft, jedoch ausschließlich der Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihrer Besatzung. Bei der Eigenart dieser zuletztgenannten Betriebe muß für diese eine Sonderregelung getroffen werden, wie sie bereits in der weitergeltenden Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Verhängung von Bußen in der Binnenschiffahrt vom 30. September 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 498) für die Schiffahrtsbetriebe vorgesehen ist. Diese Anordnung wird demnächst entsprechend der Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz verschärft. Für die Landbetriebe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt gilt die Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ohne weiteres. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wird diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Dienst bestehenden Sonderregelungen übernehmen.

Ein Abdruck der Anordnung ist in allen Betrieben (ausgenommen in den Haushaltungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen. Wichtig ist, daß auch eine Zuwiderhandlung gegen diese Aushangspflicht mit den vorgenannten Strafen geahndet werden kann.

Ahndungsmittel

Nach den **bisher geltenden Einzelanordnungen** der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben, die durch das Inkrafttreten der Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aufgehoben werden, konnten die Betriebsführer die obenerwähnten Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder Sicherheit des Betriebes bereits wie folgt ahnden:

1. Leichte Verstöße, z. B. Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebs-

H2210-0118

führers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum vollen Betrage eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes.

Um das Mittel des Betriebsführers noch wirksamer zu gestalten, ist in der Anordnung vom 1. November 1943 über die Treuhänderanordnungen hinaus festgelegt worden, daß schwerere Verstöße mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes und erhebliche Verstöße sogar bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes geahndet werden können.

Art der Ahndung (Verfahren)

Die Bußen (Verwarnung und Geldbuße) verhängt der Betriebsführer sowohl gegen Inländer als auch gegen Ausländer nach pflichtgemäßem Ermessen entweder mündlich oder schriftlich oder durch Aushang. Auch Verstöße Jugendlicher kann er mit Geldbuße ahnden. Bisher hatte jedoch eine derartige Maßnahme bei Lehrlingen und Anlernlingen im Hinblick auf die mit der Erziehungsbeihilfe zusammenhängenden niedrigen Bußbeträge nur wenig Zweck. Durch die Erhöhung der Bußbeträge ergibt sich jedoch nunmehr eine andere Sachlage.

Der Betriebsführer kann seine Rechte auf einen Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2 AOG. übertragen. Es ist jedoch unerwünscht, eine derart wichtige Befugnis ohne zwingenden Grund oder gar aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus abzuwälzen. Mit Recht sind daher schon vor längerer Zeit einzelne Reichstreuhänder der Arbeit unter der Parole „Mehr Verantwortungsbereitschaft" solchen Erscheinungen entgegengetreten. In der Jetztzeit muß es vielmehr Sache der Betriebsführer sein, sich um die Arbeitsdisziplin in ihren Betrieben persönlich zu kümmern. Bei der Festsetzung von Geldbußen hat der Betriebsführer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes Rücksicht zu nehmen. Die jetzt erweiterte Befugnis stellt an seine Objektivität hohe Anforderungen. Persönliche Gründe dürfen keinesfalls mitbestimmend sein. Maßgebend ist in erster Linie die Tat, wie sie in der Verpflichtung der Heimat, der Front die notwendige Rüstung zu verschaffen, zu werten ist.

Als durchschnittlicher Tagesverdienst ist dabei derjenige Betrag anzusehen, den das Gefolgschaftsmitglied in dem letzten Lohnabrechnungszeitraum durchschnittlich täglich verdient hat. Für die Errechnung des durchschnittlichen Wochenverdienstes gilt Entsprechendes. Beträgt jedoch hier der Lohnabrechnungszeitraum nur eine Woche, so ist der Durchschnittsverdienst wenigstens der letzten 4 Lohnwochen zugrunde zu legen.

Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsführers überlassen, ob er den Fall als einen leichten, schwereren oder erheblichen Verstoß ansieht und demgemäß ahnden will. Die in der Anordnung aufgeführten Beispiele sollen ihm nur eine gewisse Richtlinie geben. Ferner ist auch nicht daran gedacht, daß der Betriebsführer gedankenlos in der in der Anordnung aufgeführten Reihenfolge vorgeht. Schon die erste Zuwiderhandlung eines Gefolgschaftsmitgliedes kann sich als eine erhebliche darstellen, unter Umständen sogar so schwerwiegend sein,

H2210-0119

daß betriebliche Mittel nicht mehr ausreichen und der Betriebsführer an die staatlichen Stellen herantreten muß. In der Regel wird er zwei bis drei Verstöße ein und desselben Gefolgschaftsmitgliedes betrieblich oder nebenbetrieblich wirksam ahnden können. Unter nebenbetrieblicher Ahndung ist die Einschaltung der DAF. zu verstehen. Falls sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch die Deutsche Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen. In solchen Fällen werden die Ehrenrichter der DAF. auf die Gefolgschaftsmitglieder erzieherisch einwirken, um sie für die Zukunft von derartigen Disziplinlosigkeiten abzuhalten.

Vollzug

Ohne Rücksicht auf die Pfändbarkeitsgrenze können die Geldbußen vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind dann vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. abzuliefern. Erhält das Gefolgschaftsmitglied Kost, Wohnung, Deputate usw., so ist auch der dafür in Betracht kommende Bewertungssatz mitzubehalten. In Härtefällen, die z. B. bei der Verhängung eines vollen Wochenverdienstes denkbar sind, hat der Betriebsführer die Einbehaltung des Bußbetrages in angemessenen Raten vorzunehmen. Wenn das nicht geschieht, kann das Gefolgschaftsmitglied die Vermittlung des Reichstreuhänders der Arbeit in Anspruch nehmen.

Schutzvorschriften

Zum Schutze der Gefolgschaft ist in der Anordnung ausdrücklich bestimmt worden, daß die Verhängung von Geldbußen nur nach Beratung im Vertrauensrat, der seine Mitwirkung gemäß § 6 Abs. 3 AOG. auf einen Vertrauensmann übertragen kann, erfolgen darf. Eine Unterlassung dieser Formvorschrift macht die Bußverhängung unwirksam. In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße unverzüglich dem Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Sogar in vertrauensratspflichtigen Betrieben ist diese Anzeige an den Beauftragten dann vorgesehen, wenn eine höhere Geldbuße als ein durchschnittlicher Tagesverdienst auferlegt werden soll. Die Verhängung einer Geldbuße wird in allen diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Beauftragte binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht. Das Gefolgschaftsmitglied wird daher, wenn es in diesen Fällen eine verhängte Buße für unbillig hält, seine Gegengründe unter Angabe der Beweismittel möglichst umgehend beim Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anbringen müssen. Für den Betriebsführer ist es ratsam, um schnell und abschreckend zu ahnden, den Betrag vom Lohn (Gehalt) zwar bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, aber die Abführung an die NSV. erst vorzunehmen, wenn die vorgesehene Frist abgelaufen ist. Auf diese Weise werden Rückforderungen vermieden.

Anruf der staatlichen Stellen

Reichen nach pflichtgemäßem Ermessen des Betriebsführers die betrieblichen oder nebenbetrieblichen Mittel nicht aus, so hat er unver-

H2210-0120

züglich — bei Inländern beim Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit und bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen, Polen, Slowenen) und den Ostarbeitern bei der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle — Anzeige zu erstatten. In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind diese Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen. Es empfiehlt sich, bei Ausländern auch dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit einen Durchschlag der Anzeige zu übersenden, damit dieser den Vorgang arbeitseinsatzmäßig auswerten kann. Die staatlichen Stellen werden sodann die Fälle beschleunigt bearbeiten. Zu diesem Zwecke werden in größeren Betrieben, in denen Disziplinlosigkeiten in besonderem Maße beobachtet worden sind, die Täter meist an Ort und Stelle verwarnt, mit einer Ordnungsstrafe belegt oder einem Arbeitserziehungslager zugeführt. In schweren Fällen kann in diesen Betrieben auch das Gericht zu einem Schnellverfahren zusammentreten.

Es ist sonach von Partei und Staat alles geschehen, um irgendwelchen Disziplinlosigkeiten wirksam entgegenzutreten. Diese Maßnahmen zu unterstützen und vor allem schon vorbeugend zu wirken, ist eine an sich selbstverständliche Pflicht verantwortungsbewußter Betriebsführer, die für nachlässige Betriebsführer in der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. November 1943 nochmals ausdrücklich festgelegt worden ist.

H2210-0121

Anordnung Nr. 14 über die Errichtung einer Reichsinspektion und ihre Aufgabenzuweisung

Vom 14. März 1944

Der ständig steigende Bedarf der Kriegswirtschaft an Arbeitskräften, die Einberufungen zur Wehrmacht, die Anwerbung und der Einsatz von Millionen fremdländischer Arbeitskräfte im Reich, die Verlagerung zahlreicher Betriebe und die damit verbundene Umsetzung von Arbeitern, der Fraueneinsatz und die Mobilisierung der Leistungsreserven durch lohnordnende Maßnahmen haben die Aufgaben der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung außerordentlich erweitert. Ihre Durchführung erfordert höchste Steigerung der Schlagkraft und Bereitschaft meiner Dienststellen im Inland und in den besetzten Gebieten.

Um die Leistung meiner Dienststellen auf ein Höchstmaß zu steigern, ist die Reichsinspektion als Hauptabteilung IX des Reichsarbeitsministeriums errichtet worden. Sie ist mir — ebenso wie die Hauptabteilungen III, V und VI sowie die Abteilung Ic — unmittelbar unterstellt.

Die Reichsinspektion hat auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Reichstreuhänderangelegenheiten und der Verwaltung folgende Aufgaben:

1. Die einheitliche, laufende Ausrichtung aller meiner Dienststellen auf die beste Erfüllung der jeweils gestellten staatspolitischen und kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere auch Feststellungen, ob in den Dienststellen die bestmögliche, den verbindlichen Reichsgrundsätzen entsprechende Ausgestaltung in organisatorischer, technischer und sachlicher Hinsicht erfolgt ist.
2. Die Ueberwachung der Durchführung meiner Anordnungen und Erlasse. Auf Grund der gewonnenen Feststellungen soll die Reichsinspektion Anregungen geben, Verbesserungsvorschläge machen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.
3. Die Beseitigung von Hemmnissen und Reibungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Personal- und allgemeinen Verwaltung.
4. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Leistungssteigerung und des rationellen Personaleinsatzes in der eigenen Verwaltung.
5. Die Förderung des Verständnisses für die im Reichsinteresse liegende Notwendigkeit des überbezirklichen Ausgleichs.

Ich behalte mir vor, der Reichsinspektion darüber hinaus weitere Aufgaben zuzuweisen.

H2210-0122

Die Reichsinspektion hat ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen, mir unterstellten Hauptabteilungen zu erfüllen. Andererseits haben diese ihr Wünsche auf Ueberprüfungen zu übermitteln, sie an allen wichtigen Sitzungen und Beratungen zu beteiligen und sie frühzeitig über ihre Pläne zu unterrichten.

In dringlichen Fällen sind die Reichsinspekteure berechtigt, den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern gegenüber vorläufige Anordnungen zu treffen; die zuständige Fachabteilung ist davon unverzüglich zu unterrichten.

Berlin, den 14. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0123

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft

Vom 11. Juni 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Uebergangsregelung treffen.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren

H2210-0124

Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Berlin, den 11. Juni 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0125

Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden

Vom 11. August 1942

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich an:

I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt vorbehaltlich des Abschnitts IV Abs. 2 Satz 2 nur für die aus anderen Gebieten als dem Schadenbezirk zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Poliere und Schachtmeister), und nur soweit es sich um die Durchführung von Sofortmaßnahmen handelt. Als Sofortmaßnahmen gelten:

a) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohnhäusern, sofern es sich nicht um Totalschäden handelt,

b) die Aufräumungsarbeiten bei den Totalschäden,

c) alle Schäden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angeordnet worden ist.

II. An- und Rückreise

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hinreise von ihrem bisherigen Beschäftigungsort bis zur Schadensstelle sowie für die Rückreise. Ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte (3. Klasse) oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeit wird mit dem Stundenlohn gemäß Abschnitt IV Abs. 1 (ohne Zuschläge) bezahlt. Erreicht im Einzelfall der hiernach zu zahlende Betrag nicht den durch die Reise ausfallenden Lohn an der alten Arbeitsstelle, so ist dieser an Stelle der Fahrzeit zu vergüten.

III. Lohnausfall

Entsteht den Gefolgschaftsmitgliedern vor der Abreise in den Schadensbezirk durch innerhalb der Arbeitszeit notwendigerweise durchzuführende Vorbereitungen (Besorgung von Reisemarken usw.) nachweis-

H2210-0126

H2210-0127

lich ein Lohnausfall, so ist dieser Ausfall bis zur Dauer von 8 Stunden von dem Betrieb zu erstatten.

IV. Entlohnung

(1) Für die Vergütung der Arbeit an der Schadensstelle ist der dort geltende tarifliche Stundenlohn oder, soweit ein solcher fehlt, der ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Ist jedoch dieser Stundenlohn niedriger als der tarifliche (ortsübliche) Stundenlohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied an seinem bisherigen Beschäftigungsort einen Anspruch hatte, so ist die Arbeit an der Schadensstelle nach dem höheren Lohnsatz zu vergüten. Der Einsatz an einer Schadensstelle begründet keinen Beschäftigungsort im Sinne des Satzes 2.

(2) Ist die Arbeit der Gefolgschaftsmitglieder an der Schadensstelle mit ganz besonderer Erschwernis (z. B. erheblicher Einsturzgefahr) verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag kann auch den aus dem Schadensbezirk zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern gezahlt werden.

V. Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, ist Verpflegung und Unterkunft kostenlos zu gewähren. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten ferner ein Einsatzgeld in Höhe von einer Reichsmark, die übrigen ein solches von zwei Reichsmark kalendertäglich. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld nicht gegeben.

VI. Täglicher Anmarsch

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Flieger- und Flakschäden täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, sind die entstehenden Fahrtkosten zu vergüten. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern kann bei einer unvermeidbaren längeren Abwesenheit vom Wohnort als 12 Stunden ein Verpflegungszuschuß bis 1.50 Reichsmark täglich oder freie Verpflegung gewährt werden.

VII. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen tariflichen oder sonstigen Bestimmungen vor. Sie gelten zugleich als Höchstbedingungen.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 16. August 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 375) aufgehoben.

Berlin, den 11. August 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung: Dr. Kimmich

H2210-0128

Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm

Vom 24. August 1942

Zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder für den Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm ist es vielfach notwendig, daß die für die Heranziehung zu Dienstleistungen zuständigen Stellen nicht nur Gefolgschaftsmitglieder des unmittelbar betroffenen Betriebes, sondern auch Gefolgschaftsmitglieder fremder Betriebe oder selbständige Handwerker vorübergehend heranziehen. Wegen der Erstattung von Lohnaufwendungen, die den Betrieben durch eine solche Heranziehung entstehen, und wegen der Gewährung eines Ausgleichs an selbständige Handwerker ordne ich auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes an:

I

Wie schon in der Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 333) zum Ausdruck gebracht ist, werden die Lohnaufwendungen, die einem beschädigten Betriebe durch Einsatz seiner eigenen Gefolgschaftsmitglieder bei den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten entstehen, vom Arbeitsamt nicht aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erstattet. Das gleiche gilt für alle anderen Lohnaufwendungen, mit denen der beschädigte Betrieb selbst dadurch belastet wird, daß er seine eigenen Gefolgschaftsangehörigen zu sonstigen Maßnahmen der Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden innerhalb seines eigenen Betriebes einsetzt. Diese Lohnaufwendungen werden aus dem Reichsstock ebensowenig erstattet wie die Kosten des Werkluftschutzes oder des erweiterten Selbstschutzes im eigenen Betriebe (siehe Erlaß vom 7. März 1942 — Reichsarbeitsbl. S. I 163 —). Diese Lohnaufwendungen sind vielmehr Teil eines etwaigen Anspruchs des beschädigten Betriebes auf Gewährung einer Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung und daher mit diesem bei der zuständigen Feststellungsbehörde geltend zu machen.

H2210-0129

II

1. Die für die Heranziehung zu Dienstleistungen zuständigen Stellen müssen aber zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm Gefolgschaftsmitglieder vielfach auch zu Dienstleistungen außerhalb des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, heranziehen. Bei solchen Heranziehungen sind die Gefolgschaftsmitglieder für die Dauer der Heranziehung von ihren Betrieben zu beurlauben. Sie haben für die durch die Heranziehung ausfallende Arbeitszeit gegen ihren Betrieb Anspruch auf das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge, die sie ohne den Arbeitsausfall erzielt hätten.

2. Aufwendungen, die den Betrieben dadurch entstehen, daß sie bei Heranziehungen nach Abs. 1 ihren Gefolgschaftsmitgliedern für die durch die Heranziehung ausfallende Arbeitszeit den Lohn fortzahlen, begründen keinen Anspruch auf Ersatz nach der Kriegssachschädenverordnung[1]).

3. Um den Betrieben auch für Lohnaufwendungen, die ihnen bei einer Heranziehung ihrer Gefolgschaftsmitglieder nach Abs. 1 entstehen, einen Ausgleich zu gewähren, ordne ich an, daß ihnen diese Lohnaufwendungen durch das Arbeitsamt aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz auf Antrag in vollem Umfang erstattet werden. Die Erstattung erfolgt deshalb in diesen Fällen zu 100 v. H. der tatsächlichen Lohnaufwendungen, und zwar nicht nur für Arbeiter, sondern auch für Angestellte. Jeder weitere Anspruch der Betriebe auf Erstattung solcher Lohnaufwendungen aus Reichsmitteln entfällt damit.

4. Der Erstattung werden die Bruttobeträge der zu zahlenden Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge zugrunde gelegt. Erstattet werden auch die Unternehmeranteile der Sozialversicherung nach Maßgabe des Erlasses vom 20. November 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 569) einschließlich der Unternehmeranteile zur Angestelltenversicherung.

5. Lohnaufwendungen, die öffentliche Verwaltungen oder Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) gezahlt haben, werden vom Arbeitsamt nicht erstattet.

6. Lohnaufwendungen aus Anlaß der Heranziehung zu anderen Zwecken fallen nicht unter diese Regelung.

III.

Ferner ordne ich an, daß auch selbständigen Handwerkern, die zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm von den dazu zuständigen Stellen, insbesondere

---

[1]) Der RdErl. des RMdI. über Aufwendungen durch Heranziehung von Kräften zum kurzfristigen Notdienst in der Techn. Nothilfe vom 4. April 1941 (MBliV. S. 608) und die Bestimmungen über die Erstattung fortgezahlter Bezüge im RdErl. des Reichsführers SS und Chefs der Dtsch. Polizei betreffend Luftschutzmaßnahmen bei Abwurf von Brandbombenplättchen usw. in Wäldern und ländlichen Bezirken vom 1. Juli 1941 werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Anordnung an aufgehoben werden.

H2210-0130

von der Technischen Nothilfe, herangezogen worden sind, für die dadurch eintretenden Arbeitsausfälle ein Ausgleich zu gewähren ist. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, erfolgt die Zahlung dieses Ausgleichs ebenfalls durch die Arbeitsämter. Der Ausgleich beträgt bei selbständigen Handwerkern den tariflichen Meisterlohn, den sie erhalten hätten, wenn sie in einem festen Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen wären; ausgeglichen wird die Zeit, die der selbständige Handwerker durch die Heranziehung während seiner üblichen Arbeitszeit versäumt hat.

IV

1. Die Erstattung des Arbeitsamts wird insoweit gewährt, als das herangezogene Gefolgschaftsmitglied oder der selbständige Handwerker durch eine Bescheinigung einer zur Heranziehung befugten Stelle nachweist, daß er während seiner üblichen Arbeitszeit zur Beseitigung oder Minderung eines Fliegerschadens oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm außerhalb seines Betriebes herangezogen worden ist. In der Bescheinigung ist die Dauer der Heranziehung genau zu vermerken. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Bescheinigung seinem Betriebsführer vorzulegen; dieser hat die Bescheinigung dem beim Arbeitsamt zu stellenden Antrag auf Erstattung der Lohnaufwendung beizufügen; er hat auf der Bescheinigung die durch die Heranziehung ausgefallene Arbeitszeit und die dafür gezahlten Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge sowie die nach Abschnitt II Abs. 4 Satz 2 erstattungsfähigen Unternehmeranteile der Sozialversicherung anzugeben. Der selbständige Handwerker legt die Bescheinigung mit dem Antrag auf den Ausgleich selbst dem Arbeitsamt vor.

2. Die Erstattungsanträge auf Grund dieser Anordnung hat der Unternehmer getrennt von den Erstattungsanträgen auf Grund des Erlasses über Lohnausfall bei Fliegeralarm vom 19. Juni 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 339) und von den Erstattungsanträgen nach der Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 333) bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Der Erlaß vom 14. Februar 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 123) gilt entsprechend. Der Unternehmer kann unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen für seine herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder einen Sammelantrag einreichen. Die angeordneten Nachprüfungen der Erstattungsanforderungen der Betriebe durch das Arbeitsamt erstrecken sich auch auf die durch diese Anordnung zugelassenen Erstattungen.

3. Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung und die Buchung aller nach diesem Erlaß zu leistenden Zahlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Erstattung von Vergütungen des Lohnausfalles bei Fliegeralarm. Abschnitt VII der Anordnung vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 333) gilt entsprechend.

V

1. Als Heranziehung zur Beseitigung oder Minderung eines Fliegerschadens im Sinne von Abschnitt II bis IV dieser Anordnung gilt nur die

H2210-0131

Heranziehung zum Absperrdienst, zur Brandbekämpfung einschließlich der Teilnahme an Suchaktionen bei Brandplättchenabwurf oder an Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden, zur Beseitigung einer Einsturzgefahr, zur Bergung von Toten und Verletzten, zu Aufräumungsarbeiten, soweit und solange sie im öffentlichen Interesse notwendig sind, jedoch nicht zu Aufbauarbeiten, die nur im Interesse des geschädigten Betriebes erfolgen.

2. Welche Stellen zur Heranziehung zu Dienstleistungen im Sinne dieser Anordnung zuständig sind, richtet sich nach den für den Luftschutz- und Katastropheneinsatz gegebenen Bestimmungen und Anordnungen.

VI

Diese Anordnung gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder von Handwerksbetrieben und für Handwerksmeister, deren Einsatz unter den Bedingungen der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 373) und deren etwaigen Ergänzungen oder Neufassungen erfolgt. Die hierfür geltenden Bestimmungen bleiben unberührt; eine Erstattung von Lohnaufwendungen durch das Arbeitsamt findet für diesen Einsatz nicht statt.

VII

Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Im Auftrag: Dr. Beisiegel

H2210-0132

Erlaß über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfeleistungen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden (Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen)

Vom 25. Januar 1944

Wie der Soldat an der Front so hat auch das werktätige Volk in der Heimat seine Pflicht im Kriegseinsatz bis zum äußersten zu erfüllen. Zahlreiche Maßnahmen des Arbeitsrechts und des Arbeitseinsatzes sind getroffen, um auch bei Luftgefährdung und nach Fliegerangriffen diese Pflichterfüllung zu gewährleisten; besondere Hilfsleistungen sind zugelassen, um sie zu erleichtern. Insbesondere werden allen Arbeitern und Angestellten bei Lohnausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind, aus Mitteln des Reichsstockes für Arbeitseinsatz Vergütungen gewährt und dadurch Lohnverluste weitestgehend ausgeglichen. Auch die Leistungen der Sozialversicherung werden in vollem Umfang aufrechterhalten.

Die hierfür geltenden Regelungen waren in zahlreichen, zeitlich aufeinanderfolgenden Vorschriften enthalten. Zur Erleichterung der Durchführung ist unter dem 25. Januar 1944 eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Vorschriften erfolgt. (In Nr. 29 vom 4. Februar 1944 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.) Der Erlaß vom 25. Januar 1944 enthält insbesondere auch wichtige arbeitsrechtliche und arbeitseinsatzmäßige Vorschriften, denen vor allem die Betriebsführer ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Aus Raumgründen bringt das Handbuch lediglich die dem Erlaß vorausgeschickte Uebersicht:

A. Lohnausfälle bei Fliegeralarm

I. Arbeitsrechtliche Vorschriften
   a) Nachtarbeit
   b) Anschlußarbeit

II. Erstattungsfähige Ausfallzeiten

III. Nichterstattungsfähige Zeiten

B. Lohnausfälle bei Fliegerschäden

I. Arbeitsrechtliche Vorschriften

II. Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes

III. Erstattungsfähige Ausfallzeiten

H2210-0133

C. Gemeinsame Vorschriften

I. Gefolgschaftsmitglieder, für die Erstattung geleistet wird
II. Erstattungsfähige Beträge

D. Verfahren

I. Erstattungsantrag
II. Betriebsunterlagen, Nachprüfung des Arbeitsamtes
III. Entscheidungen

E. Inkrafttreten

H2210-0134

Verordnung über Ausfallvergütung

Vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 702)

Auf Grund der Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Wenn in einem gewerblichen Betrieb durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten, so wird den davon betroffenen Arbeitern und Angestellten des Betriebes, soweit sie einen Verdienstausfall erleiden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung Ausfallvergütung gewährt. Zu den Betriebsstoffen in diesem Sinne gehören auch Kohle, Gas und elektrischer Strom.

§ 2

Ausfallvergütung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Die Ausfallvergütung beträgt 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall in dem Betrieb erzielt hätte. Für Arbeiter oder Angestellte, die nach der Eintragung in ihrer Lohnsteuerkarte der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe angehören, beträgt die Ausfallvergütung 80 v. H. dieses Unterschieds.

§ 4

Zahlt der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so ist dieses Arbeitsentgelt oder dieser Zuschuß bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

§ 5

Die Ausfallvergütung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt; der Unternehmer hat in die Quittungs-(Versicherungs-)karte das Entgelt des Versicherten einschließlich der Ausfallvergütung ein-

H2210-0135

zutragen. Eine Lohnsummensteuer hat der Unternehmer für die Ausfallvergütung nicht zu entrichten.

§ 6

Ausfallvergütung ist nicht zu gewähren, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Das dadurch erzielte Arbeitsentgelt ist bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Ausfallvergütung entfällt, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere zumutbare Arbeit nicht annimmt oder nicht verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesen ist.

§ 7

Beträgt der Arbeitsausfall am einzelnen Arbeitstag nur eine Arbeitsstunde oder weniger, so besteht kein Anspruch auf Ausfallvergütung. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsausfall in zwei zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt nur einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) oder weniger ausmacht.

§ 8

Arbeiter eines gewerblichen Betriebes erhalten die Ausfallvergütung nach vorstehenden Bestimmungen auch, wenn sie vorübergehend Arbeitsausfälle dadurch erleiden, daß es ihnen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, insbesondere infolge von Verkehrsstörungen oder Schneeverwehungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Arbeitsstelle zu erreichen.

§ 9

Um den anderweitigen Arbeitseinsatz während der Arbeitsausfälle zu sichern, hat der Unternehmer einen bevorstehenden Arbeitsausfall, soweit er voraussichtlich mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) in seinem Betriebe dauern wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, unverzüglich schriftlich zu melden, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Werden von dem Arbeitsausfall mehr als hundert Arbeiter oder Angestellte des Betriebes betroffen, so ist die Meldung dem Arbeitsamt fernmündlich zu erstatten und sofort schriftlich zu wiederholen. In der Meldung ist die voraussichtliche Dauer des Arbeitsausfalls und die Zahl der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder anzugeben, aufgeteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften, diese wieder aufgeteilt nach Facharbeitern, angelernten und ungelernten Arbeitern sowie nach technischen und Büroangestellten. Unterläßt der Unternehmer schuldhaft die rechtzeitige Meldung, so kann das Arbeitsamt die Erstattung der von dem Unternehmer aufgewendeten Ausfallvergütungen ablehnen; eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 10

Dauert der Arbeitsausfall länger als drei Arbeitstage, so kann das Arbeitsamt die persönliche Meldung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle

H2210-0136

(Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde) zur Erleichterung des anderweitigen Arbeitseinsatzes anordnen. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied diese Meldepflicht nicht, so verliert es für die Arbeitstage, für die die Meldepflicht erfüllt werden mußte, den Anspruch auf die Ausfallvergütung; Entschuldigung (auch nachträgliche) durch das Arbeitsamt ist zulässig.

§ 11

Die Ausfallvergütung ist vom Betriebe für den Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem sonstigen Lohn auszuzahlen. Sie wird vom Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, auf Antrag erstattet; bei Zweig- oder Nebenbetrieben ist jenes Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Lohnabrechnung stattfindet. Erstattet werden auch die für die Ausfallvergütung entrichteten Versichertenbeiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung, knappschaftlichen Pensionsversicherung, Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Die Unternehmeranteile zu diesen Versicherungen und die Beiträge zur Unfallversicherung werden dem Unternehmer nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist nach vorgeschriebenem Muster innerhalb eines Monats nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes zu stellen, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Das Arbeitsamt hat dem Unternehmer auf Anforderung Vorschüsse auf die Erstattungsleistungen zu gewähren.

§ 12

Soweit bei Arbeitsausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind, auf Grund besonderer Vorschriften Vergütungen zugelassen sind, die durch das Arbeitsamt erstattet werden, gehen diese den Leistungen nach dieser Verordnung vor.

§ 13

Wird von dem Arbeitsamt die Erstattung der Ausfallvergütung ganz oder teilweise abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde, soweit ihr nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, endgültig der Präsident des Landesarbeitsamts. Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die Entscheidung ist für alle Stellen, auch für die Gerichte, bindend. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 21. Dezember 1942 fällt. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten; jedoch können die Präsidenten der Landesarbeitsämter in den eingegliederten Ostgebieten für nichtdeutsche Arbeitskräfte Abweichendes bestimmen. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1830) und deren Durchführungsvorschriften, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 24)

und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (RGBl. I S. 602), bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden; an die Stelle der Kurzarbeiterunterstützung tritt die Ausfallvergütung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Beisiegel

H2210-0137

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung

Vom 16. Januar 1943 (RABl. S. I 49) (nach dem Stand vom 4. März 1944)

Zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 702) bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes:

1. „Gewerbliche Betriebe" im Sinne der Verordnung sind nur Betriebe, die der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Ausfallvergütung wird daher insbesondere nicht gewährt in Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Seeschiffahrt, soweit solche Betriebe nicht durch besondere Anordnung durch mich zur Ausfallvergütung zugelassen sind, ferner nicht in der Hauswirtschaft.

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Ausfallvergütung. Arbeitsausfälle werden daher nach Maßgabe der Verordnung nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte vergütet und erstattet. Juden und Zigeuner sind jedoch ausgeschlossen.

Bei Polen und Ostarbeitern ist folgendes zu beachten:

a) Für Polen wird die Ausfallvergütung in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die Ausfallvergütung beträgt demnach auch bei Polen je nach der Steuergruppe 60 oder 80 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte. Bei der Berechnung der Ausfallvergütung sind also weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Ausfallvergütung gilt auch für die Sozialausgleichsabgabe als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von der Ausfallvergütung außer Lohnsteuer und Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen. Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Ausfallvergütung erstattet.

b) Den Ostarbeitern sind, da sie keine Lohnsteuerkarten besitzen, Arbeitsausfälle beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen in allen Fällen nur mit 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Ostarbeiter ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte,

H2210-0138

zu vergüten. Bei der Bemessung der Ausfallvergütung ist das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabellen (also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4) zugrunde zu legen.

Zu beachten ist, daß Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalles regelmäßig weiterlaufen. Nach § 4 der Verordnung ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung der Wert der den Ostarbeitern während des Arbeitsausfalles geleisteten Unterkunft und Verpflegung als fortgewährtes Arbeitsentgelt dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Unternehmer hat die Ausfallvergütung zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalles geleistete Unterkunft und Verpflegung anzurechnen und nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt.

Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleisteten Unterkunft und Verpflegung sind die in der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) bekanntgegebenen Entgelttabellen festgesetzt sind. Demnach gelten folgende Sätze: Bei täglicher Lohnzahlung 1.50 RM, bei wöchentlicher Lohnzahlung 10.50 RM, bei monatlicher Lohnzahlung 45.— RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung nicht zu berücksichtigen, da sie kein Arbeitsentgelt ist. Für die Ausfallvergütung ist keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten.

3. Nach § 7 Satz 1 wird ein Arbeitsausfall nicht vergütet, der am einzelnen Arbeitstag eine Arbeitsstunde oder weniger ausmacht. Bei der Feststellung nach Satz 2 des § 7, ob die Arbeitsausfälle in zwei zusammenhängenden Wochen insgesamt mehr als einen Arbeitstag (Arbeitsschicht) von betriebsüblicher Dauer betragen, werden nur vergütungsfähige Arbeitsausfälle mitgerechnet; Arbeitsausfälle von einer Stunde oder weniger am Arbeitstag werden also auch dabei nicht berücksichtigt.

Läuft der Lohnabrechnungszeitraum nicht nach Kalenderwochen, so sind für die Feststellungen nach § 7 Satz 2 die Lohnwochen zugrunde zu legen.

Wird das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet, so sind bei der Feststellung nach § 7 Satz 2 die Arbeitsausfälle im Kalendermonat zusammenzurechnen. Anspruch auf Ausfallvergütung ist nur dann gegeben, wenn die vergütungsfähigen Arbeitsausfälle im einzelnen Monat mehr als $2^1/_6$ Arbeitstage (Arbeitsschichten) ausmachen. Eine Zusammenrechnung von Ausfallzeiten in mehreren Monaten findet nicht statt.

Beispiele:

Ueblicher Arbeitstag (Arbeitsschicht) 8½ Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit 51 Stunden).

a) Arbeitsausfall in 2 Wochen = 12 Arbeitstagen am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 3 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 9 Stunden. Da der Arbeitsausfall mehr als einen Arbeitstag ausmacht, ist Ausfallvergütung fällig, und zwar für 9 Stunden.

H2210-0139

b) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 2 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 8 Stunden, also nicht vergütungsfähig, da weniger als ein Arbeitstag (8½ Stunden).

c) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am neunten Arbeitstag 1 Stunde (also nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Da insgesamt nur 8 Arbeitsstunden anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, also weniger als ein Arbeitstag, ist Ausfallvergütung nicht fällig.

d) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am sechsten Arbeitstag 3 Stunden, am achten Arbeitstag 1 Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig), am zehnten Arbeitstag ½ Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Anrechnungsfähiger Arbeitsausfall insgesamt 11 Stunden, also mehr als ein Arbeitstag, und daher in dieser Höhe (11 Stunden) zu vergüten. Dagegen werden die Ausfälle von 1 und ½ Stunde auch hier nicht vergütet.

e) Arbeitsausfall an jedem der zwölf Arbeitstage je eine Arbeitsstunde. Da kein anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, kein Anspruch auf Ausfallvergütung.

Monatsgehaltsempfänger:

a) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten Woche des Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da der Arbeitsausfall im Monat weniger als 2⅙ Arbeitstage beträgt.

b) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten und 1 Arbeitstag in der vierten Woche des Monats. Da der Arbeitsausfall mehr als 2⅙ Arbeitstage im Monat beträgt, ist Ausfallvergütung zu gewähren, und zwar für 3 Ausfalltage.

c) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage am Ende eines Monats und 1 Arbeitstag am Anfang des nächsten Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da die Arbeitsausfälle in verschiedenen Monaten nicht zusammengerechnet werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Beisiegel

H2210-0140

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Vom 28. Dezember 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung des Beauftragten: Dr. Kimmich

H2210-0141

Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung

Vom 27. Januar 1943

In dem totalen Kriege, den wir durchkämpfen, müssen alle Kräfte auf ein Ziel, die schnellstmögliche Erringung des Endsieges, ausgerichtet sein. Alle Deutschen sind von dem Willen beseelt, nach besten Kräften an dieser Aufgabe mitzuwirken. Um diese Aktion des nationalen Willens zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, verordne ich auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer:

§ 1

Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden.

Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

§ 2

Von der Meldung sind befreit:

1. Ausländer,
2. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen,
3. Männer und Frauen, die mindestens seit dem 1. Januar 1943 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,
4. selbständige Berufstätige, die am 1. Januar 1943 mehr als fünf Personen beschäftigt haben,
5. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,
6. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,
7. Geistliche,
8. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder Höhere Schule) besuchen,
9. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

H2210-0142

Von der Meldung sind befreit: werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3

Die Meldepflichtigen haben das Recht, auf dem Formblatt zu erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten und — gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnortes — zur Verfügung stellen.

§ 4

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5

Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1000 RM erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0143

Aufruf zur Meldepflichtverordnung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhänder der Arbeit und Leiter der Arbeitsämter Großdeutschlands

Vom 3. Februar 1943

Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit, Leiter der Arbeitsämter des Großdeutschen Reiches!

Der Kampf unseres Volkes um seine Existenz ist auf Leben und Tod entbrannt und auf seinem Höhepunkt angelangt. Es geht zugleich um den Bestand unseres ganzen europäischen Kontinents und die sozialen, sittlichen, wirtschaftlichen sowie kulturell höchsten Werte und Güter aller seiner Völker. Es ist der Weltkampf gegen den Vernichtungswillen der plutokratischen und bolschewistischen Weltverbrecher, Kulturzerstörer und internationalen jüdischen Parasiten und Mördercliquen. Nie zuvor hat die Menschheit ein derartig gigantisches, weltumspannendes Ringen erlebt.

Der Führer hat nun im entscheidenden Augenblick die totale Mobilisation der gesamten Kampf- und Arbeitskraft der Nation angeordnet. Es gilt, nun endgültig den Ansturm der alljüdischen Weltmächte und ihrer Trabanten vom Westen und Osten abzuschlagen.

Im Innersten erschüttert und aufgewühlt, aber mit unendlichem Stolz und grenzenloser Ehrerbietung schaut die ganze Heimat auf den heroischen, einzigartigen Heldenkampf ihrer Väter und Söhne an allen Fronten. Allein, dieser Krieg ist auch ebensosehr ein Kampf der höchsten und gewaltigsten Arbeitsleistung und der Konzentrierung aller Kräfte der Heimat. Ebenso wie der gigantische Einsatz der brachialen Gewalt unserer deutschen Wehrmacht auf das höchste gesteigert ist, so undiskutierbar besteht die eherne Notwendigkeit, in der Heimat auf dem Gebiete der gesamten Kriegswirtschaft sich zu den größten Kraftanstrengungen emporzureißen, um unseren Soldaten zu ihrer unvergleichlich heroischen Haltung und zu ihrem durch nichts zu brechenden Siegeswillen immer wieder das Uebergewicht, ja die Uebermacht der deutschen Arbeitsleistung in Gestalt der besten, zuverlässigsten, zahlreichsten und wirksamsten Kampfmittel aller Art zur Verfügung zu stellen und ebenso ihre und unseres Volkes Versorgung mit den lebenswichtigen Gütern und Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Die Organisation des Arbeitseinsatzes, d. h. die gerechte Wahrnehmung und Treuhänderschaft für die Arbeitsbedingungen unserer unzähligen Millionen in Deutschland schaffender, braver, arbeitswilliger Volksgenossen und Volksgenossinnen ist uns anvertraut.

H2210-0144

Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhänder, Leiter der deutschen Arbeitsämter! Ich lege Ihnen in dieser entscheidenden Stunde die Verantwortung für unsere gemeinsame kriegsentscheidende, aber auch sehr schwierige Aufgabe — jedem einzelnen von Ihnen zu seinem Teil — auf die Schultern und appelliere an Ihr höchstes Pflichtbewußtsein, an Ihren Fleiß, an die Schärfe Ihres Verstandes, an Ihr fachliches Können und noch viel mehr an Ihr nationalsozialistisches Herz.

Die uns anvertraute Aufgabe ist im höchsten Sinne des Wortes eine nationalsozialistische. Wie noch nie zuvor ist unser Volk von den heiligen Flammen des nationalen Opfermutes, der Hingabe an die großen Aufgaben des Krieges bis zum letzten erfaßt.

Der Blick der deutschen Männer und Frauen aller deutschen Gaue ist im höchsten Vertrauen auf den Führer gerichtet. Die nationalen Tugenden des deutschen Volkes strahlen vor der ganzen Menschheit in einem Glanz, wie wir es in einer solchen Einmütigkeit und Kraft in der deutschen Geschichte, besonders in so schweren Stunden, kaum zuvor erlebt haben. Der Glaube und das Vertrauen der Nation sind unendlich. Das nationalistische und völkische Lebensgesetz unseres Volkes ist insbesondere durch seine Soldaten auf das wunderbarste erfüllt.

An uns, Männer der deutschen Arbeitsämter, liegt es nun, zu einem wesentlichen Teil dazu beizutragen, auch das sozialistische Gesetz unserer Volksgemeinschaft aufs beste mit erfüllen zu helfen. Die sozialistische Gemeinschaft ist die erste und undiskutierbare Voraussetzung für jede große und entscheidende Arbeitsleistung.

In diesen Jahren, Monaten und Tagen des Krieges können und dürfen der Nation keine Versprechungen derart gemacht werden, wie sie etwa aus dem bösen Gewissen der englischen Kapitalisten im Bewußtsein ihrer namenlosen Verbrechen an der schaffenden Menschheit heraus gemacht worden sind. Im Gegenteil: wir müssen immer wieder zur höchsten Leistung aufrufen und immer neue Arbeitsreserven frei machen.

Unser Führer Adolf Hitler selbst ist der klarste, zielbewußteste und größte Sozialist aller Zeiten. Seinem Sozialismus wollen wir auch als Männer des Arbeitseinsatzes im höchsten Maße gerecht werden und dienen. Jedes Arbeitsamt, jede Nebenstelle muß ein Brennpunkt nationalsozialistischer Weltanschauung sein.

Wenn nun in den nächsten Tagen die Männer und Frauen unseres Volkes aus allen Berufen und Ständen, jung und alt, in unsere Aemter kommen, um sich für den Kriegseinsatz zur Arbeit zu melden, dann müssen wir alles daransetzen, damit alle Deutschen nach ihrer Anmeldung unsere Aemter stolz und gestärkt verlassen. Es ist der schönste Ehrendienst, zu dem sie sich nun melden werden.

Darum verpflichte ich Sie, allen diesen Menschen in den wenigen Minuten, die sie in unseren Aemtern weilen, Freude und Kraft zu ihrem Arbeitsanfang zu geben. Bürokratische Gleichgültigkeit muß überwunden werden in dem Bewußtsein, daß alle, die zu uns kommen und sich bei uns melden, empfinden: Hier wird nicht nur eine An-

H2210-0145

meldung entgegengenommen, hier wirst du nicht nur zu etwas Schwerem, Hartem, Unbequemem verpflichtet, sondern hier wird dir mit Vertrauen, mit Liebe und Ehrerbietung ein Ehrentitel ausgefertigt, nämlich der der Arbeit für Deutschlands Freiheit und Leben.

Wir wollen aber nicht nur die besten Vermittler und Treuhänder für alle sich bei uns meldenden anständigen deutschen Männer und Frauen sein und ihnen helfen, den für sie geeignetsten und richtigsten Arbeitsplatz zu finden, sondern wir wollen auch treu und gewissenhaft unsere Aufgabe durchführen. Wir sind es den anständigen deutschen Männern und Frauen schuldig, die zu uns kommen, daß sie gegenüber den unanständigen nicht in Nachteil gesetzt werden.

So mache ich es Ihnen zur Pflicht, mit etwa fragwürdigen Arztattesten kurzen Prozeß zu machen. Drückebergerei auf Grund sogenannter „Beziehungen" soll unter keinen Umständen gestattet sein. Faulen Ausreden verschließen wir unser Ohr. Um so gerechter vermögen wir dann gegenüber den Müttern und Frauen unseres Volkes zu sein, deren Schutz und deren Gesundheit dem Führer so außerordentlich am Herzen liegt.

So, meine Männer, wollen wir unsere Arbeit in den nächsten Wochen auffassen. Ein jeder Beamte und Angestellte in unseren Aemtern muß mit demselben fanatischen Geist und der gleichen brennenden Inbrunst für unser nationalsozialistisches Großdeutsches Reich und für seine schaffenden Menschen durchdrungen sein! Wir wollen die sozialistische Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person bei all unserem Tun und Lassen uns zum Prinzip machen. Wir wollen mit heißem Herzen bestrebt sein, den Nationalsozialismus Adolf Hitlers immer mehr zu verwirklichen.

Dann werden wir unsere Aufgabe erfüllen, die darin besteht, alle Deutschen, die noch einsatzfähig sind, nicht nur formell in ein Arbeitsverhältnis zu vermitteln, sondern sie zur höchsten Arbeitsleistung und zum äußersten Durchhalten bis zum Endsieg zu befähigen.

An die Arbeit für unser Volk, für unseren Sieg!

Weimar, den 3. Februar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0146

Erlaß über Dienstpflichtunterstützung

vom 8. Februar 1943 (RABl. S. I 112 nach dem Stand vom 4. März 1944)

in der Fassung der Ergänzungserlasse vom 20. Juli 1943 (RABl. S. I 401), 29. September 1943 (RABl. S. I 495) und 10. Februar 1944 (RABl. S. I 92)

Uebersicht:

A. Arten der Dienstpflichtunterstützung (Nr. 1, 2)
B. Personenkreis (Nr. 3—7)
C. Zusammentreffen mit Familienunterhalt (Nr. 8)
D. Trennungszuschlag (Nr. 9—24)
- I. Allgemeine Voraussetzung (Nr. 9)
- II. Getrennte Haushaltführung (Nr. 10—13)
- III. Prüfung des Bedürfnisses (Nr. 14)
- IV. Dauer des Trennungszuschlages (Nr. 15)
- V. Anrechnung betrieblicher Leistungen (Nr. 16—20)
- VI. Höchstbetrag (Nr. 21—23)
- VII. Trennungszuschlag (B) für nicht getrennt lebende weibliche Dienstverpflichtete (Nr. 24)

E. Sonderunterstützung (Nr. 25—56)
- I. Allgemeine Voraussetzungen (Nr. 25—26)
- II. Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf (Nr. 27—30)
- III. Sonderunterstützung für sonstige gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten (Nr. 31—36)
- IV. Höchstgrenzen der Sonderunterstützung (Nr. 37—39)
- V. Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens (Nr. 40—51)
- VI. Sonderunterstützung für gewerbliche Verbindlichkeiten bisher selbständig Berufstätiger (Nr. 52—56)

F. Sonderzuwendung (Nr. 57—66)
- I. Voraussetzungen (Nr. 57—62)
- II. Höhe und Auszahlung der Sonderzuwendung (Nr. 63, 64)
- III. Sonderzuwendung bei Erkrankung des Dienstverpflichteten (Nr. 65, 66)

G. Verfahren (Nr. 67—75)
- I. Zuständigkeit (Nr. 67—69)
- II. Zahlungsunterlagen (Nr. 70, 71)
- III. Zahlung der Dienstpflichtunterstützung, Abschlagszahlungen (Nr. 72, 73)
- IV. Entscheidung in Zweifelsfragen, Beschwerden (Nr. 74)
- V. Rückforderung überzahlter Dienstpflichtunterstützung (Nr. 75)

Die Dienstpflichtunterstützungen sind dazu bestimmt, wirtschaftliche Härten zu beseitigen, die Dienstverpflichteten und ihren Angehörigen durch die Dienstverpflichtung entstehen können. Die Arbeitsämter sind angewiesen, bei der Gewährung der Dienstpflichtunterstützung wohlwollend und ohne Engherzigkeit zu verfahren. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, alle für diese Unterstützungen geltenden Vorschriften übersichtlich zusammenzufassen. Ich bestimme daher auf

H2210-0147

Grund gesetzlicher Ermächtigung, daß sie künftig in folgender Fassung anzuwenden sind:

A. Arten der Dienstpflichtunterstützung

1. Dienstpflichtunterstützung wird gewährt als
   a) Trennungszuschlag (Nr. 9—24),
   b) Sonderunterstützung (Nr. 25—36),
   c) Sonderzuwendung (Nr. 57—66).

2. Die Dienstpflichtunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt. Sie ist, soweit sie rechtmäßig bezogen ist, nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

B. Personenkreis

3. Dienstpflichtunterstützung können allgemein die Personen erhalten, die vom Arbeitsamt auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 dienstverpflichtet sind.

4. Zur Dienstpflichtunterstützung sind ferner folgende Personenkreise besonders zugelassen:

   a) Arbeiter und Angestellte, die infolge von Betriebsstillegungen auf Grund der Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften von 21. März 1940 (RGBl. I S. 544) aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und binnen 3 Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintreten; zugelassen gemäß § 2 der angeführten Verordnung in der Fassung vom 27. August 1940 (RGBl. I S. 1190); als Betriebsstillegungen in diesem Sinne gelten auch die Stilllegungen auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 73);

   b) Arbeiter und Angestellte, deren bisheriges Arbeitsverhältnis erloschen ist, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, durch Luftangriff beschädigt worden ist, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen dieses Arbeitsverhältnisses in ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betrieb eingetreten sind; zugelassen durch die Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (RABl. S. I 333) Abschnitt IV Satz 2; auch für die Angestellten wirksam gemäß § 2 der Anordnung vom 4. September 1942 (RABl. S. I 397);

   c) Soldaten, die von der Wehrmacht zur Arbeitsleistung in Betriebe beurlaubt sind; zugelassen durch die Erlasse über die Gewährung von Dienstpflichtunterstützung bei Verwendung von Soldaten in Betrieben auf längere Zeit unter Fortfall der Soldatenbezüge vom 16. August 1940 (RABl. S. I 444) und über Gewährung von Dienstpflichtunterstützung an Soldaten bei Verwendung in Betrieben auf längere Zeit unter Wegfall der Soldatenbezüge und bei Beurlaubung für den Einsatz in der Kriegswirtschaft,

H2210-0148

im Verkehr und in der Verwaltung vom 28. Januar 1941 (RABl. S. I 87);

d) Unternehmer, deren Betrieb auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 73) von einer hierfür zuständigen Stelle oder mit deren Genehmigung von dem Unternehmer selbst vollständig geschlossen oder vollständig mit einem anderen Betrieb zusammengelegt worden ist, oder deren gewerbliche Tätigkeit im Zuge dieser Stillegungsmaßnahmen in einem solchen Umfang untersagt worden ist, daß dies der Betriebsschließung gleichkommt und die binnen 6 Monaten nach der Betriebsstillegung oder Betriebszusammenlegung oder der Einstellung der Tätigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten (zugelassen nach Nr. 2 des Erlasses über Arbeitseinsatzunterstützung bei Stillegungen vom 26. Februar 1943 und dem gleichnamigen Erlaß vom 18. März 1943);

e) Arbeiter und Angestellte, wenn der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, durch Luftangriff beschädigt worden ist, nach Ablauf des 14. Arbeitstages vom Schadenstage ab, sofern sie in dem gleichen Betriebe mit einer geringer entlohnten Arbeit als vor dem Schadenstage beschäftigt werden;

f) Arbeitskräfte, die bei Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden im Sinne der Anordnung vom 11. August 1942 (RABl. S. I 372) eingesetzt werden, sofern sie hierbei anders eingesetzt werden müssen, als ihrer letzten beruflichen Beschäftigung entspricht.

Diese Personen erhalten Dienstpflichtunterstützung in demselben Ausmaß wie Personen, die nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 förmlich dienstverpflichtet worden sind.

5. Grundsätzlich kommt Dienstpflichtunterstützung für Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichten. Jedoch können dienstverpflichtete ausländische Arbeitskräfte Dienstpflichtunterstützung erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich bereits vor dem 1. September 1939 oder in einem in das Großdeutsche Reich eingegliederten Gebiete bereits vor dem Tage der Eingliederung gehabt haben.

Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte für den Bezug der Dienstpflichtunterstützung, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Polen, Juden und Zigeuner können Dienstpflichtunterstützung nicht erhalten, Juden in der Regel schon deshalb nicht, weil für sie eine Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939 (RABl. S. I 84, Dienstbl.-Rderl. 137/39) nicht mehr in Betracht

H2210-0149

kommt, seit sie durch die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 (RABl. S. I 496) § 11 ohne Einschränkung verpflichtet worden sind, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen aufzunehmen. Jedoch erhalten jüdische Mischlinge Dienstpflichtunterstützung wie deutsche Arbeitskräfte, wenn sie nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. November 1935 (RGBl. I S. 1333) vorläufig als Reichsbürger gelten, also nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen und nicht als Juden anzusehen sind (insbesondere weder beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen wurden, noch beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem solchen verheiratet haben).

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (s. meinen Erlaß V b 7806/1384 vom 28. August 1942, Rderl. ARG. 1007/42), bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 Dienstpflichtunterstützung erhalten können, lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

Ueber Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses.

6. Arbeitskräfte, deren Beschäftigung unter die Tarifordnung für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt (OT.-Frontarbeitertarif) vom 1. Oktober 1942 (RABl. S. IV 1194, Berichtigung S. IV 1247) oder unter die Tarifordnung für die außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten deutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes und der Baunebengewerbe außerhalb der Organisation Todt (Bautarifordnung-Ausland) vom 11. Dezember 1942 (RABl. 1943 S. IV 3) fällt oder für deren Beschäftigung eine dieser Tarifordnungen für anwendbar erklärt wird, erhalten keine Dienstpflichtunterstützung durch das Arbeitsamt, sondern die in diesen Tarifordnungen vorgesehene Familienbeihilfe, soweit die Voraussetzungen dafür nach den Tarifordnungen gegeben sind.

H2210-0150

H2210-0151

7. **Werden Arbeitskräfte vom Betriebsführer innerhalb des gleichen** Betriebes versetzt oder in eine auswärtige Arbeitsstelle entsendet, so liegt eine auf der Direktionsbefugnis des Betriebsführers beruhende Maßnahme vor, bei der für etwa daraus entstehende wirtschaftliche Einbußen die Dienstpflichtunterstützung nicht eingreift. Auch Dienstverpflichtete müssen etwaige dadurch eintretende Lohnverluste ebenso hinnehmen wie andere Gefolgschaftsmitglieder, die durch eine solche Betriebsmaßnahme betroffen werden. Dadurch soll aber nur verhindert werden, daß ein Gefolgschaftsmitglied auf Grund einer solchen Versetzung oder Entsendung in den Genuß einer bisher nichtgewährten Dienstpflichtunterstützung oder einer höheren als der bisher gewährten Dienstpflichtunterstützung kommt. Es bestehen deshalb keine Bedenken, Dienstverpflichteten eine bereits vor der innerbetrieblichen Versetzung oder Entsendung gewährte Dienstpflichtunterstützung (Trennungszuschlag, Sonderunterstützung, Sonderzuwendung) weiterzugewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Bei Entsendung wird aber vielfach der Betrieb dem Gefolgschaftsmitglied eine bisher nicht gezahlte Auslösung gewähren, die alsdann auf einen etwa bisher schon gewährten Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen ist.

C. Zusammentreffen mit Familienunterhalt

8. Hat ein Dienstverpflichteter gleichzeitig Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung und auf Familienunterhalt, so gilt folgendes:

a) Der Einsatzfamilienunterhalt geht der Dienstpflichtunterstützung vor. Nr. 151 a des Runderlasses über die Ausführung des Einsatzfamilienunterhaltes vom 5. Juli 1940 (MBliV. S. 1363) in der Fassung des Runderlasses vom 14. Dezember 1940 (MBliV. S. 2251) bestimmt folgendes:

„Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte wird nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Einsatzfamilienunterhalt besteht."

Gegebenenfalls kann der Betrag, um den die Dienstpflichtunterstützung höher ist als der Einsatzfamilienunterhalt, demnach vom Arbeitsamt als Dienstpflichtunterstützung ergänzend bewilligt werden.

Kriegsbesoldung wird ebenso behandelt wie Einsatzfamilienunterhalt.

b) Für den Fall, daß ein Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung und auf Räumungsfamilienunterhalt infolge Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung oder anläßlich von Fliegerschäden besteht, ist in Nr. 30 des 11. Runderlasses über die Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts vom 25. Juli 1942 (MBliV. S. 1367) folgende Bestimmung getroffen:

„Die Unterstützung für Dienstverpflichtete geht hinsichtlich der laufenden Unterstützungsleistungen (einschließlich der Leistungen nach Nr. 3 dieses Runderlasses), der zusätzlichen Leistungen der Krankenhilfe und Wochenhilfe sowie der Gewährung von Vorschüssen zur Hausbrandbevorratung und zur Einkellerung von Speisekartoffeln dem Räumungsfamilienunterhalt vor. Aus Mitteln des Räumungsfamilienunterhalts werden einem Dienstverpflichteten dagegen einmalige Beihilfen nach den Nrn. 115 und 116 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 und Beihilfen für Familienheimfahrten (Nr. 24) gewährt (vgl. die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1939 (RABl. S. I 581) und 20. Juni 1940 (RABl. S. I 299), mitgeteilt

H2210-0152

durch Runderlasse vom 8. Dezember 1939 — MBliV. S. 2465 — und 28. Juni 1940 — MBliV. S. 1286)."

Danach sind Personen, die Anspruch sowohl auf Dienstpflichtunterstützung als auf Räumungsfamilienunterhalt haben, von den Arbeitsämtern zu betreuen. Sie erhalten also bei Vorliegen der Voraussetzungen Trennungszuschlag, Sonderunterstützung und Sonderzuwendung. Diese Dienstpflichtunterstützungen sind in ihrer Gesamtheit in jedem Falle — also auch wenn hierdurch die an sich für Dienstpflichtunterstützungen vorgeschriebenen Sätze überschritten werden — so zu bemessen, daß der Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen mindestens in der gleichen Weise gesichert ist, als wenn sie den Räumungsfamilienunterhalt erhalten oder weitererhalten würden. Infolgedessen scheiden der Dienstverpflichtete selbst sowie seine Angehörigen, falls sie bisher Räumungsfamilienunterhalt bezogen haben, aus diesem mit dem Beginn der Dienstleistung aus. Die Arbeitsämter haben die Höhe des Räumungsfamilienunterhalts, den der Dienstverpflichtete und seine Angehörigen an laufenden Unterstützungsleistungen im Sinne der Nr. 30 des 11. Runderlasses zu beanspruchen haben, im Einzelfall bei dem zuständigen Stadt- oder Landkreis festzustellen und diesem hierbei mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die Unterstützungsleistungen des Arbeitsamts einsetzen, damit Doppelunterstützungen vermieden werden. Dagegen werden einmalige Beihilfen auch für Dienstverpflichtete von dem zuständigen Stadt- oder Landkreis gewährt.

D. Trennungszuschlag

I. Allgemeine Voraussetzung

9. Muß ein Dienstverpflichteter infolge der Dienstleistung von Angehörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, so kann ihm das Arbeitsamt zur Deckung des Mehrbedarfs einen Trennungszuschlag gewähren. Der Trennungszuschlag kann auch gewährt werden, wenn die Trennung von den Angehörigen nach dem Zeitpunkt der Dienstverpflichtung dadurch herbeigeführt worden ist, daß entweder der Dienstverpflichtete oder seine Angehörigen durch Räumungsmaßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung den bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen mußten. Die Voraussetzung des Getrenntlebens von den Angehörigen ist dann erfüllt, wenn der Dienstverpflichtete infolge seiner Dienstleistung von seinem bisherigen Wohnort so weit entfernt arbeiten muß, daß er nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

II. Getrennte Haushaltführung

10. Ist bei einem Dienstverpflichteten die getrennte Haushaltsführung berufsüblich, so wird er in aller Regel auch in seiner bisherigen Arbeitsstelle schon von dem gemeinschaftlichen Haushalt getrennt gelebt haben. In diesem Falle kann der Dienstverpflichtete Trennungszuschlag nicht erhalten, weil das Getrenntleben von den Angehörigen nicht „infolge der Dienstleistung", sondern infolge des Berufsschicksals eingetreten ist. Bei Seeleuten und bei Binnenschiffern ist anzunehmen,

H2210-0153

daß die Führung eines doppelten Haushalts in der Regel berufsüblich ist; daher können Seeleute und Binnenschiffer Trennungszuschlag nicht erhalten, auch wenn sie zeitweilig aus dem Beruf als Seemann oder Binnenschiffer ausgeschieden waren und nun wieder in diesen Beruf eingesetzt werden.

11. Schließt ein Dienstverpflichteter die Ehe erst während der Beschäftigung, für die er dienstverpflichtet ist, also nach Beginn der Dienstleistung, so hat er Anspruch auf Trennungszuschlag nur dann, wenn er ohne die Dienstleistung mit den Angehörigen, von denen er nun getrennt lebt, einen gemeinsamen Haushalt führen würde, wenn also die Möglichkeit bestünde, mit diesen Angehörigen gemeinsam zu wohnen und sich gemeinsam mit ihnen zu beköstigen und der ernsthafte Wille glaubhaft gemacht ist, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde. Deshalb ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Möglichkeit gegeben wäre und die Wahrscheinlichkeit bestünde, daß im Fall der Entpflichtung sofort ein gemeinsamer Haushalt aufgenommen würde, wobei die bloße Behauptung des Ehepaares, daß die Herstellung eines gemeinsamen Haushalts zu ermöglichen wäre, nicht genügt, sondern der erforderliche Wohnraum und die sonstigen Möbel zur Verfügung stehen müssen. In Erweiterung dieser Vorschrift lasse ich zu, daß es dann, wenn der Dienstverpflichtete Vater mindestens eines ehelichen oder als ehelich anerkannten Kindes ist, für die Bewilligung des Trennungszuschlages schon genügt, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er ohne die Dienstleistung einen gemeinsamen Haushalt mit der Ehefrau und mit dem Kinde wenigstens in der Form gemeinsamer Beköstigung — wenn auch z. B. in den Räumen der Schwiegereltern — führen würde. In diesen Fällen brauchen also Wohnraum und Möbel zur gemeinsamen Haushaltführung nicht unbedingt zur Verfügung stehen.

12. Erkrankt der Dienstverpflichtete, so kann ihm während der Erkrankung ein bisher gewährter Trennungszuschlag in der zuletzt zustehenden Höhe vom Arbeitsamt weitergewährt werden, auch wenn er im Bezirke des Betriebes, für den die Dienstleistung erfolgt, in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Ein etwa gewährtes Krankengeld oder Hausgeld braucht auf den Trennungszuschlag nicht angerechnet zu werden. Kehrt der Dienstverpflichtete dagegen während der Erkrankung in seinen Heimatbezirk zurück, sei es, daß er bei seiner Familie Aufnahme findet oder in ein Krankenhaus seines Heimatbezirkes aufgenommen wird, so entfällt vom Zeitpunkt der Ankunft im Heimatbezirk an die Möglichkeit der Gewährung des Trennungszuschlages. Heimatbezirk ist der Bezirk der Wohnortgemeinde des Dienstverpflichteten. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist als Heimatbezirk in diesem Sinne auch der Bezirk anzusehen, innerhalb dessen das Krankenhaus liegt, in welches der Erkrankte eingeliefert würde, wenn er an seinem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort erkrankt wäre. Heimatbezirk in diesem Sinne ist auch der Bezirk des Krankenhauses des Arbeitsortes dann, wenn der Erkrankte auch bei einer Erkrankung an seinem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte in dieses Krankenhaus eingeliefert worden wäre.

H2210-0154

13. Hält sich der Dienstverpflichtete aus anderen Gründen als wegen Krankheit, z. B. wegen Beurlaubung vorübergehend bei seiner Familie auf, ohne daß das Arbeitsverhältnis gelöst ist, so kann der Trennungszuschlag in der bisher gewährten Höhe ebenfalls weitergewährt werden.

III. Prüfung des Bedürfnisses

14. Bei Arbeitseinkommen bis zu 7200 RM jährlich — Jahresverdienstgrenze im Sinne des AVG. — ist der Trennungszuschlag in aller Regel ohne Prüfung des Bedürfnisses zu gewähren, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Uebersteigt das Arbeitseinkommen diesen Betrag, so muß der Trennungszuschlag gekürzt oder versagt werden, wenn seine Gewährung in voller Höhe oder die auch nur teilweise Gewährung auch den gesamten Einkommens- und Familienverhältnissen des Antragstellers offenbar ungerechtfertigt wäre. Jedoch soll auch bei der Prüfung der Frage, ob dies der Fall ist, wohlwollend verfahren werden, damit alle wirklichen Härten vermieden werden.

IV. Dauer des Trennungszuschlages

15. Die Gewährung des Trennungszuschlages endet mit dem Tage, an dem durch Dienstentpflichtung das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, zu dem die Dienstverpflichtung erfolgt war. Bei längerer Erkrankung hat das Arbeitsamt zu prüfen, ob die Dienstverpflichtung aufrechtzuerhalten ist. Verneinendenfalls ist der Erkrankte zu entpflichten. Wird die Dienstverpflichtung aber aufrechterhalten, so ist die Zahlung des Trennungszuschlags spätestens mit dem Ablauf der 26. Krankheitswoche einzustellen.

V. Anrechnung betrieblicher Leistungen

16. Der Trennungszuschlag, den das Arbeitsamt Dienstverpflichteten gewährt, ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Sie tritt daher immer nur ersatzweise ein, um dem Dienstverpflichteten einen Ausgleich für die Mehraufwendungen zu bieten, die ihm durch Trennung von einem bisherigen gemeinschaftlichen Haushalt mit Angehörigen entstehen. Wird dieser Ausgleich bereits durch betriebliche Leistungen in irgendeiner Form gewährt, so ist insoweit kein Raum mehr für die Gewährung eines Trennungszuschlages durch das Arbeitsamt. Die betrieblichen Trennungsleistungen gehen daher ausnahmslos dem Trennungszuschlag des Arbeitsamts vor.

17. Es sind somit alle Leistungen des Betriebes, die aus Anlaß der Trennung des Dienstverpflichteten von seiner Familie gewährt werden, im vollen Umfang auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen. Auf die Bezeichnung im einzelnen kommt es nicht an; als solche Bezeichnungen sind z. B. die Worte Auslösung, Auswärtszulage, Kommandovergütung, Montagezulage, Tagesgeld, Trennungszulage, Trennungsgeld, Trennungsentschädigung, Uebernachtungszulage, Uebernachtungsgeld, Unterkunftsgeld, Verpflegungszulage, Verpflegungszuschuß usw. in Gebrauch. Auch Einsatzgeld (nach Ziff. V der Anordnung vom 11. August 1942 — RABl. S. 1372) fällt darunter. Für die An-

H2210-0155

rechnung auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen in bar oder in Natur (Sachleistungen, besonders freie Unterkunft, freie oder verbilligte Verpflegung) gewährt werden.

18. Die Anrechnung der Sachleistungen erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung einheitlich pauschal auf folgender Grundlage: freie Unterkunft wird mit 0.50 RM kalendertäglich angerechnet, freie volle Verpflegung mit 1,— RM kalendertäglich. Bei freier Teilverpflegung ist das Frühstück mit 0.20 RM, Mittagessen und Abendbrot mit je 0.40 RM zu bewerten. Gewährt der Betrieb verbilligte Unterkunft oder Verpflegung, so ist für die Anrechnung der Verbilligung der Betrag anzusetzen, um den die Unterkunft oder Verpflegung verbilligt ist; als Verbilligungsbetrag gilt dabei der Betrag, um den der vom Betrieb geforderte Preis geringer ist als der oben für die Bewertung der genannten Sachleistungen angegebene Satz.

19. Betriebliche Leistungen, die zwar zusätzlich zum Lohn gegeben werden, aber nicht als Trennungsleistungen im Sinne von Nr. 17 anzusehen sind, bleiben auch weiterhin von der Anrechnung auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts frei. Einen maßgeblichen Anhaltspunkt für die Entscheidung, ob eine betriebliche Trennungsleistung vorliegt oder nicht, bietet die Feststellung, ob die Leistung im Betrieb nur den von ihrer Familie getrennt lebenden Gefolgschaftsmitgliedern oder ob sie auch ortsansässigen Gefolgschaftsmitgliedern gewährt wird.

Insbesondere bleiben danach frei Leistungen, die als Entschädigung für besonderen Aufwand an dem Arbeitsplatz anzusehen sind (Bekleidungsgeld, Fahrzeitentschädigung, Gefahrenzulage, Pflegezulage, Schmutzzulage, Wegegeld, Wasserzulage, Erschwerniszuschläge für Wasserarbeit, hohe Arbeiten, Schmutzarbeit, heiße Arbeiten, Schutzanstrich, Säurearbeiten, Zementarbeit, Erschütterungsarbeit, Schachtarbeit usw.) und soziale Leistungen der Betriebe, die in erster Linie der Unterstützung der Familienangehörigen dienen, auch wenn sie zu einer betrieblichen Trennungsentschädigung hinzutreten (Familienzuschlag, Frauenzulage, Hausstands- oder Kindergeld, Verheiratetenzulage, Sozialzulage, Kinderbeihilfe, Kinderzulage, Kinderzuschlag, Ausbildungsbeihilfen für Kinder usw.).

Ebenso bleiben alle zum Lohn gewährten Leistungen der Betriebe anrechnungsfrei, die eine Anerkennung für eine besondere Leistung darstellen, also nicht aus Anlaß der Trennung gewährt werden (Ehrenzulage, Frontzulage, Gefahrenzulage, Prämienzahlung, Mehrarbeitszuschlag, Mehrarbeitsvergütung, Ueberstundenzuschlag, Leistungszulage, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag, Schichtzuschlag usw.).

20. Besteht im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine betriebliche Leistung als Trennungsleistung im Sinne von Nr. 17 anzusehen und deshalb auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen ist, so hat das für die Bewilligung des Trennungszuschlages zuständige Arbeitsamt vor seiner Entscheidung das Gutachten des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen, in dessen Bezirk die Beschäftigung des Dienstverpflichteten stattfindet. Das Arbeitsamt hat die Auffassung des Reichstreuhänders der Arbeit seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

VI. Höchstbetrag

21. Der Höchstbetrag des Trennungszuschlages für Dienstverpflichtete, die infolge der Dienstleistung von Angehörigen getrennt leben müssen, denen sie auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, beträgt kalendertäglich 5,20 RM,

H2210-0156

wöchentlich 22,40 RM. Der Präsident des Landesarbeitsamts, aus dessen Bezirk der Dienstverpflichtete verpflichtet worden ist, kann einen geringeren Satz als den angegebenen Betrag festsetzen.

22. Bei Dienstverpflichteten, die in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements eingesetzt sind, beträgt der Höchstsatz des Trennungszuschlages des Arbeitsamts 19,— RM wöchentlich, vom Unternehmer gewährte freie Unterkunft und Verpflegung sowie etwa ersatzweise dafür gewährtes Uebernachtungsgeld und Verpflegungsgeld bleiben bei ihnen wie bisher anrechnungsfrei; das Uebernachtungsgeld bis zu einem Betrage von 0,50 RM, das Verpflegungsgeld bis zu einem Betrage von 1,— RM kalendertäglich sind darauf nicht anzurechnen. Die übrigen Trennungsleistungen sind dagegen auch bei ihnen nach Maßgabe von Nr. 17 zu behandeln.

23. (Gestrichen nach Nr. 4 des Dritten Ergänzungserlasses vom 10. Februar 1944. RABl. S. I 92.)

VII. Trennungszuschlag (B) für nicht getrennt lebende, weibliche Dienstverpflichtete

24. Weiblichen Dienstverpflichteten, die die Voraussetzungen der Nr. 9 dieses Erlasses nicht erfüllen, kann vom Arbeitsamt zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage ein Trennungzuschlag (B) bis zu 10,50 RM wöchentlich (1,50 RM kalendertäglich) gewährt werden, wenn sie infolge der Dienstleistung unter Ortswechsel außerhalb einer Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen leben müssen, die in Form gemeinsamer Haushaltführung bisher tatsächlich für sie gesorgt haben. Dieser Trennungszuschlag stellt einen Ausgleich dafür dar, daß die Möglichkeit, an dem bisherigen gemeinsamen Haushalt teilzunehmen und dadurch wirtschaftliche Erleichterungen zu erfahren, durch die auswärtige Dienstleistung entfällt. Das Arbeitsamt soll diesen Trennungszuschlag nur dann und nur insoweit gewähren, als der Dienstverpflichteten nicht zugemutet werden kann, von ihrem auswärtigen Arbeitsverdienst ihren gesamten Lebensbedarf zu bestreiten.

Zur Erzielung einer einheitlichen Beurteilung, ob einer Dienstverpflichteten die Bestreitung des gesamten Lebensbedarfs aus ihrem Arbeitseinkommen zuzumuten ist, soll sich das Heimatarbeitsamt erforderlichenfalls mit dem Aufnahmearbeitsamt ins Benehmen setzen und in diesem Punkte die gutachtliche Aeußerung des Aufnahmearbeitsamts seiner Entscheidung zugrunde legen. Auf diese Weise wird auch für den gleichen Betrieb eine einheitliche Durchführung gesichert. Ueber die gleiche Frage können die Präsidenten der Landesarbeitsämter jeweils für ihren Bezirk Richtlinien aufstellen. In allen Fällen bitte ich davon auszugehen, daß dieser Trennungszuschlag nicht mehr in Betracht kommt, wenn das Arbeitsentgelt an der neuen Arbeitsstelle mehr als 35,— RM brutto in der Woche = 150,— RM im Monat beträgt. Auch dieser Höchstsatz kommt nur für besonders teure Orte in Betracht; für Orte mit günstigeren Lebensbedingungen muß ein entsprechend geringerer Satz festgesetzt werden.

Auf diesen Trennungszuschlag werden alle betrieblichen Leistungen, die ebenfalls zu dem Zweck, die Trennung zu erleichtern, gegeben werden, in vollem Umfang angerechnet, und zwar ohne Unterschied, ob auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht oder nicht und ob sie in bar oder in Sachleistungen gewährt werden.

Bei der Feststellung, ob die Dienstverpflichtete ihren Lebensbedarf aus ihrem auswärtigen Arbeitsverdienst bestreiten kann, kann das

H2210-0157

Arbeitsamt das Arbeitsentgelt ganz außer Betracht lassen, das sie durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für sie in dem neuen Betriebe geltende betriebliche Arbeitszeit (vgl. zu diesem Begriff unten Nr. 50, Absatz 2 ff.) hinausgeht, einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge und Nachtzuschläge. Die Dienstverpflichtete hat durch eine Bescheinigung ihres Betriebsführers glaubhaft zu machen, welchen Verdienst einschließlich der Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachtzuschläge sie durch eine über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung erzielt hat.

E. Sonderunterstützung

I. Allgemeine Voraussetzungen

25. Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist; insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen, kann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren.

26. Sonderunterstützung wird gewährt

a) zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs.

b) zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

II. Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf

27. Das Arbeitsamt hat zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen eine Sonderunterstützung zu zahlen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß auch der Unterhaltsbedarf des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen selbst nicht mehr gesichert erscheint. Diese Vorschrift ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das neue Arbeitseinkommen erheblich geringer ist als das frühere Arbeitseinkommen, und zwar sowohl bei Dienstverpflichteten mit unterhaltenen Angehörigen als auch bei Dienstverpflichteten ohne Angehörige.

28. Eine erhebliche Verringerung des neuen gegenüber dem früheren Arbeitseinkommen (Arbeitseinkommen vor der Dienstverpflichtung) in diesem Sinne ist bei verheirateten Dienstverpflichteten in aller Regel dann anzunehmen, wenn das neue Arbeitseinkommen (brutto) weniger als 70 v. H. des früheren Arbeitseinkommens (brutto) beträgt. Hat der Dienstverpflichtete für den Unterhalt von mehr als einem Angehörigen auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht zu sorgen, so soll die Grenze von 70 v. H. für den zweiten und für jeden weiteren unterhaltenen Angehörigen je nach Lage des Einzelfalles vom Arbeitsamt angemessen erhöht werden, einen höheren Betrag als 5 v. H. für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen soll jedoch die Erhöhung in der Regel nicht ausmachen. Bei Dienstverpflichteten ohne unterhaltene Angehörige kann das Arbeitsamt einen geringeren Betrag als 70 v. H. als Unterhaltsbedarf ansetzen; unter 65 v. H. soll

H2210-0158

dabei jedoch nicht gegangen werden. Der Unterschied zwischen dem neuen Bruttoeinkommen und der hiernach jeweils festzusetzenden Grenze für den Unterhaltsbedarf ergibt den Betrag der Sonderunterstützung, der vom Arbeitsamt zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs zu gewähren ist.

29. Bei männlichen Dienstverpflichteten, deren früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 48,— RM brutto (monatlich 208,— RM brutto) oder weniger betragen hat, und bei weiblichen Dienstverpflichteten, deren früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 39,— RM brutto (monatlich 169,— RM brutto) oder weniger betragen hat, erhöht sich der Satz von 70 v. H. auf 90 v. H., derjenige von 65 v. H. auf 85 v. H. Dienstverpflichtete mit einem früheren Arbeitseinkommen von mehr als 48,— RM bzw. 208,— RM (männlich) oder von 39,— RM bzw. 169,— RM (weiblich) erhalten mindestens die Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf, die ihnen zustehen würde, wenn sie ein früheres Arbeitseinkommen von 48,— RM bzw. 208,— RM (männlich) oder von 39,— RM bzw. 169,— RM (weiblich) gehabt hätten.

1. Beispiel: Lediger Dienstverpflichteter. Keine sonstigen Verbindlichkeiten. Früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 45,— RM. Neues Arbeitseinkommen wöchentlich 35,— RM (brutto). Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf wöchentlich 3,25 RM (85 v. H. von 45,— RM gleich 38,25 RM abzüglich neues Arbeitseinkommen 35,— RM gleich 3,25 RM). Das Arbeitsamt kann jedoch den Unterhaltsbedarf statt auf 85 v. H. bis zu 90 v. H. des früheren Arbeitseinkommens festsetzen, also eine Sonderunterstützung bis zu wöchentlich 5,50 RM bewilligen. Hat der Dienstverpflichtete sonstige Verbindlichkeiten, so können diese zusätzlich zum Unterhaltsbedarf gem. Nr. 31 ff. berücksichtigt werden.

2. Beispiel: Verheirateter Dienstverpflichteter (ohne Kind). Früheres Arbeitseinkommen monatlich 230,— RM, neues Arbeitseinkommen monatlich 140,— RM, monatliche Miete 30,— RM. Die Berechnung des Unterhaltsbedarfs nach dem Regelsatz (70 v. H. von 230,— RM) ergibt einen Unterhaltsbedarf von 161,— RM, die Berechnung nach dem erhöhten Satz (90 v. H. von 208,— RM) einen solchen von 187,20 RM. Da die letzte Berechnung für den Dienstverpflichteten günstiger ist, hat er Anspruch auf Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf in Höhe von (187,20—140,— RM =) 47,20 RM (statt 21,— RM nach der Regelberechnung). Dazu tritt die Sonderunterstützung für die Miete. Da die Miete mehr als 20 v. H., aber weniger als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens ausmacht, ist ihre Uebernahme auf Sonderunterstützung in Höhe von 75 v. H., also in Höhe von 22,50 RM gerechtfertigt. Die Sonderunterstützung beträgt somit in diesem Fall monatlich (47,20 + 22,50 RM =) 69,70 RM. Würde die Miete mehr als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens (z. B. 40,— RM) ausmachen, so wäre sie voll zu übernehmen, soweit das frühere Arbeitseinkommen nicht überschritten wird.

30. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen das bisherige Bruttoeinkommen so hoch war, daß die Gewährung einer Sonderunterstützung nur zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs in der sich danach ergebenden Höhe offenbar ungerechtfertigt wäre. Ich weise deshalb die Arbeitsämter an, bei Dienstverpflichteten mit keinem oder nur einem unterhaltenen Angehörigen keinen höheren Unterhaltsbedarf für die Bemessung der Sonderunterstützung anzuerkennen als monatlich 600,— RM. Hat der Dienstverpflichtete für mehr als einen Angehörigen Unterhalt zu leisten, so dürfen für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen zu den 600,— RM 5 v. H. dieser Summe (= 30,— RM) zugeschlagen werden.

Hatte ein verheirateter Dienstverpflichteter ohne Kinder z. B. vor der Dienstverpflichtung ein monatliches Einkommen von 1000,— RM und verdient er jetzt während der Dienstleistung 500,— RM, so darf seine Sonderunterstützung zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs nicht mehr als monatlich 100,— RM betragen; bei einem verheirateten Dienstverpflichteten mit einem unterhaltenen Kind (somit zwei unterhaltene Angehörige) darf die Sonderunterstützung zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs im gleichen Falle höchstens 130,— RM monatlich betragen usw.

H2210-0159

III Sonderunterstützung für sonstige gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten

31. Die sonstigen, also neben dem Unterhaltsbedarf vorhandenen Verbindlichkeiten des Dienstverpflichteten sind von dem Arbeitsamt neben dem reinen Unterhaltsbedarf bei der Bemessung der Sonderunterstützung zu berücksichtigen. Für die Verbindlichkeiten ist zusätzlich zum Unterhaltsbedarf im Rahmen der gegebenen Höchstgrenze (altes Arbeitseinkommen brutto) Sonderunterstützung zu gewähren. Im Interesse gleichmäßiger Behandlung gleichgelagerter Fälle ist es dabei erwünscht, daß Beträge angemessen berücksichtigt werden, um die das neue Bruttoeinkommen den für den reinen Unterhaltsbedarf in Frage kommenden Grenzbetrag übersteigt.

Insbesondere kommt Sonderunterstützung für die Miete in Frage. Der Mietzuschlag soll im Rahmen der Höchstgrenze über 50 v. H. der Wohnungsmiete hinausgehen, wenn die Wohnungsmiete im Verhältnis zum neuen Arbeitseinkommen außergewöhnlich hoch ist und dem Dienstverpflichteten die Aufgabe der Wohnung nicht zugemutet werden kann, was bei verheirateten Dienstverpflichteten unter den gegebenen Wohnungsverhältnissen in der Regel zutrifft. Eine außergewöhnliche Höhe der Wohnungsmiete ist in der Regel jedenfalls dann als gegeben anzusehen, wenn die Miete mehr als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens beträgt (vgl. Nr. 29, 2. Beispiel). Für den Mietzuschuß, der von dem Arbeitsamt als Sonderunterstützung im Rahmen der Höchstgrenze gewährt werden darf, besteht weiterhin der Höchstbetrag von monatlich 150,— RM.

Die Lasten, die auf einem Eigenheim ruhen, sind bei der Bemessung der Sonderunterstützung der Miete gleichzustellen.

32. Auch Dienstverpflichtete ohne unterhaltene Angehörige haben vielfach eine Wohnung oder Unterkunft, deren Aufgabe ihnen billigerweise nicht zugemutet werden kann; es kommt dann vor, daß die Weiterzahlung der Miete hierfür ihnen infolge einer durch die Dienstleistung hervorgerufenen Einkommensminderung nicht oder nur unter erheblicher Einschränkung ihrer Lebenshaltung möglich ist. Dann kann auch alleinstehenden Dienstverpflichteten eine Sonderunterstützung bis zu der in Nr. 31 angegebenen Höhe gewährt werden, soweit ihnen die Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung oder Unterkunft nicht zugemutet werden kann. Muß der alleinstehende Dienstverpflichtete in solchen Fällen außerhalb seines bisherigen Wohnortes Unterkunft nehmen, so können die nachgewiesenen Kosten dieser Unterkunft als besondere Werbungskosten, die in der bisherigen Arbeitsstelle nicht entstanden waren, da sie nicht durch Trennungszuschlag ausgeglichen werden können, vom neuen Arbeitseinkommen abgesetzt werden.

33. Der Betrag der Sonderunterstützung, der zur Erleichterung der Mietzahlung gewährt wird, ist an dem Zahltag auszuzahlen, der dem Fälligkeitstag der Miete unmittelbar vorhergeht. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter können zulassen, daß dieser Betrag vom Arbeitsamt unmittelbar an den Hauseigentümer überwiesen wird.

H2210-0160

34. Auch die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Dienstverpflichteten können von Fall zu Fall berücksichtigt werden. In Betracht kommen insbesondere Unterstützungen bei Krankheitsfällen in der Familie, soweit Leistungen der Sozialversicherung oder einer sonstigen Versicherung nicht eingreifen oder nicht ausreichen, um den Notstand zu beheben. Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von Angehörigen des Dienstverpflichteten, zur Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen in dem unbedingt erforderlichen Umfang oder zur Abtragung von sonstigen Verbindlichkeiten. Im allgemeinen werden dabei vertragliche Verpflichtungen nur berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung stammen, der damaligen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten entsprachen und soweit sie infolge der Dienstleistung nicht mehr erfüllt werden können, aber während der Dienstleistung erfüllt werden müssen. Gesetzliche Verpflichtungen können immer berücksichtigt werden, auch wenn sie erst nach der Dienstverpflichtung entstanden sind. Grundsätzlich soll vermieden werden, daß der Dienstverpflichtete zur Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten oder zur Behebung sonstiger Notstände öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen muß.

35. Dienstverpflichtete, die unmittelbar vor ihrer Dienstleistung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlegen haben, bleiben nach Nr. 1 des Erlasses vom 6. November 1939 (RABl. S. IV 503) während einer zeitlich begrenzten invalidenversicherungspflichtigen oder nichtknappschaftlichen Dienstleistung in ihrem bisherigen Versicherungszweig versichert. Maßgebend für die Höhe des Beitrages ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger entrichtete Beitrag. Die Entrichtung der Beiträge in dieser Höhe ist daher eine gesetzliche Verpflichtung aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung. Wenn diese Beiträge höher sind als die Beiträge, die sonst während der Dienstverpflichtung an die Rentenversicherung zu zahlen wären, bestehen keine Bedenken dagegen, daß in diesen Fällen der Unterschied zwischen dem Versichertenanteil des Beitrages an den früheren Versicherungsträger und dem dem nunmehrigen Arbeitseinkommen entsprechenden Anteil des Beitrags zur Rentenversicherung als Sonderunterstützung vom Arbeitsamt gezahlt wird.

36. Werbungskosten, die der Dienstverpflichtete bei seiner früheren Arbeit nicht hatte und die ihm nicht auf andere Weise ersetzt werden, z. B. Fahrgelder, werden zur Bemessung der Sonderunterstützung von dem neuen Arbeitseinkommen abgesetzt. Hatte der Dienstverpflichtete auch vor der Dienstleistung Werbungskosten, so sind diese für die Bemessung der Sonderunterstützung von dem bisherigen Arbeitseinkommen abzusetzen. Dabei kann sich ergeben, daß trotz gleichbleibenden Lohns das Bruttoarbeitseinkommen eines Dienstverpflichteten an der neuen Stelle geringer ist als an der bisherigen, wenn er nämlich an der neuen Stelle erhöhte Werbungskosten zu bestreiten hat; das kann insbesondere der Fall sein, wenn seine Aufwendungen für Fahrkosten zur Arbeitsstelle und zurück gestiegen sind. In einem solchen Falle bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Unterschied

H2210-0161

zwischen den früheren niedrigeren und den nunmehrigen höheren Fahrkosten als Sonderunterstützung erstattet wird.

IV. Höchstgrenzen der Sonderunterstützung

37. Sonderunterstützung und neues Arbeitseinkommen (brutto) dürfen zusammen nicht höher sein als das Arbeitseinkommen (brutto) des Dienstverpflichteten vor der Dienstleistung. Von dieser Regel ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn in der Familie des Dienstverpflichteten — also nicht in dessen Person selbst — während der Dienstleistung ein besonderer Notstand, z. B. ein Krankheitsfall, eintritt, zu dessen Behebung auch das bisherige Einkommen des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen nicht ausgereicht hätte. In diesen Fällen darf das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung in der Höhe gewähren, in der sonst die öffentliche Fürsorge eintreten müßte.

38. Fällt das Arbeitseinkommen des Dienstverpflichteten infolge Erkrankung fort, so ist oberste Grenze der Sonderunterstützung in der Regel das Krankengeld, das der Dienstverpflichtete an seiner früheren Arbeitsstelle im Fall der Erkrankung bezogen hätte. Die Sonderunterstützung kann also in diesen Fällen höchstens den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld an der alten und demjenigen an der neuen Arbeitsstelle ausmachen. Abweichend hiervon bleibt das Arbeitseinkommen an der früheren Arbeitsstelle als Höchstgrenze der Sonderunterstützung bestehen, wenn der Dienstverpflichtete während der Erkrankung auf der neuen Arbeitsstelle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgeltes hat, oder wenn er diesen Anspruch auf der alten Arbeitsstelle hatte. Ist die Krankheit und damit verbunden die wirtschaftliche Benachteiligung im Zeitpunkt der Entpflichtung noch nicht behoben, so bin ich damit einverstanden, daß in diesen Sonderfällen die Sonderunterstützung über den Tag der Entpflichtung hinaus bis zur Beendigung des Erkrankungsfalles gewährt wird. Die ausnahmsweise Möglichkeit, bei besonderen Notständen über das alte Krankengeld bzw. über das alte Arbeitseinkommen hinauszugehen (Nr. 37), bleibt unberührt.

39. Hat der Dienstverpflichtete unverschuldete Ausfälle an Arbeit und Lohn, insbesondere infolge von Kurzarbeit oder infolge der Witterungseinflüsse, so werden auch ihm solche Ausfälle im Rahmen der geltenden Vorschriften durch Ausfallvergütung oder durch die Schlechtwetterregelung ausgeglichen. Es ist nicht zulässig, etwa für Dienstverpflichtete einen solchen Lohnausfall darüber hinaus schematisch durch eine Erhöhung der Sonderunterstützung auszugleichen. Vielmehr muß auch dem Dienstverpflichteten, ebenso wie dies bei seinen Arbeitskameraden zutrifft, zugemutet werden, daß er einen angemessenen Teil des Lohnausfalls selbst trägt. Welcher Teil des Lohnausfalls dem Dienstverpflichteten mit Rücksicht auf sein früheres Arbeitseinkommen zuzumuten ist, hat das zuständige Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der bei ihm vorliegenden Unterlagen, insbesondere glaubwürdiger Angaben der Beteiligten, zu entscheiden, ein geringerer Betrag als ein Zwölftel des früheren Arbeitseinkommens darf dabei für die Zeit des Lohnausfalls in keinem Fall

H2210-0162

zugrunde gelegt werden. Um diesen Betrag verengt sich der Rahmen, innerhalb dessen Sonderunterstützung gewährt werden darf. Ist der Dienstverpflichtete trotz der Ausgleichsleistung, die die Ausfallvergütung oder die Schlechtwetterregelung gewährt, nicht mehr imstande, unabweisliche Verpflichtungen zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Sonderunterstützung berücksichtigt werden dürfen, so soll er nicht öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen brauchen. Es ist daher zulässig, in solchen Fällen aus Anlaß des Lohnausfalls innerhalb der angegebenen Höchstgrenze eine schon bisher gewährte Sonderunterstützung in dem erforderlichen Ausmaß zu erhöhen oder Sonderunterstützung, die bisher noch nicht in Frage kam, neu zu bewilligen.

V. Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens

a) Allgemeines

40. Für die Bemessung der Dienstpflichtunterstützung ist der Begriff „Arbeitseinkommen" in gleicher Weise auszulegen wie der Begriff „Entgeld" im § 160 RVO. Zum Arbeitseinkommen in diesem Sinne gehören demnach neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Dienstverpflichtete, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm erhält. Es muß sich aber dabei um wirtschaftliche Vorteile irgendeiner Art handeln, die dem Gefolgschaftsmitglied als Gegenleistung für seine Arbeit gewährt werden.

41. Welche Bezüge hiernach im Einzelfall als Arbeitseinkommen anzusehen sind, ist nach dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers über die einheitliche Behandlung von Lohnbezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und bei der Sozialversicherung vom 20. September 1941 (RABl. S. II 371) zu beurteilen. Für die Bewertung von Sachleistungen, die zum „Arbeitseinkommen" gehören, ist der gemeinsame Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers über Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung vom 1. August 1941 (RABl. S. II 317) anzuwenden. Die darin gegebenen Bewertungssätze gelten auch für die Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens bei der Bemessung der Sonderunterstützung. (Für den Trennungszuschlag des Arbeitsamts verbleibt es bei den Grundsätzen für die Bewertung von Sachleistungen — Unterkunft und Verpflegung — nach Nr. 18 dieses Erlasses.)

42. Kinderzulagen, die vom Betriebe geleistet wurden oder werden, sind für die Sonderunterstützung bei der Festsetzung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens zu berücksichtigen.

43. Nebenverdienst, den ein Dienstverpflichteter durch Arbeit neben der Dienstleistung erzielt, kann bei der Bemessung der Sonderunterstützung auch dann außer acht gelassen werden, wenn er dem Arbeitsamt im Einzelfall bekannt ist.

Dem würde es entsprechen, daß ein Nebenverdienst, der neben der Arbeit an der früheren Arbeitsstelle erzielt wurde, ebenfalls bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens außer Betracht bleibt. Geboten erscheint das jedoch nur in den Fällen, in denen dieser Nebenverdienst für die Lebenshaltung des nunmehr Dienstverpflichteten früher nicht wesentlich war (z. B. wegen Geringfügigkeit) oder auch während der Dienstverpflichtung weiterläuft (z. B. bei einer Tätigkeit als Hauswart, die jetzt von der Ehefrau versehen wird) oder die bisherige Nebenbeschäftigung weiter zumutbar ist. In sonstigen Fällen (z. B. bei schriftstellerischer Tätigkeit, für die nunmehr die Möglichkeiten weggefallen sind) kann ein solcher Nebenverdienst als ständiger Teil des früheren Arbeitsverdienstes berücksichtigt werden.

b) Früheres Arbeitseinkommen

44. Für die Ermittlung des vor der Dienstleistung erzielten Arbeitseinkommens sind in der Regel die Verhältnisse der letzten vier Wochen (bei Gehaltsempfängern des letzten Monats) vor der Dienstleistung zugrunde zu legen. War das Arbeitseinkommen damals, sei es durch Saisonarbeit oder aus anderen Gründen besonders hoch oder besonders niedrig, so hat das Arbeitsamt von dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten 13 Wochen (3 Monate) vor der Dienstleistung auszugehen. Wenn in Ausnahmefällen auch dieser Zeitpunkt noch zu einem Ergebnis führt, das mit Rücksicht auf den früher erzielten Verdienst der Billigkeit nicht entspricht, so ist das Arbeitseinkommen eines längeren Zeitraums vor der Dienstleistung der Berechnung des bisherigen Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen; jedoch soll dabei möglichst nicht über 26 Wochen (6 Monate) zurückgegangen werden.

Bei beurlaubten Soldaten (Nr. 4 Buchst. c) ist das Arbeitseinkommen maßgebend, das sie auf der vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst innegehabten Arbeitsstelle erzielt haben.

Einkommen aus mehreren gleichzeitigen regelmäßigen Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.

45. Bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens wird eine Lohn- oder Gehaltserhöhung von dem Zeitpunkt ab berücksichtigt, in dem sie auf der früheren Arbeitsstelle des Dienstverpflichteten eingetreten wäre, falls dieser durch eine Bescheinigung des früheren Betriebes zweifelsfrei klarstellt, daß ihm diese Erhöhung nach den tariflichen Bestimmungen oder nach der Betriebsordnung oder Dienstordnung zugute gekommen wäre, wenn er nicht dienstverpflichtet worden wäre.

46. Arbeitslosenunterstützung ist kein Arbeitseinkommen. Bei dienstverpflichteten Arbeitslosen ist als bisheriges Arbeitseinkommen dasjenige zugrunde zu legen, das der Dienstverpflichtete vor seiner Arbeitslosmeldung bezogen hat.

47. Bei Dienstverpflichteten, die vor der Dienstleistung eine selbständige oder überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt haben, setzt das Arbeitsamt einen Betrag als bisheriges Arbeitseinkommen nach pflichtmäßigem Ermessen fest. Die Sätze der Kriegshilfe sind dabei kein geeigneter Maßstab für diese Festsetzung. Es ist vielmehr von dem Betrag auszugehen, den der Dienstverpflichtete nach Schätzung des Arbeitsamts als Reineinkommen erzielen würde, wenn er unter den jetzigen Verhältnissen noch einen Betrieb derselben Art wie seinen früheren führen könnte. Damit bleiben frühere überhöhte Einkommen,

H2210-0163

die der Dienstverpflichtete jetzt niemals mehr hätte erzielen können, bei der Bemessung der Sonderunterstützung außer Betracht.

48. Zeiten des Bezuges von Krankengeld oder der Ableistung von Kurzarbeit scheiden bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens aus. Erforderlichenfalls kann über die in Nr. 44 bezeichnete zeitliche Grenze hinaus zurückgegangen werden.

49. Hat die kostenlose Ueberlassung einer Werkwohnung oder die Ueberlassung einer Werkwohnung zu einem ermäßigten Mietzins einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung gebildet und wird diese Arbeitsleistung infolge Dienstverpflichtung unmöglich, so ist, soweit nicht die Ehefrau des Dienstverpflichteten die Arbeit übernimmt, von dem Dienstverpflichteten bzw. seinen Familienangehörigen ein angemessener Mietzins für die Fortgewährung der Werkwohnung zu entrichten (vgl. über die Beschränkung der Kündigung von Werkwohnungen Dienstverpflichteter § 9 der Dienstpflichtdurchführungsanordnung vom 2. März 1939 — RGBl. I S. 403). Der Mehrpreis der Miete tritt an die Stelle der sonst als Gegenleistung für die Werkwohnung vom Dienstverpflichteten bisher geschuldeten Arbeitsleistung. Durch eine solche Regelung etwa eintretende Härten sind vom Arbeitsamt dadurch zu beseitigen, daß der Mehrpreis der Miete als Teil des früheren Arbeitseinkommens anzusehen ist und somit die Spanne erweitert, innerhalb deren die Gewährung von Sonderunterstützung zulässig ist. Die Bezahlung des Mietzinses ist ebenso eine Verbindlichkeit wie die sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die Wohnungsmiete, deren Erfüllung durch Sonderunterstützung sichergestellt werden kann.

c) Neues Arbeitseinkommen

50. Um den Anreiz zu Mehrleistungen nicht zu beeinträchtigen, hat das Arbeitsamt das Arbeitsentgelt, das ein Dienstverpflichteter durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für ihn in dem neuen Betrieb geltende betriebsübliche Arbeitszeit hinausgeht, einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachtzuschläge ganz außer Betracht zu lassen.

Unter betriebsüblicher Arbeitszeit in diesem Sinne ist nicht etwa allgemein die 48stündige Arbeitszeit zu verstehen, sondern die in dem betreffenden Betrieb in der letzten Zeit tatsächlich übliche Arbeitszeit, die vielfach, insbesondere in der Rüstungsindustrie, über die 48stündige Arbeitszeit hinausgeht. Die betriebsübliche Arbeitszeit kann auch für einzelne Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern innerhalb des gleichen Betriebes verschieden sein; es kommt auf die übliche Arbeitszeit an, die im Betrieb für die Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gilt, der der Dienstverpflichtete angehört. Diese übliche Arbeitszeit wird regelmäßig durch Aushang im Betriebe bekanntgegeben sein.

Bei einer Mehrleistung, die der Dienstverpflichtete innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbringt, kann das Arbeitsamt bei der Bemessung der Sonderunterstützung bis zu zwei Drittel des Mehreinkommens außer Betracht lassen, ohne daß im einzelnen Fall festgestellt zu werden braucht, welcher Betrag des Mehreinkommens durch erhöhte Arbeitsleistung erzielt worden ist.

Will ein Dienstverpflichteter von den hiermit zugelassenen Vergünstigungen Gebrauch machen, so hat er durch eine Bescheinigung seines Betriebsführers glaubhaft zu machen, welchen Verdienst einschließlich der Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachtzuschläge er durch eine über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung oder innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durch erhöhte Arbeitsleistung erzielt hat.

H2210-0164

51. Versäumt der Dienstverpflichtete schuldhaft Arbeitsstunden, so ist das Arbeitseinkommen maßgebend, das er ohne diese Versäumnis erzielt hätte; Erkrankungen des Dienstverpflichteten oder seine Beurlaubung durch den Unternehmer gelten nicht als schuldhafte Versäumnisse in diesem Sinne.

VI. Sonderunterstützung für gewerbliche Verbindlichkeiten bisher selbständig Berufstätiger

52. Dienstverpflichtete, die bisher selbständig ein Gewerbe ausgeübt haben, erhalten Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf und für ihre persönlichen Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie sonstige Dienstverpflichtete.

53. Für Verbindlichkeiten des bisher selbständigen Gewerbetreibenden, die aus seinem Gewerbebetrieb herrühren (gewerbliche Verbindlichkeiten), insbesondere Werkstattmieten, Ladenmieten, Garagenmieten, Telephongebühren, Versicherungen usw., greift grundsätzlich die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nach der Verordnung vom 19. Februar 1940 (RGBl. I S. 395) ein, die durch die dort genannten Stellen, insbesondere also durch die Wirtschaftsgruppen, gewährt wird. Sie greift insbesondere auch ein, wenn eine Arbeitseinsatzmaßnahme, also insbesondere eine Dienstverpflichtung, der Anlaß dazu ist, daß der gewerbliche Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann. Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft hat der Sonderunterstützung in allen Fällen vorzugehen. Eine weitere Hilfe steht dem Dienstverpflichteten wegen seiner gewerblichen Verbindlichkeiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) zu. Demnach kann ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen. Der Verpflichtete muß regelmäßig zuerst die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die im Einzelfall mögliche Erleichterung seiner Verbindlichkeiten zu erwirken, bevor die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft eingreift.

Da bei bisher selbständig Gewerbetreibenden, die für den Arbeitseinsatz herangezogen sind, vielfach erhebliche Besorgnisse wegen der Unmöglichkeit, ihre gewerblichen Verpflichtungen weiter zu erfüllen, entstanden sind, werden die Arbeitsämter nachdrücklich darauf hingewiesen, Dienstverpflichtete, die solche Verpflichtungen haben, auf die Vertragshilfe des Richters und auf die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft aufmerksam zu machen und sie erforderlichenfalls wegen der einzuleitenden Schritte zu beraten.

Durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 13. August 1943 (RGBl. I S. 487) ist die Vertragshilfe auch auf selbständige Berufstätige, die weder ein Gewerbe betreiben noch Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind (wie Rechtsanwälte, Aerzte, Angehörige künstlerischer Berufe), ausgedehnt worden.

54. In den Fällen, in denen die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nicht eingreift, sollen die Arbeitsämter auch zur Erfüllung gewerblicher Verbindlichkeiten mit Sonderunterstützung nach folgenden Vorschriften eingreifen:

H2210-0165

a) Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft wird durchgeführt innerhalb der Industrie, der Energiewirtschaft, der Reichsverkehrsgruppen, mit Ausnahme der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt, des Handwerks sowie im Bereich der Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung und im Bereich der kulturkammerpflichtigen Betriebe.

Versagt die für die Durchführung der Gemeinschaftshilfe zuständige Gruppe oder Gliederung die Gewährung einer Beihilfe an einen Dienstverpflichteten aus dem Grunde, weil die Unternehmung für die Gesamtwirtschaft nicht erhaltungswürdig ist, so ist es auch nicht Aufgabe der Sonderunterstützung, den Betrieb zu erhalten. Vielmehr muß dem Dienstverpflichteten zugemutet werden, daß er seinen Gewerbebetrieb nach Eröffnung der Entscheidung in der kürzest möglichen Frist liquidiert. Hierfür steht ihm die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung. Sie allein kann ihm bei der Abdeckung reiner Geschäftsschulden, insbesondere der Warenschulden, helfen und ist in allen Fällen auch hinsichtlich der übrigen mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängenden Schulden anzurufen.

Ergibt sich danach, daß eine ordnungsmäßige Liquidierung daran scheitert, daß vom Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung an fixe Geschäftsunkosten, z. B. Mieten für Werkstatträume, Garagen, Maschinen oder Fernsprecher, Versicherungsprämien usw. aufgelaufen sind und bis zu dem frühest möglichen Termin der Lösung von solchen Verbindlichkeiten weiterlaufen, die der Dienstverpflichtete trotz der Inanspruchnahme der Vertragshilfe des Richters aus eigener Kraft nicht decken kann, so kann insoweit aus Mitteln des Reichsstocks eine Sonderunterstützung gewährt werden, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Dienstverpflichtete vor Aufnahme seiner staatspolitisch wichtigen Beschäftigung nachweislich aus den Erträgnissen des Gewerbebetriebes laufend für den gleichen Zweck aufgewendet hat. Rückständige Verbindlichkeiten dieser Art — aus der Zeit vor der Dienstleistung — können also ebensowenig übernommen werden wie Beträge, die auch ohne die Dienstverpflichtung bei entgegenkommender Beurteilung der Verhältnisse aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr hätten gedeckt werden können.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 24. Juni 1943 — S. 1328/43 — ist bei der Gewährung von Gemeinschaftshilfe an Unternehmer, deren Betriebe im Zuge der Stillegungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 73) ganz oder teilweise geschlossen oder zusammengelegt werden, im Gegensatz zum sonstigen Verfahren der Gemeinschaftshilfe von einer Prüfung der volkswirtschaftlichen Erhaltungswürdigkeit des still- oder zusammengelegten Betriebes abzusehen.

Der Dienstverpflichtete hat dem Arbeitsamt mit dem Antrag auf Sonderunterstützung vorzulegen:

1. den schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Gemeinschaftshilfe (Bezirkswirtschaftsämter), daß sie wegen Nichterhaltungswürdigkeit seines Betriebes einen Eingriff ablehnt; diese Stellen sind vom Reichswirtschaftsminister angewiesen worden, dem für die stillgelegte Unternehmung zuständigen Arbeitsamt jeweils eine Abschrift der von ihnen nach

H2210-0166

§ 1 Abs. 1 b der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 737) zu treffenden Entscheidung zur Kenntnis zu übersenden;

2. die Unterlagen dafür, daß er in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Dienstleistung die Verbindlichkeiten aus dem Geschäft gedeckt hat. Für die hiernach im Wege der Sonderunterstützung ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichsstocks zusätzlich zu übernehmenden gewerblichen Verbindlichkeiten tritt an Stelle des Vergleichs zwischen dem früheren und dem jetzigen Einkommen aus Arbeit der Vergleich der weiterlaufenden Lasten (Mieten usw.) mit den Lasten, die früher aus dem Gewerbebetrieb gedeckt worden sind, weil davon ausgegangen werden muß, daß das steuerpflichtige Einkommen sich erst nach Abzug dieser Lasten ergeben hat.

b) Die Wirtschaftsgruppe Handel einschließlich Einzelhandel führt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nicht durch. Handeltreibenden steht aber eine Mietbeihilfe nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 8. Januar 1943 in der Fassung vom 10. Juni 1943 über die Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums 1943, Nr. 17 S. 517) u. a. dann zu, wenn der Betrieb infolge Dienstverpflichtung des Inhabers vorübergehend geschlossen werden muß.

Die Beihilfe wird bei geschlossenen Betrieben vom Zeitpunkt der Antragstellung an soweit gewährt, daß 80 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht gedeckt sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Beihilfe bis zum vollen Betrage der vertraglichen Miete oder Pacht erhöhen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Durchführung eines Vertragshilfeverfahrens nach der Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) keinen oder nur einen geringfügigen Erfolg verspricht. Sie kann auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, dem Antragsteller die Einleitung eines Vertragshilfeverfahrens zur Auflage machen und bis zu dessen Abschluß den Restbetrag von 20 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht vorschußweise bewilligen. Führt das Vertragshilfeverfahren nicht zu einer Herabsetzung der vertraglichen Miete oder Pacht um 20 v. H., so wird die Beihilfe endgültig für den verbleibenden Restbetrag gewährt. Führt dagegen das Vertragshilfeverfahren zu einer größeren Herabsetzung der vertraglichen Miete oder Pacht als um 20 v. H., so wird der Hundertsatz der Herabsetzung bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt.

Entsprechend können Inhaber von Handelsbetrieben, die Eigentümer oder Pächter des von ihnen gewerblich benutzten Grundstücks sind, eine Beihilfe zur Bestreitung der mit dem Grundstück verbundenen Lasten oder Pachtverpflichtungen erhalten. Geschlossene Betriebe erhalten außerdem eine Beihilfe zur Bestreitung sonstiger Unkosten, die für die Erhaltung des Betriebes aufzubringen sind.

Für Betriebe des Handels, die im Zuge der Stillegungsaktion (siehe unter Buchst. d) von der zuständigen Stelle oder mit deren Genehmigung stillgelegt oder zusammengelegt sind, wird, abweichend von dem allgemeinen Verfahren bei der Mietbeihilfe des Handels, die volkswirtschaftliche Erhaltungswürdigkeit des Betriebes nicht geprüft, sondern grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Mietbeihilfe und deren zusätzliche Leistungen in voller Höhe gewährt werden.

H2210-0167

Beihilfen, die während der Zeit einer Dienstverpflichtung des Betriebsinhabers gewährt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Die Vorschriften finden auf gewerbliche Garagenbetriebe und Autowäschereien entsprechend Anwendung. Im übrigen ist die Gewährung der Beihilfe auf den Kreis der Mitglieder der Wirtschaftsgruppen (Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Ambulantes Gewerbe, Vermittlergewerbe, Gemeinschaftseinkauf) und selbständigen Fachgruppen (Auskunft- und Inkassogewerbe, Bewachungsgewerbe, Automatenaufstellgewerbe, Blumenbindereien, Außenwerbung, Häuteverwertungen) der Reichsgruppe Handel beschränkt. An Betriebe des Saatgut-, Samen- und Futtermitteleinzelhandels kann ebenfalls eine Mietbeihilfe gewährt werden, obwohl sie nicht Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe innerhalb der Reichsgruppe Handel sind. Ferner kann an Betriebe des Nährstandsgroßhandels, welche Mitglieder einer Fachschaft des Reichsnährstandes sind, eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Nach alledem kommt die Gewährung von Sonderunterstützung durch das Arbeitsamt weder für Miete noch für gewerbliche Verbindlichkeiten dienstverpflichteter Inhaber von Handels- und im vorangehenden Absatz gleichgestellten Betrieben neben der Mietbeihilfe im Regelfalle nicht in Frage.

Eine Mietbeihilfe wird insbesondere dann nicht gewährt, wenn der Betrieb nicht zu dem Kreise der Zugelassenen gehört oder eine selbständige Existenz nicht gewährleistet. Gehört der Betrieb nicht zu dem Kreise der Zugelassenen, so ist wie bei den Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes — s. unter Buchst. c) — zu verfahren. Wird die Mietbeihilfe abgelehnt, weil der Betrieb nicht eine selbständige Existenz oder die regelmäßige Entrichtung der Steuern gewährleistet, so ist wie bei Ablehnung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft wegen Nichterhaltungswürdigkeit des Betriebes — s. oben Buchstabe a) Abs. 2 ff. — zu verfahren.

Für einen nicht durch Stillegung — s. unter Buchstabe d) — geschlossenen Betrieb darf die Mietbeihilfe außerdem nicht gewährt werden, wenn die Fortführung des Betriebes zumutbar und seine Schließung aus volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht ist. In diesen Fällen ist auch keine Sonderunterstützung für die aus dem Betrieb entstandenen Verbindlichkeiten zu gewähren.

c) Für Dienstverpflichtete, die selbständig ein der Reichsgruppe Fremdenverkehr zugehöriges Gewerbe ausgeübt haben, gilt folgendes:

Der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr hat gemäß Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 168) am gleichen Tage eine Anweisung über die Durchführung der Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 189 vom 14. August 1940 bekanntgegeben ist. Wie durch den Erlaß vom 31. Januar 1941 (RABl S. I 100) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmt worden ist, tritt aber diese Gemeinschaftshilfe des Gaststätten- und

H2210-0168

Beherbergungsgewerbes im Gegensatz zu der sonstigen Gemeinschaftshilfe nicht ein, wenn die Stillegung oder (bei Grundstücks- und Pachtbeihilfen) die Einschränkung eines Betriebes ursächlich auf eine Dienstverpflichtung des Inhabers oder die Aufnahme einer staatspolitisch wichtigen Arbeit durch ihn zurückzuführen ist. Infolgedessen stehen dienstverpflichteten Betriebsinhabern des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes keine Leistungen aus einer Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu. Sie erhalten auch nicht die Mietbeihilfe und die Beihilfe zur Bestreitung der Grundstückslasten, die den Betrieben des Handels gewährt werden. Der Dienstverpflichtete des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes muß sich also entscheiden, ob er seinen Betrieb erhalten will oder nicht. Gibt er den Betrieb auf, so ist hinsichtlich der Dienstpflichtunterstützung nach Buchstabe a) zu verfahren. Will der Dienstverpflichtete seinen Betrieb fortführen, so hat das Arbeitsamt durch ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftsgruppe festzustellen, ob der Betrieb erhaltungswürdig ist. Bejaht die Wirtschaftsgruppe das, so dürfen Sonderunterstützung zu den nach Inanspruchnahme der Vertragshilfe des Richters noch verbleibenden unabweislich festen Geschäftsunkosten, die aus dem Betrieb nicht gedeckt werden können, insbesondere Mietkosten, vom Arbeitsamt bis auf weiteres gewährt werden.

Ist der Betrieb gepachtet, so wird die Vertragshilfe des Richters dafür zu sorgen haben, daß der Verpächter nur nach Maßgabe des wirklich erzielten Reingewinnes Bezüge bekommt, da es nicht angängig erscheint, daß mittelbar im Wege der Sonderunterstützung ein Reingewinn, der nicht entsteht, gewährt wird.

d) Für Unternehmer, deren Betriebe im Zuge der Stillegungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 73) ganz oder teilweise geschlossen oder zusammengelegt werden, gelten bezüglich der gewerblichen Verbindlichkeiten die von der Reichswirtschaftskammer, dem Reichsbauernführer und der Reichskulturkammer erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Stillegungshilfe nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Juni 1943 (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums 1943, Nr. 17, S. 313).

Danach gilt im wesentlichen folgendes:

Der Unternehmer hat zunächst alle ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Erleichterung seiner finanziellen Lage und zur Verbilligung der Erhaltung des Betriebes während der Stillegung zu treffen, z. B. hat er die Vertragshilfe des Richters — s. Nr. 33 Abs. 1 — und gegebenenfalls auch die Mitbeihilfe des Handels — s. oben Buchst. b) — in Anspruch zu nehmen. (Entsprechend soll er für seine persönlichen Bedürfnisse und Verbindlichkeiten die Sonderunterstützung des Arbeitsamts beanspruchen, s. § 3 II des genannten Erlasses.) Im übrigen kann er Stillegungshilfe für die Kosten des stillgelegten Betriebes erhalten, und zwar für Miete und Pacht (im wesentlichen wie bei der Mietbeihilfe des Handels — s. Buchstabe b) —, Heizung, Beleuchtung, Ruhegehaltsansprüche früherer Gefolgschaftsmitglieder, Schuldzinsen und sonstige mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben.

H2210-0169

Der Antrag auf Stillegungshilfe ist innerhalb angemessener Frist bei der fachlich-bezirklich zuständigen Betreuungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft, des Reichsnährstandes oder der Reichskulturkammer (Landeskulturwalter) einzureichen. Sofern Unternehmen nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angehören, sind die Anträge unmittelbar bei der zuständigen Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer einzureichen.

Für die Reichsgruppe Industrie kommt die Stillegungshilfe nicht in Betracht, da hier bereits ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und den Grund der Stillegung die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft — s. oben Buchst. a) — eingreift, soweit es sich um eine auf kriegswirtschaftliche Maßnahmen zurückzuführende Stillegung handelt.

c) Auf Rechtsanwälte und Anwaltsnotare werden die Stillegungsmaßnahmen nach der Verordnung vom 29. Januar 1943 in der Form angewandt, daß solche Personen nach der Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. Februar 1943 — 3170/1-I a-7.233 — von dem Präsidenten des Reichsgerichts oder dem Oberlandesgerichtspräsidenten zur Verwendung in der Kriegswirtschaft freigegeben und darauf vom Arbeitamt eingesetzt werden. Die betroffenen Rechtsanwälte (Anwaltsnotare) können Beihilfen nach Maßgabe der von der Reichsrechtsanwaltskammer erlassenen „Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für berufliche Unkosten der anderweitig eingesetzten Anwälte" vom Juli 1943 erhalten.

Danach sind beihilfefähig die zur Erhaltung der Praxis notwendigen Ausgaben, insbesondere Büromiete oder anteilige Unterhaltungskosten für ein Hausgrundstück, wenn sich die Praxisräume im eigenen Einfamilienhause befinden, Gehälter und Löhne, Feuer-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung. Beihilfe wird nicht gewährt, wenn die Praxis wegen ihres geringen Umfanges oder aus sonstigen Gründen nicht erhaltungswürdig ist. — Der Antrag auf Beihilfe ist bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer einzureichen.

33. Bei Wirtschaftsurlaubern, die vor ihrem Eintreten in die Wehrmacht selbständige Gewerbetreibende waren, während des Wirtschaftsurlaubs aber dienstverpflichtet werden, ist es nicht möglich, die den Wehrmachturlaubern bis zu ihrer Beurlaubung gezahlten Wirtschaftsbeihilfen im Rahmen des Familienunterhalts während der Beurlaubung weiterzuzahlen. Deshalb hat sich der Reichsstand des Deutschen Handwerks in einem Rundschreiben an die Handwerkskammern vom 17. April 1941 grundsätzlich bereit erklärt, aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft auch weiterhin für die Dauer der Dienstverpflichtung die Stillegungskosten der den Wehrmachturlaubern gehörenden Betriebe zu tragen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist angeordnet worden, daß die Wehrmachturlauber den Handwerkskammern den Bescheid über die Gewährung der bisher von ihnen bezogenen Wirtschaftsbeihilfen vorlegen; die Handwerkskammern können vorbehaltlich einer Nachprüfung im Einzelfalle die gleichen Beträge, die bisher aus der Wirtschaftsbeihilfe des Familienunterhalts bezahlt worden sind, als Gemeinschaftsbeihilfe weiterzahlen. Eine Nachprüfung wird wie in dem Rundschreiben ausgeführt, beispielsweise erforderlich sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Beihilfeordnung vorliegen. Ferner wird u. a.

H2210-0170

darauf zu achten sein, ob der Antragsteller auch bereits den im § 4 Abs. 2 und 3 der Beihilfeordnung bezeichneten Pflichten nachgekommen ist.

Da somit die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe für die Betriebe von Wirtschaftsurlaubern auf diese Weise geregelt ist, entfällt für sie die Möglichkeit der Gewährung einer Dienstpflichtunterstützung soweit die gewerblichen Verbindlichkeiten in Frage kommen. Dagegen bleibt die Möglichkeit einer Gewährung von Dienstpflichtunterstützung für die persönlichen Verbindlichkeiten aufrechterhalten.

36. Wiederholt haben Kriegswirtschaftsmaßnahmen lediglich zu einer Einschränkung von Betrieben geführt, die allerdings so erheblich war, daß als Folge davon die Unkosten des Betriebes dessen Ertrag überstiegen. In solchen Fällen kann es volkswirtschaftlich zweckmäßig sein, die eingeschränkte Weiterarbeit des betroffenen Betriebes zu ermöglichen. Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, hat die Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister eine „Beihilfeordnung für eingeschränkt arbeitende Unternehmungen" vom 31. Januar 1942 erlassen, die im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1942 S. 89 veröffentlicht ist.

Danach können Beihilfen an nachweislich erheblich eingeschränkt arbeitende Unternehmen gewährt werden, wenn auf diese mit Ausnahme der völligen Stillegung sämtliche Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zutreffen und darüber hinaus eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) durch Vorlage einer Bescheinigung wird bestätigt, daß die völlige Stillegung des Betriebes durch das Reichswirtschaftsministerium oder eine andere dazu befugte Behörde untersagt worden ist;

b) die zuständige Arbeitseinsatzbehörde bescheinigt, daß der Betrieb die ihm bisher belassenen Arbeitskräfte weiterbeschäftigen darf, weil sie an anderer Stelle nicht eingesetzt werden können;

c) die Wirtschaftsgruppe — bei Verkehrsunternehmungen die Reichsverkehrsgruppe — bescheinigt auf Antrag, daß die Ermöglichung einer eingeschränkten Weiterarbeit aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich grundsätzlich nach den Ausgaben der Unternehmen. Als obere Grenze ist die nach den Bestimmungen über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft bei völliger Stillegung mögliche Beihilfe anzusehen.

Die Arbeitsämter werden von dieser Beihilfe der eingeschränkt arbeitenden Unternehmen unterrichtet, da die Möglichkeit der Gewährung von Dienstpflichtunterstützung (Sonderunterstützung) für gewerbliche Verbindlichkeiten entfällt, soweit eine Beihilfe nach der genannten Beihilfeordnung in Frage kommt.

Die Arbeitsämter haben die in Nr. 6 der Beihilfeverordnung (siehe vorstehenden Abs. 2 Buchst. b) vorgesehene Bescheinigung bei Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen auf Antrag zu erteilen.

F. Sonderzuwendung

I. Voraussetzungen

37. Die Sonderzuwendung wird gewährt, um die wirtschaftliche Lage der Dienstverpflichteten weiterhin zu erleichtern, die auch nach längerer Dienstleistung aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen noch nicht entpflichtet werden können.

38. Ein Dienstverpflichteter, der infolge der Dienstleistung von Angehörigen getrennt leben muß, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, erhält die Sonderzuwen-

H2210-0171

dung (Sonderzuwendung A) nach einer Dienstleistung von 12 Monaten vom Beginn des dreizehnten Monats an. Die Frage, ob der Dienstverpflichtete infolge der Dienstleistung von solchen Angehörigen getrennt leben muß, ist für die Sonderzuwendung in gleicher Weise zu entscheiden wie für den Trennungszuschlag (vgl. Nr. 9—14). Daher ist auch die Gewährung der Sonderzuwendung A in aller Regel an Dienstverpflichtete nicht möglich, bei denen die getrennte Haushaltführung berufsüblich ist, insbesondere an Binnenschiffer und Seeleute.

59. Dienstverpflichtete, die infolge der Dienstleistung nicht von Angehörigen getrennt leben müssen, denen sie auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren haben (also alle Dienstverpflichteten, die nicht unter Nr. 58 fallen), erhalten die Sonderzuwendung (Sonderzuwendung B) nach einer Dienstleistung von achtzehn Monaten vom Beginn des neunzehnten Monats an.

60. War der Dienstverpflichtete an verschiedenen Arbeitsplätzen dienstverpflichtet, so werden die Dienstleistungen zur Berechnung der Anwartschaftsfristen von zwölf oder achtzehn Monaten zusammengezählt. Auf die Zwölfmonatsfrist werden aber nur auswärtige Dienstleistungen angerechnet, infolge deren der Dienstverpflichtete von Angehörigen getrennt leben mußte, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Auf die Frist von achtzehn Monaten werden alle Dienstleistungen angerechnet.

Selbstverständlich gilt die Dienstleistungszeit auch bei auswärtigen Dienstverpflichteten spätestens nach einer Dienstleistung von insgesamt 18 Monaten als erfüllt; sie erhalten, solange sie von unterhaltsberechtigten Angehörigen in dem genannten Sinne getrennt leben müssen, die Sonderzuwendung A. Beispiel: Ein verheirateter Schlosser mit dem Wohnsitz in Breslau war vom 1. Januar bis 31. Dezember 1940 in Breslau dienstverpflichtet und ist seit dem 1. Januar 1941 nach Braunschweig umverpflichtet. Vom 1. Juli 1941 ab hat er Anspruch auf Sonderzuwendung A, solange seine auswärtige Dienstverpflichtung aufrechterhalten wird. Wäre er ab 1. Juli 1941 wieder nach Breslau zurückverpflichtet worden, so hätte er von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf Sonderzuwendung B.

Krankheitszeiten können bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 3 Monaten (13 Wochen) in die Anwartschaftsfrist eingerechnet werden. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens können in die Achtzehnmonatsfrist alle in das Dienstpflichtverhältnis fallenden Krankheitszeiten eingerechnet werden, in die Zwölfmonatsfrist aber nur diejenigen, während deren der Erkrankte von Angehörigen getrennt leben mußte, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Zeiten des Wehrdienstes, der die tatsächliche Dienstleistung unterbricht, werden in die Anwartschaftsfristen nicht eingerechnet.

Dienstleistungen vor dem 1. September 1939 bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

61. Die Sonderzuwendung kann vom Arbeitsamt versagt werden, soweit das neue Arbeitseinkommen (brutto) des Dienstverpflichteten um mehr als 6.— RM wöchentlich (26.— RM monatlich) über das frühere Arbeitseinkommen (brutto) hinausgeht; durch Mehrleistung erzielter Verdienst bleibt dabei in gleichem Umfang außer Betracht, wie dies auch für die Sonderunterstützung (Nr. 30) zugelassen ist.

62. Das Arbeitsamt kann die Sonderzuwendung versagen der einstellen, wenn ihre Gewährung oder Weitergewährung offenbar unge-

H2210-0172

rechtfertigt wäre. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Dienstleistung für den betreffenden Volksgenossen kein nennenswertes Opfer bedeutet oder wenn er die Dienste nachgewiesenermaßen nur gezwungen und deshalb ungenügend ausgeübt hat, so daß dem Arbeitsamt begründete Klagen über dauernde unzureichende Arbeitsleistung vorgebracht wurden. Im übrigen wird die Sonderzuwendung nur für Arbeitstage gewährt, an denen der Dienstverpflichtete Dienst geleistet hat oder die Dienstleistung ohne sein Verschulden versäumt hat. Vom Unternehmer bestätigte oder sonst glaubhaft gemachte Erkrankungen oder Beurlaubungen hindern die Gewährung der Sonderzuwendung nicht. Bei wiederholter schuldhafter Versäumnis der Dienstleistung kann das Arbeitsamt die Sonderzuwendung nicht nur für die versäumten Arbeitstage, sondern auch darüber hinaus für weitere Arbeitstage und in schweren Fällen allgemein versagen.

II. Höhe und Auszahlung der Sonderzuwendung

63. Die Sonderzuwendung beträgt für jeden Wochentag (ausschließlich der Sonntage, jedoch einschließlich der Wochenfeiertage) 1,— RM. Sie wird nach einzelnen Tagen berechnet und zu den vom Arbeitsamt bestimmten Terminen ausgezahlt.

64. Die Sonderzuwendung A mindert weder den Trennungszuschlag noch eine etwa gewährte Sonderunterstützung.

Auch die Sonderzuwendung B wird auf die Sonderunterstützung nicht angerechnet. Jedoch dürfen das neue Arbeitseinkommen (brutto), die Sonderunterstützung und die Sonderzuwendung B nicht höher sein als das Arbeitseinkommen vor der Dienstleistung (brutto); eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den in Nr. 37 bezeichneten Fällen zulässig (besonderer Notstand in der Familie). Mehrverdienst, der durch Mehrleistung an der neuen Arbeitsstelle erzielt ist, wird dabei für die Feststellung des neuen Arbeitseinkommens in gleicher Weise freigelassen, wie dies nach Nr. 50 auch für die Sonderunterstützung zugelassen ist.

III. Sonderzuwendung bei Erkrankung des Dienstverpflichten

65. Wenn infolge Erkrankung eines Dienstverpflichteten sein Arbeitseinkommen wegfällt, ist nach Nr. 38 die oberste Grenze der Sonderunterstützung in der Regel das Krankengeld, das der Dienstverpflichtete auf seiner früheren Arbeitsstelle im Falle der Erkrankung bezogen hätte. Diese Höchstgrenze wird regelmäßig erreicht werden, so daß kein oder nur ein geringer Raum für die Weitergewährung der Sonderzuwendung B an nicht getrennt lebende Dienstverpflichtete übrig bleiben würde, die während des Bezuges von Sonderzuwendung erkranken. Aus Billigkeitsgründen lasse ich bis auf weiteres zu, daß in diesen Fällen die Sonderzuwendung B in der vor der Erkrankung zuletzt bezogenen Höhe während der Krankheitsdauer weitergewährt wird, jedoch nicht über die Dauer der Dienstentpflichtung und nicht

H2210-0173

über die Dauer von 26 Krankheitswochen hinaus. Kehrt ein erkrankter Dienstverpflichteter in seinen Heimatbezirk zurück, so entfällt mit dem Fortfall des Trennungszuschlages nach Nr. 13 auch die Möglichkeit, ihm Sonderzuwendung A zu gewähren (siehe auch Nr. 38); es kann ihm also nur noch Sonderzuwendung B gezahlt werden, solange auch Trennungszuschlag nicht gewährt werden kann.

66. Fällt der Ablauf der Anwartschaft in eine Krankheit des Dienstverpflichteten und bleibt dieser weiterhin krank, so kann die Sonderzuwendung auch in diesen Fällen von dem Tage an gewährt werden, an dem die Zwölf- oder Achtzehnmonatsfrist abgelaufen ist. Dabei ist wegen der Feststellung des neuen Arbeitseinkommens so zu verfahren, als ob der Dienstverpflichtete bereits unmittelbar vor der Erkrankung Anspruch auf Sonderzuwendung gehabt hätte. Bei der Berechnung dieser bisher nicht gezahlten Sonderzuwendung B ist als neues Arbeitseinkommen also dasjenige Arbeitseinkommen anzunehmen, das der Erkrankte vor seiner Erkrankung bezogen hat. Somit darf die nunmehr zu zahlende Sonderzuwendung B weder den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Arbeitseinkommen zuzüglich einer etwa zuletzt vor der Krankheit gezahlten Sonderunterstützung und dem alten Arbeitseinkommen noch den Betrag von 1,— RM wochentäglich überschreiten.

G. Verfahren

I. Zuständigkeit

67. Dienstpflichtunterstützung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist von dem Dienstverpflichteten bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er vor der Dienstleistung seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Dieses Arbeitsamt ist für die Bewilligung und die Zahlung der Dienstpflichtunterstützung zuständig. Verlegt der Arbeiter oder Angestellte nach der Bewilligung seinen Wohnort voraussichtlich dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamtes, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Leistungen als zuständig erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Umverpflichtung.

Wird der Antrag bei einem nicht zuständigen Arbeitsamt eingereicht, so hat dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

68. Den Antrag auf Sonderzuwendung hat der Dienstverpflichtete gesondert bei dem Arbeitsamt zu stellen, das nach Nr. 67 für die Gewährung der Dienstpflichtunterstützung zuständig ist. Bis auf weiteres lasse ich zu, daß auch dieser Antrag nur einmal gestellt zu werden braucht. Der Antrag gilt deshalb bis auf weiteres auch für die Zeit nach der ersten Zahlung der Sonderzuwendung.

69. Bei verspäteter Stellung eines Antrages auf Trennungszuschlag oder Sonderunterstützung habe ich, sofern die sonstigen Voraussetzungen für diese Leistungen gegeben sind, keine Bedenken, daß dem Antrag rückwirkend für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vor

H2210-0174

dem Tage der Antragstellung stattgegeben wird, soweit dies der Billigkeit entspricht. Lagen die sachlichen Voraussetzungen schon vor Beginn dieses Zeitraums vor und wird glaubhaft gemacht, daß die Antragstellung aus Gründen unterblieben ist, für die den Dienstverpflichteten kein Verschulden trifft, so kann die Dienstpflichtunterstützung auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum nachgewährt werden, wenn die Nichtgewährung eine Härte darstellen würde. Indessen soll auch in solchen Fällen die Unterstützung in aller Regel tunlichst nicht über ein Jahr hinaus rückwirkend vom Tage der Antragstellung an bewilligt werden.

Auch der Antrag auf Sonderzuwendung kann nachträglich gestellt werden; jedoch wird die Sonderzuwendung in keinem Falle für längere Zeit als drei Monate rückwirkend gezahlt.

II. Zahlungsunterlagen

70. Das Arbeitsamt benötigt zur Bemessung des Trennungszuschlags den Betrag der jeweiligen betrieblichen Trennungsleistungen, zur Bemessung der Sonderunterstützung und der Sonderzuwendung das frühere Arbeitseinkommen und das jeweilige jetzige Arbeitseinkommen. Diese Beträge kann das Arbeitsamt aus den Lohnbescheinigungen (Lohnstreifen) entnehmen, die der Unternehmer dem Dienstverpflichteten ohnedies ausstellt. Der Arbeiter oder Angestellte hat dafür zu sorgen, daß diese Lohnstreifen rechtzeitig, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums, dem für die Bewilligung und Zahlung der Unterstützung zuständigen Arbeitsamt zugehen. Die Unternehmer sollen die Versendung dieser Lohnbescheinigungen an das zuständige Arbeitsamt möglichst von sich aus vornehmen. Die Lohnbescheinigung muß die Zeiten, für die der Lohn gezahlt worden ist, sowie die Höhe des Lohnes (brutto) angeben, außerdem den Betrag etwaiger tariflicher Trennungsleistungen. Reichen diese Angaben für die Sachbearbeitung nicht aus, so hat der Unternehmer dem Arbeitsamt auf Anforderung die weiter erforderlichen Angaben zu machen.

Die Arbeitsämter können die Gewährung oder Weitergewährung der Dienstpflichtunterstützung versagen, wenn es der Dienstverpflichtete trotz Aufforderung schuldhafterweise unterläßt, Lohnbescheinigungen einzureichen oder sonstige von dem Arbeitsamt geforderten Unterlagen beizubringen.

Ist dem Dienstverpflichteten die Beibringung der Lohnbescheinigungen im Einzelfall nicht möglich, z. B. weil die Zeit bis zum Antritt der Dienstleistung dafür zu kurz ist, so hat das Arbeitsamt von sich aus die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

71. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit haben die Dienstverpflichteten Nachweise, aus denen sich die Höhe dieses Einkommens ergibt (Steuerbescheide usw.), dem Arbeitsamt vorzulegen; notfalls muß das Durchschnittseinkommen vom Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden.

H2210-0175

III. Zahlung der Dienstpflichtunterstützung, Abschlagszahlungen

72. Die Zahlung der zu leistenden Beträge erfolgt durch das Arbeitsamt an den Angehörigen des Dienstverpflichteten, den dieser zur Empfangnahme der Zahlungen ermächtigt hat. Hat der Arbeiter oder Angestellte keine Angehörigen, so ist die Zahlung an ihn zu leisten; jedoch darf eine Zahlung über den Betrieb in keinem Falle erfolgen. Für die Zahlung ist das Ueberweisungsverfahren zu bevorzugen. Die Kosten der Ueberweisung gehen zu Lasten der überweisenden Dienststelle.

73. Solange die vorgeschriebenen Arbeitsbescheinigungen dem Arbeitsamt nicht vorliegen, hat das Arbeitsamt Abschlagszahlungen in der Höhe zu leisten, die nach den beim Arbeitsamt vorliegenden Unterlagen voraussichtlich in Betracht kommen. Ergibt sich bei der Vorlage der Arbeitsbescheinigungen, daß Ueberzahlungen geleistet worden sind, so sind die überzahlten Beträge im Laufe des darauf folgenden Monats einzubehalten; Ueberzahlungen bis zu 10.— RM bleiben außer Betracht.

Um den Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Angehörigen insbesondere auch unmittelbar nach Beginn der Dienstleistung in allen Fällen ausreichend zu sichern, ermächtige ich die Arbeitsämter, für die ersten zwei Wochen der Dienstleistung Trennungszuschlag und Sonderunterstützung im Bedarfsfalle so festzusetzen, daß für diese beiden Wochen das Arbeitseinkommen des Dienstverpflichteten nicht oder nur teilweise angerechnet wird. Für besondere Ausnahmefälle kann der Präsident des Landesarbeitsamts zulassen, daß diese Festsetzung über die ersten beiden Wochen hinaus auf längstens vier Wochen vom Beginn der Dienstleistung an ausgedehnt wird.

IV. Entscheidungen in Zweifelsfragen, Beschwerden

74. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieses Erlasses ergeben, bindend zu entscheiden, soweit die Frage nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Beschwerden über die Entscheidungen der Arbeitsämter haben die Arbeitsämter, soweit ihnen nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorzulegen, der über die Beschwerden endgültig entscheidet.

V. Rückforderung überzahlter Dienstpflichtunterstützung

75. Um Ueberzahlungen an Dienstpflichtunterstützung zu vermeiden, sind die Unterstützungsempfänger anzuhalten, auch von sich aus ihrem Heimatarbeitsamt unverzüglich von allen Ereignissen Kenntnis zu geben, die die Voraussetzungen und das Ausmaß der ihnen bewilligten Unterstützung berühren, z. B. längere Beurlaubung, Krankheit, Wechsel des Arbeitsplatzes usw. Die Verpflichtung des für den Dienstort zu-

H2210-0176

ständigen Arbeitsamts. Aenderungen in der Dienstleistung oder in der Arbeitsleistung, die die Gewährung der Dienstpflichtunterstützung dem Grunde nach beeinflussen, dem Heimatarbeitsamt ohne jeden Verzug mitzuteilen, bleibt unberührt.

Für die Rückforderung überzahlter Beträge sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Verzicht auf Einziehung wegen Geringfügigkeit — Niederschlagungsvorschriften —, für die Haftbarmachung von Amtsangehörigen in einschlägigen Fällen die dazu erlassenen Vorschriften anzuwenden. Ich sehe davon ab, Richtlinien für die Annahme einer „besonderen Härte" im Sinne von § 4 der Niederschlagungsvorschriften zu geben. Jedoch wird der Umstand, daß der Schuldner die Ueberzahlung nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt und die Unterstützung in Unkenntnis der maßgebenden Vorschriften angenommen und verbraucht hat, für sich allein die Vermutung einer besonderen Härte noch nicht begründen, vielmehr ist auch seine wirtschaftliche Lage bei der Entscheidung maßgeblich zu würdigen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

H2210-0177

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte

Vom 1. Mai 1943

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) §§ 1 und 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (Reichsgesetzbl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Protektoratsangehörigen, die Schutzangehörigen, die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer" nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

§ 3

(1) Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamtes ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.

(3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung vor der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

H2210-0178

§ 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

§ 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

§ 7

Ueber die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

§ 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 RM erzwingen.

(3) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am achten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0179

Verordnung über die Gauarbeitsämter

Vom 27. Juli 1943

Auf Grund der §§ 18 und 22 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und besonderer Ermächtigung durch den Führer wird mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Für die Reichsverteidigungsbezirke werden Gauarbeitsämter mit den Aufgaben der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit gebildet.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Gauarbeitsämter den Dienstbetrieb aufnehmen. Bis dahin werden die Aufgaben von den bisher zuständigen Landesarbeitsämtern und Reichstreuhändern der Arbeit weitergeführt.

§ 2

Die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Wirtschaftsgebiete der Reichstreuhänder der Arbeit) vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1968) und die Abschnitte I bis III der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0180

H2210-0181

Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte

Vom 2. Juni 1943

Der Einsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte hat im bisherigen Verlauf des Krieges ständig an Bedeutung gewonnen. In allen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere auch in der Rüstungswirtschaft arbeitet gegenwärtig eine große Anzahl fremdvölkischer Arbeitskräfte aus allen Ländern Europas, die damit ihren Beitrag zum Kampfe gegen die Mächte des Bolschewismus und der Plutokratie und für die Neugestaltung Europas leisten. Der Einsatz der fremdvölkischen Kräfte hat sich bisher bewährt, und es ist gelungen, die durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten der Unterbringung und Versorgung dieser Kräfte zu überwinden. In Zukunft wird es jedoch darauf ankommen, nicht nur die Zahl der eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte nach Möglichkeit noch weiter zu erhöhen, sondern gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte auch weiterhin eine volle Arbeitsleistung erbringen. Die fremdvölkischen Arbeitskräfte können aber Befriedigendes nur dann leisten, wenn durch eine entsprechende Betreuung Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfreude und Wille zur Leistung erhalten und gefördert werden. Zur weiteren Förderung der bisherigen Betreuungsmaßnahmen habe ich mit der Deutschen Arbeitsfront folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung

Zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat gemäß der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 — GBA. 405/42 (Nr. 2b) — den alleinigen und ausschließlichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte. Ausgenommen sind die im Reichsnährstand eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

2. Zur laufenden Ueberwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die unter 1. genannten ausländischen Arbeitskräfte errichtet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisations-

H2210-0182

leiter Dr. Ley, gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, eine „Zentralinspektion" Diese führt die Bezeichnung:

„Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte".

Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte übt ihre Funktion auf Weisung und im Namen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront aus. Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgenagelte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Mitglieder seines Stabes und die Präsidenten der Landesarbeitsämter zu beauftragen, sich unmittelbar über die Verhältnisse im Ausländereinsatz in den Betrieben und Lagern zu unterrichten.

3. Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte steht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, unterrichtet diese über die von ihr getroffenen allgemeinen Feststellungen und gibt Anregungen für Aenderungen, die sich als notwendig erweisen.

4. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung werden durch die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbesondere unverzüglich in jedem Falle, in dem ein Einschreiten der staatlichen Organe geboten ist.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1943.

Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront
Dr. R. Ley

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

Für die Durchführung dieser Vereinbarung ordne ich folgendes an:

1. Die Ueberwachung aller Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Einsatzes fremdvölkischer Arbeitskräfte obliegt allein der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte. Beschwerden über schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fürsorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion

Dokument

Saurkel, Nr. 28

H2210-0183

H2210-0184

zur Nachprüfung und Abstellung etwaiger Mängel zugeleitet. Die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter haben an sie gelangende Klagen und Beschwerden der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zuzuleiten.

Ueber die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlaßten Maßnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unterrichten.

2. Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte, ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Ueberwachung des zweckmäßigen und berufsgerechten Einsatzes im Betriebe, die Förderung von Anlernmaßnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Durchführung von Maßnahmen der Lohngestaltung und die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Entlohnung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bleiben wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

3. Die mit den Runderlassen Va 3780.28/90 vom 9. Januar und Ve 3780/196 vom 4. Februar 1943 für den Einsatz von Ost- und Westarbeitern gegebenen Weisungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter und die bei diesen bestellten Sachbearbeiter für die Inspektion der Ostarbeiterlager für die Zukunft sich nur der unter Nr. 2 aufgeführten Aufgaben anzunehmen haben.

4. Die enge Verflechtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte erfordert unabhängig von den zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. Wird z. B. bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen festgestellt, daß eine ungenügende Arbeitsleistung fremdvölkischer Kräfte auf mangelnde Betreuung zurückzuführen ist, so sind hiervon unverzüglich die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten, damit diese die Abstellung bestehender Mängel bewirken können. Andererseits werden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront bei ihrer Betreuungstätigkeit gewonnene Erfahrungen, die einer Auswertung in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht bedürfen, den zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Wegen der Regelung von Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen und der Einrichtung eines ständigen Erfahrungsaustausches setzen sich die Gauarbeitsämter mit den zuständigen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung und unterrichten die Arbeitsämter über die bezirklich getroffenen Regelungen.

Berlin, den 20. September 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0185

Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes

Vom 1. November 1943

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für diese eingestellt sind, zu ermöglichen und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes an:

Abschnitt I

Das Weisungsrecht

§ 1

Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers

Ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).

In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

§ 2

Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer Verlagerung von Betrieben

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

H2210-0186

§ 3

Einschaltung des Arbeitsamts

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgebende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.

Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

Abschnitt II

Die Versetzung

§ 4

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung

In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort auszuübende Tätigkeit maßgebend sind.

§ 5

Versetzungsgeld

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwitwete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.

Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten 6 Monate den Betrag von 2.50 RM, für die weitere Zeit den Betrag von 1.50 RM nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld in RM	
	in den ersten 6 Monaten	für die weitere Zeit
I	3,—	2.40
II	4,—	3.20
III	5,—	4,—
IV	6,—	4.80
V	7,—	5.60
VI	8,—	6.40

H2210-0187

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser 6 Monate anzurechnen.

Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt.

§ 6

Unterhaltsbeihilfe

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Abs. 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.

Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- (Gehalts-) Sätzen ergibt.

Näheres wird im Erlaßwege bestimmt.

§ 7

Uebersiedlungsbeihilfe

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Abs. 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Uebersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Uebersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt.

Abschnitt III

Die Abordnung

§ 8

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung

Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

§ 9

Abordnungsgeld

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM, für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM nicht überschreiten.

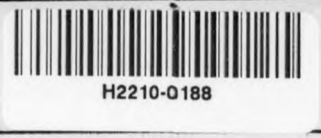
H2210-0188

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Verheiratete oder Gleichgestellte RM	Ledige RM
I	3.—	2.—
II	4.—	2.65
III	5.—	3.35
IV	6.—	4.—
V	7.—	4.65
VI	8.—	5.35

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 10

Ermächtigung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

H2210-0189

Erlaß zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes[1])

Vom 8. November 1943

A. Allgemeines

Die Anordnung vom 1. November 1943 regelt die Arbeitsbedingungen in den Fällen einer kriegsbedingten Zuweisung von Gefolgschaftsmitgliedern durch den Betriebsführer zu einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist. Sie erfaßt also nicht den Wechsel in der Tätigkeit auf der gleichen Arbeitsstätte.

Die Arbeitsbedingungen bei einem Tätigkeitswechsel, z. B. bei Umstellung eines Textilbetriebes auf Metallfertigung und bei dem sich daraus ergebenden Einsatz des bisher als angelernter Textilarbeiter beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes mit Metallhilfsarbeiten, sind durch die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 1609) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. (Reichsgesetzbl. I S. 2028) geregelt. Härten, die sich aus einem solchen Wechsel in der Tätigkeit ergeben, können nach Maßgabe des vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Erlasses vom 11. April 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 187) und meines Erlasses vom 23. März 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 226) gemildert werden.

Die Anordnung vom 1. November 1943 bezieht sich also nur auf die Fälle eines vom Betriebsführer angeordneten Wechsels der Arbeitsstätte (vgl. B I Ziffer 3).

Soweit sich der Betriebsführer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in dem Rahmen hält, den diese Anordnung setzt, ist er von der sonst nach dem Lohnstop notwendigen Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit im Falle einer Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen frei. Nur in den Fällen, in denen über den Rahmen, den diese Anordnung zieht, herausgegangen werden soll, muß der Betriebsführer die vorherige Zustimmung der für die Lohngestaltung zuständigen Stellen einholen.

Die Anordnung erfaßt alle Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes. Auch Lehrlinge, Anlernlinge sowie leitende Angestellte einschließlich der Vor-

1) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1943.

H2210-0190

standsmitglieder und Geschäftsführer von Unternehmen des Handelsrechts unterliegen der Anordnung insoweit, als auf diesen Personenkreis die Vorschriften über den Lohnstop Anwendung finden.

Die Anordnung vom 1. November 1943 erfaßt auch die ausländischen Arbeitskräfte.

Ostarbeiter und Polen unterliegen zwar dem Weisungsrecht des Betriebsführers, haben jedoch nicht Anspruch auf die Leistungen gemäß der §§ 5 bis 7 und des § 9 der Anordnung vom 1. November 1943. Auf die Ostarbeiter sind die Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch in den Fällen der Verlagerung anzuwenden. Polnische Beschäftigte haben Anspruch auf ein Versetzungsgeld und auf ein Abordnungsgeld nur gemäß § 8 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[1]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235) in der Fassung vom 25. Juni 1943[2]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 167). Ihnen stehen daher diese Entschädigungen nur in Höhe von 2/3 der vergleichbaren Bezüge deutscher Gefolgschaftsmitglieder, höchstens jedoch bis zu 3.— RM je Kalendertag zu. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Ostarbeiter und polnische Beschäftigte keine Anwendung.

Juden und Zigeunern kann ein Versetzungsgeld oder Abordnungsgeld nur gemäß § 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941[3]) (Reichsgesetzbl. I S. 681) gewährt werden. Nach diesen Vorschriften bedarf die Gewährung dieser Entschädigungen in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit. Die Leistungen gemäß der §§ 6 und 7 der Anordnung vom 1. November 1943 stehen Juden und Zigeunern nicht zu.

Die Anordnung setzt zum Teil zwingendes Recht. Verstöße gegen die Anordnung oder gegen die Durchführungsbestimmungen sowie gegen die auf Grund dieser Anordnung von mir, von einem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder einem Sondertreuhänder der Arbeit angeordneten Bedingungen sind gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[4]) Reichsgesetzbl. I S. 691) und den Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. vom 2. Dezember 1939[5]) (Reichsgesetzbl. I S. 2370) strafbar.

Im übrigen bestimme ich auf Grund des § 10 Abs. 1 der Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943[6]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 260) in Durchführung und Ergänzung dieser Vorschriften folgendes:

---

1) Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 448.
2) Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 382.
3) Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 496.
4) Reichsarbeitsbl. 1938 S. I 213.
5) Reichsarbeitsbl. 1939 S. I 504.
6) Vorstehend abgedruckt.

H2210-0191

B. Besonderes

I. Zum Abschnitt I der Anordnung

1. Das mit der Anordnung vom 1. November 1943 dem Unternehmer gegebene Recht, von den Gefolgschaftsmitgliedern Arbeitsleistungen auch auf anderen Arbeitsstätten zu verlangen als auf denen, für die sie eingestellt worden sind, kommt nur dort zum Zuge, wo ein solches Recht nicht schon aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages oder aus dem Inhalt der maßgebenden Tarif- oder Betriebsordnungen oder sonstigen Vorschriften hergeleitet werden kann. Die in § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 der Anordnung aufgeführten einschränkenden Bedingungen im Weisungsrecht des Betriebsführers gelten also nur für die Fälle, in denen sich der Betriebsführer bei Erteilung dieser Weisung auf diese Anordnung stützen muß. Dort, wo er dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund anderer Bestimmungen oder auf Grund eines Einzelarbeitsvertrages eine solche Weisung erteilen kann, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

2. Die Anordnung unterscheidet bei einer Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern auf einer anderen Arbeitsstätte zwischen Versetzung und Abordnung.

a) Unter Versetzung ist der vom Betriebsführer zur Erfüllung ihm auferlegter unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung angeordnete, auf unbestimmte Zeit gedachte Einsatz eines Gefolgschaftsmitgliedes auf einer anderen als der bisherigen Arbeitsstätte desgleichen Unternehmens zu verstehen. In Ergänzung meiner Anordnung vom 1. November 1943 bestimme ich, daß der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit auf Antrag einen vom Betriebsführer angeordneten anderweitigen Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes unter den für die Versetzung maßgebenden Bedingungen auch dann zulassen kann, wenn zwar die bisherige und die neue Arbeitsstätte zu zwei rechtlich selbständigen Unternehmen gehören, die Unternehmen aber einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung unterstehen (Konzern-Versetzungen). In allen übrigen Fällen, in denen die bisherige und die neue Arbeitsstätte nicht zu dem gleichen Unternehmen gehören, ist, soweit nicht eine Dienstverpflichtung in Frage kommt, Lösung des Arbeitsverhältnisses in dem ersten Unternehmen und Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages in dem zweiten Unternehmen notwendig. Hierbei sind die Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel ebenso wie die Vorschriften über die Lohngestaltung bei Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern zu beachten.

b) Unter Abordnung ist ein vom Betriebsführer zur Erfüllung ihm auferlegter unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung angeordneter, auf bestimmte Zeit gedachter, also nur vorübergehender Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes auf einer anderen als der bisherigen Arbeitsstätte zur Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge zu verstehen. Ein vorübergehender Einsatz auf einer

neuen Arbeitsstätte wird in der Regel der Fälle kürzer als 6 Monate sein. Bei einer Einsatzdauer von voraussichtlich länger als 6 Monaten, bei einem Einsatz, dessen Tag der Beendigung noch nicht feststeht oder der mit einer Verlegung des Wohnsitzes von Gefolgschaftsmitglied und dessen Familie in die Umgebung der neuen Arbeitsstätte verbunden ist, ist im allgemeinen Versetzung und nicht Abordnung anzunehmen. Die unter Abschnitt II der Anordnung aufgestellten Grundsätze finden sodann Anwendung, und zwar spätestens von dem Tage an, an dem erkennbar ist, daß es sich nicht um eine Abordnung, sondern vielmehr um eine Versetzung handelt.

3. Die Vorschriften des § 2 der Anordnung beziehen sich nur auf Versetzungen im Zuge von Verlagerungen ganzer Betriebe oder selbständiger oder unselbständiger Betriebsabteilungen, nicht auf Abordnungen und nicht auf Versetzungen aus einem anderen Grunde. Nach diesen Vorschriften muß die Verlagerung behördlich gebilligt oder angeordnet sein, wenn ein so weitgehendes Weisungsrecht des Betriebsführers, wie es der § 1 der Anordnung setzt, beansprucht werden kann. Wird ein Betrieb entgegen dem Willen der zuständigen Behörde (Rüstungsdienststelle, Landeswirtschaftsamt, usw.) oder ohne deren Kenntnis und Billigung verlagert, so kann sich der Betriebsführer bei Weisungen, nach denen die Gefolgschaftsmitglieder künftig auf einer anderen Arbeitsstätte ihre Arbeit verrichten sollen, nicht auf die Vorschriften der Anordnung vom 1. November 1943 berufen.

4. Der Betriebsführer hat in den Fällen einer Versetzung, nicht in den Fällen der Abordnung, rechtzeitig Anzeige an das Arbeitsamt zu erstatten. Diese Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn ein Gefolgschaftsmitglied, das bereits abgeordnet war, nunmehr als versetzt anzusehen ist. Die Verpflichtung zu einer solchen Anzeige hat jedoch der Betriebsführer nur in den Fällen, in denen sich sein Weisungsrecht aus § 1 der Anordnung ergibt. In den Fällen, in denen er dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund anderer Bestimmungen oder auf Grund des Einzelarbeitsvertrages eine solche Weisung erteilen kann, greift die Vorschrift des § 3 Abs. 1 der Anordnung nicht ein.

Das Arbeitsamt hat, bevor es den gemäß § 3 Abs. 1 möglichen Einspruch gegen die beabsichtigte Versetzung erhebt, vorher die den Betrieb betreuenden Rüstungsdienststellen oder Landeswirtschaftsämter zu hören.

5. Wird im Einzelfall das auf § 1 Abs. 1 der Anordnung gestützte Weisungsrecht des Betriebsführers deswegen in Zweifel gezogen, weil angeblich oder tatsächlich nicht Gründe zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, sondern persönliche oder sonstige Gründe Anlaß zu der Versetzung oder zu der Abordnung sind, so liegt die Entscheidung hierüber gleichfalls bei dem Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt kann sowohl vom Betriebsführer als auch vom betroffenen Gefolgschaftsmitglied angerufen werden. Es hat vor seiner

H2210-0192

Entscheidung beide Teile, also Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied, zu hören.

Das Arbeitsamt hat die Entscheidung zugleich in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit zu treffen. Die Bearbeitung solcher Anträge hat also unter Beteiligung des für die Reichstreuhänderangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiters zu erfolgen. Der Entscheidung hat eine Abstimmung mit den den Betrieb betreuenden Rüstungsdienststellen oder Landeswirtschaftsämtern voranzugehen.

6. Folgt ein Gefolgschaftsmitglied einer solchen Weisung des Betriebsführers nicht, so macht es sich des Arbeitsvertragsbruchs schuldig. Arbeitsvertragsbrüche dieser Art sind im Rahmen des möglichen Strafmaßes streng zu ahnden, denn es muß unter allen Umständen sichergestellt werden, daß nicht durch die kriegsbedingte Verlagerung von Betrieben oder Betriebsabteilungen ein Ausfall in der Produktion von Rüstungsgütern und sonstigen lebenswichtigen Gütern aller Art deswegen eintritt, weil einzelne Gefolgschaftsmitglieder diesen kriegsbedingten Weisungen des Betriebsführers nicht Folge leisten.

II. Zum Abschnitt II der Anordnung

1. Von dem Tage an, an dem das Gefolgschaftsmitglied auf eine andere Arbeitsstätte versetzt ist, sind ihm die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die dort für die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend und zulässig sind. Diese Vorschrift ist zwingend. Sie gilt nicht nur in den Fällen, in denen die Löhne, Gehälter und sonstigen Zuwendungen auf der neuen Arbeitsstätte nach den dort geltenden Bedingungen günstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind, sondern auch in den Fällen, in denen sie weniger günstig als auf der bisherigen Arbeitsstätte sein sollten. Zur Feststellung, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für die neue (andere) Arbeitsstätte maßgebend sind, ist der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit, zu dessen Zuständigkeit diese Arbeitsstätte gehört, anzurufen. Dieser hat alsdann unter Beachtung der in der Umgebung der neuen Arbeitsstätte maßgebenden Lohn- und Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der unter Umständen eintretenden strukturellen Veränderungen in den Lebensbedingungen des Ortes, in dem die neue Arbeitsstätte liegt, zutreffende Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte zum Teil abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, so ist die Betriebszugehörigkeit zu der bisherigen Arbeitsstätte auch dann zu berücksichtigen, wenn diese zu einem rechtlich anderen Unternehmen als die neue Arbeitsstätte gehören sollte.

2. Wenn die Versetzung auf eine in einer anderen Gemeinde liegende Arbeitsstätte Anlaß zu einem Umzug des Gefolgschaftsmitgliedes in diese Gemeinde ist, so hat der Betriebsführer die tatsächlich nachgewiesenen Umzugskosten zu übernehmen.

H2210-0193

3. Wenn die Versetzung zu einer anderen Arbeitsstätte das Gefolgschaftsmitglied zwingt, täglich erheblich größere An- und Abmarschwege zu und von der Arbeit als vorher zurückzulegen, so können die über die bisherigen Fahrtkosten hinausgehenden Kosten dem Gefolgschaftsmitglied vom Betriebsführer erstattet werden. Dieser Ersatz ist jedoch dann nicht zulässig, wenn den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb bisher schon gleich hohe oder sogar höhere Kosten für den An- und Abmarsch zu und von der Arbeitsstätte ohne Ersatz zugemutet worden sind.

Eine Wegezeitentschädigung ist grundsätzlich nicht zu gewähren.

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit kann auf Antrag in Härtefällen eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

4. Das Versetzungsgeld gemäß § 3 der Anordnung soll pauschal die Mehrkosten in der Lebenshaltung des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes wegen Führung eines durch die Versetzung bedingten doppelten Haushalts ausgleichen. Die Gewährung eines solchen Versetzungsgeldes setzt also voraus, daß das Gefolgschaftsmitglied infolge der Versetzung nicht täglich nach Hause zurückkehren kann, daß es die Mittel sowohl für die Aufrechterhaltung des Haushalts an dem Wohnort seiner Familie als auch die Mittel für Unterkunft und Verpflegung für sich an dem Ort der neuen Arbeitsstätte aufbringen muß und daß für diese doppelte Haushaltsführung Gründe maßgebend sind, die das Gefolgschaftsmitglied nicht selbst zu vertreten hat. Die Gewährung eines Versetzungsgeldes ist also z. B. unzulässig, wenn das Gefolgschaftsmitglied einen möglichen und zumutbaren Umzug nach dem Ort der neuen Arbeitsstätte ablehnt.

Der Haushalt am Wohnort der Familie gilt so lange als aufrechterhalten, als in der dortigen Wohnung auf Kosten des Gefolgschaftsmitgliedes dessen Familienangehörige ganz oder überwiegend tatsächlich Unterkunft finden. Die Aufrechterhaltung des Haushalts ist auch dann noch anzunehmen, wenn aus Anlaß der Versetzung die Wohnung am bisherigen Wohnsitz der Familie aufgegeben wird, die Möbel jedoch kostenpflichtig untergestellt werden und eine möblierte Wohnung am neuen Beschäftigungsort bezogen wird. Hier kann das Versetzungsgeld gezahlt werden, auch wenn die tägliche Rückkehr zu der neuen möblierten Wohnung möglich sein sollte.

Die Zahlung eines Versetzungsgeldes ist auch dann zulässig, wenn die Familie kostenpflichtig in Umsiedlungslagern, Ausweich- oder Behelfsunterkünften untergebracht ist, das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß der Versetzung jedoch nicht täglich zu seiner Familie zurückkehren kann.

Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht mehr aufrechterhalten, wenn die Wohnung am bisherigen Wohnsitz der Familie möbliert oder teilmöbliert vermietet wurde, die Familie am neuen Tätigkeitsort Unterkunft gefunden hat und das Gefolgschaftsmitglied auf diese Weise täglich zu seiner Familie zurückkehren kann.

Das Versetzungsgeld des § 3 ist grundsätzlich nur verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren, für die die hier aufgeführten

H2210-0194

Voraussetzungen vorliegen. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Anordnung stelle ich jedoch den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern die verwitweten und geschiedenen Gefolgschaftsmitglieder gleich, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Im Falle einer sich aus der Versetzung ergebenden besonderen Belastung kann der Betriebsführer auch ein lediges Gefolgschaftsmitglied den verheirateten gleichstellen, wenn dieses nachweist, daß es mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie einen gemeinsamen Haushalt führt, die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringt und infolge der Versetzung nicht täglich nach Hause zurückkehren kann. Dem für die neue Arbeitsstätte zuständigen Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder dem Sondertreuhänder der Arbeit sind diese Leistungen an ledige Gefolgschaftsmitglieder anzuzeigen.

Ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren, die vor der Versetzung mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie in einem gemeinsamen Haushalt lebten, zu der Führung dieses Haushalts jedoch die Mittel weder ganz noch zum überwiegenden Teil aufgebracht haben, können ebenso wie alle sonstigen ledigen Gefolgschaftsmitglieder kein Versetzungsgeld erhalten. Falls ihnen noch nicht der Lohn oder das Gehalt der höchsten tariflichen Altersstufe zusteht und sie nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, kann ihnen jedoch ein Verpflegungszuschuß gegeben werden, der bei Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung kalendertäglich nicht mehr als 1.— RM, andernfalls kalendertäglich nicht mehr als 2.— RM betragen darf.

3. Das nach § 3 Abs. 3 der Anordnung zulässige kalendertägliche Versetzungsgeld von 2,50 RM in den ersten 6 Monaten, von da ab von 1,50 RM ist nur zu zahlen, wenn Unterkunft und Verpflegung im Lager gegen Entgelt gestellt wird. Bei der Entgeltfestsetzung sind die Vorschriften der Anordnung über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 343) zu beachten. Wird kostenlos Unterkunft und Verpflegung im Lager gestellt, so ist die Zahlung eines Versetzungsgeldes nur für die Dauer von 6 Monaten bis zur Höhe von 1.— RM zulässig. Gefolgschaftsmitgliedern, denen ein Versetzungsgeld an sich nicht zustehen würde, kann kostenlose Unterkunft und Verpflegung im Lager nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit gegeben werden.

Wird Unterkunft und Verpflegung im Lager nicht gestellt, so sind als Versetzungsgeld die Sätze des § 3 Abs. 4 der Anordnung zulässig.

Höhere Sätze, als im § 3 Abs. 3 und Abs. 4 festgesetzt, dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden, wenn nicht schon auf der neuen Arbeitsstätte bisher höhere Sätze nach den lohngestaltenden Vorschriften zulässig sind.

In den Fällen, in denen nur ein Teil der Verpflegung oder nur Verpflegung und keine Unterkunft oder nur Unterkunft und keine Ver-

H2210-0195

pflegung im Lager gestellt wird, gelten, soweit nicht bisher etwas anderes zulässig sein sollte, folgende Höchstsätze:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld je Kalendertag in RM			
	Gemeinschaftsunterkunft ohne Verpflegung		Gemeinschaftsverpflegung ohne Unterkunft	
	für die ersten 6 Monate	nach 6 Monaten	für die ersten 6 Monate	nach 6 Monaten
I	2.80	2.10	2.65	1.80
II	3.50	2.65	3.—	2.10
III	4.15	3.20	3.50	2.35
IV	4.80	3.70	3.65	2.60
V	5.50	4.25	4.—	2.90
VI	6.15	4.80	4.30	3.15

Volle Verpflegung im Sinne dieser Anordnung ist nur in den Fällen gegeben, in denen die vom Betrieb gestellte Verpflegung Frühstück, Mittagessen und Abendbrot umfaßt. Wird nur Teilverpflegung im Lager gewährt, so können die im Falle einer Gemeinschaftsverpflegung zulässigen Versetzungssätze noch um die folgenden Beträge, doch nicht auf höhere Sätze, als sich nach § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 1. November 1943 ergeben, erhöht werden:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Bei fehlendem Frühstück	Bei Fehlen von Mittagessen oder Abendbrot je
I, II, III	0.20	0,50
IV, V, VI	0.40	1.—

Soweit sich nach diesen Vorschriften oder nach der bisherigen betrieblichen Uebung nichts anderes ergibt, entfallen von dem Versetzungsgeld ⅓ auf die Kosten der Unterkunft und ⅔ auf die Kosten der Verpflegung. Wird nachgewiesen, daß bei sparsamster Wirtschaftsführung die auf Unterkunft oder auf Verpflegung entfallenden Teile des Versetzungsgeldes zur Deckung der dem Gefolgschaftsmitglied tatsächlich entstandenen Kosten nicht ausreichen, so kann der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit abweichende Entschädigungen zulassen oder anordnen.

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit der für die höheren Sätze maßgebenden ersten 6 Monate anzurechnen.

6. Die Gewährung eines Versetzungsgeldes nach Maßgabe des § 5 der Anordnung ist unzulässig

a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder zum Teil versäumt,

b) für Sonn- oder Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder zum Teil versäumt,

H2210-0196

c) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied einen doppelten Haushalt nur noch aus Gründen führt, die es selbst zu vertreten hat.

Das Versetzungsgeld darf höchstens bis zu einem Betrage von ¼ der nach dieser Anordnung zulässigen Sätze gewährt werden

a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied nur vorübergehend nach Hause zurückkehrt,

b) bei Aufnahme des Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus für die auf die Einlieferung folgenden Tage.

Voraussetzung für die Weitergewährung des Versetzungsgeldes in diesem Umfange und unter diesen Umständen ist, daß dem Gefolgschaftsmitglied am Tätigkeitsort auch für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit Kosten für die Unterkunft erwachsen.

7. Für die Einstufung in die für die Höhe des Versetzungsgeldes maßgebenden Tätigkeitsgruppen ist die Aufstellung im Anhang zu diesem Erlaß maßgebend.

8. Die nach § 6 der Anordnung zulässige Unterhaltsbeihilfe soll der Familie des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes die gleiche Lebenshaltung wie bisher auch in den Fällen ermöglichen, in denen das Gefolgschaftsmitglied zu einer Arbeitsstätte versetzt worden ist, für die geringere Löhne oder Gehälter als auf der bisherigen Arbeitsstätte maßgebend sind.

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe an verheiratete oder gemäß B II Ziffer 4 dieses Erlasses gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder ist daher nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Gefolgschaftsmitglied muß zu einer Arbeitsstätte versetzt sein, die in einer anderen Gemeinde liegt als die Gemeinde, in der das Gefolgschaftsmitglied bis zu dem Tage der Versetzung tätig war.

b) Die Lohn- oder Gehaltsbedingungen müssen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein für gleiche Arbeiten ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sein.

c) Das Gefolgschaftsmitglied muß, falls es schon vor der Versetzung zu einer doppelten Haushaltsführung gezwungen war, mindestens 1 Jahr dem Betriebe angehört haben, von dem aus es versetzt worden ist. Bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist dem Dienstverpflichteten die Zugehörigkeit zum Abgabebetrieb anzurechnen. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit kann eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

d) Das Gefolgschaftsmitglied kann nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren. Mit Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit kann jedoch von dieser Bedingung in besonderen Fällen abgesehen werden.

Die Unterhaltsbeihilfe darf in den Fällen nicht gegeben werden, in denen eine Versetzung auch ohne die Betriebsverlagerung erfolgt wäre. So ist z. B. die Unterhaltsbeihilfe nicht zu gewähren, wenn einzelne Gefolgschaftsmitglieder lediglich aus Gründen der Berufsausbildung,

H2210-0197

des beruflichen Aufstiegs oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen versetzt werden und hierbei nach bisheriger betrieblicher Uebung keine besondere Entschädigung gewährt wurde.

9. Nach § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 1. November 1943 ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe zugrunde zu legen

a) die auf der neuen Arbeitsstätte übliche Arbeitszeit,

b) die Lohn- oder Gehaltssätze, die für die auf der neuen Arbeitsstätte auszuübende Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes vor und nach der Versetzung maßgebend sind.

Der Unterschied dieser Lohn- und Gehaltssätze je Stunde ist mit der auf der neuen Arbeitsstätte üblichen Arbeitszeit zu vervielfachen, um dann je Woche oder je Monat die zulässige Unterhaltsbeihilfe zu bekommen, die alsdann, einmal errechnet, grundsätzlich unverändert bleiben soll.

Als tatsächliche Lohn- oder Gehaltssätze sind die Zeitlohn- (Gehalts-) Sätze in der tatsächlich gewährten Höhe ohne Zuschläge für Mehrarbeit usw., ohne Erfolgsvergütungen, aber einschließlich etwaiger Sozialzulagen (Kindergeld, Hausstandsgeld) anzusetzen. Widerruflich als solche bezeichnete Leistungszulagen sind bei der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe wie folgt zu berücksichtigen: Zu dem vor der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- oder Gehaltssatz sind die widerruflichen Leistungszulagen hinzuzurechnen. Um das gleiche Verhältnis, um das auf diese Weise dieser Lohn- oder Gehaltssatz steigt, ist — lediglich für die Berechnung — der neue nach der Versetzung für das Gefolgschaftsmitglied maßgebende Lohn- oder Gehaltssatz ohne die etwa tatsächlich gewährten widerruflichen Leistungszulagen zu erhöhen. Aus dem Unterschied dieser so gewonnenen Beträge vor und nach der Versetzung ist dann die Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung der auf der neuen Arbeitsstätte üblichen Arbeitszeit zu errechnen.

Wird vor und nach der Versetzung im Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn gearbeitet, so ist für die Berechnung der Unterhaltsbeihilfe der durchschnittliche tatsächliche Verdienst des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes von drei abgeschlossenen aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen innerhalb der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1943 zu ermitteln. Es ist sodann festzustellen, um wieviel Prozent dieser tatsächliche Verdienst im Durchschnitt über den dem Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn zugrunde liegenden Zeitlohnsatz hinausgeht. Um diesen Prozentsatz ist für die Berechnung der Unterhaltsbeihilfe der auf der neuen Arbeitsstätte für den Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn maßgebende Zeitlohnsatz zu erhöhen. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen durchschnittlichen Verdienst aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1943 und dem um diesen Prozentsatz erhöhten Zeitlohnsatz der neuen Arbeitsstätte ist mit der dort üblichen Arbeitszeit zu vervielfältigen, um die Unterhaltsbeihilfe je Woche oder Monat zu erhalten.

Im übrigen ist bei der Berechnung der zulässigen Unterhaltsbeihilfe, wie in den folgenden Beispielen dargelegt, zu verfahren.

H2210-0198

1. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das bisher mit Facharbeiten zu einem Zeitlohnsatz von 92 Rpf. beschäftigt wurde, wird auf eine andere Arbeitsstätte versetzt und führt dort die gleichen Arbeiten aus. Der Lohnsatz auf der neuen Arbeitsstätte beträgt jedoch nur 80 Rpf. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit auf der neuen Arbeitsstätte von 36 Stunden je Woche beträgt dann der für die Unterhaltsbeihilfe maßgebende Unterschied 6.72 RM je Woche oder 96 Rpf. je Kalendertag.

2. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das vor und nach der Versetzung im Akkord arbeitet und dessen tatsächlicher durchschnittlicher Verdienst bei einem der Akkordarbeit zugrunde liegenden Zeitlohnsatz von 80 Rpf. 1.04 RM je Stunde betragen soll, wird auf eine Arbeitsstätte versetzt, auf der für gleiche Arbeiten der Akkordlohn auf einen Zeitlohnsatz von 68 Rpf. je Stunde aufbaut. In diesem Falle überschreitet der tatsächliche Verdienst vor der Versetzung den maßgebenden Zeitlohnsatz um 30 v. H. Bei dem neuen Zeitlohnsatz von 68 Rpf. würde ein Ueberschreiten um gleichfalls 30 v. H. zu einem Verdienst von 88 Rpf. je Stunde führen. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Verdienst und dem der Berechnung zugrunde gelegten Verdienst beträgt alsdann 16 Rpf. je Stunde. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 36 Stunden würde sich eine Unterhaltsbeihilfe von 8.96 RM je Woche ergeben.

3. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das bisher als Facharbeiter zu einem Zeitlohnsatz von 92 Rpf. beschäftigt wurde, wird als Vorarbeiter auf eine andere Arbeitsstätte versetzt. Der Lohnsatz des Vorarbeiters auf der alten Arbeitsstätte möge 1.— RM, der Lohnsatz des Vorarbeiters auf der neuen Arbeitsstätte möge 90 Rpf. je Stunde betragen. Da bei der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe die für die gleiche Tätigkeit maßgebenden Entgeltsätze zu vergleichen sind, ist in diesem Falle die Unterhaltsbeihilfe aus dem Unterschied des Vorarbeiterlohnes auf der alten Arbeitsstätte von 1.— RM und des Vorarbeiterlohnes auf der neuen Arbeitsstätte von 90 Rpf. zu berechnen. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 36 Stunden je Woche beträgt sodann die Unterhaltsbeihilfe 3.60 RM je Woche oder 80 Rpf. je Kalendertag.

Die Unterhaltsbeihilfe ist auch dann nach den maßgebenden Zeitlohnsätzen zu berechnen, wenn das Gefolgschaftsmitglied nur vor oder nur nach der Versetzung im Akkord arbeiten sollte. Sie darf nicht deswegen erhöht oder gesenkt werden, weil sich infolge erhöhter oder verringerter Leistungen auf der neuen Arbeitsstätte Aenderungen in den Verdiensten des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes ergeben.

Soweit sich nach diesen Berechnungen im Einzelfall eine Unterhaltsbeihilfe von mehr als 2.— RM je Kalendertag (14.— RM je Woche, 60.— RM je Monat) ergeben sollte, ist dem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder dem Sondertreuhänder der Arbeit Anzeige zu erstatten.

10. Die Unterhaltsbeihilfe ist im allgemeinen nicht dem Gefolgschaftsmitglied selbst, sondern dessen Familienangehörigen oder der von ihm bestimmten, den Haushalt führenden Person auszuzahlen.

H2210-0199

Die Unterhaltsbeihilfe darf für die Tage nicht gewährt werden, an denen die Zahlung des Versetzungsgeldes gemäß Ziffer 6 Abs. 1 unzulässig sein würde.

Die Unterhaltsbeihilfe fällt mit dem Tage fort, an dem das Gefolgschaftsmitglied mit seiner Familie in die Gemeinde oder in die unmittelbare Nachbarschaft der Gemeinde umgezogen ist, in der die neue Arbeitsstätte liegt. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit kann eine andere Regelung anordnen.

Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe muß überprüft und neu festgesetzt werden, wenn die für die Berechnung an der neuen Arbeitsstätte maßgebenden Lohn- oder Gehaltssätze allgemein, also nicht nur für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, erhöht oder gesenkt werden.

11. Im Falle eines Umzuges des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes, dem Versetzungsgeld oder Versetzungsgeld und Unterhaltsbeihilfe gemäß §§ 5 und 6 der Anordnung zulässigerweise gewährt sind oder gewährt werden könnten, kann eine Uebersiedlungsbeihilfe gemäß § 7 der Anordnung gegeben werden. Diese Uebersiedlungsbeihilfe soll die besonderen Belastungen ausgleichen, die sich regelmäßig in der ersten Zeit nach dem Umzuge für das Gefolgschaftsmitglied und dessen Familie ergeben. Sie ist daher nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Das Gefolgschaftsmitglied muß verheiratet oder gemäß B II Ziffer 4 dieses Erlasses gleichgestellt sein.

b) Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß B II Ziffer 2 dieses Erlasses der Betriebsführer zum Ersatz der Umzugskosten verpflichtet ist.

Die Uebersiedlungsbeihilfe darf nicht höher sein als Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltsbeihilfe und Versetzungsgeld zusammen vor der Uebersiedlung betragen haben oder betragen würden. Sie darf regelmäßig nur für einen Zeitraum von 6 Monaten gegeben werden und kann in einem einzigen Betrag ausgezahlt werden.

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit kann eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

12. Den versetzten Gefolgschaftsmitgliedern stehen Familienheimfahrten nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit zu.

III. Zum Abschnitt III der Anordnung

1. Nach § 8 der Anordnung vom 1. November 1943 hat das Gefolgschaftsmitglied während der Dauer der Abordnung, also der vorübergehenden, in der Regel nicht länger als 6 Monate währenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen sich nicht aus einer Tarifordnung, einer vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der

H2210-0200

Arbeit genehmigten Betriebsordnung oder einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit etwas anderes ergibt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 ebenso wie die Vorschriften des § 9 der Anordnung nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

2. Das nach § 9 der Anordnung zu zahlende Abordnungsgeld (Auslösung) ist nur den Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren, die infolge Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können. Ein vermindertes Abordnungsgeld steht auch ledigen Gefolgschaftsmitgliedern zu. Die Einordnung der Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen erfolgt nach der Aufstellung, die als Anhang diesem Erlaß beigefügt ist.

Die nach der Anordnung in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager maßgebenden Abordnungsgelder sind auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied diese Lagerunterbringung und Lagerverpflegung ohne triftigen Grund ablehnen sollte. Die unter Abschnitt B II Ziffer 4 bis 6 dieses Erlasses aufgeführten Bestimmungen sind auch auf das Abordnungsgeld sinngemäß anzuwenden.

3. Dem abgeordneten Gefolgschaftsmitglied können die gegenüber der Zeit vor der Abordnung erhöhten Fahrtkosten zu und von der Arbeitsstätte ersetzt werden.

Eine besondere Entschädigung für die erhöhte Zeit des An- und Abmarsches zu und von der Arbeitsstätte bedarf, soweit sich nichts anderes aus Tarifordnungen oder Betriebsordnungen ergibt, der vorherigen Zustimmung durch den Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder den Sondertreuhänder der Arbeit. Eine solche Wegzeitentschädigung soll in der Regel nicht zugelassen werden.

C. Ergänzende Bestimmungen

I. Die Anordnung vom 1. November 1943 erfaßt nicht die Fälle, in denen lediglich Geschäftsreisen einzelner Gefolgschaftsmitglieder vorliegen. Um jedoch zu verhüten, daß Abordnungen in die Form der Geschäftsreise gekleidet werden, bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 1. November 1943 folgendes:

1. Unter Geschäftsreise eines Gefolgschaftsmitgliedes ist eine vom Betriebsführer angeordnete „Erledigung von Dienstgeschäften" außerhalb der Gemeinde zu verstehen, in der die Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes liegt. Im Gegensatz zur Abordnung wird in den Fällen einer Geschäftsreise das Gefolgschaftsmitglied nicht auf einer zweiten — auf einer anderen als der bisherigen — Arbeitsstätte vorübergehend eingesetzt, sondern erfüllt nur Aufgaben, die sich aus seiner Tätigkeit im Betrieb ergeben, außerhalb des Betriebsortes, ohne

H2210-0201

im Geschäftsort einer neuen Arbeitsstelle zugewiesen zu werden. Grundsätzlich ist bei einem länger als 14 Tage währenden Aufenthalt an einem Geschäftsort anzunehmen, daß keine Geschäftsreise, sondern bereits eine Abordnung vorliegt. Alsdann sind von dem Tage an, an dem erkennbar ist, daß es sich nicht um eine Geschäftsreise im Sinne dieses Erlasses handelt, die für die Abordnung maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

2. Die für das Gefolgschaftsmitglied geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben in den Fällen einer Geschäftsreise unberührt. Als Pauschalabgeltung für die erhöhten Aufwendungen, die sich aus einer Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Betriebsortes ergeben, können Tage- und Uebernachtungsgelder gewährt werden. Diese sind in der gleichen Höhe ohne Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit zulässig, in der sie lohnsteuerfrei gegeben werden können. Die nach dem Lohnsteuerrecht steuerfreien Geschäftsreiseentschädigungen ergeben sich aus den einschlägigen Erlassen des Reichsministers der Finanzen. Die Höhe der hiernach jeweils zulässigen Beträge ist bei jedem Finanzamt zu erfahren.

Bisher übliche höhere Zuwendungen dieser Art können weitergewährt werden, wenn sie im Betrieb bereits am Stichtage des Lohnstops, also am 16. Oktober 1939, in dieser Höhe gegolten haben oder inzwischen die Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit gefunden haben.

II. Um auch die Fälle zu klären, in denen es sich weder um versetzte, noch um abgeordnete, noch um auf Geschäftsreise befindliche Gefolgschaftsmitglieder handelt, sondern in denen Gefolgschaftsmitglieder in den verlagerten Betrieb neu eingestellt oder dort vor der Verlagerung bereits schon tätige Gefolgschaftsmitglieder weiterbeschäftigt werden, bestimme ich folgendes:

1. Die zulässigen Löhne und Gehälter für neu auf einer Arbeitsstätte eingestellte, also nicht dorthin versetzte oder abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder sind entweder allgemein durch die Vorschriften über den Lohnstop oder im einzelnen durch Tarifordnungen mit einer besonderen Bestimmung über die höchstzulässigen Einstellöhne oder Einstellgehälter, durch vom Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder vom Sondertreuhänder der Arbeit genehmigte Betriebsordnungen oder durch Anordnungen der Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit sowie durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellgehälter technischer und kaufmännischer Angestellter vom 17. April 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 211) festgelegt.

2. Neu am Betriebsort eingestellte, also nicht versetzte oder abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder, erhalten, wenn sie in Durchführung der mit der Einstellung verbundenen Pflichten einen doppelten

H2210-0202

Haushalt wegen nicht möglicher täglicher Rückkehr nach Hause führen müssen, weder ein Versetzungsgeld noch ein Abordnungsgeld (Auslösung). Sie übernehmen die Belastungen, die eine doppelte Haushaltsführung mit sich bringt, nicht als Folge einer Weisung des Betriebsführers, sondern aus eigenem Entschluß. Soweit eine Dienstverpflichtung vorliegen sollte, wird der Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen einer weit vom Wohnort entfernt liegenden Arbeitsstätte im Wege der Dienstpflichtunterstützung (Trennungsentschädigung des Arbeitsamts) gesichert.

Nur unter den Bedingungen, die in der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 218) des näheren aufgeführt worden sind, kann der Betriebsführer auch den Gefolgschaftsmitgliedern eine Trennungsentschädigung gewähren, die aus eigenem Entschluß, also nicht auf Weisung, Arbeit auf einer Arbeitsstätte aufgenommen haben, die wegen ihrer Entfernung vom Wohnort keine tägliche Rückkehr nach Hause erlaubt. Im übrigen gelten in bezug auf die Voraussetzungen der Aufrechterhaltung eines doppelten Haushalts und der nicht möglichen täglichen Rückkehr nach Hause die Bestimmungen des Abschnitts B II Ziffer 4 dieses Erlasses sinngemäß.

In Erweiterung der Vorschriften jener Anordnung vom 3. Mai 1941 bestimme ich, daß ein Trennungsgeld nach Maßgabe der dort niedergelegten Vorschriften auch dann noch gewährt werden kann, wenn die Familienangehörigen eines Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen, die weder diese noch das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten haben, ihren Wohnsitz verlegen müssen und das Gefolgschaftsmitglied wegen dieser Verlegung nicht mehr täglich zu seiner Familie zurückkehren kann. In diesen Fällen ist jedoch ein betriebliches Trennungsgeld nur dann zulässig, wenn der erhöhte Aufwand einer auf diese Weise erzwungenen doppelten Haushaltsführung nicht bereits in einer anderen Weise ausgeglichen wird. So werden z. B. den von der Räumung einzelner Gebiete Betroffenen oder den Umquartierten, soweit die Umquartierung behördlich angeordnet oder genehmigt ist, die dadurch erwachsenen Mehrausgaben (z. B. doppelte Haushaltsführung, erhöhte Fahrtkosten zur Arbeitsstätte oder erhöhte Miete) durch den Räumungsfamilienunterhalt ersetzt, falls die Bestreitung aus eigenen Einkünften ohne unbillige Einschränkung der Lebenshaltung den Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Der Ersatz geht bis zur Höhe der angemessenen Mehraufwendungen (vgl. Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1942 (MBliV. S. 1367) zur Räumungsfamilienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1761).

Das Trennungsgeld kann nur verheirateten sowie verwitweten und geschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern gewährt werden, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Es kann mehreren zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gefolgschaftsmitgliedern gegeben werden, sofern für jedes dieser Gefolgschaftsmitglieder die Voraussetzungen für die Gewährung

H2210-0203

eines Trennungsgeldes vorliegen und der Haushalt tatsächlich aufrechterhalten wird.

Ledige Gefolgschaftsmitglieder können nicht in den Genuß eines Trennungsgeldes kommen, es sei denn, daß der zuständige Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit der Gewährung einer solchen Zuwendung ausdrücklich vorher zugestimmt hat.

Das Trennungsgeld soll auch nicht in den Wirtschaftszweigen gegeben werden, in denen der Einsatz an einem anderen Ort als an dem Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes berufsüblich ist.

3. Das nach der Anordnung vom 3. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 218) zulässige Trennungsgeld von 4,50 RM kalendertäglich ist immer dann ein Höchstbetrag, wenn am Beschäftigungsort dem Gefolgschaftsmitglied Unterkunft und volle Verpflegung im Lager geboten wird. Ist dies nicht der Fall, so lasse ich hiermit allgemein unter Aufhebung entgegenstehender Erlasse folgendes Trennungsgeld zu:

Tätigkeitsgruppe im Sinne des § 5 der Anordnung vom 1. November 1943	Kalendertägliches Trennungsgeld in RM
I	2,—
II	2,—
III	2,50
IV	3,—
V	4,—
VI	5,—

Diese Sätze sind Höchstsätze, die nur überschritten werden dürfen, wenn der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit einem solchen erhöhten Trennungsgeld vorher zugestimmt hat oder ein solches erhöhtes Trennungsgeld bisher schon zulässigerweise gewährt worden ist.

Das Trennungsgeld, das in den Fällen nicht gewährter Unterkunft und Verpflegung im Lager zulässig ist, ist dann auf den Betrag von kalendertäglich 4,50 RM zu senken, wenn das Gefolgschaftsmitglied angebotene Unterkunft und Verpflegung im Lager ohne triftigen Grund ablehnt.

In den Fällen, in denen nur zum Teil Unterkunft und Verpflegung im Lager gewährt wird, ist bei der Verrechnung ⅔ des zulässigen Trennungsgeldes auf Verpflegung und ⅓ auf Unterkunft anzusetzen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941.

4. Ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren können wie alle übrigen ledigen Gefolgschaftsmitglieder kein Trennungsgeld erhalten. Um jedoch Härten auszugleichen, lasse ich zu, daß ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren, die vor der Einstellung im Betrieb mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie in einem gemeinsamen Haushalt lebten und noch nicht den Lohn oder das Ge-

H2210-0204

halt der höchsten tariflichen Altersstufe erhalten, einen Verpflegungszuschuß in der unter Abschnitt B II Ziffer 4 Abs. 6 festgesetzten Höhe erhalten können.

D. Zum Abschnitt IV der Anordnung

1. Wird gemäß Abschnitt C II dieses Erlasses ein Trennungsgeld gewährt, so kommt ein Versetzungsgeld nach Abschnitt II der Anordnung vom 1. November 1943 nicht in Betracht. Des weiteren ist ein Verpflegungszuschuß gemäß Abschnitt C II Ziffer 4 nicht mehr zu zahlen, falls ein solcher Zuschuß schon gemäß Abschnitt B II Ziffer 4 Abs. 6 dieses Erlasses gewährt wird.

Treffen in einzelnen Fällen Abordnungsgeld und Trennungsgeld oder Versetzungsgeld und Abordnungsgeld usw. zusammen, so sind mindestens ⅔ der jeweils niedrigeren Entschädigung auf die höhere Entschädigung anzurechnen.

2. Ich ermächtige gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 1. November 1943 die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit und die Sondertreuhänder der Arbeit, Ausnahmen von den Vorschriften der Anordnung und dieses Durchführungserlasses zuzulassen; doch sollen Ausnahmen nur in den seltensten Fällen erlaubt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir im Kriege sind und daß in einer Zeit, in der Millionen von Volksgenossen an der Front ihre Pflicht für Reich und Volk erfüllen, für die in der Heimat Verbliebenen kein Raum ist, sich großzügige Zuwendungen dieser oder jener Art bewilligen zu lassen. Der Satz, daß der Krieg Opfer von allen verlangt, darf auch bei der Stellung und Entscheidung über Ausnahmen nicht außer acht gelassen werden.

Ich ermächtige des weiteren die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit und die Sondertreuhänder der Arbeit, in den Fällen, in denen in unbilliger Weise einzelne Betriebsführer sich der Pflicht einer auch im Kriege selbstverständlichen Fürsorge für ihre Gefolgschaftsmitglieder zu entziehen suchen, gegebenenfalls ganz oder zum Teil Leistungen anzuordnen, die nach der Anordnung vom 1. November 1943 und diesem Erlaß gegeben werden können. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit soll jedoch von dieser Möglichkeit nur dort Gebrauch machen, wo sich sonst unbillige Härten ergeben und tatsächlich erhöhte Auslagen des Gefolgschaftsmitgliedes einen Ausgleich verlangen. Die zuständige Preisbildungsstelle ist vor derartigen Anordnungen zu hören, falls der Betriebsführer die Gewährung ausreichender Leistungen mit dem Hinweis auf bestehende Preisvorschriften ablehnt.

3. Soweit nach der Anordnung vom 1. November 1943 oder nach diesem Erlaß die Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit erforderlich ist, ist in den Fällen der Versetzung sowie der Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit zuständig, in dessen Wirtschaftsgebiet die neue Ar-

H2210-0205

H2210-0206

beitsstätte liegt. In den Fällen der Abordnung und der Geschäftsreisen ist der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit zuständig, in dessen Wirtschaftsgebiet die bisherige Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes liegt. Wird das Gefolgschaftsmitglied jedoch auf eine längere Dauer als 4 Wochen auf eine andere Arbeitsstätte abgeordnet, so ist in den Fragen der Lohn- und Gehaltsgestaltung der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit der neuen Arbeitsstätte zuständig.

4. Die Anordnung gilt nicht für den öffentlichen Dienst. Sie gilt auch nicht für Haushaltungen und für die dort beschäftigten Hausgehilfen und Hausgehilfinnen. Sie gilt ferner nicht für Versetzungen und Abordnungen auf Arbeitsstätten, die im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze liegen. Dagegen gilt die Anordnung und dieser Durchführungserlaß in Luxemburg, Lothringen, Elsaß, in den besetzten Gebieten Kärntens, Krains und der Untersteiermark sowie im Bezirk Bialystok.

5. Der Durchführungserlaß gilt von dem gleichen Tage — also dem 6. November 1943 — an, mit dem die Anordnung vom 1. November 1943 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Wiesel

H2210-0207

Aufruf zur Jahreswende 1943/44 an die Schaffenden der deutschen Kriegswirtschaft

Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung!

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel hat zur Jahreswende 1943/44 an die deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen in der deutschen Kriegswirtschaft folgenden Aufruf erlassen:

„Ein sehr schweres und hartes Kriegs- und Arbeitsjahr ist zu Ende gegangen. Der Führer und der deutsche Soldat haben im gewaltigsten Ringen aller Zeiten die verbrecherische Absicht unserer Feinde, unsere nationalsozialistische Volksgemeinschaft zu zerstören, das Großdeutsche Reich zu vernichten, unsere durch gemeinsamen Fleiß und Opferbereitschaft erzielten sozialistischen Errungenschaften wieder zugunsten ihrer jüdisch-plutokratischen Ausbeutermethoden zu beseitigen und sogar, wie sie immer wieder zynisch und brutal selbst bekennen, Euer und Eurer Familien Leben millionenfach auszulöschen und zu morden, zuschanden gemacht.

Der Führer und seine Soldaten haben Reich und Volk, wenn auch unter schweren Opfern, erfolgreich geschirmt.

Ihr, liebe deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen, habt dem Führer und seinen Soldaten die Waffen geschmiedet und unserem Volk unter den schwierigsten Verhältnissen und trotz Bombenterror der mörderischen Weltverbrecher die Lebensgüter geschaffen, die zur Erhaltung des Lebens und der Widerstandskraft der Nation unentbehrlich sind.

Gestattet mir als dem Generalbevollmächtigten des Führers für den Arbeitseinsatz, daß ich Euch für Eure in der Weltgeschichte einzig dastehende Pflichterfüllung, deren Ihr Euch unter so außerordentlich schwierigen Bedingungen rühmen könnt, meine tiefste und innerste Verbundenheit zum Ausdruck bringe. Der Dank aber, der Euch in so reichem Maße gebührt, wird dereinst dadurch an Euch vom Schicksal selbst erstattet werden, indem Ihr und Eure Kinder und Kindeskinder im ersten und wahrhaftigsten Sozialstaat der Welt, im nationalsozialistischen Großdeutschen Reich der Ehre, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit Adolf Hitlers, leben werdet.

Die unüberwindliche Tapferkeit unserer Soldaten und Euer unübertrefflicher Fleiß sowie Euer Können bleiben auch für das neue Jahr

H2210-0208

die unanfechtbare Garantie für die endgültige Verwirklichung dieses höchsten Zieles unserer Volks- und Schicksalsgemeinschaft.

Arbeiter und Arbeiterinnen der gesamten deutschen Kriegswirtschaft! Auch ich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz habe lange Jahre meines Lebens als einer der Euren in Eurer Mitte gearbeitet. Auch heute fühle ich mich nur als einer der Euren und rufe Euch im Namen unserer gemeinsamen Ideale zu:

„Auch im neuen Kriegsjahr 1944 wollen wir unsere ganze Kraft und unser bestes Können bis zum Letzten daransetzen, um unsere Aufgaben zu erfüllen. Der Führer und seine Soldaten, unsere Kinder, unser ganzes Volk sollen sich auf uns unbedingt verlassen können. Wir werden noch mehr und noch bessere Waffen schmieden als bisher. Wir wollen noch schneller, noch fleißiger schaffen als im vergangenen Jahr. Mit stiernackiger Sturheit wollen wir deutschen Arbeiter allen Versuchen unserer Feinde trotzen, uns zu versklaven. Das grenzenlose Vertrauen zu Adolf Hitler und zur deutschen Wehrmacht soll unsere Kraft mehren, den Willen stärken, die Liebe zu unserem Volk soll unsere Köpfe und Arme befähigen, Waffen und Lebensgüter im gewaltigsten Ausmaß aus den Betrieben hervorquellen zu lassen, unseren Feinden zum Schrecken und um unseren Soldaten den Endsieg erringen zu helfen.

Unsere selbsterwählte Parole für das Schicksalsjahr 1944 aber möge lauten:

„Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung!

Heil dem Führer!

Berlin, 31. Dezember 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel"

H2210-0209

Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben

Vom 17. Januar 1944 (RGBl. I S. 23)

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht bis zum äußersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben, wird auf Grund der Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 23. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) verordnet:

§ 1

Personen, die seit dem 1. April 1943 eine selbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Unternehmen oder eine unselbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Betriebe wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen aufgegeben haben oder künftig aufgeben, müssen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden. Von der Meldepflicht sind Personen befreit, die unter Mitwirkung des Arbeitsamts anderweitig eingesetzt sind.

§ 2

Die Meldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 3

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 10 000,— RM erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

H2210-0210

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 17. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0211

Aufruf zum freiwilligen Ehrendienst

Jede Arbeitskraft der deutschen Rüstung!

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, erließ am 17. Februar folgenden Aufruf zum **freiwilligen Ehrendienst** in der deutschen Kriegswirtschaft:

„Wie noch nie zuvor in der deutschen Geschichte ist das deutsche Volk mit seiner Führung zu einer unzerstörbaren und unauflöslichen Einheit verschworen und verschmolzen.

Auf der Grundlage der nationalsozialistischen Lebens-, Not- und Schicksalsgemeinschaft, d. h. einer ebenso natürlichen wie zweckvollen und vernünftigen sozialen, politischen und staatlichen Ordnung kämpft es den gewaltigsten Kampf der Völkergeschichte dieser Erde um sein Dasein, um Ehre, Freiheit und Brot gegen die beabsichtigte totale Vernichtung. Weder die verlogenen Versprechungen und Sirenenklänge seiner Feinde noch ihre ungeheuerlichen Drohungen können Volk und Führung in dem unerbittlichen Entschluß, dieses Mal bis zum Siege um jeden Preis durchzuhalten, für ihn zu kämpfen und zu arbeiten, erschüttern. Millionen deutscher Soldaten ringen an allen Fronten um den Endsieg. Millionen deutscher Arbeiter der Stirn und der Faust, Millionen deutscher Frauen und Mädchen, Millionen deutscher Bauern verbürgen durch ihren Fleiß beim Arbeitseinsatz in der gesamten deutschen Kriegswirtschaft auch auf dem ebenfalls kriegsentscheidenden Kampffeld der Arbeit und der höchsten Leistung die Produktion der lebenswichtigsten Güter und vor allem aber aller Waffen, der Ausrüstung, Nahrung und Kleidung, die zum Sieg gebraucht werden.

So ringt das deutsche Volk geschlossen um sein Leben. Niemals wird der furchtbare Blutsäufer und Massenmörder Stalin, niemals werden die abgefeimten und erbärmlichen Judenknechte Churchill und Roosevelt ihr Ziel erreichen. Niemals werden die unvergleichliche Kultur und segensreiche soziale Ordnung unseres Reiches zerstört werden; denn wie noch niemals im Laufe der Zeiten erfüllt das ganze deutsche Volk gegenüber Vergangenheit und Zukunft seine Pflicht, sei es an der Front oder bei der Arbeit zu Hause.

Trotz der Härte des Kampfes und der Schwere der Zeit herrschen in unserer Heimat gegenüber allen anderen Staaten die denkbar geordnetsten Zustände. Die zum Leben notwendige Nahrung und aller wirklich lebenswichtige Bedarf ist für alle Volksgenossen durch eine gerechte und soziale Kriegsordnung unseres Führers Adolf Hitler gesichert. Der Gesundheit der Frauen und Kinder, wie des ganzen

H2210-0212

Volkes wird im größten Ausmaß Rechnung getragen. Im fünften Kriegsjahr herrscht noch immer ein reiches kulturelles Leben, und die geistige und seelische Betreuung des ganzen Volkes ist trotz aller Kriegsnot und Arbeit einzigartig in der ganzen Welt.

Das alles ist bei unseren Gegnern vollkommen anders. Dort erfreuen sich lediglich die Plutokraten und Kapitalisten ohne Rücksicht auf die Not der Massen eines ungeschmälerten, ja skandalösen Lebensstandards. Sowohl in England wie in Amerika lassen die blutsaugerischen Ausbeuter, Kapitalisten und Juden die Massen ihrer Völker materiell und seelisch, vor allem auch ihre Jugend verwahrlosen. In der furchtbaren Sowjetrepublik herrschen nur der Schrecken, die Angst, der blutige Terror und der grausamste Zwang. All dies Schreckliche, für das deutsche Volk und seine Verbündeten Unausstehliche, gilt es von Deutschland und Europa fernzuhalten.

Deutsche Volksgenossen und Volksgenossinnen, helft darum auch alle noch mehr als bisher mit, Deutschlands Leistungen auf all jenen Gebieten des Lebens, die für die Kriegführung wichtig sind, zu steigern! Dadurch helft ihr mit, den Tag des Endsieges näherzurücken.

Der Führer hat auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes unserer Volksgemeinschaft nur solche Pflichten durch Gesetz auferlegen lassen, die — im Gegensatz zu den Maßnahmen unserer Feinde, die schon Jugendliche in die Bergwerke zwingen und auf kranke Frauen keine Rücksicht nehmen — mit der Gesunderhaltung unseres Volkes vereinbar sind.

Alle deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen aber, die auf Grund dieser Für- und Vorsorge des Führers keiner gesetzlichen Arbeitspflicht unterliegen, die sich aber selbst auch fähig und gesund fühlen, ihrem Volk in dieser gewaltigen und großen Zeit einen wertvollen Dienst zu leisten, werden hiermit aufgerufen, sich dem Arbeitseinsatz in einem **freiwilligen Ehrendienst** zur Verfügung zu stellen. Dem guten Willen und der Bereitschaft sind keine Alters- und sonstige Grenzen gesetzt. Im Jahre 1944 muß in dem großen Ringen um die Freiheit Europas die kriegswirtschaftliche Erzeugung auf ihren höchsten Stand gebracht werden. Durch die Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und durch die neue Verordnung zur Erfassung von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, sind schon weite Kreise der deutschen Bevölkerung auf gesetzlicher Grundlage zum Kriegsarbeitseinsatz herangezogen worden.

Es kommt nunmehr aber darauf an, daß **jeder arbeitsfähige deutsche Mann und jede arbeitsfähige deutsche Frau**, die durch diese Verordnungen nicht erfaßt werden und denen es ihre sonstigen Verhältnisse gestatten, freiwillig nach bestem Können und Vermögen ihren Beitrag zum deutschen Siege leisten.

Männer und Frauen, die ihr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu einer Meldung für den Arbeitseinsatz nicht verpflichtet seid, ich rufe euch deshalb unter Hinweis auf die vorstehenden Ausfüh-

H2210-0213

rungen besonders auf, stellt eure Arbeitskraft in diesem Jahre größter Entscheidungen **freiwillig** zur Verfügung!

Der Ruf ergeht an die, bei denen sich durch eine Aenderung ihrer persönlichen Verhältnisse neue Möglichkeiten des Einsatzes ergeben können oder schon ergeben haben. Ich denke dabei auch an Haushaltungen, die in der Lage sind, alle nicht wirklich ganz unentbehrlichen Hausangestellten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Auch für die Frauen, die nach der Altersgrenze der Meldepflichtverordnung für den Arbeitseinsatz nicht erfaßt sind, bietet sich die Gelegenheit eines wertvollen, kriegswichtigen Arbeitseinsatzes und dabei auch selbstverständlich eines lohnenden Verdienstes.

Auf persönliche Wünsche wird bei diesem freiwilligen Einsatz soweit wie möglich Rücksicht genommen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn nur halbtags- und stundenweiser Einsatz in Frage kommt sowie für den Einsatz in Heimarbeit und am Wohnort.

Es ist selbstverständlich, daß für eine freiwillige Verpflichtung nur die Kriegszeit in Frage kommt. Auf die Ausstellung eines Arbeitsbuches wird in diesem Fall verzichtet.

Angesichts der unvergleichlichen Leistungen unserer Soldaten, aber auch unserer schon in Arbeit stehenden Volksgenossen und Volksgenossinnen in Stadt und Land prüfe jeder ernsthaft sein Gewissen und stelle soweit wie möglich seine Arbeitskraft für die deutsche Kriegswirtschaft und damit für den Sieg freiwillig zur Verfügung.

Männer und Frauen, meldet euch daher sofort bei dem für euren Wohnort zuständigen Arbeitsamt! Die Dienststellen der nationalsozialistischen Frauenschaft werden den Frauen dabei beratend und helfend zur Seite stehen."

Berlin, den 17. Februar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel"

H2210-0214

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 25. März 1944

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anläßlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

H2210-0215

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die in Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenen Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

H2210-0216

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnittes V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraumes anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Aenderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

H2210-0217

vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22/1943), die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 431) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. März 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

H2210-0218

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 26. März 1944

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt 2 Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgeltes in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum

H2210-0219

Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallvergütung über die Fortzahlung des Lohnes infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie

40—90 v. H.

der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1,— RM je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschl. der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen, ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten.

Dokument

Sauckel

Nr. 58a

H2210-0220

H2210-0221

Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reiches oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3,— RM täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 entsandt werden, finden die Vorschriften des Absatzes (1) entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe: Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I: Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84 —) . . . . . 0,50 RM

Gruppe II: Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) . . . . . 1,— RM

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) . . . . . 1,50 RM

H2210-0222

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reiches zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauf folgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die in § 2, Ziff. 2, der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 v. H., den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H. des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und verpflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betriebe eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft	0,50 RM
für volle Verpflegung,	
soweit es sich um Normalverpflegung handelt	1,— „
soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält	1,10 „
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält	1,25 „

Der Unternehmer kann

den Satz für Unterkunft für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf	0,25 „
den Satz für volle Verpflegung	
für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf	0,50 „
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf	0,75 „

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die in Absatz 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhän-

H2210-0223

ders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Absatz 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten 3 Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des 4. Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

Reichsstock für Arbeitseinsatz

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entwicklung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0224

Erlaß an die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit über Grundsätze der Lohnpolitik im Kriege

Vom 15. März 1944.

Das gemeinsame Ziel des Kampfes der deutschen Soldaten und der Anstrengungen aller deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust ist die Erhaltung des Lebens unseres Volkes und die Verwirklichung der Grundsätze der nationalsozialistischen Volks- und Schicksalsgemeinschaft.

Eine der vornehmsten Voraussetzungen für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ist die gerechte Entlohnung der schaffenden deutschen Menschen.

Für die Dauer des Krieges hat der Führer zur Sicherung einer zuverlässigen und unerschütterlichen Grundlage unserer gesamten deutschen Kriegswirtschaft die Stabilerhaltung der Löhne und Preise angeordnet. Es darf daher während der Kriegszeit an den Grundsätzen des Lohn- und Preisstops nicht gerüttelt werden.

Alle Dienststellen der großdeutschen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung werden hiermit noch einmal nachdrücklich verpflichtet, diesen geltenden Grundsätzen stets gewissenhaft Rechnung zu tragen.

Alle Gauarbeitsämter müssen sich unermüdlich für die Einführung der lohnordnenden Maßnahmen in der Kriegswirtschaft ihrer Gaue einsetzen. Der Zweck der lohnordnenden Maßnahmen besteht in der ständigen Verbesserung der Leistungen in Verbindung mit einer möglichst gerechten Entlohnung. Es muß unter allen Umständen nach Einführung der lohnordnenden Maßnahmen und der damit verbundenen einwandfreien Festsetzung gerechter Leistungs-(Akkord-)Löhne die Anwendung der Akkordschere unterbunden werden. Die Arbeiter, die auf Grund einer Mehrleistung der deutschen Kriegswirtschaft einen wertvollen Dienst leisten, müssen auch in den Genuß dieser ihrer Mehrleistung durch die gerechte Bezahlung dieser Leistung kommen.

Berlin, 15. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

H2210-0225

Aus programmatischen Reden des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz und Lohnprobleme

Gerechte Löhne und Akkorde

Aus einer Rundfunkrede anläßlich einer öffentlichen Weimarer Kundgebung (3. Mai 1942)

Dem deutschen schaffenden Menschen werde ich weder eine seine Kräfte zermürbende, noch eine sie übersteigende Belastung zumuten. Denn mein größtes Glück ist ja, unter Adolf Hitler dem freudig schaffenden deutschen Volke dienen zu können. Darum werde ich im reichsten Maße die Arbeitsreserven Europas auch mit zum höchsten Nutzen für dieses Europa selbst zum Einsatz bringen. Ich verlange aber ebenso in aller Offenheit, daß neben den allgemein gültigen Kriegsgesetzen besonders die Arbeitsgesetze dieses Krieges erfüllt werden. Um der Lohngerechtigkeit willen und besonders auf Grund zahlloser Vorstellungen von höchst qualifizierten Facharbeitern und Zeitlöhnern, also solchen Arbeitern, die auf Grund besonders schwieriger, komplizierter Arbeiten nicht den Vorteil von lang laufenden Akkorden haben können, bitte ich Betriebsführer und Gefolgschaften, gegen alle in der Zeit-, Lohn- und Akkordberechnung gerecht zu sein.

Der Akkord, besser gesagt, der Leistungslohn als Gradmesser der gegebenen und vollbrachten Leistung, ist nach unserer Anschauung im Gegensatz zu früheren kapitalistischen, marxistischen Lohn- und Klassenkämpfen ein Mittel, in der heutigen Zeit des Weltkampfes der Völker um den Platz an der Sonne durch bessere Arbeitsleistung und Mehrgütererzeugung das Lebensniveau zu heben, d. h. anders ausgedrückt: je mehr Güter bei geringstem Zeitaufwand erzeugt, desto mehr Güter können dann auch von der Allgemeinheit verbraucht werden. Denn vom Gold sind, obwohl es vom Juden und seinen Trabanten als heilig erklärt worden ist, noch nie die Lebensbedürfnisse eines Volkes befriedigt worden, sondern immer nur durch die Ergebnisse der menschlichen Leistung und des Fleißes der Völker. Dieser Grundsatz hat schon im Frieden allgemeine Gültigkeit. Wie unendlich wichtiger aber wird er in den Zeiten des Krieges für uns, wo die

H2210-0226

letzte Kraft und die höchste Anstrengung, auch auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, kriegsentscheidend wirken muß.

Wir wollen nun auch durch die bestmögliche Behandlung der Akkordlöhne als Ansporn die Mehrleistung im höchsten Interesse unserer Rüstung und zum Besten der Sicherheit unserer Soldaten erreichen. Je mehr und je bessere Waffen der deutsche Rüstungsarbeiter für die Front durch seine Mehrleistung zur Verfügung stellt, desto mehr unersetzliches Blut wird da draußen gespart, desto geringer werden die Opfer unserer Brüder und Väter sein.

Auf keinen Fall soll und wird sich dadurch ein Betriebsführer kapitalistisch bereichern können. Der Akkord soll heute in erster Linie der deutschen Volkswirtschaft, der Betriebsgemeinschaft und der gerechten Leistungsanerkennung dienen. Vor allem aber muß durch Besser- und Mehrleistung auf dem Sektor der Arbeit der deutschen Wehrmacht immer wieder die höchstmögliche Produktion des Rüstungsgutes gewährleistet bleiben. Wir anerkennen also durch den richtig gemessenen Akkord ausdrücklich die Mehrleistung des Arbeiters, und kein Nationalsozialist denkt daran, und der Führer würde dies unter keinen Umständen gestatten, für diese Mehrleistung ungerechtfertigte Spitzen-Einschränkungen oder Abzüge machen zu lassen. Wer eine überdurchschnittliche Leistung vollbringt, muß auch seinen verdienten überdurchschnittlichen Leistungslohn voll erhalten.

Ich spreche nun vor allem im Namen jener, die sich mit Recht immer wieder bei uns darüber beklagen, daß sie bei komplizierten, verantwortungsreichen und schwierigen Arbeiten, weil sie diese nur im Zeitlohn verrichten können, weniger verdienen, als in der Massenfertigung verdient wird. Ebenso sind auch die Klagen jener braven und fleißigen Volksgenossen berechtigt, und ich mache mich zu ihrem Fürsprecher, wenn infolge oberflächlicher und ungenügender Unterlagen in manchen Werken und manchen Gebieten geringere Stückzahlleistungen mit höheren Akkordsätzen bezahlt werden, als in anderen Betrieben oder gar Teilen des Reiches, wo nachgewiesenermaßen ohne besondere Anstrengungen oft höhere Leistungen erzielt werden.

Das entspricht nicht der Lohn- und Akkordgerechtigkeit, und der deutsche Arbeiter wünscht selbst, daß solche Angelegenheiten in Ordnung gebracht werden. Gedacht muß auch an die Landarbeiter und die Facharbeiter werden, die im Stundenlohn arbeiten, die genau so unentbehrlich sind wie jene, die den Vorteil der Möglichkeit zu Akkordlöhnen haben. Ich appeliere im Namen dieser Arbeitskameraden an das soziale Gewissen gegenüber all denen, die keinen Akkord haben können.

Es muß auch noch folgendes nach dem allgemeinen Urteil vieler, nicht im Akkord schaffender Facharbeiter – und es sind dies Millionen — berücksichtigt werden. An einer Maschine wird irgend eine wesentliche Verbesserung vorgenommen. Die Maschine liefert jetzt in derselben Zeit wie vorher auf Grund dieser Neueinrichtung die doppelte Stückzahl. Der betreffende Arbeitskamerad, der an der ver-

H2210-0227

besserten Maschine steht, erzielt dadurch plötzlich im Gegensatz zu anderen den doppelten Akkordlohn als bisher. Ist das seine persönliche Akkordleistung? Es wird keiner sagen können: ja. Deshalb wird überall dort, wo die Akkordsätze auf Grund jahrelangen Zurückliegens seit ihrer Festsetzung durch inzwischen erfolgte neue Verbesserungen der Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen nicht mehr durch eine wirklich höhere Leistung gerechtfertigt sind und Ueberakkorde verdient werden, eine der Lohn- und Akkordgerechtigkeit dienende Nachprüfung vorgenommen werden müssen, nicht, um der selbst verdienten Spitzenleistung etwas zu nehmen, sondern — ich betone es nochmals — um wieder die Lohngerechtigkeit herzustellen.

Es besteht gar kein Zweifel darüber: der deutsche schaffende Mensch ist nicht nur der beste Arbeiter der Welt, sondern er ist unter einer einwandfreien und guten Führung auch der treueste, tapferste und hingebungsvollste Gefolgsmann und Soldat. Man kann ihm, wenn man sein Vertrauen besitzt, auch über schwierige Fragen die Wahrheit sagen; man kann sich offen mit ihm aussprechen. Deutsche Arbeitskameraden selbst haben aus ihren eigenen Reihen immer wieder dieses Problem aufgeworfen und erörtert. Wenn z. B. in verschiedenen Betrieben Arbeitskameraden empfunden haben, daß sie ihren Arbeitskameraden gegenüber zu hohe Akkordsätze erzielt haben, und deshalb ihre Leistung gegen Wochenende einschränkten oder gar ihre Akkorde aufsparten, um eben nicht zu viel ausgezahlt zu erhalten, dann zeugt dies von einer sehr guten und anständigen, kameradschaftlichen Gesinnung, wie sie in der Welt sonst nicht gefunden wird.

Aber die erzielten Höchstleistungen brauchen wir ja für unseren Führer, für unsere Rüstung, für unsere Soldaten draußen an der Front, für unsere Mehrgütererzeugung. Deshalb ist es falsch und unmöglich, die Arbeitsleistung einzusparen. Es ist vielmehr dringend notwendig, den anständigen und für den Arbeiter auskömmlichen Durchschnittslohn als Basis festzustellen, um danach Mehr- und Spitzenleistungen wieder in voller Höhe durch den Akkordlohn anerkennen und auszahlen zu können; denn es herrscht heute nicht mehr bei uns der Grundsatz des Eigennutzes, sondern Adolf Hitler hat als obersten Programmpunkt über das Lebensgesetz der Nation die These aufgestellt: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!" Seien wir gerade als deutsche Arbeiter uns immer dieser Tatsache bewußt.

Nachdem mir der Führer die Aufgabe der Steuerung und Lenkung des deutschen Arbeitseinsatzes und die Mobilisierung aller Leistungsreserven auferlegt hat, halte ich es mit für meine vornehmste Pflicht, meinen deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen all dies mit der rückhaltlosesten Offenheit zu offenbaren. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, unser lieber Pg. Dr. Ley, hat in seinen einzigartigen Reden immer wieder auf die Notwendigkeit der Leistungssteigerung in der deutschen Kriegswirtschaft hingewiesen. Wir alle aber wollen durch die Tat beweisen, daß wir unseren Dr. Ley richtig verstanden haben.

H2210-0228

Der deutsche Bauer und die deutsche Bauersfrau sichern uns ebenfalls durch die höchsten Anstrengungen, die sie in der deutschen Ernährungswirtschaft nur immer auf sich nehmen können, Saat und Ernte und damit das tägliche Brot. Es ist eine der gewaltigsten Leistungen des Führers, daß dieses tägliche Brot bis auf den heutigen Tag im Gegensatz zu fast allen übrigen Ländern dieser Erde seinen Preis gehalten hat. Auch diese Großtat verpflichtet die gewerbliche Wirtschaft und alle schaffenden Menschen auf das höchste.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß die deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust mich verstehen, und daß wir gemeinsam mit unseren unvergleichlichen Soldaten diesen Schicksalskampf für unser deutsches Volk gewinnen werden. Vorbild ist ihnen der Führer.

H2210-0229

Arbeitseinsatzmänner sind fanatische Nationalsozialisten

Aus einer Rede anläßlich der Tagung der Arbeitsamtsleiter Großdeutschlands (12. September 1942, Weimar).

In dieser Stunde regiert uns der Krieg mit seinen Notwendigkeiten. Ich darf Ihnen daher diesmal als Parteimann folgende Grundsätze darlegen:

Der Arbeitseinsatz darf für uns nicht nur ein wirtschaftliches, technisches oder statistisches Problem sein, sondern er ist gerade jetzt ein Problem von höchster politischer Bedeutung. Der Kernpunkt des nationalsozialistischen Parteiprogramms ist der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Aller Nutzen aber, der sowohl einem einzelnen wie auch der Gemeinschaft zugute kommt und kommen kann, wird ausnahmslos — wenigstens in den Breiten, in denen wir auf diesem Erdball zu leben haben — durch die Leistung, d. h. durch die Arbeit von Stirn und Faust realisiert.

Eine Behörde, die sich aber mit dem Arbeitseinsatz, d. h. mit der zweckmäßigen und sinnvollen Erfassung und Zurverfügungstellung menschlicher Arbeitskräfte zu befassen hat, muß sich daher ihrer höchsten treuhänderischen Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt sein, denn ihr ist bei ihren Amtshandlungen das Kostbarste und Unersetzlichste anvertraut, nämlich der schaffende Mensch.

Wie noch durch keine Weltanschauung und noch durch kein Glaubensbekenntnis bisher wurde durch die nationalsozialistische Bewegung das schaffende Volk in den Mittelpunkt allen Denkens und Handelns gerückt. Der Gründer dieser Weltanschauung ist unser unvergleichlicher Führer Adolf Hitler. Ich muß als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz zu Anfang meiner Ausführungen die konsequente Forderung erheben: Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei einer deutschen Arbeitsbehörde kann in Wirklichkeit nur der sein, der ein vorbehaltloser, überzeugter und bedingungslos gehorsamer Nationalsozialist ist.

Die Begriffe „Arbeiter", „Arbeit", „Arbeitseinsatz" und „Leistung" sind für jeden Nationalsozialisten Begriffe von höchster, ja heiliger Bedeutung. Wer nur immer mit ihnen zu tun hat, muß sich seiner schweren Verantwortung gegenüber dem Volk und der Volksgemeinschaft bewußt sein. Arbeitende — und an allererster Stelle insbesondere unsere deutschen Arbeiterinnen und Arbeiter der Stirn und der

H2210-0230

Faust — sind nicht irgendein zur Verfügung stehendes Material, sondern für uns Nationalsozialisten unsere Brüder und Schwestern, schöpferisch tätig und mit eigenem Willen ausgestattet. Man darf daher über sie auch nie so leichten Herzens verfügen, wie man es mit Maschinen oder sonstigen materiellen Gütern zu tun gewohnt ist. Eine Maschine kann ich heute hierin, morgen dorthin schicken, in Gang setzen und wieder stillegen. Beim Menschen aber muß ich dabei sehr wichtige und entscheidende andere Momente berücksichtigen.

Auch wenn in einem Arbeitsamt die Erledigung unzähliger Vorgänge jede Sekunde unserer Beamten und Angestellten in Anspruch nimmt, so dürfen diese trotzdem nicht das Gefühl verlieren, daß sie für den deutschen Menschen, dessen Arbeitsbuch sie vielleicht gerade bearbeiten, trotzdem sie ihn nicht kennen, in diesem Augenblick eine treuhänderische Tätigkeit ausüben, die für diesen Menschen Schicksal bedeutet.

Die Zeiten, in denen die deutsche Arbeitsverwaltung nur ein Kuhhandelsobjekt für rote und schwarze Parteibonzen war und in der infolge der miserablen Parteiwirtschaft der Novemberrepublik der Arbeiter, damals vielmehr der Arbeitslose, nichts als ein höchst unangenehmer Empfänger der Arbeitslosenunterstützung gewesen ist, mit dem sich die schwarz-rote Bürokratie der Novemberparteien höchst ungern beschäftigte, sind seit dem Bestehen des Reiches Adolf Hitlers für immer vorbei.

Die nationalsozialistische Idee der Volksgemeinschaft stellt alle Lebensvorgänge in den Dienst des gesunden Lebens der Nation. Auch die wirtschaftlichen Funktionen sind nur Mittel zum Zweck der Verbesserung der Lebensbedingungen der Gesamtheit. Denn nur durch die immerwährende und immer wieder zu verbessernde Erzeugung wertvoller Lebensgüter können der Reichtum, der Wohlstand, der Lebensstandard eines Volkes verbessert werden. Aus diesen unumstößlichen nationalsozialistischen Wahrheiten offenbart sich kristallklar der hohe sittliche Begriff der Arbeit und des Arbeiters der Stirn und der Faust. Der Arbeitseinsatz hat im Aufbau unserer deutschen Volksgemeinschaft seine wichtige Aufgabe zugeteilt bekommen. Mögen sich alle deutschen Menschen, die auf unserem Arbeitsgebiet tätig sind, immer dessen bewußt sein: Der Arbeitseinsatz in Deutschland kann immer nur nationalsozialistisch gelöst werden, und zwar im Kriege wie im Frieden. Eine Arbeitseinsatzbehörde, die nicht an Haupt und Gliedern ausschließlich nationalsozialistisch empfindet und handelt, wäre widersinnig, staatsfeindlich, richtiger noch: volksfeindlich.

Meine Forderung geht überdies dahin, daß sich die Arbeitseinsatzbehörde durch die Pflege gegenseitiger Wechselbeziehungen mit den Organisationen der Partei und des Staates gegenseitig befruchten und ergänzen. Keine dieser Institutionen ist entbehrlich. Sie sind vom Führer geschaffen und entsprechen seinem Willen. Es gibt auch zwischen ihnen keine Prestigefragen, weder in den höchsten Spitzen in Berlin, noch unten zwischen einem Arbeitsamt und einer Dienst-

H2210-0231

stelle der Partei oder der DAF. Es darf sie nicht geben. Dort, wo man sich streitet, sind von der einen oder anderen Stelle schwere Fehler begangen worden. Der Geschädigte ist dann immer der deutsche Arbeiter, das deutsche Volk und seine Interessen. Im Kriege aber wirkt sich das immer doppelt aus.

Ich beauftrage hiermit jeden Leiter eines deutschen Arbeitsamtes bzw. einer deutschen Arbeitseinsatzdienststelle, Schwierigkeiten, Streitfragen oder gar persönliche Zwistigkeiten von den Arbeitsämtern und Arbeitseinsatzdienststellen aus sofort nach Rückkehr durch persönliche Fühlungnahme und Aussprachen in jedem Falle aus dem Wege zu räumen. Dies gilt nicht nur gegenüber den Dienststellen der Partei und der DAF., sondern auch gegenüber den Dienststellen der Wehrmacht, der inneren Verwaltung, der Rüstung und den anderen kriegswichtigen Ressorts.

Dabei bin ich keineswegs der Meinung, daß die Arbeitseinsatzbehörde sich einfach örtlich gegen besseres Wissen und bei eigener Zuständigkeit Institutionen der Partei und des Staates unterzuordnen hätte. Ich verlange die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten, und es kann sie niemand und es will sie auch niemand, am wenigsten die Partei selber, von dieser Verantwortung entbinden. Im Gegenteil: die Arbeitseinsatzbehörden haben den Weisungen ihrer übergeordneten Dienststellen nicht nur Folge zu leisten, sondern sich auch in ihren Arbeitsbereichen durchzusetzen.

Ich sage Ihnen diese Worte nicht, um irgendeinem von Ihnen einen Vorwurf zu machen, sondern ich verspreche Ihnen — das bin ich so gewohnt als alter Gefolgsmann des Führers —, daß ich persönlich für das, was Sie tun, auch gerade stehen und in jedem Falle meinen Buckel hinhalten werde. Ich bin bereit, Sie bei der Durchführung Ihrer Funktionen zu schützen. Sie können das um so mehr von mir fordern, je vorbehaltloser Sie dann auch loyal mit der Partei und ihren Dienststellen zusammenarbeiten gewillt sind.

Als der vom Führer bestellte Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz betrachte ich es als meine vornehmste Aufgabe, der deutschen Wirtschaft nicht nur eine möglichst hohe Zahl von Arbeitern zur Verfügung zu stellen, sondern vielmehr dem deutschen Volke in seinem schwersten Lebenskampf den größtmöglichen Arbeitsertrag für die deutsche Kriegswirtschaft zu sichern. Millionen von Arbeitern zu stellen, ist durch Anwendung entsprechender Methoden auf Grund der gegebenen Verhältnisse schon möglich. Von diesen Millionen aber den höchsten Arbeitsertrag zu verlangen, das ist in dem gewaltigen Kampf, den das deutsche Volk zu führen gezwungen ist, nur nach den nationalsozialistischen Erkenntnissen Adolf Hitlers denkbar.

Darum habe ich mir zur Aufgabe gemacht, eine deutsche Arbeitseinsatzverwaltung zu erstellen, die von allen liberalistisch-kapitalistischen Reminiszenzen gereinigt und fanatisch auf die nationalsozialistische Weltanschauung unseres Führers eingeschworen ist. Wenn Sie hierfür Ihre Herzen immer weit offenhalten und alle Ihr

H2210-0232

anerkanntes und großes Können auf den Sachgebieten des Arbeitseinsatzes genau so opferbereit zur Verfügung stellen, wie dies der deutsche Frontsoldat draußen mit seinem Leben tut, dann habe ich nicht die geringste Sorge, daß alle Forderungen des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition und des Herrn Reichsernährungsministers von uns auch erfüllt werden können.

Bei Durchführung auch der härtesten Kriegsmaßnahmen beim Arbeitseinsatz dürfen die Arbeitsämter infolge bürokratischer oder gar schlechter Behandlung der schaffenden Volksgenossen niemals zu Brutstätten berechtigter Verärgerung und Mißstimmung werden, sondern sie müssen im Gegenteil trotz aller schweren Aufgaben und der oft kaum zumutbaren Anforderungen an unser schaffendes Volk in steigendem Maße Hochburgen nationalsozialistischer Propaganda, Betreuung und nationalsozialistischen Vertrauens werden.

Der ordentliche und brave deutsche Arbeiter soll jederzeit in dem für ihn zuständigen Arbeitsamt eine sozialistische Einrichtung im vollkommensten Sinne erkennen. Wer allerdings mit unlauteren Absichten über ein Arbeitsamt, sei es als Betriebsführer oder als Arbeiter, sich zu Unrecht Vorteile zu Lasten der Volksgemeinschaft zu verschaffen trachtet, der muß zu spüren bekommen, daß eine nationalsozialistische Arbeitsbehörde unbestechlich ihres Amtes waltet gegen jedermann.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Arbeitsämter besteht schließlich darin, daß sie jetzt im Kriege auf Grund der gründlichen Kenntnis der wirtschaftlichen Struktur ihres Dienstbereiches dazu beitragen, daß der deutsche Arbeiter und die deutsche Arbeiterin gegenüber der wachsenden Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen fremden Blutes an solchen Stellen eingesetzt werden, wo sie sich selber als überaus verantwortlicher Führer fühlen und danach handeln. Es ist dies aber jeweils nur möglich, wenn die Leiter, die Beamten und Angestellten unserer Arbeitsämter aufs engste mit den Dienststellen der Partei, der Wirtschaft und der inneren Verwaltung zusammenarbeiten.

Die gewaltigen Forderungen, die heute auch an die Heimat gestellt werden, erfordern selbstverständlich von den Arbeitsämtern, daß sie im höchsten Maße mit dazu beitragen, die seelischen und geistigen Kräfte unseres Volkes zu stärken. Verärgerungen durch unnationalsozialistische Behandlung auf Arbeitsämtern müssen unter allen Umständen vermieden werden. Man sage mir nicht, „auch unsere Beamten und Angestellten sind überlastet und haben ebenfalls Nerven". Dann muß bei uns die letzte Kraft zusammengenommen werden, so wie der Soldat seine letzte Kraft in schwersten Stunden zusammennimmt. Der deutschen Kriegsproduktion erwächst hieraus der höchste Nutzen.

Es ist mit eine der ersten Aufgaben der Einsatzbehörden, alle Reserven zu mobilisieren und bereitzuhalten. Das ist jedoch nicht nur möglich durch die sorgfältige Registrierung, karteimäßige Festlegung oder durch die Zustellung der Dienstverpflichtung, sondern wir müssen

H2210-0233

auch von diesen Aemtern aus alles tun, um dem deutschen Arbeiter seine Spannkraft erhalten zu helfen. Das deutsche Volk besitzt ein unerhört feines Empfinden für Gerechtigkeit und Würde und hat, gerade weil es sich aus innerster Ueberzeugung freiwillig in seiner überwältigenden und noch von keinem anderen Staatssystem übertroffenen Mehrheit zu Adolf Hitler bekannt hat, den Anspruch darauf, daß es insbesondere von nationalsozialistischen staatlichen Dienststellen mit größtem Takt behandelt wird.

So wie der deutsche Mensch auf dem Arbeitsamt behandelt wird, so sieht er den deutschen Staat. Sie verstehen nunmehr, wenn ich — trotzdem ich Ihrer bisherigen Leistung, durch die Sie mich als Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in so vorbildlicher Weise unterstützt haben, meine volle Anerkennung zolle, und ich Ihnen mein volles Vertrauen auch für die zukünftigen Aufgaben entgegenbringe — auf die vorbehaltlose nationalsozialistische Einstellung unserer Aemter und auf die bedingungslose Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Organisationen das Schwergewicht lege. Mögen in verstärktem Maße unsere Dienststellen draußen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten, jede Arbeitsstube, jeder Schalterraum, Brennpunkte nationalsozialistischer Werbung um die Seele unseres Volkes sein.

Ich sehe die Männer des Arbeitseinsatzes niemals als Bürokraten an, die sich mit verstaubten Akten abquälen und mit nervösen Fingern in ihren Kartotheken wühlen, sondern ich sehe in ihnen praktisch veranlagte deutsche Menschen, die die Bedingungen unserer deutschen Wirtschaft bis ins kleinste kennen, die in ihren Arbeitsbereichen meisterhaft die Aufgaben beherrschen, die in den Betrieben ihres Geschäftsbereiches in Stadt und Land genau Bescheid wissen und die zugleich mit heißem Herzen der Idee der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft anhängen, weil sie aus ihrem Beruf heraus gar nicht anders können.

Selbstverständlich ist es denn auch, daß insbesondere den dienstverpflichteten Arbeitern alle möglichen und berechtigten Erleichterungen verschafft werden, daß wir in erster Linie bei Dienstverpflichtungen nicht nur dem toten Buchstaben der Verordnungen folgen, sondern daß wir sie auch sinnvoll und mit eigener Verantwortungsfreudigkeit auslegen. Das Großdeutsche Reich kann unter keinen Umständen unberechtigte Unterstützungsgelder verschwenden. Es hat es aber auch keinesfalls nötig, nach oft fragwürdigen Grundsätzen überlebter Sparsamkeit gerade am Schweiß des deutschen Arbeiters und des kleinen Angestellten und Beamten Sparpfennige herauszuschinden und oft allzu berechtigten Gesuchen nur aus Mangel an Verantwortungsfreudigkeit die Erfüllung zu versagen.

Man muß ferner dafür Sorge tragen, daß trotz der alles beherrschenden Notwendigkeit des Kriegseinsatzes jungen Menschen, die fanatisch einen bestimmten Beruf ergreifen möchten, nicht die Erfüllung dieses ihres Lebenswunsches versagt bleibt. Ich fordere von Ihnen allen hier, nicht nur die formale Erfüllung ihres Beamteneides, sondern vorbehaltlose persönliche Hingabe an Ihre Aufgabe.

H2210-0234

Der Arbeitseinsatz muß in der Heimat und in den besetzten Gebieten gewährleisten, daß der deutschen Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft die denkbar höchste Zahl von Arbeitskräften mit dem Ziele der Erreichung einer unübertrefflichen Gesamtleistung zur Verfügung gestellt werden kann. So wie unsere Wehrmacht von ihren Feinden niemals geschlagen werden kann, so wenig darf die Kriegsleistung unserer deutschen Wirtschaft von unseren Gegnern überflügelt werden. Und genau so wenig dürfen auch der Arbeitseinsatz, seine Ordnung, seine Willenskraft nicht von unseren Gegnern überstrahlt werden können.

Wenn wir uns diese Notwendigkeit vor Augen halten, meine Mitarbeiter, dann offenbart sich uns klar und eindeutig die Größe unseres Auftrages. Es ist uns wirklich eine mit kriegsentscheidende Aufgabe übertragen. Erfüllen Sie mit größter Schnelligkeit die Anforderungen, die ich an Sie in Zukunft stellen muß, dann haben Sie nicht nur das Recht, ich übertrage Ihnen auch die Pflicht, an Ort und Stelle aus eigener Initiative und Einsicht die Mängel abzustellen, die Ihnen persönlich bekannt werden, und die den höchsten Nutzeffekt beim Arbeitseinsatz schmälern oder verhindern. Tun Sie es in Gemeinschaft mit dem Kreisleiter, in Gemeinschaft mit der Rüstungsinspektion, in Gemeinschaft mit dem Sicherheitsdienst. Arbeiten Sie außerdem auf das verständnisvollste zusammen mit den Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, des deutschen Landvolkes, der Arbeitsfront und den zuständigen militärischen Dienststellen. Die Männer der deutschen Arbeitsverwaltung dürfen unter gar keinen Umständen in ihren Amtsstuben und in ihren Wirkungsbereichen ein isoliertes Dasein führen. Sie dürfen sich nicht hinter Paragraphen und Akten verschanzen. Der Lebensinhalt unseres herrlichen Volkes ist die Arbeit. Daher muß jeder, dem die Arbeitskraft der Nation anvertraut ist, mittendrin stehen im Leben.

H2210-0235

Totaler Arbeitseinsatz für den Sieg

Kernsätze aus einer Rede anläßlich der ersten Tagung der Arbeitseinsatzstäbe (6. Januar 1943, Weimar)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hatte am 5. und 6. Januar seine Arbeitseinsatzstäbe — rund 800 Mann — zu einer Tagung nach Weimar zusammengerufen, um vor ihnen programmatische Ausführungen über die Arbeitseinsatz-Aufgaben des Jahres 1943 zu machen. Die Einsatzstäbe trugen in diesen Weimarer Tagen zum ersten Male ihre neue Uniform mit der Hakenkreuzarmbinde. — Die Rede des Generalbevollmächtigten, die am 6. Januar den Höhepunkt und Abschluß der Tagung bildete, lautete den Kernsätzen nach folgendermaßen:

Meine Aufgabe ist — weil ich Ihr beauftragter Chef bin — Ihnen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes die Ueberzeugung mit auf Ihren schweren Weg zu geben:

1 **daß das, was Sie tun, für die Erringung des Sieges unbedingt notwendig und daher**

2 **für die Erhaltung des Lebens unseres Volkes unerläßlich ist.**

Wir stehen im gewaltigsten Völker- und Rassenkampf aller Zeiten. Dieser Krieg wird einmal in die Geschichte eingehen als der Kampf gegen die Weltherrschaft der Juden, Freimaurer und Bolschewisten, als der Kampf für Ehre, Freiheit, Arbeit und Brot. Geht er auch in erster Linie unser Volk vornehmlich an, so sind in ihm gleichwohl, und darin liegt das Schicksalhafte dieses Ringens, alle ehrlich schaffenden Nationen dieser Erde einbezogen.

Diese Erkenntnis, meine Männer und Mitarbeiter, müssen Sie im Herzen tragen. Denn ich weiß: kein anständiger Deutscher kann eine Arbeit verrichten, von deren Notwendigkeit, nicht nur zur Erhaltung seines Lebens, sondern auch von deren Würdigkeit und Nützlichkeit er nicht überzeugt ist. Es ist eine besondere deutsche Wesensart, das, was man tut, aus Ueberzeugung zu tun und aus Berufung tun zu müssen. Ich weiß überdies, daß Sie so schwere Situationen zu überwinden haben werden, daß Sie beides in sich tragen müssen.

Hauptträger dieses titanenhaften Kampfes ist auf der einen Seite das deutsche Volk unter Adolf Hitler. Um uns haben sich alle die Völker gruppiert, die eine überlegene Einsicht ihrer Führung und eine über die Verfallserscheinungen dieser Zeit im Grunde gesunde Kraft und Ueberzeugung von der Notwendigkeit ihrer Lebenserhaltung auf unsere Seite getrieben haben. Auf der anderen Seite steht überall das Judentum in der Führung. Auf ihr sehen wir den Zerfall und die Dekadenz; finden wir den Kapitalismus, Demokratie, Plutokratie,

H2210-0236

Dokument

Sauckel, Nr. 82

Marxismus, Freimaurerei, den Bolschewismus und mit diesen zusammen alle Verbrecher- und Verschwörercliquen vereinigt, die es gegen das Wohl und den Frieden der Menschheit auf dieser Erde gibt.

Der stärkste Beweis, daß dieser Krieg ein Ringen um die Lebensrechte unseres und der auf dieser Erde anständig geführten und anständig gebliebenen Völker ist, besteht darin, daß die gegen uns stehenden Weltmächte ein — allerdings nur scheinbar — widernatürliches und ihren Interessen direkt widersprechendes Bündnis abgeschlossen haben. Wie ist es sonst möglich, daß sich der amerikanische Kapitalismus bewußt mit dem Stalinismus verschworen hat! Wenn Roosevelt, Churchill und Stalin zusammen sich verbünden, d. h. wenn der amerikanische und der englische Reichtum sich mit dem bolschewistisch-stalinistischen Terrorismus zusammentun, dann kann dem nur ein einziger Sinn zugrunde liegen, daß nämlich in Wirklichkeit sich ein und dasselbe System, die jüdische Weltmacht zweier verschiedener Methoden zu demselben Zweck bedient. Dieser Zweck aber besteht in der Ausbeutung der schaffenden Massen aller Völker.

Meine Männer, wenn Sie draußen werben, dann müssen Ihnen diese Erkenntnisse in Fleisch und Blut übergegangen sein, damit Sie selber hart genug werden, um die Befehle des Führers durchzuführen.

Wir müssen uns weiter über die Symptome dieses Weltkampfes jener Erzverbrecher wie Stalin, Roosevelt und Churchill gegen uns klar sein, müssen nun einmal jener Gewohnheit abschwören, in unseren Gegnern etwa noch anständige Feinde zu sehen. Feinde haben viele miteinander gekämpft, die großen Feldherren des Altertums, große europäische Heerführer: Sie haben Feindschaft stets als ehrlichen, männlichen Kampf angesehen, in dem der Bessere mit Recht gesiegt hat. Der heutige Weltkampf hat damit nichts zu tun. Er kennt nur den Kampf zwischen gut und böse. Das Ziel der Herrschsucht unserer Gegner, ob Stalin, Roosevelt oder Churchill, besteht nicht in der Besserung der Lebensbedingungen ihrer eigenen Völker. Es häuft sich bei ihnen in kleinen Cliquen ein maßloser Reichtum an, bei den Massen ihrer Völker aber wächst die unsagbare Verelendung ständig weiter.

Auf der Feindseite erleben wir die Auswirkungen der Politik dieser internationalen Verbrecher und ihrer Lügen, der Verleumdung und des politischen Mordes. Die Zerstörung alles Guten, Echten und Natürlichen drüben ist die Folge. Männer wie Churchill, Roosevelt stehen Völker und Staaten, Parlamente und Landtage, Kaiser und Könige, Kontinente und Weltmeere zur schrankenlosen Willkür und Ausbeutung zur Verfügung, bzw. sollen ihnen zur Verfügung stehen. Für sie aber sind Begriffe, die einer Vielzahl von Menschen immerhin etwas bedeutet haben, wie Demokratie, Menschenrechte, Sozialismus, Tapferkeit nichts als Schlagworte, um künstlich dummgehaltene Massen regieren und leiten zu können, so wie sie es für gut gehalten haben. Wir haben hier genügend Beispiele. Nehmen wir doch nur das Deutschland der Jahre 1918—1933.

H2210-0238

Hat das Volk 1918 in seiner überwältigenden Mehrheit nicht an die Wahrheit der Wilson'schen Punkte geglaubt? Hat das deutsche Volk nicht aus einem ehrlichen Friedensgefühl heraus die Waffen niedergelegt? Hat man ihm nicht ein Leben in Schönheit und Würde versprochen? Wir haben das zum größten Teil alle einmal geglaubt, haben alle daran mitarbeiten wollen. Es war alles umsonst, trotz Sozialdemokratie, Zentrum, Deutscher Volkspartei und dergleichen.

Und Frankreich?! Wir haben an Frankreich nach Versailles Hunderte von Milliarden Mark bezahlt, in bar und in Sachwerten. Frankreich ist heute ärmer, als es das deutsche Volk jemals, selbst vor der Machtergreifung des Führers gewesen ist.

Oder wollen wir England, Amerika bzw. die südamerikanischen Staaten, wo schon im Frieden unhaltbare Zustände geherrscht haben, unter die Lupe nehmen? Selbst in den reichsten Ländern der Welt hat beim Gegner immer das größte Massenelend geherrscht, von Rußland gar nicht zu sprechen. Wir haben im Osten erlebt, daß ein verfluchtes System, das glaubt, die Herrschaft über die ganze Welt erobern zu können, sein eigenes Volk ins größte Elend stößt und sich das raffinierteste Vernichtungsinstrument gegen die europäische Kultur und die europäischen Völker geschaffen hat unter einem Aufwand und mit einer Brutalität, die uns überhaupt nicht vorstellbar ist.

Gegen diese Welt, gegen die wir nun in Europa alle Arbeitsreserven mobilisieren müssen, steht Adolf Hitler und sein neues Deutschland, unter den ungünstigsten Voraussetzungen geschaffen, das seinen Millionen Menschen Arbeit, Freiheit und Brot gibt. Sie alle, die Sie damals als Angestellte unserer deutschen Arbeitsämter der Heimat mit an der vordersten Front gestanden haben, Sie kennen alle noch die Schalter, an denen die Arbeitslosenunterstützungen ausgezahlt worden sind. Sie kennen noch die Meldungen der Betriebe, die in der Wirtschaftskrise bis zur Machtergreifung ihre Tore geschlossen haben; Sie kennen alle noch die Verzweiflung von Arbeitern, die Jahr um Jahr arbeitslos vor die Schalter Ihrer Arbeitsämter gekommen sind und vergeblich nach Arbeit gefragt haben. Auch das müssen Sie sich vor Augen halten, wenn Sie die Bolschewisten entweder in den besetzten Gebieten oder bei uns in Deutschland zur Arbeit bringen.

Die Voraussetzung aber des Wiederaufstieges unserer Nation war etwas, um dessentwillen der Führer in seinem jahrelangen Kampf als Narr bezeichnet worden ist. Der Grund dafür war der Idealismus der Wahrheit, und ich verlange von Ihnen, die Sie nun die Armbinde der Partei bekommen haben — daß Sie als Idealisten hinausgehen in den Arbeitseinsatz. Idealisten aus dem Grunde, weil, wenn Sie Arbeiter für unsere Kriegswirtschaft anwerben oder verpflichten, nicht Dollars dabei verdienen, sondern weil Sie als kleine deutsche Beamte und Angestellte Ihrem Volk damit einen Dienst erweisen.

Die wenigsten Menschen in der Welt haben eine Ahnung davon, unter welch infamen Bedingungen die Plutokratien ihre Arbeiter an-

H2210-0239

H2210-0240

geworben haben. Es ist das Schamloseste, was man sich überhaupt denken kann! Dabei steht fest, daß diese berüchtigten Werber in Schanghai, New York, San Francisko, die auf die widerlichste Weise ihre Arbeiter zusammensammelten, stets sehr reiche Leute gewesen sind. **Mit Menschenhandel unter der christlichen Flagge ist in der Welt immer weit mehr Geld verdient worden als mit Warenhandel.** Weil wir da nicht mitmachen, haßt die Welt Deutschland.

Das Wesen unseres modernen Krieges besteht vor allem in der Totalität. Sein oder Nichtsein ist in diesem Krieg keine phrasenhafte Formel eines Shakespearischen Dramas, sondern die furchtbare Alternative, vor die die Menschheit gestellt worden ist. Bislang hat die Entscheidung über Kriege die brachiale Gewalt, d. h. der Einsatz der Streitkräfte an der Front gebracht. Der totale Krieg ist eine Auseinandersetzung mit allen Mitteln geworden. Sein Ziel ist die direkte Vernichtung der gegnerischen Kampfmittel und Soldaten. Bei dem Stand der derzeitigen Technik — die mechanischen Kampfmittel haben sich in einem geradezu atemberaubenden Tempo weiter entwickelt — ist die kämpfende Truppe nicht allein von ihrem Stehvermögen, ihrem Mut, ihrer Beharrlichkeit und Zähigkeit abhängig, sondern auch von der Güte und der Menge der ihr zur Verfügung stehenden Kampfmittel. Je mehr vernichtet wird, desto mehr muß nachgeliefert werden; an der Front herrscht ungeheurer Verschleiß.

Es entsteht aber, meine Männer, keine Maschine und kein Apparat ohne menschliche Arbeit. In demselben Ausmaß darum, wie die Völker im Verlauf dieses Krieges zur Vervollkommnung ihres Kriegspotentials schreiten, in demselben Ausmaß muß diese menschliche Arbeitskraft mobilisiert werden. Wir müssen außerdem Soldaten erstellen.

Wenn aber draußen an den Fronten der deutsche Soldat sein Blut gibt, dann haben wir das Recht und die Pflicht, die von uns geschlagenen Völker zur Arbeit zu führen. Ich habe das dem Führer gelobt, daß ich das tun werde! Dafür habe ich mit den tüchtigsten Sachkennern den deutschen Arbeitseinsatz aufgebaut, dafür verpflichte ich Sie jetzt, daß Sie Ihre Aufgaben ohne Erbarmen und ohne Herzklopfen durchführen.

Denken Sie daran: unsere Soldaten marschieren unter Umständen in den Tod, wir dagegen transportieren und führen zur Arbeit. Tun wir das nicht, erlahmt unsere Rüstung, geben wir den Sieg preis. Wir haben weder von der Vorsehung noch von unserem Volke das Recht bekommen, auf etwas zu verzichten oder gar etwas zu versäumen, was zur Erringung unseres Sieges notwendig ist. Die Ausländer werden von uns mit dem Recht des Siegers angehalten werden, unsere Waffen zu schmieden, um eines Tages den Widerstand des Gegners an der Front zum Erliegen zu bringen.

Ich komme nun zu unseren gemeinsamen Aufgaben. Ich trage diese den Einsatzleitern genau so vor wie den Mitarbeitern meiner Behörde und meines Stabes. Sie sind für jeden die gleichen und lauten auf einen Nenner gebracht: Arbeitseinsatz für Deutschland. Arbeitseinsatz im totalen Krieg bedeutet: Alle Leistungsreserven, deren wir habhaft

H2210-0241

werden können, im großen Ausmaß zu mobilisieren. Oberstes Gesetz für uns alle, für Sie und für mich aber lautet: jeden Auftrag zu erfüllen, den der Führer stellt. Es stellt der Führer nur Aufgaben, die dem Lebenskampf unseres Volkes entsprechen. Daher gibt es über diese keine Diskussion!

Was nunmehr die Grundlagen unserer Arbeit anbetrifft, so finden wir sie

1. In unserer nationalsozialistischen Weltanschauung, in der Idee von der Volksgemeinschaft aller deutschen Menschen der Stirn und der Faust. Die Ueberzeugung gibt uns die sittliche Kraft, gibt uns im Führer das Vorbild und den Glauben an die Tüchtigkeit unseres eigenen Volkes. Sie ist Fundament jeder deutschen Arbeitsleistung.
2. In der Treue zu Führer und Volk. Sie gibt uns die Legitimation zur Durchführung auch der härtesten Maßnahmen, denn sie geschehen nicht für uns. Ich würde jeden erschießen lassen, der sich für eine Anzahl angeworbener Arbeiter irgendein Judasgeld zahlen lassen würde. Mit solchen Leuten haben wir nichts gemein. Treue und Liebe sind unsere Legitimation vor Gott und vor der Welt. Wir wissen: die in Angriff genommenen Maßnahmen sind notwendig und geschehen allein zum Besten unseres Volkes.
3. Im Einsatz all unseres Wissens, unserer Erfahrungen und unseres Könnens auf dem jeweiligen Fachgebiet. Ich habe bereits erwähnt, daß mir der Reichsmarschall und der Führer selbst ihre große Anerkennung für den Arbeitseinsatz zum Ausdruck gebracht haben. Ich habe Ihnen das weitergegeben. Ich weiß, daß das allein der Hingabe, Ihren reichen Erfahrungen und Ihrem meisterlichen Können zu danken ist.
4. In der Disziplin und im Gehorsam, aber auch in der Kameradschaft der nationalsozialistischen deutschen Beamten und Angestellten untereinander und in unserem unbedingten Willen zur Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Partei, des Reiches, der Wehrmacht in Deutschland selbst und in den besetzten Gebieten.

Ich bin kein Utopist. Ich weiß, daß um die fachlichen und sachlichen Notwendigkeiten und Erkenntnisse immer gekämpft und gerungen wird. Das tue ich auch. Ich mache nur anheischig, das in der anständigsten und kameradschaftlichsten Form zu tun, die möglich ist. Die Verantwortung dafür kann Ihnen niemand abnehmen. Sie müssen Ihre Aufgaben verteidigen und dürfen sich nicht auf die Seite drängen lassen. **Den Arbeitseinsatz verstehen nun einmal wir und niemand anders besser. Deshalb müssen wir ihn auch selber machen.**

Ich werde hier in steigendem Maße die Verantwortung übernehmen. Ich gehöre nicht zu den Menschen, die sich feige um eine Verantwortung herumdrücken, sondern bin bereit, auch für Sie die Verantwortung zu übernehmen.

Wenn aber etwas nicht geht, versuchen Sie, schnellstens mit uns Verbindung zu bekommen. Die Parole heißt: Wollt Ihr Kanonen und Tanks oder nicht? Wenn ja, müssen die Arbeitskräfte her, denn die guten Waffen können wir nur in Deutschland fertigen. Besser als bei

H2210-0242

uns ist sonstwo nicht zu produzieren. Außerdem entspricht es dem Befehl des Führers: Die deutsche Rüstung wird in Deutschland gemacht! Natürlich werden die erforderlichen Rohmaterialien und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse draußen zusammengeholt.

Die 5. Grundlage unserer Arbeit muß sein Schlagkraft, Einheitlichkeit und höchste Zweckmäßigkeit unserer Arbeitseinsatz-Organisation. Ich rede meinen Herren nicht in die täglichen Dinge hinein, verlange aber von den Männern meines Stabes, daß sie den Arbeitseinsatz immer noch mehr vereinfachen und die Durchschlagskraft erhöhen. Ich kenne keine Zuständigkeitskomplexe und keine persönlichen Prestigefragen. Ich kenne nur das Ziel, mit den einfachsten und besten Organisationsformen, d. h. mit dem geringsten Aufwand an Kräften den größten Erfolg zu erzielen. Die leitenden Herren meiner Abteilungen verpflichte ich, in diesem Sinne zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde kann es nur einen einzigen Arbeitseinsatz, nur eine einzige Befehlsgewalt geben. Die jedoch liegt bei mir! Ich trage dafür auch mit Freude und Stolz die Verantwortung.

Die 6. und letzte Grundlage unserer gemeinsamen Aufgabe muß gegenseitiges Vertrauen sein, das Sie mir und ebenso ich Ihnen entgegenbringe. Aus diesem gegenseitigen Vertrauen heraus wollen wir solche Leistungen vollbringen, daß auch der Führer, das deutsche Volk, die deutsche Wehrmacht und die deutsche Wirtschaft uns ihr Vertrauen schenken, das wir rechtfertigen.

Mobilisierung auch der letzten Leistungsreserven

Was nun unsere eigentliche Aufgabe betrifft, so besteht sie:

a) In der Heimat in der Mobilisierung aller Arbeitsreserven nach den Grundsätzen des Führers, d. h. unter Berücksichtigung der Gesundheit unseres Volkes und der Lebenskraft. Nur wenn wir die Gesundheit unseres Volkes erhalten, können wir den Krieg — mag er dauern, solange er will — durchstehen und gewinnen.

b) In der Mobilisierung der Arbeitsreserven in allen von uns besetzten Gebieten des Ostens und Westens für die Wirtschaft in Deutschland selber und für die Wirtschaft in den besetzten Gebieten.

c) Wir wollen dabei sämtliche Quellen ausnützen. In einer Zeit, in der unsere Soldaten an der Front stehen, kann man in der Heimat auch von einem deutschen Handwerker verlangen: von morgen ab machst du deinen Betrieb zu und gehst in die Fabrik. Wir werden die Heranführung aller noch leistungsfähigen, nicht ganz oder voll ausgenutzten Kräfte in Deutschland durchsetzen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist dabei die Leistungssteigerung unserer deutschen Arbeiter in Deutschland, auf allen Gebieten und in allen Betrieben. Hiervon verstehen wir etwas, und ich kann Ihnen versichern: die treibende Kraft, die die fremden Arbeiter bei uns wirklich zur Arbeit bringt, sind die deutschen Werkmänner selbst.

H2210-0243

Ich komme nun zu den Grundsätzen unserer Werbung:

1. Wo die Freiwilligkeit versagt (nach den Erfahrungen versagt sie überall), tritt die Dienstverpflichtung an ihre Stelle. Das ist nun das eiserne Gesetz des Jahres 1943 beim Arbeitseinsatz: Es darf in wenigen Wochen kein besetztes Gebiet mehr geben, in dem nicht die Dienstverpflichtung für Deutschland das Selbstverständlichste von der Welt ist. Wir werden die letzten Schlacken unserer Humanitätsduselei ablegen. Jede Kanone, die wir mehr beschaffen, bringt uns eine Minute dem Siege näher! Es ist bitter, Menschen von ihrer Heimat, von ihren Kindern loszureißen. Aber wir haben den Krieg nicht gewollt! Das deutsche Kind, das an der Front seinen Vater verliert, die deutsche Frau, die ihren gefallenen Mann beklagt, ist weit schlimmer getroffen. Schwören wir hier jeder falschen Gefühlsregung ab.
2. Wenn ich auch der Härte des Krieges gerecht werden will, so bitte ich trotzdem, unter gar keinen Umständen die deutsche Nation, den Namen des Führers, meinen eigenen und auch Ihren Namen der Schande auszusetzen. Was wir tun müssen, wird getan. Aber es wird so getan, daß bei aller Härte — und da werde ich unerbittlich ahnden, wo es notwendig ist — den Grundsätzen deutscher Korrektheit Rechnung getragen wird. Wir sind keine perverse, bestialisch veranlagte Nation, deren höchste Freude es ist, Gefangene zu martern. Bei uns geschieht alles ordnungsgemäß, jedoch in Ritterlichkeit. Diese Ritterlichkeit hat sich beim deutschen Soldaten tausendfach bewiesen. Wir lassen uns dabei auch von der Erkenntnis leiten, daß auf die Dauer von fremdvölkischen Arbeitskräften Produktionsleistungen nur dann verlangt werden können, wenn sie mit ihrem Los zufrieden sind. Ich dulde nicht, daß Menschen schlecht behandelt werden. Sie müssen dienstverpflichten, Sie müssen unter Umständen abführen lassen, aber Sie vergehen sich nicht, Sie quälen und schikanieren nicht, sondern Sie werden in dieser Stunde von mir verpflichtet, daß Sie den geworbenen ausländischen Arbeitskräften jede Erleichterung beim Transport und bei der Unterbringung selbst gewähren, um nach Deutschland gesunde und sofort einsatzfähige Arbeitskräfte zu bringen.
3. Sie dürfen als Anwerbekommission draußen unter gar keinen Umständen Dinge versprechen, die nach den gegebenen Richtlinien und Vorschriften nicht möglich sind und auch aus Kriegsgründen nicht durchführbar sind. Es ist viel besser, zur Dienstverpflichtung zu schreiten und zu sagen: „Das müßt Ihr auf Euch nehmen, und dafür habt Ihr die Rechte der in Deutschland eingesetzten Arbeiter." Wer in Deutschland arbeitet, hat in Deutschland ein Lebensrecht, und wenn er Bolschewist gewesen ist. Wir werden hier streng darüber wachen, damit man nicht dem deutschen Namen Schande macht. Sie können auf Ihrem Einsatzgebiet von mir jeden Schutz verlangen, nur keinen für Verbrechen. Der Name unserer Nation ist heilig. Sie haben zum erstenmal in der deut-

H2210-0244

schen Geschichte für das Reich die Prinzipien deutscher Arbeit zu vertreten. Seien Sie sich dessen jederzeit bewußt.

4. Es muß Ihrerseits jederzeit die Wahrheit über den Arbeitseinsatz in Deutschland verkündet werden. Sie vom Arbeitseinsatz sind draußen ein Vortrupp der deutschen nationalsozialistischen Propaganda. Sie müssen lernen, draußen unseren deutschen Standpunkt, den unseres Führers, unseres Volkes und Reiches zu vertreten. Ich möchte Sie neben Ihren dienstlichen und fachlichen Obliegenheiten zu Propagandisten des nationalsozialistischen Lebens und Glaubens verpflichten. Sie müssen den wahren Tatsachen Geltung und Gehör verschaffen.

5. Sie müssen draußen die Parole verbreiten: Wer in Deutschland ordentlich arbeitet, genießt den besten Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit. Diese Parole muß in den besetzten Gebieten die Runde machen. Der Krankenstand in den Lagern der bei uns beschäftigten Sowjetarbeiter liegt unter 2 v. H. Das ist beispiellos! Das kommt daher, daß die Sowjetarbeiter sauber und hygienisch untergebracht sind und anständig ernährt werden. Tragen Sie das allen Lügen zum Trotz hinaus. Sie können und müssen draußen vertreten: So einen Arbeitseinsatz wie in Deutschland gibt es nicht noch einmal auf der Welt!

6. Als weitere Parole müssen wir draußen verbreiten: Jeder, der in Deutschland arbeitet, hilft mit, Europa den Frieden näher heranzubringen und das von Roosevelt, Churchill und Stalin verschuldete Elend in der Welt zu beseitigen. Um diese Parole durchzusetzen, müssen alle Soldaten und alle Dienststellen mithelfen. Wer in Deutschland arbeitet, schützt sein Leben und arbeitet an der Beseitigung des Massenelends in der Welt.

7. Jeder Werber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seitens der Angeworbenen soviel Nahrung, Kleidung, eventuell Bettwäsche wie nur irgend möglich mitgenommen wird. Alle nützlichen Dinge sollen mit eingepackt werden. Das haben wir zur Zeit in Deutschland nicht im Ueberfluß.

8. Auf keinen Fall dürfen Kranke und Arbeitsunfähige zur Arbeit mitgenommen werden, ebensowenig arbeitsunfähige Kinder.

9. Die Transporte müssen sorgfältig vorbereitet und umsichtig durchgeführt werden.

Es muß, ich betone es nochmals, der deutsche Arbeitseinsaz für fremde Völker die beste Lebensversicherung sein. So muß unsere Propaganda arbeiten. Das, was noch nicht gut war, soll verbessert werden; das, was besser war, werden wir vollkommener machen. Dazu fordere ich Sie auf, nicht für uns, sondern für den Führer, für seine Soldaten und unser geliebtes deutsches Volk.

H2210-0245

Die Reichsinteressen stets übergeordnet

Zur Gründung der Gauarbeitsämter — Bildung einer Reichsinspektion der Reichsarbeitsverwaltung

Rede auf der Arbeitstagung der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhänder (3. August 1943, Weimar, Weimarhalle).

Ich habe das Glück und die Ehre, zu verkünden, daß die deutsche Arbeitsverwaltung in ihrer mittleren Instanz vom 1. August 1943 ab in ihrer Organisation den Gauen der NSDAP. angeglichen ist. Der Schwierigkeiten, die einer Umorganisation mitten im Kriege entgegenstehen, bin ich mir durchaus bewußt. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß, gerade weil die Zeiten schwierig sind, weil unser Personal knapp ist, weil ein Krieg wie dieser nicht nur auf der militärischen, sondern auch auf der politischen Ebene geführt werden muß, diese Umorganisation jetzt durchgeführt werden mußte. Die Schlagkraft des Arbeitseinsatzes im Großdeutschen Reich wird durch diese Maßnahme unendlich gestärkt werden.

Für uns Nationalsozialisten ist die Arbeit ein heiliger und wichtiger politischer Begriff. Allein durch Arbeit vermag ein Volk sich nicht nur zu erhalten, sondern es vermag auch vorwärts zu streben. Es ist daher selbstverständlich, daß eine Reichsarbeitsverwaltung weder ein bürokratischer noch ein mechanischer Apparat sein kann. Wenn die Partei die Menschen führt und wenn auf dem Sektor insbesondere der gewerblichen Wirtschaft die DAF. den deutschen Arbeiter führt, dann muß eine Reichsarbeitsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Menschen nicht nur buchmäßig verwalten, sondern sie muß ihn auch im Arbeitsamt nationalsozialistisch behandeln und nationalsozialistisch betreuen. In der heutigen Zeit des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches ist daher eine Arbeitsverwaltung undenkbar, in der sich nicht der erste und der letzte und jüngste Beamte dieser Verwaltung vorbehaltlos zur nationalsozialistischen Idee bekennt. Es ist kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter denkbar, der nicht vorbehaltlos an die Mission und an den Auftrag des Führers glaubt und ihm nicht mit Leib und Leben verschworen ist.

Dabei genügt es nicht, daß mit der Partei Tuchfühlung gehalten wird, sondern die nationalsozialistische Arbeitsverwaltung muß gewissermaßen in der Partei und in ihrer Weltanschauung wurzeln und aufgehen.

H2210-0246

Aus diesen Gründen ist es folgerichtig, daß gerade jetzt, im schicksalhaften Kampfe unserer Bewegung und unseres großen Volkes, Gauarbeitsämter eingerichtet werden. Die bisherige Aufteilung der Bezirke der Landesarbeitsämter und Reichstreuhänder ist seit dem 1. August d. J. aufgehoben. Von jetzt ab werden die Bereiche der Gauarbeitsämter mit den Bereichen der nationalsozialistischen Gaue zusammenfallen.

Ich darf Ihnen nun noch einmal die Grundsätze vorlesen, deren Durchführung angesichts unserer schweren und harten Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Bedenken Sie dabei, daß unsere deutsche Kriegswirtschaft in Ordnung gehalten werden muß:

1. Die Notwendigkeiten des Krieges und der gesamten Kriegswirtschaft des Großdeutschen Reiches bestimmen an erster Stelle das Handeln der Dienststellen der Arbeitsverwaltung. Alle anderen Erwägungen haben demgegenüber zurückzutreten. Die zentrale Steuerung des Arbeitseinsatzes und des übergebietlichen Ausgleichs im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten zum Zwecke der Erfüllung der Führerprogramme ist unerläßlich. Den aus diesem Grunde an die Gauarbeitsämter ergehenden Befehlen und Anordnungen muß schnell und bedingungslos Folge geleistet werden. Dabei ist klar, daß die Aufgaben der Arbeitsverwaltung nur aus einer umfassenden Gesamtschau und aus einer laufenden Abstimmung aller Teilfragen nach dem Grade ihrer staatspolitischen und kriegswirtschaftlichen Bedeutung gelöst werden können.
2. Bezirkliche Interessen haben dabei gegenüber übergeordneten Reichsinteressen genau so zurückzutreten wie unbegründete Sonderinteressen bei der Durchführung einzelner Teilaufgaben.
3. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit haben die Verpflichtung, die Gauleiter sowohl als politische Hoheitsträger denn auch als meine Beauftragten laufend und lückenlos über alle für ihren Bereich wesentlichen Fragen und Probleme zu unterrichten, mit ihnen engste Verbindung zu halten, und, soweit es zwingende Kriegs- und Reichsaufgaben gestatten, die sachlichen Interessen der Gaugebiete nachdrücklichst zu berücksichtigen und zu fördern. Ich weise dabei besonders auf die Befugnisse der Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare hin. Vorbehaltlos und in Kameradschaft haben die Mittelstellen der Arbeitsverwaltung mit allen Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Wirtschaft, insbesondere mit den Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zusammenzuarbeiten und damit die Geschlossenheit der Verwaltung zu gewährleisten. Die Leiter der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder-Dienststellen haben die Pflicht, ihre Verwaltung nach den Grundsätzen größter Schlagkraft, Sauberkeit und Ordnung zu führen. Sie tragen für die beste Lösung der ihnen anvertrauten Aufgaben gegenüber Führer, Volk und Reich persönlich die volle Verantwortung.

H2210-0247

4. Unbedingte Anerkennung der nationalsozialistischen Weltanschauung verpflichtet die Chefs der Mittelstellen der Arbeitsverwaltung zur selbstverständlichen Treue und Hingabe gegenüber dem Führer. Sie sind ferner verpflichtet, den ihnen unterstellten Behörden ihres Dienstbereichs ein Vorbild zu geben und in den Aemtern Weltanschauung und Idee des Nationalsozialismus auf das Beste zu vertiefen und zu fördern.

Ich erwarte, daß von Stunde an diese Grundsätze gehorsam und treu berücksichtigt und verwirklicht werden. Die Gauarbeitsämter und die eigene Arbeit sind niemals Selbstzweck. Ich erwarte einen anständigen Wettbewerb und keinen Konkurrenzstreit des Prestiges.

Ich gebe weiterhin folgendes bekannt: Es hat sich als förderlich erwiesen, daß unsere Gauarbeitsämter und die Arbeitsämter im Reiche zur Verstärkung ihrer Schlagkraft einheitlich ausgerichtet werden. Ich habe daher mit Wirkung vom heutigen Tage eine Reichsinspektion der Reichsarbeitsverwaltung gebildet. Ich berufe in diese Reichsinspektion alle die Präsidenten und Reichstreuhänder, die auf Grund der Einführung der Gauarbeitsämter ihre bisherige Stellung aufzugeben haben. Sie übernehmen damit in der Reichszentrale der Reichsarbeitsverwaltung eine ebenso verantwortliche und wichtige Aufgabe.

H2210-0248

Dienst am Volke — höchster Zweck

Leitsätze aus einer Rede vor den Präsidenten der Gauarbeitsämter (24. August 1943, Weimar)

Meine Mitarbeiter!

Ich möchte Ihnen eingangs ein Führertelegramm vorlesen, das mir nach der Gründung der Gauarbeitsämter zugegangen ist. Es lautet:

> **„Für Ihre Meldung von der Errichtung der Gauarbeitsämter danke ich Ihnen herzlich. Ich verbinde damit meine aufrichtigen Wünsche für die Arbeit dieser neuen Träger der deutschen Arbeitsverwaltung im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung.**
>
> **Mit deutschem Gruß**
>
> **Ihr Adolf Hitler!"**

Ich glaube, daß in diesem Telegramm für uns alle eine höchste Verpflichtung liegt, ja, daß dieses Telegramm ein **Programm** bedeutet. Es heißt hier: „im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung". Sicherlich sind wir alle von dieser Idee durchdrungen. Allein eine so schwere Aufgabe, wie sie uns auferlegt ist, verlangt nicht nur, daß der eine oder andere diese Idee nach seinem Vermögen auslegt. Sondern die Zeit verlangt von uns, daß wir gemäß dieser Weltanschauung einheitlich handeln.

Wir repräsentieren in unserer Gemeinschaft die verwaltungsmäßige Führung der Armee, die Deutschland auf dem Kampffelde der Arbeit zur Verfügung steht. Wir sind verantwortlich dafür, daß diese Armee richtig ausgerichtet, richtig eingeteilt und richtig behandelt wird. Damit aber ist unsere Aufgabe in des Wortes vollster Bedeutung kriegsentscheidend.

Wir haben es nicht mit materiellen Dingen zu tun, sondern — ich betone es noch einmal auf das Eindringlichste — mit Menschen: mit vielen Millionen Menschen, von denen jeder einzelne, wir mögen es wollen oder nicht, von seinem Standpunkte aus als deutscher oder als fremder Arbeiter Kritik übt. Die Leistung eines Menschen aber, mag er Volksgenosse oder nicht Volksgenosse sein, mag er ein Freund oder ein Feind Deutschlands sein, wird immer davon abhängen, ob er innerlich anerkennt, daß er gerecht behandelt wird, oder ob er zu der Auffassung gelangt, Ungerechtigkeiten ausgesetzt zu sein.

H2210-0249

Aus diesem Grunde ist notwendig, daß wir gerade durch die neu errichteten Gauarbeitsämter eines erreichen: einheitliches Handeln in einer einheitlichen Organisation. Ein Arbeitsamt in Württemberg oder in Bayern hat genau so zu handeln und zu reagieren, wie ein Gauarbeitsamt im Wartheland oder ein Gauarbeitsamt in der deutschen Westmark. Ich bin entschlossen, hier unter keinerlei Vorwänden Ausnahmen zu dulden. Ich werde — ich spreche das am Anfang des Bestehens der Gauarbeitsämter aus — jeden unnachsichtlich aus seinem Amte entfernen, der aus irgendwelchen Gründen den einheitlichen Aufbau und die einheitliche Ausrichtung der deutschen Gauarbeitsämter und der Arbeitsämter nicht mitmacht.

Wir haben — und dafür stehe ich auf dem während des Krieges von mir zu betreuenden Arbeitsgebiete dem Führer gerade — im Großdeutschen Reiche Adolf Hitlers einen autoritären, nicht aber einen Autoritäten-Staat. Ich will auf dem Gebiete der Arbeitsverwaltung nicht, daß die einzelnen Gauarbeitsamtspräsidenten und Reichstreuhänder, weil sie vielleicht meinen, die Verhältnisse in ihrem Gau seien anders geartet, nun für ihren Gau eine eigene Autorität nach eigenem Ermessen beanspruchen. Das gibt es nicht. Es ist das größte geschichtliche Ereignis, daß durch die Machtergreifung des Führers, durch die Verkündung seiner Grundsätze und durch seine Regierungsmaximen eine einheitliche Autorität aufgerichtet worden ist. Sie allein garantiert den Bestand des deutschen Reiches in der jetzigen schicksalhaften und lebensentscheidenden Kriegszeit und für alle Zukunft.

Deshalb verlange ich von Ihnen, nicht aus Gründen einer öden Mechanisiererei, sondern aus Gründen der Kraft und Stärke auch auf unserem Arbeitsgebiete Gehorsam und Disziplin.

Eine solche Riesenorganisation, wie es die unsrige ist, gestattet kein anderes Handeln. Ich erkläre mich aber außerstande, meine Aufgabe durchzuführen, wenn von Ihnen nicht diese Disziplin geübt und dieser Gehorsam geleistet wird, und wenn bei Ihnen nicht die erforderliche Einsicht vorhanden ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann ist meine Aufgabe zum Scheitern verurteilt. Und das würde bedeuten, daß wir alle zusammen eine entsetzliche Schuld auf uns laden.

Ich möchte Ihnen deswegen in dieser Stunde einige **Leitsätze** für Ihre Arbeit mit auf den Weg geben:

1. Im Mittelpunkt all' unseres Handelns, unserer Verantwortlichkeit steht das deutsche Volk, sehr im Gegensatz zu allen Regimen der deutschen Vergangenheit, bei denen das deutsche Volk — denken wir an die vielen deutschen Einzelstaaten — als Begriff überhaupt nicht in Frage kam. Daher kann eine moderne deutsche Arbeitsverwaltung ihren höchsten Zweck nur im Dienst am deutschen Volke erkennen.

2. Bei keinem anderen Volk der Erde hat der Begriff der Arbeit so im Mittelpunkt des Lebens gestanden, wie beim deutschen. Durch seine Arbeit allein hat das deutsche Volk als das von der Kriegsgöttin am kärglichsten bedachte, sich seinen Bestand sichern müssen. Denken wir nur an die karge Fruchtbarkeit seiner meisten Gebiete im Gegensatz zu den Räumen anderer Völker; denken wir an die verhältnis-

Dokument

Sauckel, Nr. 86

H2210-0250

H2210-0251

mäßig knappe Zuteilung der Rohstoffe, sowie an die Unwirtlichkeit des Klimas in vielen unserer deutschen Gaue. So ist vor allen anderen Völkern der Erde das deutsche Volk d a s j e n i g e, das sich durch seine Arbeit, durch einen in der Welt einzig dastehenden Fleiß auf allen Gebieten einen kulturellen, künstlerischen, aber auch wirtschaftlichen, gütermäßigen Reichtum geschaffen hat. Das deutsche Volk hat sich durch seine Arbeit unter den ungünstigsten Verhältnissen zum reichsten Volke der Erde an künstlerischen und materiellen Werten emporgearbeitet. Deswegen allein traf uns der Neid einer ganzen Welt.

3. Der Reichtum, den sich das deutsche Volk durch Fleiß und Arbeit geschaffen hat, war immer der Gegenstand der Begehrlichkeit aller anderen Völker, die weniger fleißig, dafür jedoch desto anmaßender waren, seien es nun die Slawen, die Franzosen, die Briten oder heutzutage die Amerikaner. Sie haben gegen uns immer wieder vom Beginn unserer Geschichte an im Kriege gestanden, um die Früchte unserer Arbeit für sich in Anspruch zu nehmen. Alle diese neidischen Völker werden heute geführt durch den absoluten Gegenpol unseres deutschen Wesens und Seins: durch das J u d e n t u m. Der Jude ist der größte Neider. Seine Weltherrschaft wäre in dem Augenblick vollendet, da ihm dieses fleißige und fähige Volk der Deutschen zur Verfügung stünde. Würde das dem Judentum gelingen, dann wäre die Kette, mit der es die Völker dieser Erde umschließt, lückenlos.

Aus allen diesen Gründen steht im Mittelpunkt des deutschen Lebens neben der Arbeit der deutsche Schicksalskampf, der Kampf unserer Soldaten. Die deutsche Arbeit muß in dieser Kriegszeit ausnahmslos dem deutschen Soldaten, dem Träger dieses Schicksalskampfes, zur Verfügung stehen.

4. Es ist bisher in der deutschen Geschichte nicht möglich gewesen, zwischen Arbeit und Kampf eine vollkommene Synthese zu finden. Im Gegenteil: in der Zeit der größten Gefahr, die das deutsche Leben bedrohte, während der Jahre 1918 bis 1933 stand die Arbeit offiziell im unversöhnlichen Gegensatz zu der Auffassung von der Verteidigung des deutschen Lebens und zum deutschen Soldaten.

Dabei lege ich n a t i o n a l und s o z i a l so aus: Verteidigung des Volkes mit der Waffe. Dazu ist die willensmäßige Einheit des Volkes notwendig. Die Arbeit ist die Trägerin des Lebens und Fortkommens und der Entwicklung unseres Volkes in normalen Zeiten. Sind sich Kampf um das Volk und Arbeit für die Erhaltung des Volkes durch ihre Träger diametral, dann ist das gesamte Leben der Nation aufgespalten und in Wirklichkeit sinnlos geworden. In einer Zeit wie der heutigen, sind sie ohnehin aufeinander auf Gedeih und Verderb angewiesen.

Aus dieser Notwendigkeit heraus ist der Begriff der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei vom Führer geprägt worden, ist von ihm die Synthese zwischen nationalistisch und sozialistisch gefunden und als Idee und Weltanschauung verkündet worden. In dem Namen allein: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei liegt das

H2210-0252

Lebensprogramm unseres Volkes vor uns. Es gibt kein starkes Volk, das nicht den Willen hat, für sein Leben zu kämpfen. Und es ist nach unserer Anschauung, nach unseren Begriffen von Ehre und Freiheit kein Volk denkbar, das sein Leben nicht in seiner Gesamtheit durch seine Arbeit zu verdienen gewillt ist.

Wir wollen uns darüber klar sein, daß es über die nationalsozialistische Idee hinaus keine mehr gibt, die unser Volk zu einer höheren Kraftanstrengung, zu höherem Opfersinn emporreißen könnte. Ueber die Synthese nationalistisch und sozialistisch hinaus gibt es keinen Mägneten mehr, der die Mehrzahl unserer Volksgenossen zu der Einsicht des Notwendigen bringen könnte.

Deshalb muß ich von Ihnen für die deutsche Arbeitsverwaltung verlangen, daß für Sie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei die berufene Hüterin der Begriffe Ehre, Freiheit, Wille, Einheit, Autorität und Pflichterfüllung ist, und daß für Sie diese eine Partei in ihrem Lebenswillen und Gerechtigkeitsempfinden gegenüber allen deutschen Menschen der dynamische Motor, die dynamische Kraft darstellt. Die Partei muß für uns als die Schöpfung des Führers heilig sein. Wo wir Anlaß finden, mit dem einen oder anderen unzufrieden zu sein, müssen wir den Zweck trennen von der Unzulänglichkeit der Menschen. Erst dann vermögen wir bei aller Kritik gerecht zu sein.

5. Fassen Sie es als Behördenchefs ferner als Ihre höchste Pflicht auf, Person und Autorität des Führers und seines Namens als das größte zu achten, was wir Deutschen auf dieser Erde besitzen. Das hat gar nichts mit Vergötzung oder Vergöttlichung zu tun, wie unsere Gegner uns vorhalten möchten, sondern das deutsche Volk muß nach seinen verschiedenen entsetzlichen Zusammenbrüchen einen Anker für seine Gesinnung und seine Gefühle haben, der allen Stürmen, Anfechtungen und Gefahren standhält. Das Höchste, was sich das deutsche Volk nach einem sehr schweren Lebenskampf, nach dem Zusammenbruch erworben hat, ist die heute für alle Deutschen gültige Autorität. Daß diese Autorität von e i n e m Menschen getragen wird, das mache uns stolz. Ein jeder versündigt sich, der den Führer im privaten Gespräch oder gar in seinen Amtsräumen als Autorität in Frage stellt. Am 25. August sind es genau tausend Jahre her, daß das Reich Karls des Großen zerteilt wurde. Einige dreißig Kriege haben inzwischen die Enkel dieses Karls des Großen untereinander geführt. Heute ist das Reich wiedererstanden. Ohne Adolf Hitler jedoch hätte es diese Wiederauferstehung im 20. Jahrhundert nicht gegeben.

6. Die deutsche Reichsarbeitsverwaltung kann weiterhin nur aufgebaut sein auf der Erkenntnis, daß sie als Behörde in erster Linie Vorbild zu sein hat bei der Verwirklichung der Idee des Führers, und daß ihr erster Beitrag der der Pflichterfüllung bis zum äußersten sein muß. Denn wir geben Millionen von deutschen schaffenden Menschen und Millionen von Ausländern Arbeitsverträge, deren Sinn eine Verpflichtung zu bester Arbeit und zur Leistungssteigerung ist. Wie könnte eine Reichsarbeitsverwaltung in Millionen Verträgen, die in ihrem Namen abgeschlossen werden, derartiges fordern, wenn nicht

Pflichterfüllung gegenüber Führer, Volk und Idee für sie selbst an erster Stelle verbindlich wäre!

7. Bilden wir uns schließlich nicht ein, daß irgendeine deutsche Verwaltung aus eigenem Recht bestehen, und daß sie eingerichtet werden und wirksam sein könnte durch einen befehlsmäßigen Vorgang und durch eine mechanisch-bürokratische Organisation. Selbst eine Maschine arbeitet nur solange, wie die ihr zugrunde gelegte Konstruktionsidee in Ordnung ist. Nur dann erreicht ein Arbeiter mit ihr die höchsten Leistungen. Für einen Menschen ist zum Erfolg das Maß des Vertrauens ausschlaggebend, das er einer Institution entgegenbringt.

Meine Präsidenten und Reichstreuhänder! Erwerben Sie mit aller Hingabe bei Ihrer Arbeit das Vertrauen des Führers, das Vertrauen der Partei und das Vertrauen des deutschen Volkes. Sorgen Sie mir dafür, daß das deutsche Volk gerade im Kriege zu jedem Arbeitsamt neben den Einrichtungen der Partei und der DAF. höchstes Vertrauen gewinnt. Wir werden uns unsere gemeinsame Arbeit dann unendlich vereinfachen. Wenn das deutsche Volk aber uns das Vertrauen schenkt, werden wir zugleich dem Führer die Aufgabe erleichtern.

Ueben Sie Gerechtigkeit! Es treten an Sie viele Fragen heran, die können Sie nicht immer beantworten, wenn Sie nur meine Anordnungen oder das Gesetzblatt oder das Reichsarbeitsblatt vornehmen. Das Arbeitsleben ist so reich, daß man es auch in viele dicke Bände nicht einfangen kann. Es gbt jedoch in jedes Menschen Brust ein Gefühl, das ihm sagt, hier hat man dich mit Wohlwollen und Gerechtigkeit behandelt oder hier hat man dich mit bürokratischer Sturheit vergewaltigt.

Ich möchte von unserer Fürsorge den ausländischen Arbeiter nicht ausgeschlossen wissen, halte ich es doch für unmöglich, Millionen von Ausländer im Reich für uns arbeiten zu lassen und sie dafür schlecht zu behandeln. Ich bin der Ueberzeugung, daß sie noch weit besser arbeiten, wenn wir bemüht sind, ihnen die Gründe zu Beschwerden von vornherein aus dem Wege zu räumen.

H2210-0253

Keine Stunde versäumen

Ausführungen vor den Präsidenten der Gauarbeitsämter (17. Januar 1944, Weimar)

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses Jahr 1944 auch für den Arbeitseinsatz ein Jahr der Entscheidung sein wird. Ein Jahr der Entscheidung insofern, als es uns gelingen muß, ein Absinken der Zahl der Arbeitskräfte und ebenso ein Absinken der Leistungen, soweit wir damit zu tun haben und dafür verantwortlich sind, zu verhüten. Wir müssen aber nicht nur ein Absinken der Zahl der Arbeitskräfte verhindern, sondern es muß auch gelingen, die nach dem Befehl des Führers geforderten zusätzlichen Arbeitskräfte zu realisieren.

Ich weiß, was Sie, meine Mitarbeiter, in den vergangenen zwei Jahren geleistet haben; ich weiß auch, daß verschiedene meiner Herren Ueberanstrengungen auf sich genommen und Einbußen an ihrer Gesundheit erlitten haben. Allein es ist dies nichts anderes, als was in noch viel vorbehaltloserer Form auch der letzte deutsche Grenadier draußen an den Fronten auf sich nehmen muß.

Wenn ich Ihnen gegenüber Ihre Leistungen anerkenne, dann tue ich das im Hinblick darauf, daß Sie auch in diesem Jahre wieder alle Ihre Kräfte zusammennehmen müssen. Sie müssen in diesem Jahre noch ganz anders heran als in den vergangenen zwei Jahren. Ich habe die feste Zuversicht, daß wir dem Führer dann die Arbeitskräfte, die er benötigt, im Laufe dieses Jahres werden zur Verfügung stellen können. In der Notwendigkeit liegt auch die Möglichkeit begründet.

Die Menschen sind da in Europa; sie sind im reichsten Ausmaße da. Wir müssen nur die Sperr-Riegel und die vor uns aufgerichteten Mauern niederreißen; wir müssen den Kleinmut und den Mangel an Verantwortungsfreudigkeit, den Mangel an Entschlossenheit vom Arbeitseinsatz her beheben. Denn sinkt im weiteren Verlauf dieses Krieges die Arbeiterzahl ab, dann wird für die entscheidenden Schlachten des Jahres 1944 eine geringere Menge Munition und eine geringere Zahl an Gerät als bisher zur Verfügung stehen.

Ich muß Sie daher in dieser Stunde auf das Ernsteste verpflichten, nicht zu ruhen und nicht zu rasten und rechtzeitig immer das zu tun, was ich fordern muß. Seien Sie sich immer dessen bewußt: was wir im Januar nicht leisten, müssen wir im Februar doppelt aufbringen; was wir im Januar versäumt haben und was wir im Februar nicht schaffen, das müssen wir im März dreifach nachholen. Darum

H2210-0254

Dokument

Sauckel, Nr. 88

H2210-0255

lassen Sie uns weder Stunden noch Tage versäumen! Die Transporte laufen lange. Die vorbereitenden Anwerbungsmaßnahmen brauchen Wochen und Monate; es verrinnt dabei kostbare Zeit.

Mein erster Befehl an Sie lautet in diesem Jahre darum — ich werde 1944 Ihnen gegenüber nicht mehr nur anordnen, sondern ich werde Ihnen befehlen: Halten Sie sich an die Termine! Verzichten Sie auf den langwierigen Geschäftsgang. Benutzen Sie das Telephon und den Telegraphen und den Fernschreiber.

Machen Sie Besprechungen dringlicher Art nicht abhängig von Vorschriften. Wenn Sie sich als Abteilungspräsidenten zu Ihren Gauarbeitspräsidenten begeben wollen, dann wählen Sie den kürzesten Weg. Und Sie, meine Gauarbeitspräsidenten, halten Sie nicht an starren Formeln fest. Lassen Sie Ihre Mitarbeiter, Ihre Regierungsräte schnellstens zu sich kommen. Es muß in diesem Jahre alles ohne Verzögerung vor sich gehen.

Mein zweiter Befehl heißt: Reden Sie nicht mehr über Anordnungen. Machen Sie keine Bedenken geltend, sondern erfüllen Sie!

So wie ich kein Wort über eine Anordnung des Führers verliere, sondern sie in blindem Gehorsam wie ein Rekrut erfülle, so verlange ich das auch von Ihnen.

Der Arbeitseinsatz als Reichsverwaltung muß — das verlange ich — die modernste Verwaltung sein, die man sich überhaupt denken kann. Wir werden sie durcharbeiten, werden so schnell arbeiten, wie es irgend möglich ist; aber wir werden dabei auch korrekt bleiben. Wir werden nach bewährten Erfahrungen handeln, und wir werden blitzschnell improvisieren, wo es dringend notwendig ist.

Der dritte Befehl, den ich Ihnen gebe, ist dieser: Sie müssen auf das Genaueste informiert sein über die Zahl der Arbeitskräfte in Ihren Gauen, über die täglichen Zugänge und über die täglichen Abgänge. Und diese Zahlen müssen stimmen. Denn für diese Zahlen muß ich dem Führer gegenüber grade stehen.

Der vierte Befehl besteht darin, daß Sie die Aufgaben dieses Jahres als fanatische Nationalsozialisten lösen, das heißt, daß Sie mit Ihrem ganzen Apparat noch näher an die Partei heranrücken, den Gauleiter ständig informieren und von ihm die notwendige Hilfe erbitten.

Im letzten ist die Frage der Leistung der gesamten Arbeiterschaft, der deutschen und der ausländischen, von ausschlaggebender Bedeutung. Damit jedoch ist die Frage der vorbildlichen Haltung der deutschen Arbeiter und die Haltung der ausländischen Arbeiter in noch höherem Maße als bisher das Politikum dieses Jahres überhaupt. Der Partei kann es nicht gleichgültig sein, wie viele ausländische Arbeiter in Deutschland tätig sind und wie sich diese verhalten; die Partei ist verantwortlich für die innere Front, die aus Arbeitern und Arbeiterinnen besteht.

H2210-0256

Wenn Sie sich täglich diese vier Befehle zur Richtschnur Ihres Handelns machen, dann werden wir am Ende dieses Jahres melden können, daß wir unsere Aufgabe dennoch erfüllt haben.

Ich erwarte weiter von Ihnen, daß Sie in größter Loyalität mit den Institutionen und Dienststellen des Reichsministers Speer zusammenarbeiten. Ich verlange außerdem engste vertrauensvollste Zusammenarbeit mit allen Rüstungsinspekteuren und Rüstungsobmännern in den Gauen. Befehle aber haben Sie nur von mir entgegenzunehmen, und von keinem anderen!

Wenn wir uns befleißigen, vorbehaltlos loyal zu sein, so werden wir viele Irrtümer, Mißverständnisse und Schwierigkeiten, die nun einmal in jeder Organisation und trotz allen Zusammenspiels auftauchen können, überwinden. Es soll uns nie der Vorwurf gemacht werden können, daß wir nicht guten Willens seien.

Arbeiten Sie in gleicher Weise auch mit den Dienststellen und Institutionen der Ernährungswirtschaft zusammen! Auch in diesem Jahre wird die Frage der Ernährung unseres Volkes mit von entscheidender Bedeutung sein. Denn nur das tägliche Brot gibt dem Menschen die Kraft, sein im Kriege schweres Tagewerk zu erfüllen. Arbeiten Sie schließlich ebenso kameradschaftlich mit den Männern der Deutschen Arbeitsfront, die ich eigentlich vorhin, als ich die Partei erwähnte, bereits mit eingeschlossen hatte.

Es wird endlich dringendst notwendig sein, daß Sie die neuen Gauarbeitsämter innerlich festigen, ausbauen und vervollständigen, und daß Sie alles daran setzen, um die notwendigen modernen Mittel zur Verfügung zu haben, damit der Apparat jederzeit reibungslos funktioniert.

Es muß im Jahre 1944 die Zahl der Arbeitskräfte im Reich nicht nur gehalten, sondern noch um Millionen aufgestockt werden; denn wir müssen erstens die Soldaten, die zur Front eingezogen werden, und zweitens diejenigen, die durch Tod ausfallen, durch Krankheit arbeitsunfähig werden, deren Verträge ablaufen und die nach Vertragsbruch flüchtig sind, ersetzen.

Immer wieder spielt in den Beschwerden über den Arbeitseinsatz diese Fluktuation eine große Rolle. Da der Mensch von Jahr zu Jahr wertvoller und seltener geworden ist als Gold, so werden wir nun über ihn sorgfältiger Buch führen. Wir müssen genau wissen, wie viele Arbeiter wir in den deutschen Betrieben haben. Aus diesem Grunde habe ich vor Weihnachten noch angeordnet, daß diese Buchführung nun auch Wirklichkeit wird.

Jedes Arbeitsamt muß fortan in seinem Bereich genauestens über die inneren Verhältnisse in den einzelnen Betrieben Bescheid wissen.

Ich muß wissen, wie viele Leute aus den Betrieben verschwinden. Wir müssen die Betriebsführer dazu erziehen, genauestens Auskunft zu erteilen. Wir müssen das aber nicht nur bei den Betrieben tun, sondern auch bei den Stadtgemeinden und überall dort, wo Arbeiter beschäftigt werden. Wir können dann die Bedarfsprüfung schnell und gründlich durchführen, gemeinsam mit den Organen des Reichsmini-

H2210-0257

sters Speer. Zählen Sie in Ihrem Gau, in Ihrem Arbeitsamtsbezirk jeden deutschen und ausländischen Arbeiter. Würde das nicht gestattet werden, müssen wir ablehnen, die Verantwortung zu übernehmen.

Es handelt sich beim deutschen Volke dabei nicht nur um die Zahl der Arbeitskräfte, sondern auch um die Gesundheit von Millionen Frauen. Es handelt sich um die Frage, ob Hunderttausende von Frauen nach diesem Kriege noch Kinder bekommen können.

Man hat mir immer wieder vorgehalten, ich sei den deutschen Frauen gegenüber zu weich. Seit dem Januar des vorigen Jahres habe ich im Reiche 3 600 000 Frauen untersuchen lassen. Ich kann nun nicht bestimmter Herren wegen Plakate drucken lassen und sie Hunderttausenden von Frauen umhängen, damit jeder lesen kann: Diese Frau ist für den Arbeitseinsatz nicht geeignet, weil sie eine Gebärmutterknickung hat, weil sie an Unterleibsschwäche leidet oder weil sie einen Herzfehler hat. Die betreffende Frau kann sehr ansehnlich sein, ich begreife auch, daß man sich darüber ärgert, wenn sie nicht arbeitet. Allein unser Volk ist nun nicht mehr so primitiv robust. Ich halte es aus diesem Grunde für viel notwendiger, in diesem Kriege die Ausländer in Arbeit zu bringen und die biologische Kraft, die unsere Frauen noch besitzen, zu schonen. Ich verantworte es nicht, die Möglichkeit, daß unsere Frauen nach dem Kriege noch Kinder bekommen, durch unsinnige Maßnahmen à la Stalin zu zerstören.

Diese meine Einstellung bedeutet aber nicht, in der Durchführung der Frauendienstpflicht lax zu sein. Selbstverständlich will ich nicht, daß die bequemen bzw. die gesunden Frauen uns durch die Maschen schlüpfen. Wir müssen selbstverständlich diesen Fraueneinsatz, wie wir es in den letzten Wochen auch getan haben, überprüfen. Es müssen dabei die Frauen selbst höchster Persönlichkeiten mit erfaßt werden. Aber kranke Frauen, schwächliche Frauen nützen uns nichts

Die Schwere unserer innerdeutschen Arbeit liegt in diesem Jahre im Abfangen der Fluktuation, in der Feststellung ihrer Gründe und in der Anwendung aller nur denkbaren Mittel, dieser Fluktuation entgegenzuwirken. Die Mittel sind Ihnen als alte Fachleute geläufig. Ich sage dies alles, weil ich Reichsminister Speer fanatisch helfen will.

Wenn es gelingt, diese Fluktuation auf das Aeußerste einzuschränken, werden wir uns unsere Arbeit wesentlich erleichtert haben. Es müssen zu diesem Zwecke von Ihnen die Gauleiter und die Gauobmänner immer wieder gebeten werden, bei den Betriebsführern und bei den Gefolgschaften vorstellig zu werden. Beteiligen Sie sich auch an den Betriebsappellen. Ich bitte die Partei und die DAF., meine Mitarbeiter draußen zu solchen Betriebsappellen stets mit einzuladen. Wir wollen dabei keineswegs der Partei oder der DAF. ins Handwerk pfuschen; aber eine Arbeitsverwaltung in einem nationalsozialistischen Staate ist nun einmal eine Institution dieses Staates, die gebührende Würdigung finden muß.

Wir wollen in diesem Jahre die letzten Reserven des deutschen Volkes, soweit sie noch vorhanden sind, mobilisieren. Bei allen Maßnahmen, bei allen Aktionen in der Heimat, bei all den Betrieben in

H2210-0258

Handwerk und Handel usw., wo wir noch etwas auskämmen können, möchte ich in die letzten Winkel unserer Wirtschaft hineinleuchten. Das bedeutet gleichwohl, daß wir trotz der Fülle der Arbeit, die auf uns lastet, die deutschen Arbeitskameraden und -kameradinnen, deutschen Mütter, die ihre Söhne an der Front haben, Frauen, deren Männer vielleicht gefallen sind, daß wir diese Menschen als deutsche Volksgenossen nicht bürokratisch, sondern nationalsozialistisch behandeln.

Wenn es notwendig ist, werde ich, obwohl wir uns im fünften Kriegsjahr befinden, einen Höflichkeitswettbewerb unter den deutschen Arbeitsämtern veranstalten. Höflichkeit gegen den deutschen Arbeiter und Soldaten an der inneren Front! Höflichkeit auch gegen die Betriebsführer selbstverständlich! Seien Sie zuvorkommend, wenn sie einen Menschen empfangen, verpflichten oder auch abschlägig bescheiden. Man kann die härteste Entscheidung, die man treffen muß, aus einem menschlichen Gefühl heraus mitteilen. Wer von Ihren Männern, von Ihren Angestellten und von Ihren nachgeordneten Beamten das noch nicht kann, dem müssen Sie es beibringen.

Es sind weiter für uns selber auch Betriebsappelle am Platze. Ich verpflichte Sie, in Ihren Arbeitsämtern jeden Monat mindestens einen Betriebsappell abzuhalten. Laden Sie dazu auch die Kreisleiter oder die Ortsgruppenleiter ein, damit auf diese Weise die nationalsozialistische Struktur des Amtes in die Erscheinung tritt.

Was die Ausländer anbetrifft, so habe ich schon des öfteren erzählt, welche ungeheuren Sorgen ich hatte, als ich das Ausländerprogramm im Jahre 1942 auf die höchsten Touren brachte. Ich fragte mich, wie und ob diese Arbeiter in Deutschland arbeiten, ob sie etwa nur minimale und daher unbrauchbare Leistungen erbringen, ob sie nicht sabotieren, ob sie nicht Unruheherde im deutschen Volke bilden würden.

Es hat funktioniert; das kann man wohl sagen, und zwar aus zwei Bedingungen heraus: Erstens auf Grund der deutschen Macht, die in den besetzten Ländern dieser Menschen sichtbar in die Erscheinung tritt, und zweitens auf Grund der Behandlung und der Unterbringung dieser ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland. Ich bin der Ueberzeugung, daß die fremdländischen Arbeiter trotz aller feindlichen Propaganda auch in diesem Jahre ihre Pflicht erfüllen werden, wenn wir

a) weiterhin draußen einen Machtfaktor darstellen, und

b) die ausländischen Arbeiter noch ständig besser behandeln.

Wenden Sie darum den Auffanglagern ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Auffanglager dürfen nicht primitiv sein, vielmehr müssen sie unsere Visitenkarte sein. Kommt ein fremder Arbeiter in ein schlechtes Auffanglager, und er schreibt die erste Karte verzweifelt nach Hause, dann ist damit schon bei ihm daheim die weitere Werbung unsäglich erschwert.

Ich verlange, daß in jedem Gau ein Auffanglager vorhanden ist. Diese Auffanglager, durch die wir die Menschen schleusen müssen,

H2210-0259

bevor wir sie verteilen können, sind in Zusammenarbeit mit der DAF. einzurichten. Die Auffanglager müssen so eingerichtet sein, daß der Arbeiter nach Hause schreibt: So schön sind wir überhaupt noch nicht untergebracht gewesen.

Wir müssen die freien Arbeiter Europas mobilisieren. Dazu benötigen wir vor allem deren guten Willen. Die Vernunft diktiert uns diese Dinge, die ich nun seit anderthalb Jahren immer wieder gepredigt habe, noch mehr in Ordnung zu bringen. Auffanglager sind unsere Empfangssalons. Wir wollen sogar — ich gebe hiermit den Auftrag dazu — aus Italien, aus Frankreich, aus Polen und überall her Bibliotheken herholen. So wollen wir in den Lagern der ausländischen Arbeiter einrichten und ihnen so direkt Lesestoff in ihrer Landessprache bieten.

Je mehr ich für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeiter tue, je besser ich sie behandle, je mehr ich sie innerlich beeinflusse, in um so stärkerem Maße steht mir ihre Leistungskraft zur Verfügung.

Es ist ferner die Sauberkeit in den Lagern im fünften Kriegsjahre die erste Voraussetzung zur Verhütung jeglicher Epidemien. In England herrscht eine schwere Grippe und in Nordamerika ebenfalls; in Nordafrika wütet die Malaria. Fleckfiebergefahren drohen vom Osten her. Wir müssen die Hygiene, schon weil wir unser Volk und uns lieben — zur höchsten Vollendung bringen. Eine schwere Grippeepidemie allein, wenn sie unter den hunderttausenden fremdländischen, in den Lagern eng zusammenwohnenden Arbeitern ausbrechen würde, kann uns den Ausfall von Tausenden von Panzern und Flugzeugen kosten. Ich weiß, wie diese Dinge sich auswirken. Wir müssen die Ausländer zur Sauberkeit anhalten. Wenn erst einmal eine Epidemie ausgebrochen ist, kann sie keiner mehr aufhalten. Und Sie wissen ja, wie gering die Zahl der ohnehin überbeanspruchten Aerzte ist, die wir für unsere Zivilbevölkerung noch zur Verfügung haben.

Ich habe in diesem Jahr — ich sprach das mit dem Führer vorher ab und habe es nicht aus eigener Willkür getan — dem deutschen Arbeiter eine Parole gegeben, und ich habe die rücksichtsloseste Parole gewählt, die es geben kann, nämlich: Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung! Wer selber Arbeiter gewesen ist, der möge sich einmal vorstellen, welche Auswirkungen es im Jahre 1918 gehabt haben würde, wenn einer da zu dem deutschen Arbeiter getreten wäre und ihm gesagt hätte: Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung! Der Arbeiter hätte sich herumgedreht, hätte zugeschlagen und dann gesagt: Was heißt hier Tempo oder Leistung! Wir machen Munitionsstreik! Wir denken nicht daran, für diese Unternehmer zu arbeiten!

Wenn wir heute, im fünften Kriegsjahre, durch die Presse ehrlich und rückhaltlos dem deutschen Arbeiter unsere harte Parole zurufen können, und zwar in einem Rhythmus, der ihn anspringt wie ein elektrischer Funke, dann dürfen wir auf diesen deutschen Arbeiter über die Maßen stolz sein.

H2210-0260

II. Der Aufbau der Organisation des GBA.

H2210-0261

H2210-0262

Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz:
Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel

Dienststellen:

Berlin: Berlin W 8, Mohrenstr. 65 (Thüringenhaus), ☎ 12 65 71.
Weimar: Gauleitung Thüringen der NSDAP., ☎ 61 91.

Persönlicher Stab:

Persönlicher Adjutant: SS-Hauptsturmführer Kern, Weimar.
☎ Berlin 12 65 71, Weimar 61 91.
Vertreter: SS-Obersturmführer Maag.
☎ Berlin 12 65 71, Weimar 61 91.
Stabsleiter und Beauftragter für die Reichsministerien: Staatssekretär SS-Brigadeführer Ortlepp, Weimar, M.d.R.
☎ Berlin 12 65 71, Weimar 61 91.
Vertreter des Stabsleiters: Oberregierungsrat Gauamtsleiter Escher, Weimar.
☎ Berlin 12 65 71, Weimar 63 77.
Persönliche Referenten: Landrat Berk, Ministerialrat Dr. Stothfang.
☎ Berlin 12 65 71, Berlin 84 20 87 (Dr. Stothfang privat).
Presse und Propaganda: Hauptschriftleiter Dr. Didier, k. Gaupresseamtsleiter.
☎ Berlin 12 65 71, Weimar 61 91 (26 37 privat).
Sonderaufträge: Kreisleiter Schau.
☎ Paris, Kle 68 00/09, Greiz 35 82.
Leiter des Büros Thüringenhaus: Berlin, W 8, Mohrenstr. 65: Regierungsrat Schön.
Vertreter: Regierungsoberinspektor Menzel.
☎ Berlin 12 65 71, Berlin 23 92 40 (Schön: privat).

Fachlicher Stab:

Leiter der Reichsinspektion des GBA.: Gauleiter e. h. Prof. Dipl.-Ing. Jung, Erfurt, M.d.R.
☎ Berlin 11 00 28, Erfurt 25 341.

H2210-0263

Vertreter: Oberregierungrat Dr. Geißler, Berlin.
Berlin 11 00 28

Der Beauftragte für die Hauptabteilung III des Reichsarbeitsministeriums: Präsident und Reichstreuhänder der Arbeit des Gauarbeitsamts Thüringen: Dr. Wiesel, Weimar und Erfurt.
Berlin 11 00 28, Weimar 52 33, Erfurt 25 341.

Der Beauftragte für die Zusammenarbeit mit der NSDAP.: Gaustabsamtsleiter Biedermann, Weimar, M.d.R.
Berlin 12 63 71, Weimar 61 91.

Der Beauftragte für die Zusammenarbeit mit dem Reichsministerium Speer und der Organisation Todt: Reichsinspekteur Reichstreuhänder der Arbeit Dr. Schmelter, Berlin, Unter den Linden 38.
Berlin 11 00 41, Apparat 225.

Der Beauftragte für landwirtschaftliche und Kriegsernährungsfragen: Reichshauptamtsleiter und Landesbauernführer Peuckert, MVCh., Weimar (Wohnort Wiebelsdorf), M.d.R.
Berlin 12 00 20, Weimar 61 01 oder Auma (Thür.) 246.

Der Beauftragte für die Zusammenarbeit mit der DAF.: Gauhauptstellenleiter Hoffmann, Weimar (Wohnort Erfurt).
Berlin 12 63 71, Weimar 61 81 oder Erfurt 29 976

Der Beauftragte für die Ueberwachung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Aufstellung von Holzhauslagern für die Unterbringung der in der Rüstungsindustrie eingesetzten Arbeitskräfte und

Der Beauftragte für die Bereitstellung von Bekleidung und Schuhwerk für alle im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte einschl. Ostarbeiter, zweckentsprechende Gestaltung der Bekleidung und Ueberwachung der Verteilung und Bewirtschaftung und für die Bereitstellung der Bekleidung und Ausrüstung für die uniformierten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung, Einkleidung und Bewirtschaftung: Generalarbeitsführer Kretzschmann, Weimar
Berlin 12 63 71, Weimar 38 14.

Ihm sind beigeordnet:
auf dem Gebiet des Bekleidungswesens: Oberarbeitsführer Mitschke, Berlin-Steglitz
Berlin 72 51 22.
auf dem Gebiet des Unterkunftswesens: Arbeitsführer Semerak, Weimar.
Weimar 38 14.

Ihm sind unterstellt:

1. die Kleiderkammer des GBA., Berlin C 2, Georgenkirchplatz Nr. 10 (Dienstgebäude des Arbeitsamts Berlin)
   Berlin 42 00 17, App. 423
   für die Einkleidung der uniformierten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung
2. das Bekleidungslager des GBA. Triptis Thüringen
   Weimar 38 14
   als Reservelager für Bekleidung und Schuhwerk für die ausländischen Arbeitskräfte.

H2210-0264

Der Beauftragte für Finanz-, Währungs- und Transferfragen: Direktor Goetz, Berlin.
☎ Berlin 16 43 11.

Der Beauftragte für Industrie- und Wirtschaftsfragen: Generaldirektor Beckurts, Weimar.
☎ Weimar 64 51. Berlin 11 63 31.

Der Beauftragte für den Jugendeinsatz: Obergebietsführer der HJ. Schulte, Weimar.
☎ Weimar 63 36, Berlin 99 62 61, App. 230.

Verbindungsführer zur Parteikanzlei: Ministerialrat Froehling, München 33, Parteikanzlei.

Vertreter: Oberregierungsrat Furthmann, München 33, Parteikanzlei.

Der Beauftragte des Chefs OKW. beim GBA.: Oberstleutnant Frantz, Berlin-Dahlem, Im Gehege 3.
☎ Berlin 76 54 35.

Verbindungsführer des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. zum GBA.: Obersturmbannführer Dr. Leetsch, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 9.
☎ Berlin 12 00 40.

Verbindungsführer zum SS-Hauptamt und Sachbearbeiter für festgelegte Sonderaufgaben: SS-Obersturmführer Maag, Berlin.
☎ Berlin 12 65 71.

Verbindungsmann des Reichsgesundheitsführers zum GBA.: Oberstabsarzt Dr. Herrmann, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7.
☎ 41 24 14.

Verbindungsoffizier des Reichsluftfahrtministeriums zum GBA.: Oberstleutnant Steinbach, Berlin W 8, Leipziger Str. 7.
☎ Berlin 12 00 47, App. 17 67.

Verbindungsführer des Wi-Stabes-Ost zum GBA.: Kriegsverwaltungsabteilungschef Dr. Roth, Berlin W 35, Potsdamer Str. 67.
☎ Berlin 16 67 11, App. 45 48, Berlin 21 91 81, App. 45 48.

Verbindungsführer des Auswärtigen Amtes zum GBA.: SA.-Brigadeführer Frenzel, Berlin W 35, Am Karlsbad 4—5.
☎ Berlin 11 00 13.

Mitarbeit im Sachgebiet „Lohnordnende Maßnahmen" zur Leistungssteigerung in der Rüstungsindustrie: Oberregierungsrat Andres beim Präsidenten und Reichstreuhänder der Arbeit des Gauarbeitsamts Thüringen, Weimar, Schillerstr. 16.
☎ Weimar 52 33.

H2210-0265

H2210-0266

Geschäftsverteilung der dem GBA. zur Verfügung stehenden Hauptabteilungen des Reichsarbeitsministeriums

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen für fachliche Angelegenheiten die Hauptabteilungen III, V, VI und IX, für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung die Abteilung Ic des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung. Die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten für die Hauptabteilungen und Abteilungen des Ministeriums (einschließlich der dem GBA. zur Verfügung stehenden Hauptabteilungen und Abteilungen) werden in Abteilung Ia bearbeitet.

Hauptabteilung I

Allgemeine Angelegenheiten, Verwaltung des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, Aerztliche Angelegenheiten, Aerztlicher Dienst

Leiter: Ministerialdirektor Professor Börger, PrStR., MdR.
Vertreter: die Abteilungsdirigenten.

Abteilung Ia

Allgemeine Angelegenheiten; Personal-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht in den Abteilungen Ib und Ic

Abteilungsdirigent: Ministerialdirigent Dr. Meves.

Vertreter: Ministerialrat Hellbach.

Referat 1: Ministerialrat Hellbach.

Vertreter: Ministerialrat Schroeder.

Zugeteilt: Regierungsrat Ellinger.

Allgemeine Beamtenangelegenheiten im gesamten Geschäftsbereich, auch soweit die Personalien in anderen Referaten und Abteilungen bearbeitet werden.

Angelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen A 3b und aufwärts und der Angestellten der Vergütungsgruppen III und aufwärts einschließlich derjenigen der Träger der Reichsversicherung (ohne DO.-Angestellte), sowie Beihilfen und Unterstützungen für DO.-Angestellte der Träger der Reichsversicherung der Besoldungsgruppen A 3b und aufwärts, soweit nicht in den Referaten 2, 6 und 10 und in den Abteilungen Ib und Ic.

Allgemeine Haushaltsangelegenheiten, Haushalte des Reichsarbeitsministeriums, des Preußischen Arbeitsministeriums und für die Beamten des höheren Dienstes der Reichsver-

H2210-0267

sicherungsanstalt für Angestellte. Notstandsbeihilfen und Unterstützungen, soweit nicht in den Referaten 2, 6, 7, 9 und 10 und in den Abteilungen I b und I c.

Referat 2: Ministerialrat Schroeder.

Vertreter: Ministerialrat Hellbach.

Angelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 11 der unterstellten Behörden, soweit nicht in den Referaten 6 und 10 und in Abteilung I c.

Allgemeine Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten und Tarifordnungen für Angestellte und Arbeiter der unterstellten Reichs- und Preußischen Behörden sowie der Träger der Reichsversicherung (außer den DO.-Angestellten der Reichsversicherung).

Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht in den Referaten 1, 6 und 10 und in den Abteilungen I b und I c.

Allgemeine Beamten-Wohlfahrtsangelegenheiten.

Ausbildung, Prüfung und fachliche Fortbildung der Verwaltungslehrlinge, der Beamtenanwärter sowie der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes in der Reichsversorgungsverwaltung.

Allgemeine Fragen der Unabkömmlichkeit und Freistellung vom Wehrmachtdienst von Angehörigen des Ministeriums und der unterstellten Dienststellen.

Referat 3. Ministerialrat Dr. Richter.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Heyderhoff.

Allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts, Reichs- und Staatsministerialsachen, soweit sie Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffen. Vorlagen an den Ministerrat für die Reichsverteidigung. Mitwirkung bei den Gesetzgebungsarbeiten des Ministeriums in gesetzestechnischer Beziehung (Gesetzesreferat). Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Maßnahmen des Dienstbetriebs, Geschäftsordnungen, Vereinfachungsmaßnahmen (Vereinfachungsreferent). Verschlußsachenanweisung. Geschäftsplan des Ministeriums. Verzeichnisse der Behörden und Dienststellen im gesamten Geschäftsbereich. Staatshoheitsangelegenheiten.

Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber anderen obersten Reichsbehörden. Fragen der wehrwirtschaftlichen Organisation.

Aufbau, Gliederung, Bezirkseinteilung und Dienstbetrieb der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Behörden, soweit nicht in den Abteilungen I b und I c.

Handbuch der Reichsversorgung. Verwundetenabzeichen. Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung und Betriebskrankenkasse des Reichs. Krankenbuchlager. Nachrichtenblatt des Ministeriums, Runderlasse für den inneren

H2210-0268

Dienst der Reichsversorgungsverwaltung, Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung. Arbeitsübersichten der Versorgungsdienststellen. Verwaltungsschrifttum für die Versorgungsdienststellen. Karteiwesen. Messe- und Ausstellungswesen. Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG.

Referat 4: Oberregierungsrat Dr. Heyderhoff.

Vertreter: zu a) Ministerialrat Dr. Richter
zu b) Regierungsrat Brühl.

a) Allgemeine Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung (Bau, Unterbringung, Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke und Geräte, Dienst- und Mietwohnungen, Kraftfahrzeuge usw.) für den gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums. Einzelangelegenheiten dieser Art für die nachgeordneten Stellen, soweit nicht in Abteilung Ic. Kriegsinvalidenhäuser. Abgeltungsangelegenheiten. Vordruckwesen und Formblätterbuch.
Allgemeine Rechtsfragen für Referate 7 bis 10.
b) Kassen-, Rechnungs- und Zahlungswesen für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums und des Preußischen Arbeitsministeriums, soweit nicht in Abteilung Ic, und für die Reichsversorgung.
Kassenmäßige Aufsicht über die Sammlungs-, Spenden- und Stiftungsmittel für Versorgungsberechtigte usw. Rechnungsprüfung. Aufsicht über die Zahlstelle des Ministeriums und über die Rechnungsstelle.

Referat 5: Regierungsdirektor Dr. List.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Walther.

Aufsicht über die Reichsschule des RAM. in Potsdam-Babelsberg; Lehrgänge der Reichsschule.

Referat 6: Ministerialrat Deutschbein.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Heyderhoff.

Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gewerbeaufsicht ohne Aerzte — s. Abteilung Ib Referat 1 —; bei allgemeinen Arbeitsrechts- und Tariffragen mit Ref. 2. Allgemeine Angelegenheiten der Ausbildung und Prüfung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Referat 7: Oberregierungsrat Bretschneider.

Vertreter wird von Fall zu Fall bestimmt.

Angelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Reichsarbeitsministeriums, Verbeamtung der im Ministerium beschäftigten Angestellten, soweit nicht im Referat 1.
Regelung des Bürodienstes. Geschäftsbedürfnisse und wirtschaftliche Verwaltung (einschließlich Kraftfahrzeuge) des Ministeriums, bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude,

H2210-0269

H2210-0270

Fernsprechanlagen. Raumverteilung. Einladungen, soweit nicht im Ministeramt. Hauptbüro[1]). Botenmeisterei. Kanzlei. Hausverwaltung. Hausdruckerei.

Referat 8: Regierungsrat Brühl.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Heyderhoff.

Allgemeine Fragen der Besoldung und Versorgung der Beamten und der Reise- und Umzugskosten.

Besoldungsdienstalter. Dienstbezüge. Gehaltsvorschüsse. Zulagen und Nebenbezüge. Wartegelder. Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten, soweit nicht in Abteilung Ic, sowie der DO.-Angestellten bei den Trägern der Reichsversicherung.

Gehalts- und Lohnvorschüsse der Angestellten und Arbeiter im Ministerium.

Steuerabzug. Reise- und Umzugskosten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Abteilung Ic.

Referat 9: Referent Bitscher.

Vertreter: Oberregierungsrat Bretschneider.

Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter des Ministeriums sowie deren Dienstbezüge (einschließlich Ein- und Auszahlungsanordnungen), außer den Angestellten des höheren Dienstes (vgl. Referat 1), bei allgemeinen Fragen mit Referat 2. Angelegenheiten des Sports, insbesondere des Betriebssports.

Referat 10: Regierungsrat Schmiedicke.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Heyderhoff.

Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Betriebskrankenkasse des Reichs und ihrer Zweigstellen, der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung und ihrer Außenstellen sowie der Reichsstelle für Arbeitsschutz. Angelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen A 4b und abwärts, der Angestellten (außer DO.-Angestellten) der Vergütungsgruppen IV und abwärts und der Arbeiter bei den Trägern der Reichsversicherung. Angelegenheiten der Angestellten in der Abteilung für Kleinrentnerversorgung bei dem Reichsstatthalter in Wien.

Treudienst-Ehrenzeichen und sonstige Orden und Ehrenzeichen (ohne Verwundeten-Abzeichen) sowie Veröffentlichungen zur Ehrentafel und von Kriegsauszeichnungen für die Gefolgschaftsmitglieder aus dem gesamten Geschäftsbereich.

Referat 11: Oberregierungsrat Stengel.

Vertreter: Oberregierungsrat Lorenz.

Allgemeine Angelegenheiten der Ausbildung, Prüfung und fachlichen Fortbildung der Lehrlinge, Angestellten, Beam-

---

1) Das Hauptbüro verteilt die Eingänge und gibt Auskunft über allgemeine Dienstangelegenheiten sowie über die Geschäftsverteilung innerhalb d
gebung der Sitzungssäle.

H2210-0271

tenanwärter und Beamten im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums — mit Ausnahme der Gewerbeaufsicht und des ärztlichen und des pharmazeutischen Dienstes.

Abteilung I c

Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung

Abteilungsdirigent: Schuhmann, PrStR., MdR.
Vertreter: Ministerialrat Krzywicki.

Dem Abteilungsdirigenten vorbehalten:

Aufbau, Gliederung, Bezirkseinteilung und Dienstbetrieb der Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Paetzold.
Vertreter: Ministerialrat Prof. Dr. Dr. Bauer.
Organisation des ärztlichen Dienstes der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.
Mitwirkung bei Bearbeitung der Angelegenheiten der Aerzte der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

Referat 2: Ministerialrat Krzywicki.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Kruschke.
Angelegenheiten der Beamten sowie Eingruppierung und Verwendung der Angestellten und der Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung aus den Bezirken Niederschlesien und Oberschlesien, Wartheland und dem Protektorat Böhmen und Mähren.
Aufstellung und Bewirtschaftung des Personalhaushalts für die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.
Dienstalterslisten der Beamten aller Besoldungsgruppen und der Angestellten der Vergütungsgruppen I—IV TO. A der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

Referat 3: Ministerialrat Dr. Kruschke.
Vertreter: Ministerialrat Krzywicki.
Angelegenheiten der Beamten sowie Eingruppierung und Verwendung der Angestellten und der Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung aus den Bezirken Mainfranken, Franken, Bayreuth, München-Oberbayern, Schwaben, Wien, Niederdonau, Oberdonau, Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und Steiermark sowie der Dienststellen auf dem Balkan, in Italien, Ungarn und der Slowakei, ferner Angelegenheiten des Sondertreuhänders der Heimarbeit für das deutsche Korbmachergewerbe.
Personelle Angelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung von überbezirklicher Bedeutung.

H2210-0272

Referat 4: Oberregierungsrat Dr. Walther.
Vertreter: Oberregierungsrat Bonkowski.
Angelegenheiten der Beamten sowie Eingruppierung und Verwendung der Angestellten und Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung aus den Bezirken Ostpreußen, Pommern, Danzig-Westpreußen, Mark Brandenburg, Berlin, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie der Dienststellen in Spanien und Dänemark und in den besetzten norwegischen Gebieten, ferner Angelegenheiten der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, der Reichsschule des Reichsarbeitsministeriums, des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, der Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe, für die Beschäftigungsverhältnisse deutscher Berufstätiger im Ausland, der Organisation Todt und des Sondertreuhänders der Heimarbeit für das Bekleidungsgewerbe, der Dienststellen in den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten.

Referat 5: Oberregierungsrat Bonkowski.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Kolligs.
Angelegenheiten der Beamten sowie Eingruppierung und Verwendung der Angestellten und der Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung aus den Bezirken Kurhessen, Moselland, Westmark, Rhein-Main, Baden und Württemberg, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Essen, Düsseldorf und Köln-Aachen.

Referat 6: Oberregierungsrat Dr. Kolligs.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Walther.
Angelegenheiten der Beamten sowie Eingruppierung und Verwendung der Angestellten und der Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung aus den Bezirken Weser-Ems, Osthannover, Südhannover-Braunschweig, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg und Thüringen, Sachsen, Sudetenland, dem Generalgouvernement und der Dienststellen in den neu besetzten Ostgebieten, ferner Angelegenheiten des Sondertreuhänders der Heimarbeit für das deutsche Spinnstoffgewerbe des Sondertreuhänders der Heimarbeit für die Herstellung von Holz- und Spielwaren.

Referat 7: Oberregierungsrat Stengel.
Vertreter: Oberregierungsrat Lorenz.
Ausbildung und Prüfung der Beamtenanwärter, Lehrlinge und Praktikanten, Stellenvorbehalt für Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, Fachprüfungen für Angestellte, Annahme der Anwärter für den höheren Dienst in der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.
Fachliche Fortbildung der Beamten und Angestellten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

H2210-0273

Dienststrafsachen der Beamten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung. Dienstaufsichtsbeschwerden. Angelegenheiten der Angestellten aller Vergütungsgruppen sowie der Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung, soweit nicht in den Referaten 2, 3, 4, 5 und 6.

Mitwirkung in allgemeinen Rechtsfragen der Abteilung I c.

Referat 8: Oberregierungsrat Lorenz.

Vertreter: Oberregierungsrat Stengel.

Besoldungsdienstalter, Dienstbezüge, Zulagen und Nebenbezüge für die Beamten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung. Wartegelder, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge für die Beamten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung. Gehaltsvorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung. Reise- und Umzugskosten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

Referat 9: Oberregierungsrat Dr. Neff (s. a. Abteilung V b Referat 2).

Vertreter: Oberregierungsrat Fahrenhorst.

Wirtschaftliche Verwaltung der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung: Bau, Unterbringung, Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke, Dienst- und Mietwohnungen, Dienstkraftwagen, Fernsprechwesen, Beschaffungen, Geschäftsbedürfnisse.

Referat 10: Oberregierungsrat Fahrenhorst.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Neff.

Haushaltsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung. Haushalt des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Kassen-, Rechnungs- und Zahlungswesen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung, insbesondere auch Geldversorgung und Abrechnung der Arbeitseinsatzdienststellen im Auslande. Rechnungslegung und -prüfung. Aufsicht über die Hauptkasse des Reichsstocks und über die Rechnungsstelle für die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

Hauptkasse des Reichsstocks.

Ferner gehören zur Abteilung I c (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Oberregierungsräte Dr. Herholz, Dr. Pellmann, Dr. Schmidt (Siegfried); Abgeordnet: Regierungsdirektor Dr. List.

H2210-0274

Hauptabteilung III

Arbeitsrecht, Fragen der Sozialverfassung, Lohn- und Wirtschaftspolitik

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Kimmich.
Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Steinmann.

Dem Hauptabteilungsleiter unmittelbar unterstellt:

Referat III P: Ministerialrat Dr. Sturm
(s. a. Abteilung III d Leitung und Referat 1)

Vertreter: Regierungsdirektor Dr. Wolf.

Mitwirkung bei Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Hauptabteilung III und der Reichstreuhänderverwaltung.

Abteilung IIIa

Arbeitsrecht, Arbeitsverhältnisse im Bereich des öffentlichen Dienstes, des Verkehrswesens und der Reichskulturkammer

Abteilungsdirigent: Ministerialdirigent Dr. Steinmann.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Classen.

Referat 1: Ministerialdirigent Dr. Steinmann.
Vertreter: Wird von Fall zu Fall bestimmt.
AOG. I und II, allgemeine Fragen der Arbeitsverfassung, Erfinderrecht.

Referat 2: Ministerialrat Goldschmidt.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Schelp; zugeteilt: Angestellte Dr. Palme.
AOG. III und V, allgemeine Fragen des Arbeitsrechts (Urlaub, Familienheimfahrten, Feiertagsbezahlung usw.), Arbeitsvertragsrecht, arbeitsrechtliche Einzelfragen, Arbeitsgerichtsbarkeit, arbeitsrechtliche Fragen des Wehr- und Reichsarbeitsdienstes, Tarifregister und Sammelkartei.

Referat 3: Ministerialrat Kuttig (s. a. Abteilung III c Leitung und Referat 1)
Vertreter: Ministerialrat Hoppe.
Internationales Arbeitsrecht, Arbeitsverhältnisgesetz.

H2210-0275

Referat 4: Ministerialrat Hoppe.
Vertreter: Oberregierungsrat Küppers.
Arbeitsrechtliche Sonderfragen (Stiftungen, Unterstützungskassen, Lohn- und Gehaltspfändungen, Arbeitsjubiläen usw.), Kriegsgefangenenrecht, Notdienst, arbeitsrechtliche Zivilgesetze des Reichsjustizministeriums.
Arbeitsverhältnisse im Bereich der Reichskulturkammer.

Referat 5: Oberregierungsrat Schmilinský (s. a. Abteilung IIIc Referat 2).
Vertreter: Wird noch bekanntgegeben.
Jugendarbeitsrecht und Arbeitsrecht in der Seeschiffahrt.

Referat 6: Oberregierungsrat Küppers.
Vertreter: Oberregierungsrat Schmilinsky.
AOGOe. Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, Arbeitsverhältnisse im Parteidienst, Arbeitsverhältnisse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung (Gewerbegruppe XXII) und des Verkehrswesens (XXVIII) einschließlich der Hafenbetriebe und mit Ausnahme der Seeschiffahrt, Arbeitsverhältnisse der Polen, Zigeuner und Juden.

Abteilung IIIb

Fragen der allgemeinen Sozialpolitik. Heimarbeit. Arbeitsverhältnisse des Bergbaues und der Bauwirtschaft. Arbeitsverhältnisse der Ausländer im Reich

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Classen
Vertreter: Ministerialrat Kuttig.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Classen.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Vallenthin.
Arbeitsverhältnisse im Bergbau, im Salinenwesen, in der Torfgräberei (III) und sonstige Arbeitsverhältnisse, die im Geschäftsverteilungsplan nicht besonders aufgeführt worden sind (z. B. Werkschutz, Lagerpersonal usw.). Fragen der allgemeinen Sozialpolitik.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Vallenthin.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Classen.
Recht der Heimarbeit.
Arbeitsverhältnisse in der Industrie der Steine und Erden (IV) und im Bau- und Baunebengewerbe (XXI).

Referat 3: Oberregierungsrat Dr. Schelp.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Vallenthin.
Arbeitsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte im Reich mit den für Abteilung IIIa Referat 6 und Abteilung IIId Referat 3 vorgesehenen Ausnahmen.

H2210-0276

Mitwirkung bei Staatsverträgen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften im Reich.

Referat 4: Angestellte Dr. Palme.
Vertreterin: Angestellte Dr. Karsten.
Arbeitsverhältnisse der Heimarbeit.

Abteilung IIIc

Lohn- und Wirtschaftspolitik. Arbeitsverhältnisse der Ernährungs-, Bekleidungs- und Hauswirtschaft

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Kuttig.
Vertreter: Regierungsdirektor Dr. Wolf.

Referat 1: Ministerialrat Kuttig (s. a. Abteilung IIIa Referat 3).
Vertreter: Ministerialrat Hoppe.
Betriebsstillegungen.
Arbeitsverhältnisse der Textilindustrie (XII), der Leder- und Linoleumindustrie (XV), des Bekleidungsgewerbes (XX), der Papierindustrie (XIII), des Vervielfältigungsgewerbes (XIV).

Referat 2: Oberregierungsrat Schmilinsky (s. a. Abteilung IIIa Referat 3)
Vertreter: Ministerialrat Kuttig.
Arbeitsverhältnisse der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht (I), der Forstwirtschaft und Fischerei (II), des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (XIX) und der Seeschiffahrt (XXVIII Nr. 1).

Referat 3: Oberregierungsrat Dr. Knolle; zugeteilt: Angestellte Dr. Karsten.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Hoppe.
Allgemeine Lohnpolitik, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Fragen, Statistik, Steuer- und Wirtschaftsgesetzgebung, Lohnstop, Presseangelegenheiten der Hauptabteilung III.

Referat 4: Angestellte Dr. Karsten (s. a. Abteilung IIIe Referat 4)
Vertreterin: Angestellte Dr. Palme.
Arbeitsverhältnisse der Hauswirtschaft.

Abteilung IIId

Arbeitsstrafrecht. Auslandseinsatz deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Arbeitsverhältnisse des Handels und der Versorgungswirtschaft

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Sturm.
Vertreter: Ministerialdirigent: Dr. Steinmann.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Sturm (s. a. Referat III P).
Vertreter: Regierungsrat Karstedt.
AOG. IV. Arbeitsstrafrecht, Ordnungsstrafrecht der Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit. Fragen der Arbeits-

H2210-0277

disziplin in privaten und öffentlichen Betrieben. Beschwerden in Arbeitsvertragsbruchsachen. Mitwirkung beim Erlaß arbeitsrechtlicher Strafvorschriften. In Sonderfällen Anklagevertretung vor dem Reichsehrengerichtshof.

Referat 2: Regierungsrat Hennig.
Vertreter: Regierungsrat Dr. Blumensaat.
Arbeitsverhältnisse des Großhandels (XXIV), des Einzelhandels (XXV), des Handelshilfsgewerbes (XXVI), des Geld-, Bank- und Börsenwesen (XXVII), des Reinigungsgewerbes (XXIII).

Referat 3: Regierungsrat Dr. Blumensaat.
Vertreter: Regierungsrat Hennig.
Arbeitsverhältnisse des Holz- und Schnitzstoffgewerbes (XVII),
der Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie (XVIII). Arbeitsverhältnisse im Gesundheitswesen und hygienischen Gewerbe der privaten Wirtschaft (XXX Nr. 2). Arbeitsverhältnisse der Ostarbeiter.

Referat 4: Regierungsrat Karstedt (s. a. Abteilung IIIe Referat 3).
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Knolle.
Lohnstopverstöße in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst.
Beschwerden in Lohnstopstrafsachen.

Abteilung IIIe

Lohnordnungen und Lohnsystematik.
Arbeitsverhältnisse der Rüstungswirtschaft

Abteilungsdirigent: Regierungsdirektor Dr. Wolf.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Sturm.

Referat 1: Regierungsdirektor Dr. Wolf.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Knolle.
Lohnpolitische Maßnahmen zur Leistungssteigerung. Allgemeine Fragen der Lohn- und Gehaltsordnungen. Fragen der Lohnsystematik. Lohnpolitik im Ausland.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Hoppe.
Vertreter: Regierungsrat Karstedt.
Arbeitsverhältnisse der chemischen Industrie (XI), der Kautschuk- und Asbestindustrie (XVI) Auslandseinsatz deutscher Gefolgschaftsmitglieder. Fragen des Luftkrieges.

Referat 3: Regierungsrat Karstedt (s. a. Abteilung IIId Referat 4).
Vertreter: Regierungsdirektor Dr. Wolf.
Arbeitsverhältnisse in der Eisen- und Stahlgewinnung (V), in den Metallhütten und Metallhalbzeugwerken (VI), in der Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitung (VII), im Maschinen-,

H2210-0278

Apparate- und Fahrzeugbau (VIII), in der elektrotechnischen Industrie (IX) und der optischen und feinmechanischen Industrie (X).

Referat 4: Angestellte Dr. Karsten (s. a. Abteilung IIIc Referat 4). Vertreterin: Angestellte Dr. Palme.

Arbeitsverhältnisse des Gaststättengewerbes (XXIX), des privaten Dienstes (XXX Nr. 3 und 4). Frauenfragen.

Zur Hauptabteilung III gehören ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Oberregierungsräte Jüngst und Dr. Wilhelm, Regierungsräte Dr. Bannier, Dr Fehling und Dr. Sprick.

H2210-0279

Hauptabteilung V

Arbeitseinsatzunterstützungen, Reichsstock für Arbeitseinsatz, Arbeits- und Sozialstatistik

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Beisiegel
Vertreter: die Abteilungsdirigenten.

Abteilung Va[1])

Arbeitseinsatzunterstützungen

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Zschucke.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Wiedemann.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Wiedemann.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Draeger.

Vergütungen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden, bei Heranziehung zum Luftschutzdienst und kurzfristigen Luftwaffenwehrdienst. Kurzarbeiterunterstützung. Ausfallvergütung. Arbeitseinsatzunterstützungen für Ausländer und in West- und Nordeuropa sowie in Italien. Verfahren. Organisation. Federführende Bearbeitung der Berichte der Reichsinspektion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für Abteilung V a.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Draeger.

Vertreter: Ministerialrat Dr. Wiedemann.

Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Krankenversicherung der Arbeitslosen. Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz („Umfang der Arbeitslosenversicherung"). Mitwirkung im Beitragseinzug (s. Abteilung V b Referat 2). Arbeitslosenunterstützung und öffentliche Fürsorge einschließlich der Kriegshilfe. Arbeitseinsatzunterstützungen aus besonderem Anlaß. Arbeitseinsatzunterstützungen in Ost- und Südeuropa einschließlich der Arbeitseinsatzunterstützungen im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung Dienstverpflichteter. Dienstpflichtbeschädigtenversorgung.

1) Zum Aufgabengebiet der Abteilung gehört auch die Abwicklung der Aufgaben der Arbeitseinsatzverwaltung auf dem Gebiet der Baustoffbewirtschaftung.

H2210-0280

Referat 3: Ministerialrat Dr. Kalckbrenner.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Wiedemann.
Dienstpflichtunterstützungen. Niederschlagungen und Inausgabebelassungen. Darlehen für ältere Angestellte (Abwicklung).

Zur Abteilung gehört ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Regierungsrat Behnisch.

Abteilung Vb

Reichsstock für Arbeitseinsatz, Prüfungsdienst, öffentliche Arbeitsbeschaffung

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Böhm.
Vertreter: Ministerialrat Dr.-Ing. Bardow,
für Referat 3: Ministerialrat Dr. Kruschke.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Böhm.
Vertreter zu a): Ministerialrat Dr.-Ing. Bardow,
zu b): Ministerialrat Dr. Kruschke.

a) Reichsstock für Arbeitseinsatz: Vermögensverwaltung, Anlage der Rückflüsse, Verwendung der Ueberschüsse.

Finanzielle Verbindungen mit dem Reich und den Trägern der Sozialversicherung (Leistungen an die Rentenversicherungen und die knappschaftliche Versicherung).

Gemeinschaftliche, allgemeine und Haushaltsangelegenheiten der Hauptabteilung V.

b) Mitwirkung in Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatzbehörden.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr Neff (s. a. Abteilung Ic Referat 9)
Vertreter: Ministerialrat Dr. Kruschke.

Einziehung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz: Berechnung und Zahlung der Beiträge, Stundungen, Niederschlagungen und Verzichte. Abführung der Beiträge. Abrechnung und Vergütungen der Einzugsstellen. Ueberwachung des Beitragseinzugs, Beitragsrückerstattungen. Mitwirkung in Angelegenheiten der Beitragspflicht, des Befreiungsverfahrens und bei Beitragsstreitverfahren[1]).

Referat 3: Ministerialrat Dr. Kruschke.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Böhm.

Oertliche Ueberwachung der Durchführung der Geschäftsaufgaben der Arbeitseinsatzbehörden, innerhalb der Arbeitsgebiete der Hauptabteilungen I (Abteilung Ic) und VI im Einvernehmen mit diesen Hauptabteilungen (Prüfungsdienst).

---

1) Vgl. Abteilung Va Referat 2, das hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungspflicht federführend ist.

H2210-0281

Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Arbeitseinsatzbehörden.

Referat 4: Ministerialrat Dr.-Ing. Bardow.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Böhm.
Grundsätzliche Fragen der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsverteilung und Vergebung öffentlicher Aufträge. Wertschaffende Arbeitslosenbeihilfe einschließlich Förderung zusätzlicher Arbeitsvorhaben aus Unterstützungsmitteln. Arbeitsbeschaffung für die Grenz- und Aufbaugebiete (Sondermittel). Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Kulturarbeiten (Deutsche Rentenbankkreditanstalt). Förderung privater Unternehmungen zur Verbreiterung der deutschen Rohstoffbasis (Abwicklung). Förderung sonstiger Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Abwicklung der Arbeitsbeschaffungsprogramme einschließlich der über die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. geleiteten Kredite. Abwicklung der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues.

Zur Abteilung Vb gehört ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Oberregierungsrat Gottschick.

Abteilung Vc

Arbeits- und Sozialstatistik

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. von Valta.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Luyken.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Luyken.
Vertreter zu a) Oberregierungsrat Dr. Nothaas.
zu b) Oberregierungsrat Dr. Molle.

a) Allgemeine Fragen der Statistik. Organisation der Statistik. Ausbildung für den statistischen Dienst der Gauarbeitsämter und Arbeitsämter. Auswertung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

b) Statistik des Arbeitseinsatzes in den besetzten Gebieten und im Ausland. Ausländische Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik. Statistisches Handbuch des RAM. Technisches Büro (Zeichner).

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Nothaas.
Vertreter: Ministerialrat Dr. Luyken.
Verbindung mit den amtlichen statistischen Stellen außerhalb des Reichsarbeitsministeriums einschließlich des Statistischen Zentralausschusses. Auswertung der Prüfungsberichte. Ausstellungen und Filmpropaganda der Gauarbeitsämter und Arbeitsämter. Statistik der Arbeitseinsatzlenkung im allgemeinen. Statistik des Bedarfs und der Bedarfsdeckung im Rüstungssektor, im Bausektor, im Bergbau und im Verkehr. Statistik über die Ergebnisse der Auskämm- und Konzentrationsmaßnahmen. Statistik der

dienstverpflichteten Arbeitskräfte. Statistik der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Statistik der Arbeitskräfte in der Bauwirtschaft. Statistik des Beschäftigungsgrades und der Beitragszahler des Reichsstocks für Arbeitseinsatz auf Grund der Krankenkassenmeldungen. Statistik über den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen. Statistik über die Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte.

Referat 3: Oberregierungsrat Dr. Molle.

Vertreter: Regierungsrat Dr. Scharlau.

Berufsordnung. Berufssystematik. Berufsverzeichnis der Arbeitseinsatzstatistik und Beilagen. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen in Fragen der Berufssystematik. Statistik der Berufsnachwuchslenkung. Ermittlung des beruflichen Nachwuchsbedarfs. Statistik der Schwerbeschädigten. Versehrteneinsatzstatistik. Statistische Materialsammlung. Sozialgeographie der Gauarbeitsämter und Arbeitsämter. Statistik des ärztlichen Dienstes bei den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern. Statistische Veröffentlichungen: „Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich", Sonderveröffentlichungen. Drucklegung: Berufskundliche Mitteilungen. Handbuch der Berufe. Mitteilungsblätter der Gauarbeitsämter. Textberichterstattung über den Arbeitseinsatz. Statistik des Pflichtjahres für Mädchen. Statistik der Landhilfe. Statistik der Heimarbeiter.

Referat 4: Regierungsrat Dr. Scharlau.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Molle.

Arbeitsbuchstatistik: Statistik des Personenkreises der Arbeiter und Angestellten sowie der beschäftigten Arbeiter und Angestellten nach der Abu-Kartei. Statistik der Einstellungen und Entlassungen sowie der Zuwanderung und Abwanderung von Arbeitern und Angestellten. Statistik der zum Wehrdienst eingezogenen Erwerbspersonen und sonstige Wehrstatistiken. Erhebungen aus der Arbeitsbuchkartei. Statistik auf Grund der Personalmeldungen der Betriebe. Statistik der ausgeschriebenen Arbeitsbücher. Systematik der Wirtschaftszweige. Mitwirkung bei der Statistik der Gewerbeaufsicht. Auswertung der Industrieberichterstattung. Auswertung der Statistik der Beschäftigung im deutschen Handwerk. Strukturberichte der Gauarbeitsämter und Arbeitsämter. Statistik über beschäftigte ausländische Arbeitskräfte. Statistik über den Kriegseinsatz der Frauen. Statistik über die Gewinnung von Metallarbeitern durch Umschulung. Statistik über den Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Mitwirkung bei der Fürsorgestatistik.

Zur Abteilung Vc gehört ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Regierungsrat Dr. Karmann.

H2210-0282

Hauptabteilung VI

(Europaamt für den Arbeitseinsatz)

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Timm,
zugleich Vertreter des GBA. im Europaamt.
Vertreter: die Abteilungsdirigenten.

Referat VI 1: Oberregierungsrat Zerban.

Presse, Propaganda der Hauptabteilung VI. Allgemeine Angelegenheiten und Mitwirkung bei Verwaltungs-, Organisations- und Personalangelegenheiten der Hauptabteilung VI. Haushaltssachen der Hauptabteilung VI. Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (Führererlaß vom 30. 9. 1942). Sonderdienst für arbeitseinsatzmäßige Feststellungen. Sonderaufgaben.

Referat VI 2: Ministerialrat Dr. Paetzold (s. a. Abteilung I b Referat 4 und Abteilung I c Referat 1).

Vertreter: Ministerialrat Professor Dr. Dr. Bauer.

Aerztliche Fragen des Arbeitseinsatzes und der Berufsnachwuchslenkung. Maßnahmen zur Seuchenverhütung. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Aerzte der Arbeitseinsatzverwaltung (mit Abteilungen I b und I c). Arbeitseinsatz der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten und Apotheker.

Abteilung VIa

Ordnung des Arbeitseinsatzes in Osteuropa und Arbeitseinsatz in der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht in den Abteilungen VI b und VI c

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Letsch.
Vertreter: Oberregierungsrat Coßmann.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Letsch.

Vertreter: Oberregierungsrat Coßmann.

Zugeteilt: Regierungsrat Dr. Petzold.

Gesamtplanung Osteuropa (besetzte Ostgebiete, Generalgouvernement, Protektorat). Arbeitseinsatzmäßige Aus-

H2210-0283

wertung der Unterlagen über Bevölkerung und Wirtschaft in diesen Gebieten. Gewinnung von Arbeitskraftreserven in Osteuropa durch Rationalisierungs- und sonstige Maßnahmen der Leistungssteigerung. Allgemeine Arbeitseinsatzfragen im Reich.

Referat 2: Oberregierungsrat Coßmann.

Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Graef.

Arbeitseinsatz in folgenden Wirtschaftszweigen: Bau- und Baunebengewerbe, Handel und Verkehr, Hochsee-, Binnen- und Küstenfischerei, Gaststättenwesen, Oeffentlicher Dienst und private Dienstleistungen. Allgemeine Fragen des Einsatzes von Angestellten. Berufliche Umschulung und Fortbildung von Arbeitskräften. Förderung der Arbeitsaufnahme. Leiter der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung.

Referat 3: Oberregierungsrat Dr. Graef.

Vertreter: Oberregierungsrat Coßmann.

Arbeitseinsatz in folgenden Wirtschaftszweigen: Bergbau, Steine und Erden, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Papierindustrie, Druck- und Vervielfältigungsgewerbe, Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie, sonstige gewerbliche Wirtschaft (soweit nicht in anderen Referaten oder Abteilungen). Einsatz Erwerbsbeschränkter. Zusammenarbeit mit der öffentlichen und privaten Fürsorge. Heimarbeit.

Referat 4: Oberregierungsrat Günther.

Vertreter: Oberregierungsrat Peschel.

Durchführung der Anwerbung von Arbeitskräften in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine und den östlich davon gelegenen besetzten Ostgebieten. Betreuung dieser Arbeitskräfte.

Durchführung der Anordnung Nr. 10 des GBA. in den besetzten Ostgebieten.

Referat 5: Oberregierungsrat Peschel.

Vertreter: Oberregierungsrat Günther.

Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen und Strafgefangenen. Arbeitseinsatz von Juden. Durchführung der Anwerbung von Arbeitskräften im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Durchführung der Anordnung Nr. 10 des GBA. im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren. Beobachtung der Arbeitszeit- und Lohnordnungsfragen in Osteuropa unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkung auf den Arbeitseinsatz.

Zur Abteilung VI a gehört ferner (zur Zeit abgeordnet): Oberregierungsrat **Meincke**.

H2210-0284

Abteilung VIb

Ordnung des Arbeitseinsatzes in Westeuropa und Arbeitseinsatz in der Rüstungswirtschaft

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Hildebrandt.
Vertreter: Regierungsrat Flügge.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Hildebrandt.
Vertreter: Regierungsrat Flügge.
Zugeteilt: Oberregierungsrat Dr. Lehrmann.

Gesamtplanung Westeuropa (Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal). Arbeitseinsatzmäßige Auswertung der Unterlagen über Bevölkerung und Wirtschaft in diesen Gebieten. Gesamtplanung Rüstungseinsatz. Organisation des Arbeitseinsatzes. Rangordnungsfragen der Rüstungswirtschaft und der zivilen Wirtschaft

Referat 2: Regierungsrat Dr. Rüdig.
Vertreter: Oberregierungsrat Nolte.

Gewinnung von Arbeitskraftreserven in Westeuropa durch Rationalisierungs- und sonstige Maßnahmen der Leistungssteigerung.

Durchführung der Anordnung Nr. 10 des GBA. in Westeuropa. Durchführung der Anwerbung von Arbeitskräften in Westeuropa. Beobachtung der Arbeitszeit- und Lohnordnungsfragen in Westeuropa unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkung auf den Arbeitseinsatz.

Referat 3: Regierungsrat Flügge.
Vertreter: Regierungsrat Gronau.

Arbeitseinsatz in der Eisen- und Metallwirtschaft für Heer, Marine und Luftwaffe. Arbeitseinsatz in der Chemischen Industrie und in der Kautschuk und Asbest verarbeitenden Industrie. Allgemeine Fragen der Dienstverpflichtung, soweit nicht in Abteilung VIe.

Referat 4: Regierungsrat Gronau.
Vertreter: Regierungsrat Flügge.

Arbeitseinsatz in der Eisen- und Metallwirtschaft, und zwar Eisenerzeugung, Metallerzeugung, Maschinenbau, Reichsbahn-, Nachrichten-, Funkmeß- und Kraftfahrzeugprogramm, ferner sonstige Aufgaben, soweit nicht in den Referaten 3 und 5. Arbeitseinsatz in der Textil-, Leder- und Linoleum-Industrie und im Bekleidungsgewerbe. Betriebs- und Bedarfsprüfungen.

Referat 5: Oberregierungsrat Nolte (s. a. Abteilung VIIa Referat 3).
Vertreter: Regierungsrat Dr. Rüdig.

Allgemeine Wehrersatzplanung in ihrer Rückwirkung auf den Arbeitseinsatz. Abstimmung der Planungsunterlagen der Wehrersatzdienststellen mit Arbeitseinsatzmaßnahmen.

H2210-0285

Musterungen, Uk-Stellungen, Arbeitsurlaub, Reichsarbeitsdienst, Zollgrenzschutz, Waffen-SS, Polizei, Luftschutz, Rotes Kreuz, Technische Nothilfe und ähnliche Bedarfsstellen, Sonderfragen geschützter Betriebe.

Abteilung VIc

Ordnung des Arbeitseinsatzes in Nord- und Südeuropa und Arbeitseinsatz in der Ernährungs- sowie in der Forst- und Holzwirtschaft

Abteilungsdirigent: Oberregierungsrat Dr. Kaestner.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Hucho.

Referat 1: Oberregierungsrat Dr. Kaestner.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Radetzki.
Zugeteilt: Angestellter Dr. Oltmann.
Gesamtplanung Nord- und Südeuropa (Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Italien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Balkan). Arbeitseinsatzmäßige Auswertung der Unterlagen über Bevölkerung und Wirtschaft in diesen Gebieten. Gewinnung von Arbeitskraftreserven in Nord- und Südeuropa durch Rationalisierungs- und sonstige Maßnahmen der Leistungssteigerung. Tagesmeldungen über den Einsatz von fremdvölkischen Arbeitskräften und Kriegsgefangenen. Beobachtung der Arbeitszeit- und Lohnordnungsfragen in Nord- und Südeuropa unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkung auf den Arbeitseinsatz.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Radetzki.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Hucho.
Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Anwerbung, Einsatz und Betreuung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

Referat 3: Regierungsrat Dr. Geisel.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Radetzki.
Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft (Erntehilfe, Landdienst, Landhilfe usw.). Arbeitseinsatz in folgenden Wirtschaftszweigen: Forstwirtschaft, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

Referat 4: Oberregierungsrat Dr. Hucho.
Vertreter: Regierungsrat Dr. Geisel.
Allgemeine Fragen der Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (auch für Abteilungen VIa und VIb). Durchführung der Anwerbung von Arbeitskräften in Nord- und Südeuropa. Durchführung der Anordnung Nr. 10 des GBA. in Nord- und Südeuropa.
Zentralauftragskartei. Transportfragen (außer Generalgouvernement und besetzte Ostgebiete) und Auffanglager (auch für Abteilungen VIa und VIb).

Zur Abteilung VIc gehört ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Oberregierungsrat Dr. Hölk.

H2210-0286

Abteilung VId

Lenkung des Berufsnachwuchses und Arbeitseinsatz der Frauen und Jugendlichen

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Dr. Stets.

Vertreter für die Referate 1—3: Regierungsrat Dr. Steuer.
für die Referate 4 u. 5: Regierungsrätin Dr. Hamann.

Referat 1: Ministerialrat Dr. Stets.
Vertreter: Regierungsrat Dr. Steuer.
Planung und Lenkung des Berufsnachwuchses und des Fraueneinsatzes in Europa. Grundsätzliche Fragen der Nachwuchslenkung und des Arbeitseinsatzes der männlichen und weiblichen Jugendlichen. Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Referat 2: Regierungsrat Dr. Steuer.
Vertreter: Regierungsrat Dr. Schwarz.
Durchführung der Berufsberatung, der Lehrstellenvermittlung und der beruflichen Aufklärung sowie des Einsatzes der Studierenden und der Jugend. Sondergebiete der Berufsberatung (Erwerbsbeschränkte, Wehrversehrte, Landjahr u. dgl.). Maßnahmen zur Förderung des Facharbeiternachwuchses.

Referat 3: Regierungsrat Dr. Schwarz.
Vertreter: Regierungsrat Dr. Steuer.
Berufsnachwuchsplan. Berufskunde. Berufskundliches Archiv. Berufskundliche Mitteilungen und Handbuch der Berufe. Berufsausbildungswesen. Psychologische Eignungsuntersuchungen.

Referat 4: Regierungsrätin Dr. Hamann.
Vertreterin: Regierungsrätin Dr. Mohrmann.
Zugeteilt: Assessorin Dr. Richter.
Grundsätzliche Fragen des Fraueneinsatzes. Fraueneinsatz in der gewerblichen Wirtschaft. Pflichtjahr.
Mitarbeit in anderen Abteilungen bei Frauenfragen.

Referat 5: Regierungsrätin Dr. Mohrmann.
Vertreterin: Regierungsrätin Dr. Hamann.
Arbeitseinsatz in der Hauswirtschaft. Mitwirkung beim Fraueneinsatz in der Landwirtschaft. Weibliche Angestellte. Mitwirkung bei der Aufsicht über die Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe.

Zur Abteilung VId gehören ferner (zur Zeit zum Wehrdienst einberufen): Regierungsrat Klabunde und Angestellter Dr. Krechel.

H2210-0287

Abteilung VIe

Zwischenstaatlicher Arbeitseinsatz, Durchführung des Arbeitseinsatzes außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung, Arbeitseinsatzrecht und Arbeitsbuch

Abteilungsdirigent: Ministerialrat Hetzell.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Häußler.

Referat 1: Ministerialrat Hetzell.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Häußler.
Zwischenstaatlicher Arbeitseinsatz und zwischenstaatliche Abmachungen auf diesem Gebiet. Durchführung zwischenstaatlicher Abmachungen über die Beschäftigung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Durchführung zwischenstaatlicher Abmachungen über Gastarbeitskräfte.

Referat 2: Oberregierungsrat Dr. Häußler.
Vertreter: Oberregierungsrat Gropp.
Ausländergenehmigungsverfahren einschließlich Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zur Beschäftigung im Reichsgebiet außerhalb amtlicher Anwerbungsmaßnahmen. Polizeiliche Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte (Aufenthaltserlaubnis, Paß- und Sichtvermerkszwang, Meldezwang, Ausländerhauptkartei, Grenzübertritt einschließlich Inländer). Arbeitseinsatzmaßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums (Rückwanderer, Flüchtlinge, Umsiedler und Volksdeutsche). Beobachtung der Arbeitseinsatzverhältnisse im Ausland (in Verbindung mit Arbeitsgebiet Int.). Abwanderung, Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitskräften nach dem Ausland. Arbeitseinsatz der Angehörigen künstlerischer Berufe. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung. Vermittlung und Anwerbung von Arbeitskräften durch Anzeigen in Druckschriften (einschließlich Kennwort- [Chiffre-] Anzeigen).

Referat 3: Oberregierungsrat Gropp.
Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Häußler.
Gesetzgebungs- und grundsätzliche Fragen des Arbeitseinsatzrechts. Einzelfragen des Arbeitseinsatzrechts. Justitiarsachen der Hauptabteilung VI. Arbeitsbuch. Arbeitsbuchkartei. Verbindung zur Volkskartei. Technik des Arbeitseinsatzes.

H2210-0288

Hauptabteilung IX

Reichsinspektion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Sitz: Berlin SW 11, Saarlandstr. 96; für Ortsgespräche in Berlin: 11 00 28; für Ferngespräche: 11 69 31.

Leiter: Reichsinspekteur Gauleiter e. h. Professor Jung.

Stabsleiter Oberregierungsrat Dr. Geissler.

Reichsinspekteure: Präsident Dr. Boening,
„ Gärtner,
„ Dr. Kaphahn,
„ Dr. Kerschensteiner,
„ Knoff,
„ Struve,

Reichstreuhänder der Arbeit Claassen,
„ „ „ Frey,
„ „ „ Dr. Schmelter.

Laut Erlaß des GBA. IX 1/1. vom 8. Januar 1944 wird die Reichsinspektion als Hauptabteilung IX — Reichsinspektion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz — des Reichsarbeitsministeriums geführt. Sie untersteht dem GBA. unmittelbar.

H2210-0289

H2210-0290

Kiel
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Schwerin
MECKLENBURG
Lüneburg
Bremen
WESER-EMS
OSTHANNOVER
Hannover
SÜDHANNOVER-BRAUNSCHWEIG
Magdeburg
MAGDEBURG-ANHALT
BERLIN
MARK BRANDENBURG
Stettin
POMMERN
Danzig
DANZIG-WESTPREUSSEN
Königsberg
OSTPREUSSEN
Posen
WARTHELAND
Warschau
Münster
WESTFALEN-NORD
ESSEN
Dortmund
WESTFALEN-SÜD
Düsseldorf
KÖLN-AACHEN
Koblenz
Kassel
KURHESSEN
Halle
HALLE-MERSEBURG
Weimar
THÜRINGEN
Dresden
SACHSEN
Leipzig
NIEDERSCHLESIEN
Breslau
Radom
Lublin
Generalgouvernement
RHEIN-MAIN
Frankfurt/M
MOSELLAND
MAINFRANKEN
Würzburg
Bayreuth
SUDETEN-
Prag
Protektorat
Böhmen
und
Mähren
-LAND
OBERSCHLESIEN
Kattowitz
Krakau
Lemberg
WESTMARK
Saarbrücken
Nürnberg
FRANKEN
BAYREUTH
Stuttgart
WÜRTTEMBERG
Straßburg
BADEN
Augsburg
SCHWABEN
München
MÜNCHEN-OBERBAYERN
OBERDONAU
Linz
NIEDERDONAU
WIEN
Wien
Salzburg
Innsbruck
TIROL-VORARLBERG
SALZBURG
STEIERMARK
Graz
KÄRNTEN
Klagenfurt
Die Bezirke
der Gauarbeitsämter
im Großdeutschen Reich
Stand: 1. März 1944
Grenzen und Sitze der Gauarbeitsämter

H2210-0291

H2210-0292

Gauarbeitsämter (Anschriftenverzeichnis)

1. **Ostpreußen,** Königsberg (Pr.) 2, Beethovenstr. 17—19, Postschließfach 678; ☎ 241 91, Fernschreib-Nr. 017 63.
2. **Oberschlesien,** Kattowitz O/S., Jahnstr. 39; ☎ 369 61, Fernschreib-Nr. 015 10.
3. **Niederschlesien,** Breslau 13, Straße der SA. 117; ☎ 824 51, Fernschreib-Nr. 014 12.
4. **Mark Brandenburg,** Berlin W 62, Lützowplatz 5; ☎ 21 84 21, Fernschreib-Nr. 011 488.
5. **Berlin,** Berlin C 2, Georgenkirchplatz 10; ☎ 42 18 76 (Präs.), 51 02 34 (Allg. Verw.), 17 15 61 (Arb.-Eins.), 52 23 63 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 011 045.
6. **Pommern,** Stettin 11, Postschließfach 81/82; ☎ 233 91 (292 51 nach Dienstschluß) (z. Z. Notruf Stettin 140), Fernschreib-Nr. 011 063.
7. **Mecklenburg,** Schwerin (Meckl.), Seestraße, Postschließfach 283; ☎ 5291, Fernschreib-Nr. 021 277 (RPD. Schwerin).
8. **Schleswig-Holstein,** Kiel, z. Z. Rendsburg, Torstr. 4; ☎ 3333 bis 3338.
9. **Hamburg,** Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 18; ☎ 34 11 71 bis 34 11 75, Fernschreib-Nr. 021 198.
10. **Weser-Ems,** Bremen, Wachtstr. 17/24 (Baumwollbörse); ☎ 211 91 u. 836 11 (RTrhdA.).
11. **Osthannover,** Lüneburg, Große Bäckerstr. 31 (Karstadthaus); ☎ 3433, 3436 u. 3798.
12. **Südhannover-Braunschweig,** Hannover S, Alte Döhrener Str. 13; ☎ 860 81, Fernschreib-Nr. 023 63.
13. **Magdeburg-Anhalt,** Magdeburg, Otto-v.-Guericke-Str. 27; ☎ 337 06—337 10, 341 08 (Allg. Verw.), Fernschreib-Nr. 018 778.
14. **Halle-Merseburg,** Halle a. S., Am Steintor 14/15; ☎ 7421.
15. **Sachsen,** Dresden-A 19, Hugo-Göpfert-Str. 26; ☎ 361 81, 611 51 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 013 23.
16. **Sudetenland,** Reichenberg (Sudetenland), Bayerstr. 18, Postschließfach 191; ☎ 2636, 3120, 2409 (RTrhdA.), Fernschr.-Nr. 036 46.
17. **Thüringen,** a) Weimar, Schillerstr. 16 (Präsident und Reichstreuhänderverwaltung); ☎ 3233, Fernschreib-Nr. 037 68; b) Erfurt, Schillerstr. 44 a (Allg. Verwaltung und Arbeitseinsatzverwaltung); ☎ 233 41, Fernschreib-Nr. 037 10.
18. **Kurhessen,** Kassel, Freytagstr. 2; ☎ 333 31, Marburg 2506 (Arb.-Eins. u. RTrhdA.).
19. **Westfalen-Nord,** Münster, z. Z. Coesfeld, Rosenstr. 3; ☎ 421, 422, 432, 319, 320, 30.
20. **Westfalen-Süd,** Dortmund, z. Z. Witten-Ruhr, Breddestraße 8; ☎ 2841—2843, 2045—2048 (RTrhdA.), Fernschr.-Nr. 032 89.

H2210-0293

21. **Essen,** Essen, Adolf-Hitler-Str. 33 (Baedekerhaus): ⊶ 211 34 bis 211 36, 210 66—210 67, 212 71, Fernschreib-Nr. 037 64.
22. **Düsseldorf,** Düsseldorf-Unterrath, An der Golzheimer Heide 98 (Heideschule): ⊶ 382 60 (Präs.), 317 77, 326 32, 324 91, 374 30, Fernschreib-Nr. 033 862.
23. **Köln-Aachen,** Köln-Lindenthal, Universitätsstr. 22; ⊶ 401 31, 700 81 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 038 80.
24. **Moselland,** Koblenz, Emil-Schüller-Str. 43; ⊶ 2391, Fernschreib-Nr. 038 26.
25. **Westmark,** Saarbrücken 1, Schloßplatz 6/7; ⊶ 297 81—297 90, Fernschreib-Nr. 045 13.
26. **Rhein-Main,** Frankfurt a. M. 9, Gartenstr. 140, Postschließfach: ⊶ 602 61, 318 41 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 041 624.
27. **Baden,** Straßburg i. Els., Buchsweilerstr. 16, Postschließfach 172: ⊶ 299 32—299 43, 230 33—230 37 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 043 47.
28. **Württemberg,** Stuttgart-N., Hölderlinstr. 36, Postschließfach 227; ⊶ 269 31—269 34, 903 04, 206 97, 202 27, 202 37 u. 247 18 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 069 734.
29. **Mainfranken,** Würzburg, Sandbergerstr. 1; ⊶ 3793, 6237—6238.
30. **Franken,** Nürnberg-W, Rothenburger Str. 27, Brieffach: ⊶ 610 41, Fernschreib-Nr. 062 42.
31. **Bayreuth,** Bayreuth, Theodor-v.-d.-Pfordten-Str. 9; ⊶ 3144 bis 3148.
32. **München-Oberbayern,** München 34, Schackstr. 2, Postschließfach: ⊶ 360 97, Fernschreib-Nr. 063 890.
33. **Schwaben,** Augsburg 2, Fuggerstr. 9, Postschließfach: ⊶ 9081 bis 9084, Fernschreib-Nr. 067 13.
34. **Wien,** Wien I, Weihburggasse 30: ⊶ B 3—93—90, R 2—33—80, B 3—43—40 bis B 3—43—43, (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 064 709.
35. **Niederdonau,** Wien I, Postamt 8, Hohenstaufengasse 2; ⊶ U 2—23—30, Fernschreib-Nr. 064 708.
36. **Oberdonau,** Linz/Donau, Pöstlingbergstr. 30 (Petrinum): ⊶ 266 41, Fernschreib-Nr. 066 12.
37. **Tirol-Vorarlberg,** Innsbruck, Haydnplatz 4; ⊶ 6271, Fernschreib-Nr. 063 818.
38. **Salzburg,** Salzburg, Ignaz-Harrer-Str. 4; ⊶ 2461, Fernschreib-Nr. 066 43 (Oberbürgermeister Salzburg).
39. **Kärnten,** Klagenfurt, August-Jaksch-Str. 23, Postamt 1, Schließfach 146; ⊶ 1256 (Arbeitseinsatz), 1257 (RTrhdA.), 1258 (Allg. Verw.).
40. **Steiermark,** Graz, Adolf-Hitler-Platz 14; ⊶ 3303—3303, 3783, 3785, 0309, 3197 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 063 12.
41. **Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen** (Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit), Danzig, Heveliusplatz 1—2; ⊶ 241 51—241 58, 261 51—261 54 (RTrhdA.), Fernschreib-Nr. 016 33.
42. **Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland** (Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit), Posen, Hohenzollernstr. 21—23; ⊶ 8201, Fernschreib-Nr. 011 406.

H2210-0294

Gauarbeitsämter mit Arbeitsämtern

Nachstehende Uebersicht enthält außer den Anschriften der Gauarbeitsämter die Telephon- und Fernschreibnummern sowie die zugeteilten Arbeitsämter.

Ein ausführliches Verzeichnis der Dienststellen der Gauarbeitsämter und Arbeitsämter mit Nebenstellen sowie Bezirksabgrenzungen wird im Band II dieses Handbuchs in Loser-Blatt-Form bekanntgegeben.

1. Gauarbeitsamt Ostpreußen

Sitz: **Königsberg (Pr.) 2,** Beethovenstr. 17—19, Postschließfach 678; ☎ 241 91, Fernschreib-Nr. 017 63.
Präsident: RTrhdA. Schreiber.

Arbeitsämter:

Allenstein, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg, Lyck, Memel, Ortelsburg, Preußisch Holland, Rastenburg, Scharfenwiese, Schröttersburg, Sudauen, Tilsit, Wormditt, Zichenau.

Vorläufige Arbeitsämter im Bezirk Bialystok:

Bialystok, Bielsk, Grajewo, Grodno, Lomscha.

2. Gauarbeitsamt Oberschlesien

Sitz: **Kattowitz O.-S.,** Jahnstr. 39; ☎ 369 61, Fernschreib-Nr. 01 310.
Präsident: Dr. jur. Ordemann.

Arbeitsämter:

Beuthen, Bielitz, Gleiwitz, Hindenburg, Kattowitz, Königshütte, Krenau, Kreuzburg, Loben, Neisse, Neustadt, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rybnik, Sosnowitz, Teschen.

3. Gauarbeitsamt Niederschlesien

Sitz: **Breslau 13,** Straße der SA. 117, ☎ 824 51; Fernschreib-Nr. 014 12.
Präsident: M.-Dirigent Dr. Rachner.

Arbeitsämter:

Breslau, Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz, Oels, Reichenbach, Sagan, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Waldenburg.

4. Gauarbeitsamt Mark Brandenburg

Sitz: **Berlin W 62,** Lützowplatz 5, ☎ 21 84 21; Fernschreib-Nr. 01 14 88.
Präsident: Gaßner.

Arbeitsämter:

Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Forst, Frankfurt (Oder), Guben, Küstrin, Landsberg, Luckenwalde, Meseritz, Neuruppin, Niederbarnim-Osthavelland, Potsdam, Prenzlau, Senftenberg, Teltow, Wittenberge.

H2210-0295

5. Gauarbeitsamt Berlin

Sitz: **Berlin C 2**, Georgenkirchplatz 10, ☎ 42 18 76 (Präs.), 51 02 34 (Allg. Verw.), 17 15 61 (Arb.-Ens.), 52 23 63 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 01 1043.
Präsident: RTrhdA. Dr. Daeschner.

Arbeitsamt:

Berlin.

6. Gauarbeitsamt Pommern

Sitz: **Stettin**, Falkenwalder Str. 73, Postschließfach 81/82, ☎ 233 91, (292 31 nach Dienstschluß) (z. Z. Notruf Stettin 140); Fernschreib-Nr. 01 10 63.
Präsident: Dir. Dr. Holtz.

Arbeitsämter:

Arnswalde, Greifswald, Kolberg, Köslin, Naugard, Neustettin, Schlochau, Schneidemühl, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde.

7. Gauarbeitsamt Mecklenburg

Sitz: **Schwerin (Meckl.)**, Seestraße, Postschließfach 283, ☎ 32 91; Fernschreib-Nr. 02 12 77 (RPD. Schwerin).
Präsident: Reg.-Dir. Kampmann.

Arbeitsämter:

Güstrow, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar.

8. Gauarbeitsamt Schleswig-Holstein

Sitz: **Kiel**, z. Z. **Rendsburg**, Torstr. 4, ☎ 3333—38.
Präsident: RTrhdA. Dr. Völtzer.

Arbeitsämter:

Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster.

9. Gauarbeitsamt Hamburg

Sitz: **Hamburg 36**, Neuer Jungfernstieg 18, ☎ 34 11 71—73; Fernschreib-Nr. 02 11 98.
Präsident: Dir. Lindemann.

Arbeitsamt:

Hamburg.

10. Gauarbeitsamt Weser-Ems

Sitz: **Bremen**, Wachtstr. 17—24 (Baumwollbörse), ☎ 211 91, 836 11 (RTrhdA.).
Präsident: Reg.-Dir. Dr. Gerber.

Arbeitsämter:

Brake, Bremen, Emden, Leer, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wilhelmshaven.

11. Gauarbeitsamt Osthannover

Sitz: **Lüneburg**, Große Bäckerstr. 31 (Karstadthaus), ☎ 3435—36 u. 3798.
Präsident: Vizepräsident Gebhardt.

H2210-0296

Arbeitsämter:

Celle, Lüneburg, Stade, Stadt des KdF.-Wagens, Uelzen, Verden, Wesermünde.

12. Gauarbeitsamt Südhannover-Braunschweig

Sitz: **Hannover S.** Alte Döhrener Str. 15, ☎ 860 81; Fernschr.-Nr. 023 63.
Präsident: RTrhdA. Dr. von Maercken.

Arbeitsämter:

Alfeld, Bassum, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Nienburg, Northeim, Reichswerke Hermann Göring.

13. Gauarbeitsamt Magdeburg-Anhalt

Sitz: **Magdeburg,** Otto-von-Guericke-Str. 27, ☎ 337 06—10, 341 08 (Allg. Verw.); Fernschreib-Nr. 018 778.
Präsident: RTrhdA. Glatzel.

Arbeitsämter:

Aschersleben, Bernburg, Burg, Dessau, Halberstadt, Magdeburg, Stendal.

14. Gauarbeitsamt Halle-Merseburg

Sitz: **Halle a. d. S.,** Am Steintor 14—15, ☎ 7421.
Präsident: Vizepräsident Weizmann.

Arbeitsämter:

Bitterfeld, Eisleben, Halle, Sangerhausen, Torgau, Weißenfels, Wittenberg.

15. Gauarbeitsamt Sachsen

Sitz: **Dresden-A. 19,** Hugo-Göpfert-Str. 26, ☎ 361 81, 611 31 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 013 23.
Präsident: Dr. Möbius.

Arbeitsämter:

Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Borna, Burgstädt, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Flöha, Freiberg, Glauchau, Grimma, Kamenz, Leipzig, Löbau, Lugau, Meißen, Olbernhau, Pirna, Plauen, Riesa, Zittau, Zwickau.

16. Gauarbeitsamt Sudetenland

Sitz: **Reichenberg** (Sudetenland), Bayerstr. 18, Postschließfach 191, ☎ 2636, 3120, 2409 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 036 46.
Präsident: Vizepräsident Dr. Billerbeck (m. d. W. d. Gesch. beauftragt).

Arbeitsämter:

Aussig, Böhmisch Leipa, Eger, Freiwaldau, Graslitz, Jägerndorf, Karlsbad, Komotau, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Marienbad, Mies, Neutitschein, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Sternberg, Teplitz-Schönau, Tetschen-Bodenbach, Trautenau, Troppau.

17. Gauarbeitsamt Thüringen

Sitz: a) **Weimar,** Schillerstr. 16 (Präsident und Reichstreuhänderverwaltung), ☎ 5233; Fernschreib-Nr. 037 68; b) **Erfurt,** Schiller-

H2210-0297

straße 44 a (Allg. Verwaltung und Arbeitseinsatzverwaltung), ☎ 253 41; Fernschreib-Nr. 037 10.
Präsident: RTrhdA. Dr. Wiesel.

Arbeitsämter:

Altenburg, Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Heiligenstadt, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Saalfeld, Sonneberg, Suhl, Weimar.

18. Gauarbeitsamt Kurhessen

Sitz: **Kassel**, Freytagstr. 2, ☎ 333 31, Marburg 2506 (Arb.-Eins. und RTrhdA.).
Präsident: RTrhdA. Dr. Köllner.

Arbeitsämter:

Fulda, Hersfeld, Kassel, Korbach, Marburg a. d. Lahn.

19. Gauarbeitsamt Westfalen-Nord

Sitz: **Münster i. W.**, z. Z. Coesfeld, Rosenstr. 3, ☎ 421, 422, 432, 319, 320, 30.
Präsident: RTrhdA. Hahn.

Arbeitsämter:

Ahlen, Bielefeld, Bocholt, Detmold, Gelsenkirchen, Herford, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Rheine, Stadthagen.

20. Gauarbeitsamt Westfalen-Süd

Sitz: **Dortmund**, z. Zt **Witten**/Ruhr, Breddestr. 8, Postfach, ☎ 2841 bis 2843, 2043—48 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 05 289.
Präsident: Gauwirtschaftsberater Baller.

Arbeitsämter:

Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten.

21. Gauarbeitsamt Essen

Sitz: **Essen**, Adolf-Hitler-Str. 33 (Baedekerhaus), ☎ 211 34—36, 210 66 bis 210 67, 212 71; Fernschreib-Nr. 037 64.
Präsident: Gauobmann Johlitz.

Arbeitsämter:

Duisburg, Essen, Geldern, Kleve, Moers, Mülheim, Oberhausen, Wesel.

22. Gauarbeitsamt Düsseldorf

Sitz: **Düsseldorf-Unterrath**, An der Golzheimerheide 98 (Heideschule), ☎ 317 77 und 326 52 (Präs. 382 60), 324 91, 374 50; Fernschreib-Nr. 033 862.
Präsident: Stadtrat Ebel.

Arbeitsämter:

Düsseldorf, Gladbach-Rheydt, Kempen, Krefeld, Neuß, Opladen, Remscheid, Solingen, Velbert, Wuppertal.

H2210-0298

23. Gauarbeitsamt Köln-Aachen

Sitz: **Köln-Lindenthal,** Universitätsstr. 22, ☎ 401 31, 700 81 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 038 80.
Präsident: RTrhdA. Binz.

Arbeitsämter:

Aachen, Bergisch-Gladbach, Bonn, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Euskirchen, Gummersbach, Horrem, Köln, Siegburg.

24. Gauarbeitsamt Moselland

Sitz: **Koblenz,** Emil-Schüller-Str. 43, ☎ 2391; Fernschreib-Nr. 038 26.
Präsident: Landrat Dr. Unger.

Arbeitsämter:

Ahrweiler, Gerolstein, Idar-Oberstein, Koblenz, Kochem, Kreuznach, Mayen, Neuwied, Trier.

Vorläufiges Arbeitsamt in Luxemburg:

Luxemburg.

25. Gauarbeitsamt Westmark

Sitz: **Saarbrücken I,** Schloßplatz 6—7, ☎ 297 81—90; Fernschr.-Nr. 043 13.
Präsident: Nietmann.

Arbeitsämter:

Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neunkirchen, Pirmasens, Saarbrücken, Saarlautern, Sankt Ingbert, Zweibrücken.

Vorläufige Arbeitsämter in Lothringen:

Diedenhofen, Metz, Saarburg, Saargemünd.

26. Gauarbeitsamt Rhein-Main

Sitz: **Frankfurt a. M. 9,** Gartenstr. 140, Postschließfach, ☎ 602 61, 318 41 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 04 16 24.
Präsident: Kretschmann.

Arbeitsämter:

Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg, Mainz, Niederlahnstein, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden, Worms.

27. Gauarbeitsamt Baden

Sitz: **Straßburg i. E.,** Buchsweiler Str. 16, Postschließfach 172; ☎ 299 32—43, 250 35—37 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 043 47.
Präsident: Reg.-Dir. Nickles.

Arbeitsämter:

Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen.

Vorläufige Arbeitsämter im Elsaß:

Kolmar (Els.), Mülhausen, Straßburg.

28. Gauarbeitsamt Württemberg

Sitz: **Stuttgart-N.,** Hölderlinstr. 36, Postschließfach 227, ☎ 269 31—34, 903 04, 206 97, 202 27, 202 37 u. 247 18 (RTrhdA.); Fernschr.-Nr. 069 734.
Präsident: Burkhardt.

H2210-0299

H2210-0300

Arbeitsämter:

Aalen, Balingen, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Nagold, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm.

29. Gauarbeitsamt Mainfranken

Sitz: **Würzburg,** Sandbergerstr. 1; ☎ 3793, 6237 u. 6238.
Präsident: ORegR. Dr. Seipel.

Arbeitsämter:

Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg.

30. Gauarbeitsamt Franken

Sitz: **Nürnberg W,** Rothenburger Str. 27, Brieffach, ☎ 61041; Fernschreib-Nr. 06242.
Präsident: ORegR. Trommsdorf.

Arbeitsämter:

Ansbach, Nürnberg, Weißenburg.

31. Gauarbeitsamt Bayreuth

Sitz: **Bayreuth,** Th.-v.-d.-Pfordten-Str. 9; ☎ 3144—48.
Präsident: RTrhdA. Stiehler.

Arbeitsämter:

Amberg, Bamberg, Bayreuth, Cham, Coburg, Deggendorf, Hof, Landshut, Marktredwitz, Neumarkt, Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Schwandorf, Weiden.

32. Gauarbeitsamt München-Oberbayern

Sitz: **München 34,** Schackstr. 2, Postschließfach, ☎ 36097; Fernschreib-Nr. 063890.
Präsident: ORegR. Schäfer.

Arbeitsämter:

Freising, Ingolstadt, Mühldorf, München, Rosenheim, Traunstein, Weilheim.

33. Gauarbeitsamt Schwaben

Sitz: **Augsburg 2,** Fuggerstr. 9, Postschließfach, ☎ 9081—84; Fernschreib-Nr. 06715.
Präsident: Reg.-Dir. Dr. Mauder.

Arbeitsämter:

Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm.

34. Gauarbeitsamt Wien

Sitz: **Wien I,** Weihburggasse 30, ☎ Serie B 3-93-90, R 2-33-80, B 3-43-40 bis B 3-43-43 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 064709.
Präsident: Dir. Dr. Neuber.

Arbeitsamt:

Wien.

H2210-0301

35. Gauarbeitsamt Niederdonau

Sitz: **Wien** I, Postamt 8, Hohenstaufengasse 2; ⊶ U 2-25-30; Fernschreib-Nr. 064 708.
Präsident: Proksch.

Arbeitsämter:

Amstetten, Eisenstadt, Gänserndorf, Gmünd, Krems, Sankt Pölten, Stockerau, Wiener Neustadt, Znaim.

36. Gauarbeitsamt Oberdonau

Sitz: **Linz an der Donau**, Pöstlingbergstr. 30 (Petrinum), ⊶ 266 41; Fernschreib-Nr. 066 12.
Präsident: RTrhdA. Böhm.

Arbeitsämter:

Braunau, Gmunden, Krummau, Linz, Steyr.

37. Gauarbeitsamt Tirol-Vorarlberg

Sitz: **Innsbruck**, Haydnplatz 4; ⊶ 6271; Fernschreib-Nr. 063 818.
Präsident: Dr. Peckert.

Arbeitsämter:

Bregenz, Innsbruck, Landeck.

38. Gauarbeitsamt Salzburg

Sitz: **Salzburg**, Ignaz-Harrer-Str. 4, ⊶ 2461; Fernschreib-Nr. 066 45 (Oberbürgermeister Salzburg).
Präsident: ORegR. Dr. Kohl.

Arbeitsamt:

Salzburg.

39. Gauarbeitsamt Kärnten

Sitz: **Klagenfurt**, August-Jaksch-Str. 25, Postamt 1, Schließfach 146, ⊶ 1256 (Arb.-Eins.), 1257 (RTrhdA.), 1258 (Allg. Verw.).
Präsident: ORegR. Dr. Kohlhaase.

Arbeitsämter:

Klagenfurt, Villach.

Vorläufiges Arbeitsamt in Oberkrain:

Krainburg.

40. Gauarbeitsamt Steiermark

Sitz: **Gratz**, Adolf-Hitler-Platz 14, ⊶ 3303—05, 3783, 3785, 0309, 3197 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 063 12.
Präsident: Dr. Opitz.

Arbeitsämter:

Bruck, Gleisdorf, Graz, Judenburg, Liezen.

Vorläufige Arbeitsämter in der Untersteiermark:

Cilli, Marburg/Drau, Pettau, Rann.

H2210-0302

41. Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen (Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit)

Sitz: **Danzig**, Heveliusplatz 1—2, ☎ 241 51—58, 261 51—54 (RTrhdA.); Fernschreib-Nr. 016 33.

Präsident: Dr. Frauendorfer.

Arbeitsämter:

Bromberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Gotenhafen, Graudenz, Konitz, Marienburg, Rippin, Strasburg, Thorn.

42. Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland (Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit)

Sitz: **Posen**, Hohenzollernstr. 21—23; ☎ 8201; Fernschreib-Nr. 01 14 06.

Präsident: RTrhdA. Kendzia.

Arbeitsämter:

Freihaus, Gnesen, Hohensalza, Jarotschin, Kalisch, Kolmar, Kutno, Leslau, Lissa, Litzmannstadt, Ostrowo, Posen, Samter, Warthbrücken, Welun.

I. Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren

Gruppe V 2a Arbeits- und Sozialangelegenheiten im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren.

Sitz: **Prag** — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — Prag II. Rudolfplatz 4; ☎ 434 41, 433 45.

Arbeitsämter:

a) **Böhmen:** Beneschau, Budweis, Jitschin, Jungbunzlau, Kladno, Klattau, Kolin, Königgrätz, Pardubitz, Pilsen, Prag, Strakonitz, Tabor.

b) **Mähren:** Brünn, Iglau, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Zlin.

II. Dienststellen im Generalgouvernement

Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements.

Sitz: **Krakau** 20, Regierungsgebäude; ☎ 139 00 u. 134 60.

Arbeitsämter:

a) **Distrikt Krakau:** Jaslo, Krakau, Neu Sandez, Reichshof, Tarnow.

b) **Distrikt Lublin:** Lublin, Lukow, Zamosc.

c) **Distrikt Radom:** Kielce, Radom, Tomaszow Mazowiecki, Tschenstochau.

d) **Distrikt Warschau:** Minsk Mazowiecki, Siedlce, Skierniewice, Warschau, Drohobycz, Lemberg, Stanislau, Tarnopol.

H2210-0303

Reichstreuhänder — Sondertreuhänder

Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst

Reichstreuhänder der Arbeit: Dr. Melcher, Staatsrat.
Sitz: Berlin W 15, Schlüterstr. 41; ☎ 91 83 71, Fernschreib-Nr. 01 14 89.

Anmerkung:
Bei den Reichstreuhändern der Arbeit ist — jeweils für das Wirtschaftsgebiet — ein Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst bestellt. Der Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst beim Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau ist bis auf weiteres für alle Wirtschaftsgebiete in der Ostmark zuständig.

Sondertreuhänder der Arbeit (ständige)

1. für die kulturschaffenden Berufe.
Sondertreuhänder der Arbeit: Ministerialdirektor Hinkel.
Sitz: Berlin W 35, Hansemannstr. 10—12; ☎ 25 94 11.

2. für den Bergbau.
Sondertreuhänder der Arbeit: Ministerialdirektor Prof. Börger, Preuß. Staatsrat, MdR.
Sitz: Berlin SW 11, Saarlandstr. 96 (Reichsarbeitsministerium).
☎ für Ortsgespräche in Berlin 11 00 28; für Ferngespräche 11 69 31.

3. für Beschäftigungsverhältnisse deutscher Berufstätiger im Ausland.
Sondertreuhänder der Arbeit: Dr. Franke.
Sitz: Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 162; ☎ 30 03 11.

Sondertreuhänder der Heimarbeit

1. für das deutsche Bekleidungsgewerbe;
für das deutsche Rauchwarengewerbe.

2. für das deutsche Spinnstoffgewerbe;
für die deutsche Bürsten-, Borsten-, Pinsel- und Besenherstellung;
für das deutsche Kunstblumengewerbe und die Schmuckfedernherstellung;
für das Adressenschreiben und ähnliche Schreibarbeiten.
Sondertreuhänder der Heimarbeit:
Sitz: Dresden-N. 6, Hauptstr. 38; ☎ 337 94 u. 367 19.

3. für die Herstellung von weißen und grünen Korbwaren im Gebiet des Deutschen Reichs (Betriebsarbeit und Heimarbeit);
für die Herstellung von Schuhwaren, Hausschuhen, Pantoffeln, Schäften und sonstigen Schuhteilen (einschl. der Holz-

H2210-0304

schuhe mit Lederteilen und der Gummischuhe) im Gebiet des Deutschen Reichs;

für die deutsche Lametta industrie;

für die Leonische Industrie in den Wirtschaftsgebieten Bayern, Sachsen, Südwestdeutschland, Brandenburg und Sudetenland.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: ORegR. Hartmann.

Sitz: München 23, Trautenwolfstr. 4; ⊷ 359 58—59.

4. für die Herstellung von Papier- und Kartonwaren sowie von Lampenschirmen, Tüten, Beuteln und Etiketten im Gebiet des Deutschen Reichs;

für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung sowie für die Bearbeitung von feinkeramischen Waren im Gebiet des Deutschen Reichs.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Thüringen.

Sitz: Weimar, Schillerstr. 16; ⊷ 5233.

5. für die Herstellung von Spielwaren, verwandter Holzwaren, von Haus- und Küchengeräten aus Holz und von Festartikeln im Gebiet des Deutschen Reichs.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: ORegR. Roeder.

Sitz: Weimar, Schillerstr. 20; ⊷ 2913.

6. für die Zigarrenherstellung im Gebiet des Deutschen Reichs;

für die Medizinmechanik, Feinmechanik und Optik sowie für die Herstellung von Bandagen in den Wirtschaftsgebieten Südwestdeutschland, Westmark, Bayern, Hessen, Mittelelbe, Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Westfalen-Niederrhein und Sudetenland.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland.

Sitz: Stuttgart, Schellingstr. 19; ⊷ 202 27, 202 37 u. 247 18.

7. für die deutsche Schneidwaren- und Besteckindustrie.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein.

Sitz: Essen, Adolf-Hitler-Str. 35 II (Baedekerhaus); ⊷ 211 54—56.

8. für die deutsche Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie;

für die Farblederzurichterei in den Wirtschaftsgebieten Hessen, Rheinland, Westfalen-Niederrhein, Brandenburg, Mittelelbe, Thüringen, Bayern und Südwestdeutschland.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: ORegR. Maus, Sachbearbeiter beim Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen.

Sitz: Frankfurt a. M., Moselstr. 62; ⊷ 31841—43.

9. für die Gemüse- und Obstkonservenherstellung im Gebiet des Deutschen Reichs.

H2210-0305

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittelelbe.

Sitz: Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 27; ☎ 32747 u. 33387.

10. für die Krabbenindustrie und die Industrie ähnlicher Meeresprodukte an der deutschen Küste.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark.

Sitz: Hamburg 13, Heimhuder Str. 1; ☎ 44 70 31—32.

11. für das Diamant- und Edelsteinschleifereigewerbe in den Wirtschaftsgebieten Rheinland, Westfalen-Niederrhein, Hessen, Südwestdeutschland, Westmark und Bayern.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Rheinland.

Sitz: Köln, Breite Straße 78—80; ☎ 22 00 81.

12. für die Musikinstrumentenherstellung in den Wirtschaftsgebieten Sudetenland, Sachsen und Thüringen.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland.

Sitz: Reichenberg (Sudetenland), Bahnhofstr. 18; ☎ 2310, 2409 u. 3120.

13. für die Lederhandschuhherstellung im Gebiet des Deutschen Reichs.

Sondertreuhänder der Heimarbeit: Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen.

Sitz: Dresden-A. 16, Marschnerstr. 3; ☎ 611 51.

H2210-0306

H2210-0307

Die Beauftragten des GBA. in den besetzten Gebieten und im verbündeten und neutralen Ausland

Glatzel, Präsident, Beauftragter des GBA. in Frankreich und zugleich als MVVCh., Hauptabteilungsleiter beim Militärbefehlshaber in Frankreich, Paris, Avenue Kléber 24; ☎ Kle 6800/09.

Schultze, Reg.-Direktor, Beauftragter des GBA. in Belgien und Nordfrankreich und zugleich Hauptabteilungsleiter beim Militärbefehlshaber, Brüssel, Rue Cantersteen 47; ☎ Militärbefehlshaber Belgien-Nordfrankreich, Militärverwaltungsstab.

Ritterbusch, Oberdienstleiter, Generalkommissar z. b. V., Beauftragter des GBA. für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag, Plein 23, ☎ 18 34 10. Oberbereichsleiter Eftger, Vertreter des Generalkommissars z. b. V.

Jütting, Dr., ORegR., Leiter der Hauptabteilung Soziale Verwaltung, Amsterdam, Prince Hendrikede 108, ☎ 38 741; Vertreter: ORegR. Röder.

Jung, Gauleiter, Prof. (Dipl.-Ing. u. MdR.), Reichsinspekteur der Arbeitsverwaltung, Beauftragter des GBA. für Böhmen und Mähren, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96 (RAM.); für Ortsgespräche in Berlin ☎ 11 00 28; für Ferngespräche 11 69 31. Erfurt, Schillerstraße 44a: ☎ 25 341 und 29 313.

Ständiger Stellvertreter: Ministerialrat Dr. phil. Dennler, ständiger Stellvertreter des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, Gruppenchef Arbeit im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Generalreferent Arbeit im deutschen Staatsministerium. Dienstsitz: Prag II, Rudolfsplatz 4; ☎ 435 45—49; 403 57—58. Dem Beauftragten steht die im Protektorat Böhmen und Mähren vorhandene, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit unterstehende Organisation zur Verfügung.

Kretzschmann, Generalarbeitsführer, Beauftragter des GBA. in Italien. Gesamtleitung aller Arbeitseinsatz- und lohnordnenden Maßnahmen für den italienischen Raum. Generalreferent Merkling; MVOR. Ellrodt: Hauptabteilung Arbeit beim Bevollmächtigten General der deutschen Wehrmacht in Italien, ständiger Vertreter des Hauptabteilungsleiters. Anschrift: Der Bevollmächtigte General der deutschen Wehrmacht in Italien, Chef der Militärverwaltung — Hauptabteilung Arbeit —, Verona, Piazzale Cadorna 5, ☎ 2914 (über Gauarbeitsamt Tirol-Vorarlberg; Kurierdienst ab Innsbruck).

H2210-0308

Kühne, Vizepräsident, Beauftragter im Südostraum. Bereich des Militärbefehlshabers Südost (Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien) und zugleich als MVVCh. Leiter der Abteilung Arbeit beim Militärbefehlshaber Südost, Belgrad, Nemanjina 9.

Peuckert, Landesbauernführer, Staatsrat, Beauftragter des GBA. für die besetzten Ostgebiete, MVCh., z. Zt. Weimar, Darré-Haus; ⊶ 61 01.

Gabriel, ORegR., Ständiger Vertreter des Beauftragten des GBA. für die besetzten Ostgebiete für den Bereich des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme des Generalbezirks Weißruthenien.

Gelberg, Reg.-Direktor, Ständiger Vertreter des Beauftragten des GBA. für die besetzten Ostgebiete für den Bereich der Heeresgruppe Mitte und des Generalbezirks Weißruthenien.

Schnuhr, Dr., MVOR., Ständiger Vertreter des Beauftragten des GBA. für die besetzten Ostgebiete bei den Heeresgruppen Süd u. A.

Sottong, Regierungsdirektor, Ständiger Vertreter des Beauftragten des GBA. für die besetzten Ostgebiete für den Bereich des Reichskommissariats Ukraine, Luzk.

Stephan, Dr., MVOR., Ständiger Vertreter des Beauftragten des GBA. für die besetzten Ostgebiete bei der Heeresgruppe Nord.

Struve, Präsident, Beauftragter des GBA. im Generalgouvernement und gleichzeitig Präsident der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau, Zipsergasse 1; ⊶ 13 900 u. 13 460, App. 2011.

Weitere Arbeitseinsatzdienststellen im Auslande

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Dänemark, ORegR. Dr. Heise, Kopenhagen V, Trommesalen 4 (1. Sal). ⊶ Palae 769 und 8927.

Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete — Abt. Arbeit und Sozialwesen — Gruppe Arbeitseinsatz — Oslo, Samfundshuset (über die Dienststelle Berlin, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Spanien, ORegR. Eberspächer, Madrid, Calle de General Goded 11, 1 pral (über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts, Berlin W 8, Wilhelmstraße 74), ⊶ 48 650.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Kroatien, MVOR. Dr. Pollmann, Agram, Trg Kulina Bana 3 (über das Arbeitsamt Rann/Untersteiermark), ⊶ 4416.

H2210-0309

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Bulgarien, ORegR. Frewel, Sofia, Paskal Pakalew 28/II (durch Deutsche Feldpost über Luftgaupostamt Wien); ☎ 3-19-89; 2-33-42.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Ungarn, Wilhelm Weise, Budapest V, Merleg utca 3 (durch Kurier des Reichsluftfahrtministeriums, Postsammelstelle Zimmer 2037); ☎ 18 08 70 u. 38 21 25.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Dienststelle Slowakei, ORegR. Sager, Preßburg (Postanschrift: Engerau/Niederdonau, Postfach 38); ☎ 3334.

H2210-0310

Rechtsquellen und Mitteilungsblätter

a) Reichsgesetzblatt.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Verlag: Reichsverlagsamt. Druck: Reichsdruckerei.

b) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.
Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Teil, den Anzeigenteil und für den Verlag: Präsident Dr. Schlange in Potsdam, für den Wirtschaftsteil und den übrigen redaktionellen Teil: Rudolf Lantzsch in Berlin SW 68. Druck der Preußischen Verlags- und Druckerei-GmbH., Berlin.

c) Reichsarbeitsblatt.
Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Leiter der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes: Ministerialrat Dr. Münz, Berlin SW 11; Anzeigen: W. Andersch, Berlin; Verleger: Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Str. 28/29 (☎ 194730 und 194393). Druck: Reichsdruckerei, Berlin. — Zuschriften an die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96 (☎ 110028).

d) Runderlasse für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhänder- und Gewerbeaufsichtsverwaltung (nur für den inneren Dienst) *).
Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin SW 11. Druck: Otto Elsner, Verlagsgesellschaft, Berlin.

e) Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (streng vertraulich) *).
Herausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Berlin W 8, Mohrenstr. 63 (☎ 126371). Verantwortlich: Hauptschriftleiter beim GBA. Dr. Friedrich Didier, Berlin. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstr. 73.

f) Der Arbeitseinsatz. Informations- und Nachrichtenblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (vertraulich). (In erster Linie für die Dienststellen im besetzten Gebiet und im Ausland gedacht.)

*) Diese Mitteilungsblätter werden an Interessenten außerhalb des Geschäftsbereiches des GBA. nicht abgegeben.

H2210-0311

' erausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Berlin W 8, Mohrenstr. 63 (⊷ 12 63 71). Verantwortlich: Hauptschriftleiter beim GBA. Dr. Friedrich Didier, Berlin. Druck und Verlag: Otto von Holten, Berlin O 17, Mühlenstraße 73.

g) Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich.
Herausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96. Statistisches Material (nur für den Dienstgebrauch) *).

h) Berufskundliche Mitteilungen.
Herausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96. Druck: Scholz-Druck, Berlin SW 61, Johanniterstr. 3 (nur für den inneren Dienst) *).

*) Diese Mitteilungsblätter werden an Interessenten außerhalb des Geschäftsbereiches des GBA. nicht abgegeben.

H2210-0312

Notizen:

H2210-0313

Notizen:

H2210-0314

Notizen:

H2210-0315

Notizen:

H2210-0316

H2210-0317

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR[illegible], GERMANY
[illegible] bit [illegible]
[illegible] filed [illegible]

H-2210

Exhibit SAUCKEL Nr. /

"Handbuch des GBA", enthaltend

Dokumente:

Nr. 12,	Seite	23
Nr. 13	"	25
Nr. 15	"	79
Nr. 22	"	103
Nr. 28	"	174
Nr. 58a	"	210
Nr. 67a	"	71
Nr. 82	"	227
Nr. 83	"	63
Nr. 85	"	51
Nr. 86	"	238
Nr. 88	"	243

Verteidiger:

Dr. R. Servatius

H2210-0318

Saueckel Est. A. 1
See Handbuch in Pigeon Hole 3 E.

H2210-0319